

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 12. SEPTEMBER 1988

Nr. 37

Seite	Seite	Seite
<p>Hessische Staatskanzlei Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes im August 1988 .. 2018</p> <p>Hessisches Ministerium des Innern Feststellung des Regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen 2019</p> <p>Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Lehrvergütung für Arbeitsgemeinschaftsleiter und sonstige Lehrkräfte, Aufwandsentschädigung für Klausurarbeitsgemeinschaftsleiter und Einführungsarbeitsgemeinschaftsleiter 2080</p> <p>Bestellung eines Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung 2081</p> <p>Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen; hier: Herstellung und Weiterverarbeitung von Betonstahl in Ringen 2081</p> <p>Hessisches Kultusministerium Änderung der Kirchengemeindegrenze zwischen der Evangelischen Bethlehemsgemeinde Frankfurt am Main und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt am Main-Fraunheim 2081</p>	<p>Allgemeine Genehmigung erhöhter Hebesätze für die Abgabe nach den Meßträgern der Grundsteuer in den katholischen Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die die Pfarrbauumlage ab 1. 1. 1971 aufgehoben haben; hier: Anschlußgenehmigung für die Jahre 1989, 1990 und 1991 2081</p> <p>Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik Gemeinsamer Erlaß betreffend Denkmalschutz; hier: Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster. 2082</p> <p>Zivile Verteidigung; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Rechtsverordnungen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz 2082</p> <p>Hessisches Sozialministerium Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1988 2090</p> <p>Die Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Kaichen“ vom 12. 8. 1988. 2095</p>	<p>GIESSEN Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach/Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 27. 2. 1981 vom 28. 7. 1988. 2097</p> <p>Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 2097</p> <p>Geplanter Ausbau der Frankfurter Ferngasleitung der Ruhrgas AG (Proj.-Nr. 003/87); hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen nach § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes 2097</p> <p>Buchbesprechungen 2098</p> <p>Öffentlicher Anzeiger 2101</p> <p>Andere Behörden und Körperschaften Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, hier: Änderung der Satzung 2109 Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, hier: Änderung der Satzung 2110</p> <p>Öffentliche Ausschreibungen 2110</p> <p>Stellenausschreibungen 2111</p>

882

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im August 1988**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 8 — August 1988 — 43. Jahrgang

Inhalt

- Die Steuerkraft der hessischen Gemeinden 1987
 Verdienste der Arbeitnehmer in Industrie und Handel 1987
 Straßenverkehrsunfälle 1982 bis 1987
 Entwicklung des hessischen Maschinenbaus 1982 bis 1987
 Brauereien in Hessen 1979 bis 1987
 Daten zur Wirtschaftslage
 Frauen bei der schulischen Bildung vorn (1987)
 Weniger Ausbildungsverhältnisse neu abgeschlossen (Ende 1987)
 Knapp die Hälfte der Waldfläche beschädigt (1987)
 Hessischer Zahlenspiegel
 Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
 Buchbesprechungen
 Einzelheft 4,—/30,— DM im Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 214

Beherbergungskapazität 1987 — 12,— DM

Nr. 215

Die hessische Ausfuhr 1987 — 9,— DM

Nr. 218

Die Industrie in den hessischen Stadt- und Landkreisen '87 — 10,— DM

Nr. 219

Die Produktion des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes in Hessen 1986 und 1987 — 9,— DM

Verzeichnisse

Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen 1988 — 9,— DM

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Kreiszahlen — hj — Ausgabe I/88 — 4,— DM

Statistische Berichte**A Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 4. Vierteljahr 1987 — (A I 1, A I 4 vj/87, A II 1 — vj 4/87, A III 1 — vj 4/87, A IV 3 — vj 4/87) — 3,— DM

C Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Rindvieh- und Schafbestände am 3. Juni 1988 — (Endgültiges Ergebnis) — (C III 1 — vj/88 — 2) — 1,— DM

Schlachtungen im Juni 1988 — (C III 2 — m 6/88) — 1,— DM

E Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1988 — (Vorläufige Ergebnisse) — (E I 1 — m 6/88) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1988 — (E I 1 — m 6/88) — 3,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbaus) in Hessen im Juni 1988 — (E I 2/E I 3 — m 6/88) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1988 — (E II 1 — m 6/88) — 2,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juni 1988 — (E III 1 — m 6/88) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Mai 1988 — (E IV 2 — m 5/88, E IV 3 — m 5/88) — 1,— DM

F Bautätigkeiten und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1988 — (F II 1 — m 6/88) — 1,— DM

G Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Mai 1988 — (G IV 1 — m 5/88) — 4,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juni 1988 — (Vorläufige Ergebnisse) — (G IV 3 — m 6/88) — 2,— DM

H Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1988 und im 1. Halbjahr 1988 — (Vorauswertung) — (H I 1 — m 6/88) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1988 — (Vorläufige Ergebnisse) — (H I 1 — m 6/88) — 2,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Juni 1988 — (H II 1 — m 6/88) — 2,— DM

K Öffentliche Sozialleistungen

Rehabilitationsmaßnahmen in Hessen 1986 — (K III 2 — j/86) — 2,50 DM

L Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juli 1988 — (L I 1 — m 7/88) — 1,— DM

Realsteuervergleich in Hessen 1987 — (L II 7 — j/87) — 3,50 DM

M Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Juli 1988 — (M I 2 — m 7/88 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juli 1988 — (M I 2 — m 7/88) — 4,— DM

Baulandveräußerungen in Hessen 1987 — (M I 6 — j/87) — 3,— DM

N Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1988 Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter — (N I 1 — vj 2/88 — Teil I) — 3,— DM

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1988 Teil II: Angestelltenverdienste — (N I 1 — vj 2/88 — Teil II) — 3,— DM

Bruttojahresverdienste in Industrie und Handel in Hessen 1987 — (Ergebnisse der Ergänzungserhebung zur lfd. Verdiensterhebung) — (N I 4 — j/87) — 2,— DM

Wiesbaden, 26. August 1988

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 241/88

St.Änz. 37/1988 S. 2018

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Regionaler Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN)

Nachstehend gebe ich den Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gem. § 7 Abs. 5 HLPBG bekannt.

Wiesbaden, 14. Juli 1988

Hessisches Ministerium des Innern
VII B 2 — 93 d 38/51
StAnz. 37/1988 S. 2019

Regionaler Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN)

Die Hessische Landesregierung hat am 12. Juli 1988 beschlossen:

„1. Der Regionale Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPBG) i. d. F. vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377) in der nachstehenden Fassung, bestehend aus Plantext und Karten, festgestellt.

Mit den festgestellten Planaussagen des Regionalen Raumordnungsplans Nordhessen (RROPN) wird in bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne gem. §§ 8 ff. des Baugesetzbuches nicht eingegriffen.

Der festgestellte Regionale Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) begründet keine finanziellen Förderungsansprüche gegen das Land.

Mit der Feststellung des Regionalen Raumordnungsplans Nordhessen (RROPN) werden widersprechende Aussagen des Landesentwicklungsplans Hessen '80 und der Fachpläne ersetzt.

2. Die folgenden bisher geltenden Regionalen Raumordnungspläne werden mit dieser Feststellung und ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger aufgehoben:

— Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Nordhessen — Sachlicher Teilplan — durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 28. November 1978, bekanntgemacht am 6. April 1979 (StAnz. S. 734).

— Ergänzungen zum Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Nordhessen — Sachlicher Teilplan — als räumlicher und sachlicher Teilplan für die Planungsregion Nordhessen, durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 20. Juli 1982, bekanntgemacht am 12. Oktober 1982 (StAnz. S. 1828).

— Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Osthessen — Sachlicher Teilplan — durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 28. November 1978, bekanntgemacht am 16. Februar 1979 (StAnz. S. 397).

— Ergänzungen zum Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Osthessen — Sachlicher Teilplan — als räumlicher und sachlicher Teilplan für die neuen Planungsregionen Nord- und Mittelhessen, durch Beschluß der Landesregierung festgestellt am 8. September 1981, bekanntgemacht am 30. Oktober 1981 (StAnz. S. 2065).

3. Bei der künftigen Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne ist zur Wahrung der ökologischen Belange zuvor ein Landschaftsrahmenplan als Gutachten zum Regionalplan zu erarbeiten. Damit soll u. a. sichergestellt werden, daß die verschiedenen Raumanprüche auf ihre Umweltrelevanz nachvollziehbar untersucht, umweltverträgliche Vorschläge vorgelegt und in die regionalen Raumordnungspläne integriert werden können. Die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes erfolgt durch den Regierungspräsidenten — obere Landesplanungsbehörde —.

4. Der mit Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 23. März 1982 nach § 6 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) i. d. F. vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), i. V. m. § 4 Abs. 2 des Hessischen Abfallgesetzes (HAbfG) i. d. F. vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500) verbindlich erklärte und nach § 4 Abs. 2 HAbfG als Fachplan nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPBG) i. d. F. vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 377) festgestellte Abfallbeseitigungsplan 1 „Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle“ wird für den Geltungsbereich des RROPN aufgehoben.

5. Mit der Feststellung des fortgeschriebenen Regionalen Raumordnungsplans Nordhessen entfällt die formelle Grundlage für alle noch anhängigen Abweichungsanträge zu den alten Regionalplänen Nord- und Osthessen.“

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Text
1	Ziele für die Gesamtentwicklung der Region
1.1	Wirtschaft
1.2	Infrastruktur
1.3	Ökologie und Umwelt
1.4	Raumstruktur
2	Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung
2.1	Bevölkerungsentwicklung
2.2	Bevölkerungsverteilung
2.3	Altersgliederung
2.4	Erwerbspersonenentwicklung
2.5	Arbeitsplatzentwicklung
3	Räumliche Ziele für die Entwicklung der Region und ihrer Teile
3.1	Raumordnungskonzeption
3.2	Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
3.2.1	Zentrale Orte
3.2.2	Verflechtungsbereiche
3.3	Entwicklungsbänder
3.4	Strukturräume
3.4.1	Ordnungsraum
3.4.2	Verdichtungsraum
3.4.3	Ländlicher Raum
3.5	Entwicklungsgebiete und Entwicklungsschwerpunkte
3.5.1	Gewerbliche Fördergebiete und Entwicklungsschwerpunkte
3.5.2	Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet)
3.5.3	Landwirtschaftliche Fördergebiete
3.6	Siedlungsstruktur
3.6.1	Siedlungsflächen
3.6.2	Industrie- und Gewerbeflächen
3.6.3	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und andere Einzelhandelsgroßbetriebe
3.7	Regional bedeutsame Gebiete, Trassen und Standorte
4	Übergeordnete fachliche Ziele, Planungen und Maßnahmen
4.1	Sozialpolitischer Bereich
4.1.1	Städtebau und Wohnungswesen
4.1.2	Jugend- und Familieneinrichtungen
4.1.3	Alteneinrichtungen
4.1.4	Behinderteneinrichtungen
4.1.5	Gesundheitswesen
4.1.6	Sport- und Freizeiteinrichtungen
4.2	Kulturpolitischer Bereich
4.2.1	Schulen
4.2.2	Hochschulen
4.2.3	Weiterbildung
4.2.4	Kunstpflge
4.3	Wirtschaftspolitischer Bereich
4.3.1	Gewerbliche Wirtschaft
4.3.2	Fremdenverkehr
4.3.3	Energie
4.3.4	Rohstoffsicherung
4.3.5	Landwirtschaft und Landentwicklung
4.3.6	Wald und Forstwirtschaft
4.4	Verkehrspolitischer Bereich
4.4.1	Wasserstraßenverkehr
4.4.2	Luftverkehr
4.4.3	Straßenverkehr
4.4.4	Schienenverkehr
4.4.5	Nahverkehr
4.4.6	Nachrichtenverkehr
4.5	Natur und Landschaft
4.5.1	Naturschutz
4.5.2	Landschaftsnutzung
4.5.3	Landschaftsgestaltung

- 4.5.4 Landschaftsgefährdungen, Landschaftsschäden
- 4.6 Umwelttechnik
- 4.6.1 Abfallentsorgung
- 4.6.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer
- 4.6.3 Abwasserbehandlung
- 4.6.4 Abflußregelung
- 4.6.5 Immissionsschutz
- II. Karten
 - Karte „Siedlung und Landschaft“
 - Karte „Verkehr und Versorgung“

● I. TEXT

1 ZIELE FÜR DIE GESAMTENTWICKLUNG DER REGION

Die Ziele der Raumordnungspolitik, Landes- und Regionalplanung sind Teil des gesellschaftspolitischen Leitzieles der Verbesserung der Lebensqualität für alle Bürger. Hierzu ist die räumliche Struktur so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.

Dies setzt soziale Sicherheit und wertgleiche Lebensbedingungen in allen Teilräumen als eine wesentliche Grundlage der Chancengleichheit für alle Bürger voraus. Es ist anzustreben, daß ein quantitativ und qualitativ angemessenes Angebot an

Erwerbsmöglichkeiten,

Wohnungen,

öffentlichen und privaten Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen

in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht und eine gesunde, menschenwürdige Umwelt vorhanden ist.

Die Ordnung und Entwicklung der Teilräume soll sich in die des Gesamttraumes einfügen. Die Ordnung und Entwicklung des Gesamttraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.

Ökologische, ökonomische und gesellschaftspolitische Ziele müssen jeweils angemessen nebeneinander berücksichtigt werden.

Darüber hinaus bestimmt das Hessische Landesraumordnungsprogramm als Ziele der Landesplanung:

- Jeder Landesteil soll optimal genutzt werden und eine möglichst vielseitige Wirtschaftsstruktur haben.
- Der Strukturwandel in der Gesellschaft ist zu berücksichtigen.
- Die Landschaft soll unter Wahrung ihrer Eigenart als Kulturlandschaft gestaltet werden.
- Das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gefälle zwischen den leistungsstarken und leistungsschwachen Teilen des Landes soll ausgeglichen werden durch bessere Ausstattung strukturschwacher Gebiete mit vielfältigen, gleichwertigen und krisenfesten Beschäftigungsmöglichkeiten, gesunden, familiengerechten und günstig gelegenen Wohnungen, zeitgerechten Bildungs-, Kultur-, Versorgungs- und Sozialeinrichtungen, modern gestalteten Verkehrsverbindungen für Personen und Güter sowie mit leicht erreichbaren Erholungsgebieten.
- Die ausgewogene Raumstruktur von Landesteilen mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen, günstigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen und guter Verkehrserschließung soll erhalten und durch ständige Anpassung an die Entwicklung gesichert werden.
- Verdichtungsgebiete sind so zu ordnen, daß ihre Vorteile die Entwicklung des ganzen Landes begünstigen.
- In Entwicklungsgebieten soll durch Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie der kulturellen Einrichtungen die Leistungskraft erhöht werden.
- Die Leistungskraft des Zonenrandgebietes ist bevorzugt mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im gesamten Landesgebiet mindestens gleichwertig sind. Die Bildungs-, Kultur-, Verkehrs-, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sind vordringlich zu schaffen.

Das Bundesraumordnungsprogramm (BROP), das Hessische Landesraumordnungsprogramm (HLROP) und der Landesentwicklungsplan (LEP) werden durch diesen Plan konkretisiert. Er dient der Erfüllung der Aufgabe, eine den sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen entsprechende Entwicklung und Raumordnung in Hessen zu planen. Die Bestimmungen dieses Planes sind bei allen Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen), einschließlich des Einsatzes raumbedeutsamer Investitionen zu beachten.

1.1 Wirtschaft

Eines der wichtigsten Ziele ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Region Nordhessen. [Unter Berücksichtigung des von den Städten Kassel und Fulda sowie den Landkreisen im Regierungsbezirk Kassel entwickelten Initiativprogramms für Nordhessen ist eine gezielte Verbesserung des kommunalen Finanzausgleichs sowie der Wirtschafts- und Infrastrukturförderung anzustreben.]¹⁾ Der Strukturchwäche im gesamten nordhessischen Raum ist nachhaltig entgegenzuwirken.

Hierzu muß nicht nur die Zahl der außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze stark wachsen, auch ihre Struktur muß sich wesentlich ändern, um die Einkommen zu verstetigen, deren Verbesserung zu ermöglichen und die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit mit dem Ziel der Wiedererlangung der Vollbeschäftigung zu vermindern. Dies erfordert eine Festigung und Ausweitung des gewerblich-industriellen Bereiches wie auch der Arbeitsplätze im tertiären Sektor, insbesondere soweit sie überregional nachgefragte Dienstleistungen bereitstellen.

Die Struktur der Wirtschaftszweige wird sich verstärkt auf möglichst zukunftssträchtige Branchen mit stetigen Wachstumsraten und einem Angebot qualifizierter Arbeitsplätze ausrichten müssen.

Der Innovations- und Technologieberatung, -förderung und -umsetzung kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung für die Entwicklung der ansässigen Betriebe zu. Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung sind auch die vielen selbständigen Existenzen in Handwerk, Industrie, Handel und freien Berufen. Ihre Entwicklungschancen sind durch staatliche Rahmenbedingungen zu begünstigen. Kleine und mittlere Unternehmen sind in ihrer Leistungsfähigkeit so zu stärken, daß sie im Wettbewerb mit den großen bestehen können. Existenzgründungen sind zu fördern. Ziel ist eine vielseitige Wirtschaftsstruktur, in der große, mittlere und kleine Unternehmen ihren Platz haben und sich gegenseitig ergänzen.

Die Sicherung und Erweiterung bestehender Arbeitsstätten steht gleichwertig neben dem Bemühen um die Neuansiedlung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsstätten in der Region. Dabei ist in verstärktem Maße auch den Erfordernissen der Ökologie, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Dies sollte auch dazu genutzt werden, neue Arbeitsplätze in der Region zu schaffen.

Der Land- und Forstwirtschaft kommt sowohl in Gebieten mit guten natürlichen Ertragsbedingungen als auch in den wirtschaftsschwachen Bereichen der Region weiterhin eine große Bedeutung als alleinige oder zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zu. Der Fortbestand von Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben darf nicht gefährdet werden. Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für entgegenstehende Nutzungen ist daher nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig.

Land- und Forstwirtschaft haben ihrerseits sowohl den ökologischen Erfordernissen und Umweltbedingungen Rechnung zu tragen als auch — vor allem in den für Erholung und Fremdenverkehr geeigneten Gebieten — besondere landschaftspflegerische Aufgaben wahrzunehmen.

In diesem Rahmen sind die notwendigen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung weiter zu fördern, wobei die außerökonomischen Funktionen der Landbewirtschaftung zu beachten sind.

Die vor allem auf Grund der natürlichen Raumausstattung gegebene besondere Eignung Gebiete der Region für Erholung und Fremdenverkehr soll in verstärktem Maße durch gezielte Förderung nutzbar gemacht und schwerpunktmäßig ausgebaut werden, um den Einkommenseffekt

[¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen. Die Möglichkeiten der Realisierung des Initiativprogramms müssen den Haushaltsberatungen vorbehalten bleiben.

des Fremdenverkehrs zu verstetigen und zu steigern. Die Verbesserung der Qualität des Angebotes ist vorrangig vor der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten.

1.2 Infrastruktur

Neben der direkten Investitionsförderung ist die Erhaltung und der teilweise weiterhin notwendige Ausbau der Punkt- und Bandinfrastruktur ein wesentliches Moment zur wirtschaftlichen Bestandssicherung und Aktivierung der Region. Beim Einsatz von Investitionsmitteln sind verstärkt die jeweiligen regionalen und teilsräumlichen Entwicklungsmöglichkeiten und -engpässe zu berücksichtigen.

Die bedarfsgerechte Erhaltung und Verbesserung der Verkehrswege und -systeme soll dazu beitragen, den zwischen- und innerregionalen Leistungsaustausch enger zu gestalten und bisher unzureichend genutzte Produktionsfaktoren für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu mobilisieren, indem sie insbesondere die Arbeitsmärkte von zentralen Standorten stabilisiert und möglichst ausweitet. Dabei ist der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen unter den Gesichtspunkten von Ökologie und Umweltschutz möglichst flächenschonend und ohne unzumutbare neue Belastungen zu realisieren. Die Erhaltung des Schienennetzes und die qualitative und quantitative Verbesserung der öffentlichen Schienenverkehrsverbindungen sind von grundlegender Bedeutung für die regionale Entwicklung.

Die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in allen Teilen der Region mit Sicherstellung einer Mindestbedienung auch kleinerer Siedlungen muß im Hinblick auf die räumliche Mobilität der hierauf angewiesenen Bürger bzw. die Erschließung verdünnter Siedlungsbereiche und deren Anbindung an die zentralen Orte sowie nicht zuletzt aus energiepolitischen Gründen mit Nachdruck verfolgt werden.

Teilsräumliche Nahverkehrskonzepte sind im Zusammenwirken mit den jeweiligen Trägern zu entwickeln.

Einrichtungen der Telekommunikation sollen so eingesetzt werden, daß sie dazu beitragen, die Nachteile der strukturschwachen Gebiete gegenüber den Ballungsräumen möglichst auszugleichen und speziell die Standortbedingungen peripherer ländlicher Bereiche zu verbessern.

Energiewirtschaftliche Maßnahmen und Vorhaben in der Region sollen zur Sicherung der Energieversorgung auch im Hinblick auf den zukünftigen Energiebedarf, zur Verbesserung der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung und der Energiepreise sowie zur Sicherung der Vielseitigkeit des Energieangebotes beitragen. Hierbei ist der Raum- und Siedlungsstruktur ebenso wie den ökologischen und Umwelterfordernissen Rechnung zu tragen.

Regionale und örtliche Energiekonzepte sollen die Umsetzung dieser Zielvorstellungen auf die jeweiligen Gegebenheiten darstellen und zu einem sinnvollen Zusammenwirken der verschiedenen Energieträger untereinander und im Rahmen der Bemühungen zur Energieeinsparung und verbesserten Energienutzung beitragen.

Eine den Verhältnissen in anderen Landesteilen gleichwertige Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung erfordert die Bestandssicherung sowie in einigen Gemeinden und Teilsräumen eine weitere Stärkung und qualitative Verbesserung von Teilen des Angebotes.

Neben der Erreichung angemessener Versorgungsgrade ist dabei auch anzustreben, die Infrastruktur und die Versorgung mit privaten Dienstleistungen so zu gestalten, daß davon ein besonderer Anreiz für die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung ausgeht.

Im privatwirtschaftlichen Bereich wird es darauf ankommen, neben einer teilweise noch wünschenswerten Angebotsverbesserung räumliche Versorgungsstrukturen anzustreben, die das Entstehen annehmbarer Alternativen zur Versorgungssituation in wirtschaftsstarken Gebieten erleichtern. Dabei ist eine übermäßige Zentralisation durch Großprojekte zu vermeiden. Auch in kleineren Gemeinden ist die Grundversorgung zu sichern.

Auf dem Gebiet der sozialen Infrastrukturausstattung gilt es, das im Landesentwicklungsplan angestrebte Versorgungsniveau zu erreichen bzw. zu sichern. Besonderes Gewicht ist auf jene fachlichen Bereiche zu legen, bei denen im Vergleich zum Landesdurchschnitt ein Nachholbedarf besteht.

Zur möglichst gerechten Verteilung von Bildungschancen soll in der Region ein leistungsfähiges System von differenzierten, aufeinander abgestimmten Bildungseinrichtungen

bereitgestellt werden. Dabei ist unter Berücksichtigung der rückläufigen Schülerzahlen in den Gemeinden und Gemeindeteilen das Ziel einer möglichst wohnungsnahen schulischen Versorgung mit dem Ziel eines möglichst qualifizierten fachlichen Angebotes in Einklang zu bringen.

Das Nähere regelt der Landesgesetzgeber mit den Schulträgern über ihre Schulentwicklungspläne.

Schwerpunkte liegen auch im Ausbau des berufsbezogenen Ausbildungswesens sowie der Gesamthochschule Kassel und der Fachhochschulen in Fulda, Kassel und Rotenburg a. d. Fulda.

Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung muß ein besonderes Anliegen sein, um allen Bürgern die Möglichkeit einer qualifizierten Berufsausbildung zu bieten, ihre Berufschancen zu erhöhen und den sich aus dem Erwerbspersonenzuwachs ergebenden Arbeitsmarktproblemen zu begegnen, aber auch die wirtschaftlichen Entwicklungschancen zu nutzen. Die Schaffung weiterer Ausbildungsplätze ist daher dringend erforderlich. Dabei ist die berufliche Aus- und Weiterbildung im besonderen Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Hand ist bei allen Infrastruktureinrichtungen neben deren optimaler Lokalisierung und Erreichbarkeit den Gesichtspunkten der Tragfähigkeit, der Unterhaltung und der Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Nutzungsanforderungen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen.

1.3 Ökologie und Umwelt

Luft, Wasser und Boden sind als für die biologische und klimatische Regeneration unersetzliche natürliche Umweltgüter anzusehen und nicht als beliebig nutzbare bzw. belastbare Produktionsfaktoren.

Im Bereich der natürlichen Umwelt der Region gilt es, das vorhandene Potential zu sichern und erforderlichenfalls zu verbessern sowie so nutzbar zu machen, daß einerseits seine positiven Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung gesteigert werden, es andererseits jedoch nicht in Art und Umfang gefährdet wird.

Hierzu gehören unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Umweltschutzes insbesondere

- die Erhaltung und die Gestaltung der Landschaft unter größtmöglicher Bewahrung ihrer Eigenart,
- ein vorausschauender Natur- und Landschaftsschutz bzw. Biotop- und Artenschutz (Pflanzen und Tiere),
- der schonende Umgang mit den heimischen Rohstoffen,
- die langfristige Sicherung des Bodens als Standort für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, für nachwachsende Rohstoffe, als Nährstoff- und Wasserspeicher, Filter gegenüber dem Grundwasser, Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- die Erhaltung wertvoller Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die ihrerseits vermehrt ökologischen und landschaftspflegerischen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat,
- der sparsame Umgang mit dem Wasser,
- die Reinhaltung des Grundwassers und Sicherung der Grundwasservorräte vor einer Verminderung der Grundwasserneubildung und übermäßiger Wasserentnahme,
- die Sicherung bzw. Verbesserung der Güte der Oberflächengewässer vor allem durch Vermeidung schädlicher Zuflüsse, Verringerung der Abwassermenge und verbesserte Reinigung der Abwässer mit dem Ziel, die ökologische Funktionsfähigkeit und Selbstreinigungskraft der Gewässer zu gewährleisten,
- die Vermeidung unnötigen Abfalls, eine geordnete Abfallverwertung und -beseitigung einschließlich der Nutzung von Abfällen zur Energiegewinnung und Wertstoffauslese sowie eine umfassende Untersuchung und Sanierung von Altlasten,
- die Vermeidung von unzumutbaren Immissionsbelastungen und Verhütung von Immissionsschäden durch übermäßige Luftverunreinigungen und Lärmbelastungen mit dem Ziel der Emissionsbeschränkung bzw. -verhinderung an der Quelle,
- die Verbesserung der lufthygienischen Situation vor allem in verdichteten Siedlungsbereichen,
- die Förderung neuer technischer Lösungen zur Verhinderung von Umweltbelastungen.

Bestehende ökologische und Umweltbelastungen sind so schnell wie möglich und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts abzubauen, ohne neue Belastungen an anderer Stelle zu schaffen. Dabei sind Auswirkungen auf die Standortqualität für die Wirtschaft und den Bestand der Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

Bei geplanter Inanspruchnahme bisher nicht verbauter oder frei zugänglicher Landschaftsteile für Siedlungs- und Gewerbeflächen, Verkehrsstrassen, Ver- und Entsorgungsanlagen, militärische Einrichtungen u. a. sind die jeweiligen ökologischen und Umwelterfordernisse, z. B. durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, zu berücksichtigen.

Flächenbeanspruchende Vorhaben sind so zu planen, daß der Verbrauch und die Zersiedlung bzw. Zerteilung von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für verdichtete Siedlungsbereiche. Notwendigen bzw. entwicklungsplanerisch sinnvollen Flächeninanspruchnahmen muß allerdings in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen werden. Die Entscheidung hierüber kann nur in Abstimmung aller fachlichen und räumlichen Belange erfolgen. Bei gravierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Nicht mehr in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren und — in Abhängigkeit von den örtlichen Erfordernissen — wieder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen oder zu renaturieren.

Zur Darstellung der ökologischen Gesamtsituation in der Region, vorrangig im Verdichtungsraum, ist von den zuständigen Fachbehörden auf der Grundlage fortlaufender Erhebungen ein integriertes Umweltkataster zu führen und als Planungsgrundlage bereitzustellen.

1.4 Raumstruktur

Die Region ist mit Ausnahme des Verdichtungsraumes Kassel, des Raumes Fulda und einiger verdichteter Siedlungsbereiche, vor allem der Mittelzentren, überwiegend durch großflächige Gemeinden mit zahlreichen kleinen Dörfern und geringer Bevölkerungsdichte in einer weiträumigen Mittelgebirgslandschaft gekennzeichnet. Dieser strukturräumlichen Eigenart sowie den gebietlichen Besonderheiten und Erfordernissen muß bei der Ordnung und Entwicklung des Raumes Rechnung getragen werden.

Schützenswerte historische Ortsbilder sind in ihrer Bausubstanz, ihrer Bausubstanz und ihren landschaftlichen Bezügen zu erhalten.

Die Entwicklung der einzelnen Gebietseinheiten und Teilräume ist stets auch im funktionsräumlichen Zusammenhang mit den überörtlichen bzw. regionalen oder überregionalen Erfordernissen zu sehen.

In den Randbereichen der Region sind bei raumbedeutsamen Zielen, Planungen und Maßnahmen auch die grenzüberschreitenden Verflechtungen und Abhängigkeiten zu berücksichtigen und entsprechende Abstimmungen vorzunehmen.

Die Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Region sind darauf auszurichten,

- den Bürgern in allen Teilräumen ein quantitativ und qualitativ angemessenes Angebot an Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten und Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen,
- gute Umweltbedingungen zu erhalten bzw. herbeizuführen,
- die räumliche Zuordnung der verschiedenen Funktionsbereiche — soweit möglich — zu verbessern.

Die Standortbedingungen für Bevölkerung und Wirtschaft sind so zu entwickeln, daß insbesondere in den verdünnten Siedlungsbereichen der Region einer weiteren Entleerung und sozialen Erosion entgegengewirkt wird. Auf die Bildung differenzierter und stabiler innerregionaler Arbeitsmärkte ist hinzuwirken. Die zu schützenden Landschaftsteile und größere zusammenhängende Freiräume sind zu sichern.

Zur Erreichung dieser Ziele ist eine an den gegebenen Verhältnissen und gewachsenen Strukturen orientierte Raumordnungskonzeption der Schwerpunktbildung i. S. einer dezentralen Konzentration zu verfolgen:

- die Neuerrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von überörtlich bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen soll schwerpunktmäßig in zentralen Orten, insbesondere den Ober- und Mittelzentren bzw. gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten,

— die Anlage regional bedeutsamer Verkehrs- und Versorgungstrassen soll vorrangig in Entwicklungsbändern erfolgen.

Ungeachtet der Schwerpunktkonzeption sind auch in kleineren Gemeinden vorhandene Wohn- und Arbeitsstätten und deren Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs sowie die infrastrukturelle Grundversorgung zu sichern.

Ausnahmen für die Neuerrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gelten für Ortsteile mit geeigneter Infrastruktur und günstiger Verkehrsanbindung.

2 BEVÖLKERUNGS- UND WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Projektion der Bevölkerung bis 1995 für die Planungsregion Nordhessen ist von der obersten Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der Bevölkerungsentwicklung in Hessen sowie den Planungsregionen Mittelhessen und Südhessen vorgegeben.

Auf der Basis des Bevölkerungsstandes vom 31. Dezember 1979, unter Abschätzung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, der Wanderungsbewegungen und unter Berücksichtigung regionalplanerischer Zielsetzungen, wird von folgenden Einwohnerzahlen für das Planungszieljahr ausgegangen:

Bevölkerung am 31. Dezember 1979	1 187 400 Personen
Bevölkerung am 31. Dezember 1995 (Projektion)	1 146 700 Personen
Veränderung 1980 bis 1995: absolut	— 40 700 Personen
%	— 3,4

davon:

Natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo)	— 63 800 Personen
Wanderungen (Saldo)	23 100 Personen

2.2 Bevölkerungsverteilung

Die innerregionale Verteilung der bis 1995 zu erwartenden Bevölkerung wird im Rahmen dieses regionalen Raumordnungsplanes vorgenommen.

In der Tabelle 1 ist die räumliche Verteilung der Wohnbevölkerung in den Gemeinden und Mittelbereichen der Planungsregion Nordhessen zum 31. Dezember 1979 (Basis) und zum 31. Dezember 1995 (Projektion) ausgewiesen. Die aufgeführten Einwohnerzahlen für die Mittelbereiche zum 31. Dezember 1995 sind als Mittelwerte eines Korridors zu verstehen. Entwicklungschancen, die sich im Einzelfall aus steigenden Einwohnerzahlen ergeben, dürfen nicht verhindert oder beeinträchtigt werden.

Bevölkerungsverteilung (gemeindeweise) Tabelle 1

Gemeinde	Ist-Bevölkerung 31. Dezember 1979	Bevölkerung 1995 (Bandbreite d. Projektion) ¹⁾	
Mittelbereich Region			
Arolsen	16 120	16 200	16 700 ¹⁾
Diemelstadt	5 726	5 700	5 850
Volkmarsen	6 503	6 400	6 600
MB Arolsen	28 349	28 300	29 150
Bad Hersfeld	28 240	26 300	27 100
Breitenbach a. Herzberg	1 864	1 750	1 800
Friedewald	2 467	2 300	2 400
Hauneck	3 285	3 350	3 450
Haunetal	3 168	3 000	3 100
Heringen (Werra)	9 263	8 300	8 550
Hohenroda	3 629	3 450	3 550
Kirchheim	3 904	3 750	3 850
Ludwigsau	5 850	5 650	5 800
Neuenstein	2 994	2 800	2 900
Niederaula	5 316	4 950	5 100
Philippsthal (Werra)	5 029	4 550	4 700
Schenkklengsfeld	4 616	4 350	4 500
MB Bad Hersfeld	79 625	74 500	76 800

¹⁾ Die zweite Spalte der Prognose ist von der Feststellung ausgenommen.

Gemeinde Mittelbereich Region	Ist- Bevölkerung 31. Dezem- ber 1979	Bevölkerung 1995 (Bandbreite d. Projektion) ¹⁾	
Bad Wildungen	15 534	15 400	15 850 ¹⁾
Edertal	6 238	6 100	6 300
MB Bad Wildungen	21 772	21 500	22 150
Berkatal	1 958	1 850	1 900
Eschwege	24 097	21 600	22 250
Meinhard	5 875	5 600	5 750
Meißner	3 759	3 500	3 600
Ringgau	3 685	3 450	3 550
Waldkappel	5 223	4 700	4 850
Wanfried	5 207	4 800	4 950
Wehretal	5 270	5 200	5 350
Weißborn	1 245	1 150	1 200
MB Eschwege	56 319	51 850	53 400
Allendorf (Eder)	4 477	4 600	4 750
Battenberg (Eder)	5 087	5 050	5 200
Bromskirchen	1 584	1 550	1 650
Burgwald	4 653	4 850	5 000
Frankenau	3 063	3 050	3 150
Frankenberg (Eder)	16 179	16 750	17 250
Gemünden (Wohra)	3 625	3 550	3 650
Haina (Kloster)	4 514	4 450	4 600
Hatzfeld (Eder)	3 331	3 300	3 400
Rosenthal	2 095	2 050	2 100
MB Frankenberg	48 608	49 200	50 750
Fritzlar	15 153	15 450	15 900
Wabern	7 568	7 300	7 500
Zwesten	3 152	3 200	3 300
MB Fritzlar	25 873	25 950	26 700
Bad Salzschlirf	2 480	2 350	2 450
Dipperz	2 555	2 700	2 800
Ebersburg	3 742	3 800	3 950
Ehrenberg (Rhön)	2 641	2 600	2 700
Eichenzell	7 762	8 350	8 700
Flieden	7 625	7 650	7 950
Fulda	57 114	54 750	56 900
Gersfeld (Rhön)	5 834	6 100	6 350
Großenlüder	7 289	7 350	7 650
Hilders	4 686	4 650	4 850
Hofbieber	5 024	5 100	5 300
Hosenfeld	3 915	4 050	4 200
Kalbach	5 412	5 500	5 700
Künzell	12 753	13 900	14 450
Neuhof	10 074	10 200	10 600
Petersberg	12 742	13 250	13 800
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2 476	2 400	2 500
Tann (Rhön)	5 058	5 100	5 300
MB Fulda	159 182	159 800	166 150
Großalmerode	7 745	7 250	7 550
Hessisch Lichtenau	13 668	13 300	13 850
MB Hessisch Lichtenau	21 413	20 550	21 400
Bad Karlshafen	4 397	3 950	4 100
Hofgeismar	13 464	13 300	13 850
Liebenau	3 576	3 350	3 500
Oberweser	3 595	3 350	3 500
Trendelburg	5 749	5 450	5 650
Wahlburg	3 198	3 200	3 350
MB Hofgeismar	33 979	32 600	33 950
Borken (Hessen)	14 111	13 500	14 050
Homburg (Elze)	14 411	13 950	14 500
Knüllwald	5 225	4 950	5 150
Neuental	3 472	3 350	3 500
MB Homburg/Borken	37 219	35 750	37 200

Gemeinde Mittelbereich Region	Ist- Bevölkerung 31. Dezem- ber 1979	Bevölkerung 1995 (Bandbreite d. Projektion) ¹⁾	
Burghaun	5 684	5 500	5 700 ¹⁾
Eiterfeld	7 042	7 300	7 600
Hünfeld	14 022	14 250	14 800
Nüsttal	2 484	2 600	2 700
Rasdorf	1 591	1 550	1 600
MB Hünfeld	30 823	31 200	32 400
Ahnatal	7 153	7 150	7 500
Baunatal	21 096	23 200	24 100
Calden	6 607	6 700	7 000
Edermünde	6 609	6 700	7 000
Espenau	4 588	4 850	5 050
Fuldabrück	8 793	9 300	9 700
Fuldatal	12 636	12 650	13 150
Grebenstein	5 760	5 400	5 600
Gudensberg	7 422	7 100	7 400
Guxhagen	4 422	4 500	4 700
Habichtswald	4 414	4 550	4 800
Helsa	5 849	5 500	5 700
Immenhausen	6 828	6 700	7 000
Kassel	196 224	172 050	178 900
Kaufungen	10 536	10 900	11 350
Körle	2 434	2 500	2 600
Lohfelden	11 687	11 850	12 300
Niederstein	4 583	4 650	4 850
Nieste	1 508	1 550	1 600
Niestetal	9 988	9 550	9 950
Reinhardshagen	4 578	4 500	4 700
Schauenburg	9 822	10 000	10 400
Söhrewald	4 537	4 750	4 950
Vellmar	16 162	17 800	18 500
Zierenberg	6 371	6 450	6 700
MB Kassel	380 607	360 850	375 500
Diemelsee	5 009	4 950	5 150
Korbach	22 676	21 850	22 700
Lichtenfels	4 373	4 300	4 450
Twistetal	4 555	4 550	4 750
Vöhl	5 676	5 700	5 950
Waldeck	6 995	6 700	6 950
Willingen (Upland)	6 214	6 250	6 500
MB Korbach	55 498	54 300	56 450
Felsberg	11 340	11 000	11 450
Malsfeld	4 003	3 850	4 000
Melsungen	13 184	12 550	13 050
Morschen	3 859	3 700	3 850
Spangenberg	6 631	6 400	6 650
MB Melsungen	39 017	37 500	39 000
Alheim	4 570	4 250	4 400
Bebra	15 422	14 700	15 300
Ronshausen	2 592	2 500	2 600
Rotenburg a. d. Fulda	14 404	14 100	14 650
Wildeck	5 729	5 400	5 600
MB Rotenburg/Bebra	42 717	40 950	42 550
Frielendorf	7 454	7 100	7 400
Gilsberg	3 184	3 000	3 100
Jesberg	2 849	2 650	2 800
Neukirchen	6 798	6 800	7 050
Oberaula	3 373	3 150	3 300
Ottrau	2 439	2 300	2 400
Schrecksbach	3 102	3 000	3 100
Schwalmsstadt	17 823	17 650	18 350
Schwarzenborn	1 316	1 200	1 250
Willingshausen	5 085	4 950	5 150
MB Schwalmsstadt	53 423	51 800	53 900
Cornberg	1 862	1 750	1 800
Herleshausen	3 188	2 750	2 850
Nentershausen	3 524	3 200	3 350
Sontra	9 181	8 300	8 650
MB Sontra	17 755	16 000	16 650

¹⁾ Die zweite Spalte der Prognose ist von der Feststellung ausgenommen.

Gemeinde Mittelbereich Region	Ist- Bevölkerung 31. Dezem- ber 1979	Bevölkerung 1995 (Bandbreite d. Projektion) ¹⁾
Bad Sooden-Allendorf	9 651	9 400
Neu-Eichenberg	1 914	1 900
Witzenhausen	16 975	16 550
MB Witzenhausen	28 540	27 850
		28 950

Gemeinde Mittelbereich Region	Ist- Bevölkerung 31. Dezem- ber 1979	Bevölkerung 1995 (Bandbreite d. Projektion) ¹⁾
Breuna	3 622	3 500
Emstal	6 014	5 800
Naumburg	4 845	4 750
Wolfhagen	12 229	12 200
MB Wolfhagen	26 710	26 250
Region Nordhessen	1 187 429	1 146 700
		1 190 500

¹⁾ Die zweite Spalte der Prognose ist von der Feststellung ausgenommen.

2.3 Altersgliederung

Auf der Grundlage der Bevölkerungsprojektion wird für das Planungszieljahr 1995 von folgender Altersstruktur in den Mittelbereichen ausgegangen (Tabelle 2):

Mittelbereich Region	Bevölkerung im Alter von ... bis unter ... Jahren										
	0—3	3—6	6—10	10—16	16—20	20—25	25—45	45—60	60—65	65—75	75 u. m.
Arolsen	930	990	1 300	1 790	1 100	1 620	8 750	5 520	1 550	2 820	1 940
Bad Hersfeld	2 310	2 480	3 330	4 570	2 690	3 790	22 790	13 840	4 510	8 640	5 550
Bad Wildungen	720	770	1 030	1 460	880	1 250	6 460	3 840	1 200	2 200	1 700
Eschwege	1 630	1 730	2 300	3 110	1 950	2 830	15 860	9 770	3 030	5 810	3 820
Frankenberg	1 670	1 740	2 260	3 000	2 090	2 940	15 710	9 000	2 800	4 970	3 030
Fritzlar	860	930	1 250	1 730	1 030	1 400	8 360	5 400	1 310	2 250	1 440
Fulda	5 540	5 890	7 850	10 780	6 460	9 560	50 950	28 900	8 420	15 460	9 990
Hessisch Lichtenau	680	730	1 010	1 390	750	1 060	6 340	3 960	1 210	2 130	1 290
Hofgeismar	1 020	1 080	1 450	2 000	1 270	1 910	9 930	6 160	1 830	3 530	2 430
Homburg/Borken	1 180	1 250	1 650	2 230	1 380	1 950	11 220	6 770	2 090	3 750	2 300
Hünfeld	1 150	1 210	1 550	1 940	1 270	1 890	10 630	5 330	1 640	2 840	1 760
Kassel	9 240	9 880	13 360	19 540	14 340	22 380	112 380	76 920	19 660	37 140	26 010
Korbach	1 860	1 950	2 500	3 250	1 930	2 860	16 840	10 430	3 100	5 800	3 770
Melsungen	1 220	1 300	1 740	2 310	1 360	2 020	11 290	7 630	2 190	3 970	2 470
Rotenburg/Bebra	1 250	1 350	1 810	2 570	1 470	2 180	12 630	8 020	2 260	4 420	2 990
Schwalmstadt	1 700	1 810	2 420	3 270	2 040	2 860	16 290	9 820	3 000	5 240	3 360
Sontra	570	600	780	940	580	830	5 160	2 890	950	1 670	1 030
Witzenhausen	820	890	1 230	1 790	1 050	1 630	8 480	5 460	1 500	2 880	2 110
Wolfhagen	830	870	1 160	1 610	1 030	1 560	8 070	5 190	1 490	2 690	1 760
Nordhessen	35 180	37 450	49 980	69 280	44 670	66 520	358 140	224 850	63 740	118 210	78 750

2.4 Erwerbspersonenentwicklung und

2.5 Arbeitsplatzentwicklung

Auf der Basis der Erwerbstätigen- und Beschäftigtenzahlen 1970, der teilweise geschätzten Größe des Erwerbspersonenpotentials und der Beschäftigtenzahl 1980, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, sich ändernden Erwerbsverhaltens sowie der gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Entwicklung wird von folgendem Erwerbspersonenpotential und folgender Beschäftigtenzahl im Planungszieljahr ausgegangen (Tabelle 3):

Erwerbspersonen und Beschäftigte 1995

Tabelle 3

Mittelbereich Region	Projektion 1995	
	Erwerbs- personen- potential	Beschäftigte
Arolsen	12 410	10 540
Bad Hersfeld	31 800	35 150
Bad Wildungen	9 060	10 460
Eschwege	22 330	21 550
Frankenberg	21 670	20 630
Fritzlar	11 760	7 990
Fulda	69 760	66 070
Hessisch Lichtenau	8 910	6 480
Hofgeismar	14 080	11 060
Homburg/Borken	15 620	11 300
Hünfeld	13 920	10 580
Kassel	164 550	167 140
Korbach	23 570	23 090
Melsungen	16 360	14 400
Rotenburg/Bebra	17 830	14 650
Schwalmstadt	22 690	19 230
Sontra	6 970	5 060
Witzenhausen	12 140	9 780
Wolfhagen	11 570	7 660
Nordhessen	507 000	472 820

3 RÄUMLICHE ZIELE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER REGION UND IHRER TEILE

3.1 Raumordnungskonzeption

Auf der Grundlage des Schwerpunktprinzips wird folgendes, hier im wesentlichen anhand der zentralen Orte mittlerer und oberer Stufe dargestelltes raumstrukturelles Konzept verfolgt:

Das Oberzentrum Kassel mit seinem Verdichtungsraum und das Oberzentrum Fulda besitzen in der Region auf Grund ihrer Verkehrslage, der Arbeitsplatzstruktur, der Größe des verfügbaren Arbeits- und Nachfragepotentials, der Ausstattung mit Einrichtungen des privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereiches und der überwiegend nur hier zu realisierenden sonstigen Agglomerations- und Führungsvorteile die relativ günstigsten ökonomischen Entwicklungsvoraussetzungen. Diese gilt es aufzugreifen und durch Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen für die ganze Region, besonders aber für einen engeren Verflechtungsraum, nutzbar zu machen.

Die Oberzentren und der Verdichtungsraum sind daher durch gezielte wirtschafts- und infrastrukturfördernde Maßnahmen zu befähigen, ihre Funktion als übergeordnete Arbeitsmarkt- und Versorgungsschwerpunkte in der Region voll zu erfüllen.

In den Bereichen, die auf Grund ihrer räumlichen Distanz weniger eng mit dem Verdichtungsraum und den Oberzentren verknüpft sind, haben sich großenteils eigenständige Arbeitsmärkte und Versorgungsbereiche um starke Zentren ausgebildet. Für diese Räume sind ausgeglichene Pendlerbilanzen anzustreben bei gleichzeitiger Reduzierung von Pendlerbeziehungen.

Die infrastrukturelle und insbesondere wirtschaftliche Entwicklung in diesen neben Kassel und Fulda für die regionale Entwicklung vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet besonders bedeutsamen Schwerpunkten Bad Hersfeld als im Oberbereich Fulda gelegenes Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums sowie den den „äußeren Zen-

trennung“ im Oberbereich Kassel bildenden Mittelzentren [mit Teilfunktion eines Oberzentrums]¹⁾ Eschwege und Korbach sowie den Mittelzentren Frankenberg (Eder), Schwalmstadt und Rotenburg a. d. Fulda/Bebra ist daher besonders zu fördern. Dabei ist die Entwicklung von Rotenburg a. d. Fulda/Bebra in Verbindung mit der Bad Hersfelds zu sehen; über diesen Raum erfolgt zugleich die entwicklungsplanerische Verknüpfung zwischen den beiden Oberbereichen Kassel und Fulda.

Für diese Zentren mit ihren Verflechtungsbereichen ist die Möglichkeit zu eröffnen,

- ein genügend großes, qualifiziertes und vielseitiges Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebot zu stellen,
- durch mehrere größere branchendifferenzierte Betriebe besondere Verdichtungsvorteile nutzbar zu machen,
- eine vielseitige, dem Verdichtungsraum zumindest teilweise vergleichbare Infrastruktur anzubieten und optimal zu nutzen,
- eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen sowohl für den Individualverkehr als insbesondere auch den öffentlichen Personenverkehr zwischen diesen Zentren wie auch zu den Oberzentren auszulösen, zu rechtfertigen und zu tragen,

und damit insgesamt annehmbare Alternativen als Wohn-, Arbeits-, Kommunikations-, Versorgungs- und Ausbildungszentren sowohl zum Verdichtungsraum Kassel als auch zu den großen Ballungsräumen zu bilden.

Das Mittelzentrum Sontra ergänzt die Versorgung im Raum Eschwege-Rotenburg a. d. Fulda/Bebra.

Die dem Verdichtungsraum Kassel unmittelbar benachbarten Mittelbereiche bzw. -zentren Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Melsungen, Hessisch Lichtenau und Münden (Niedersachsen) — „innerer Zentrenring“ im Oberbereich Kassel — sind bestimmt durch ihre relative Nähe zu Kassel. Durch ihre enge Verbindung mit dem Verdichtungsraum auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Versorgung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen ist ihre Entwicklung in ausgeprägter Funktionsverflechtung mit dem Verdichtungsraum Kassel zu sehen. Für den Mittelbereich bzw. das Mittelzentrum Hünfeld gilt Entsprechendes hinsichtlich der engen Verflechtungen zum Oberzentrum Fulda.

Daraus ergibt sich besonders für diese Mittelzentren und -bereiche die Forderung nach besseren öffentlichen Personennahverkehrsverbindungen nach Kassel bzw. Fulda sowie einer teilweisen Ausweitung des sozialen und kulturellen Infrastrukturangebotes zur weiteren Attraktivitätssteigerung auch als Wohnstandorte.

Eine begrenzte negative Pendlerbilanz dieser Mittelbereiche zugunsten Kassels bzw. Fuldas kann als Ausdruck der Funktionsverflechtung hingenommen werden; gleichwohl sollte einer zu starken Funktionsüberlagerung durch Stärkung der Arbeitsmarkt- und Dienstleistungsfunktion entgegengewirkt werden, die die genannten Mittelzentren für ihren Verflechtungsbereich wahrzunehmen haben.

Für die Mittelbereiche bzw. -zentren Arolsen, Bad Wildungen, Homberg (Efze)/Borken (Hessen) und Witzenhausen wird eine Entwicklung angestrebt, die unter Berücksichtigung der Verflechtungen mit dem Verdichtungsraum Kassel einerseits und den Schwerpunkten des äußeren Zentrenringes Korbach bzw. Schwalmstadt oder Eschwege andererseits eine stärkere Eigenständigkeit auf dem Arbeitsmarkt sowie als Versorgungs- und Dienstleistungszentrum erlaubt. Hierzu bedarf es nicht zuletzt der Sicherung und des teilweise weiteren Ausbaus der von diesen Zentren schwerpunktmäßig wahrgenommenen Funktionen als Heilbad bzw. Fremdenverkehrsort, gewerblich-industrieller oder mehr, verwaltungsmäßiger Schwerpunkt und Wohnstandort.

3.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

3.2.1 Zentrale Orte

Es wird ein System sich funktional ergänzender zentraler Orte (Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren) ausgewiesen. Entsprechend der jeweiligen Zentralitätsstufe sollen vorrangig in den zentralen Orten (zentrale Ortsteile) vielfältige und qualifizierte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung angeboten werden.

Der über die Eigenentwicklung hinausgehende Zuwachs von Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Errichtung über-

örtlicher Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen soll auf die zentralen Orte, insbesondere die Mittel- und Oberzentren, konzentriert werden.

Ausnahmen für die Neuerrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gelten für Ortsteile mit geeigneter Infrastruktur und günstiger Verkehrsanbindung.

Durch vorrangige öffentliche Förderung sind die zentralen Orte in die Lage zu versetzen, entsprechend der zugeordneten Zentralitätsstufe einen umliegenden Verflechtungsbereich bestmöglich mitversorgen zu können. Dem Abzug oder der Verlagerung von Arbeitsplätzen, Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen ist entgegenzuwirken, soweit dies den entwicklungsplanerischen Zielen für den jeweiligen zentralen Ort bzw. Verflechtungsbereich entgegensteht.

Die Ausstattung der zentralen Orte soll sich an den Vorgaben des LEP orientieren:

- Klein- und Unterzentren sollen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs (Grundversorgung),
- Mittelzentren Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs,
- Oberzentren Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs

für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich bereitstellen. Neben der in den zentralen Orten der jeweiligen Stufe vorzuhaltenden Soll- oder Mindestausstattung können bei zusätzlichem Bedarf entsprechende Einrichtungen auch in zentralen Orten der jeweils nächstniederen Stufe vorgesehen werden (Kann-Ausstattung).

Standorte, Größe und Ausstattung der zentralen Einrichtungen sind sowohl örtlich als auch regional unter bedarfsorientierten und entwicklungsplanerischen Kriterien aufeinander abzustimmen. Sofern in Anbetracht besonderer örtlicher Gegebenheiten erforderlich bzw. zweckmäßig, kann die Inanspruchnahme von Flächen für zentralörtlich bedeutsame Maßnahmen auch an einem dem zentralen Ort unmittelbar benachbarten und hierfür geeigneten Standort in Betracht kommen.

Der Abgrenzung der zentralen Orte liegt der Gebietsstand der ehemaligen selbständigen Gemeinden vom 27. Mai 1970 (Volkszählung 1970) zugrunde, sofern nicht nach der gebietlichen Neugliederung die Gemeinde insgesamt als zentraler Ort ausgewiesen wird; Gebietsstand der Gemeinden: 1. Januar 1982.

Im einzelnen werden folgende zentrale Orte ausgewiesen:

Zentralörtliche Stufe	Gemeinde — Zentraler Ortsteil
Oberzentren	Kassel — (Stadt insgesamt) Fulda, ST Fulda
Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums	Bad Hersfeld, ST Bad Hersfeld Eschwege, ST Eschwege ¹⁾ Korbach, ST Korbach ¹⁾
Mittelzentren	Arolsen, ST Arolsen Bad Wildungen, ST Bad Wildungen Frankenberg (Eder), ST Frankenberg (Eder) Fritzlar, ST Fritzlar Hessisch Lichtenau, ST Hessisch Lichtenau Hofgeismar, ST Hofgeismar Homberg (Efze), ST Homberg (Efze)/ Borken (Hessen), ST Borken (Hessen) Hünfeld, ST Hünfeld Melsungen, ST Melsungen Rotenburg a. d. Fulda, ST Rotenburg a. d. Fulda/ Bebra, ST Bebra Schwalmstadt, ST Treysa/ST Ziegenhain Sontra, ST Sontra Witzenhausen, ST Witzenhausen Wolfhagen, ST Wolfhagen

[¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen. Es gilt der LEP, in dem beide Orte als Mittelzentrum ausgewiesen sind.

¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen, Widerspruch zum LEP.

Zentralörtliche Stufe	Gemeinde — Zentraler Ortsteil	Zentralörtliche Stufe	Gemeinde — Zentraler Ortsteil
Mittelzentrum im Verdichtungsgebiet	Baunatal, ST Baunatal		Meißner, OT Abterode Ringgau, OT Netra
Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums	Heringen (Werra), ST Heringen (Werra) Vellmar (Stadt insgesamt) ¹⁾		Waldkappel, ST Waldkappel Wanfried, ST Wanfried Wehretal, OT Reichensachsen Weißborn, OT Weißborn Bromskirchen, OT Bromskirchen
Unterzentren	Volkmarsen, ST Volkmarsen Niederaula/OT Niederaula Schenklengsfeld, OT Schenklengsfeld Allendorf (Eder), OT Allendorf (Eder)/ Battenberg (Eder), ST Battenberg (Eder) Gemünden (Wohra), OT Gemünden (Wohra) Gersfeld (Rhön), ST Gersfeld (Rhön) Großenlüder, OT Großenlüder/ Bad Salzschlirf Hilders, OT Hilders/Tann (Rhön) ST Tann (Rhön) Künzell, OT Künzell Neuhof, OT Neuhof/Flieden OT Flieden Petersberg, OT Petersberg Großalmerode, ST Großalmerode Bad Karlshafen (Stadt insgesamt) Eiterfeld, OT Eiterfeld Fuldatal, OT Ihringshausen/ OT Simmershausen Gudensberg, ST Gudensberg Kaufungen (Gemeinde insgesamt) Lohfelden (Gemeinde insgesamt) Niestetal (Gemeinde insgesamt) Willingen (Upland), OT Willingen (Upland) Felsberg, ST Felsberg/ ST Gensungen Wildeck, OT Obersuhl Neukirchen, ST Neukirchen Bad Sooden-Allendorf, ST Bad Sooden-Allendorf		Burgwald, OT Bottendorf Frankenau, ST Frankenau Haina (Kloster), OT Haina (Kloster) Hatzfeld (Eder), ST Hatzfeld (Eder) Rosenthal, ST Rosenthal Wabern, OT Wabern Zwesten, OT Zwesten Dipperz, OT Dipperz Ebersburg, OT Schmalnau Ehrenberg (Rhön), OT Wüstensachsen Eichenzell, OT Eichenzell Hofbieber, OT Hofbieber Hosenfeld, OT Hosenfeld Kalbach, OT Mittelkalbach Poppenhausen (Wasserkuppe), OT Poppenhausen (Wasserkuppe) Liebenau, ST Liebenau Oberweser, OT Gieselwerder Trendelburg, ST Trendelburg Wahlsburg, OT Lippoldsberg Knüllwald, OT Remsfeld Neumental, OT Zimmersrode Burghaun, OT Burghaun Nüsttal, OT Hofaschenbach Rasdorf, OT Rasdorf Ahnatal (Gemeinde insgesamt) Calden, OT Calden Edermünde, OT Holzhausen Espenau (Gemeinde insgesamt) Fuldabrück (Gemeinde insgesamt) Greibenstein, OT Grebenstein Guxhagen, OT Guxhagen Habichtswald (Gemeinde insgesamt) Helsa, OT Helsa Immenhausen, ST Immenhausen Körle, OT Körle Niedenstein, ST Niedenstein Nieste Reinhardshagen, OT Veckerhagen Söhrewald, OT Wellerode Schauenburg, OT Hoof/OT Elgershausen Zierenberg, ST Zierenberg Diemelsee, OT Adorf Lichtenfels, ST Goddelsheim Twistetal, OT Twiste Vöhl, OT Vöhl Waldeck, ST Sachsenhausen und ST Waldeck Malsfeld, OT Malsfeld Morschen, OT Altmorschen Spangenberg, ST Spangenberg Alheim, OT Heinebach
Kleinzentren	Diemelstadt, ST Rhoden Breitenbach a. Herzberg, OT Breitenbach a. Herzberg Friedewald, OT Friedewald Hauneck, OT Unterhaun Haunetal, OT Neukirchen Hohenroda, OT Oberbreitzbach Kirchheim, OT Kirchheim Ludwigsau, OT Friedlos Neuenstein, OT Obergeis Philippsthal (Werra), OT Philippsthal (Werra) Edertal, OT Bergheim/ OT Giflitz Berkatal, OT Frankershausen Meinhard, OT Grebendorf		

Zentralörtliche Stufe	Gemeinde — Zentraler Ortsteil
	Ronshausen, OT Ronshausen
	Frielendorf, OT Frielendorf
	Gilserberg, OT Gilserberg
	Jesberg, OT Jesberg
	Oberaula, OT Oberaula
	Ottrau, OT Ottrau
	Schrecksbach, OT Schrecksbach
	Schwarzenborn, ST Schwarzenborn
	Willingshausen, OT Merzhausen/ OT Willingshausen
	Cornberg, OT Cornberg
	Herleshausen, OT Herleshausen
	Nentershausen, OT Nentershausen
	Neu-Eichenberg, OT Hebenshausen
	Breuna, OT Breuna
	Emstal, OT Sand
	Naumburg, ST Naumburg

Unter den stärkeren Kleinzentren erfüllen einige auf Grund ihrer Ausstattung oder auf Grund der Größe des Grundversorgungsbereichs bestimmte Teilfunktionen eines Untereinzentrums: Wanfried, Grebenstein, Immenhausen, Zierenberg.

Die Lage und Zuordnung der zentralen Orte sind in Abbildung 1 dargestellt. Im übrigen wird auf die Ausweisungen in der Karte „Siedlung und Landschaft“ verwiesen.

3.2.2. Verflechtungsbereiche

Als Verflechtungsbereiche werden entsprechend der Zentralitätsfunktion ausgewiesen:

- Bereiche um Unter-, Mittel- und Oberzentren zur Deckung der Grundversorgung: Grundversorgungsbereiche
- Bereiche um Mittel- und Oberzentren zur Deckung des gehobenen Bedarfs: Mittelbereiche
- Bereiche um Oberzentren zur Befriedigung des spezialisierten höheren Bedarfs: Oberbereiche

Die verkehrliche Anbindung der Verflechtungsbereiche an die zentralen Orte soll bedarfsgerecht und zumutbar geregelt werden. Dabei muß die zentralörtliche Hierarchie entsprechend berücksichtigt werden.

Für die Gemeinden und Ortsteile innerhalb der Mittelbereiche wird eine täglich mehrmalige Rückfahrgelegenheit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Mittelzentren angestrebt. Hierbei sollen die Orte auch an die zugehörigen Klein- und Untereinzentren angebunden werden. Zu den Klein- und Untereinzentren soll die maximale Wegzeit (Fahrt plus An- bzw. Abmarsch) 30 Minuten nicht überschreiten, zu den Mittelzentren 60 Minuten. Zwischen den Mittelzentren der Region und den zugehörigen Oberzentren soll eine zumindest dreimal-tägliche Rückfahrverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst innerhalb einer Stunde Wegzeit bestehen, so daß aus allen Regionsteilen zumindest eine tägliche Rückfahrgelegenheit nach Kassel bzw. Fulda bei einem Zeitaufwand von maximal je zwei Stunden möglich ist.

Die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche ergibt sich aus Abbildung 1. Dabei gehört die Gemeinde Staufenberg (Niedersachsen) als eigener Nahbereich mit zum Mittelbereich Kassel und ist mit der Stadt Münden (Niedersachsen) Teil des Oberbereichs Kassel. Der Mittelbereich Lauterbach, Regierungsbezirk Gießen, gehört zum Oberbereich Fulda.

Tabelle 4

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —			Oberzentrum Kassel				
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Grundversorgungsbereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde-Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
0100	Arolsen	28 349 28 300	Arolsen (Arolsen)	0101	Arolsen (Arolsen)	21 846 21 900	635 002	Arolsen (Arolsen)	16 120 16 200
				0102	Volkmarsen (Volkmarsen)	6 503 6 400	635 008	Diemelstadt (Rhoden)	5 726 5 700
0200	Bad Wildungen	21 772 21 500	Bad Wildungen (Bad Wildungen)	0201	Bad Wildungen (Bad Wildungen)	21 772 21 500	635 003	Bad Wildungen (Bad Wildungen)	15 534 15 400
0300	Eschwege	56 319 51 850	Eschwege (Eschwege)	0301	Eschwege (Eschwege)	56 319 51 850	636 003	Eschwege (Eschwege)	24 097 21 600
							636 002	Berkatal (Frankershausen)	1 958 1 850
							636 007	Meinhard (Grebendorf)	5 875 5 600
							636 006	Meißner (Abterode)	3 759 3 500
							636 010	Ringgau (Netra)	3 685 3 450
							636 012	Waldkappel (Waldkappel)	5 223 4 700
							636 013	Wanfried (Wanfried)	5 207 4 800
							636 014	Wehretal (Reichensachsen)	5 270 5 200
							636 015	Weißborn (Weißborn)	1 245 1 150

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde (Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —		Oberzentrum Kassel					
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungs- bereichs	Grundversorgungs- bereich (Unterzentrum)*)	Einw. im Grundversorgungs- bereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde- Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum)*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
0400	Frankenberg	48 608 49 200	Frankenberg (Eder) (Frankenberg)	0402	Frankenberg (Eder) (Frankenberg)	25 990 26 700	635 011	Frankenberg (Eder) (Frankenberg)	16 179 16 750
							635 006	Burgwald (Bottendorf)	4 683 4 850
							635 010	Frankenau (Frankenau)	3 063 3 050
							635 017	Rosenthal (Rosenthal)	2 095 2 050
				0401	Battenberg (Eder)/ Allendorf (Eder) (Battenberg)/ (Allendorf)	14 479 14 500	634 004	Battenberg (Eder) (Battenberg)	5 087 5 050
							635 001	Allendorf (Eder) (Allendorf)	4 477 4 600
							635 005	Bromskirchen (Bromskirchen)	1 584 1 550
							635 014	Hatzfeld (Eder) (Hatzfeld)	3 331 3 300
				0403	Gemünden (Wohra) (Gemünden)	8 139 8 000	635 012	Gemünden (Wohra) (Gemünden)	3 625 3 550
							635 013	Haina (Kloster) (Haina)	4 514 4 450
0500	Fritzlar	25 873 25 950	Fritzlar (Fritzlar)	0501	Fritzlar (Fritzlar)	25 873 25 950	634 005	Fritzlar (Fritzlar)	15 153 15 450
							634 025	Wabern (Wabern)	7 568 7 300
							634 027	Zwesten (Zwesten)	3 152 3 200

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde
(Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —			Oberzentrum Kassel				
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Grundversorgungsbereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde-Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
0600	Hessisch Lichtenau	21 413 20 550	Hessisch Lichtenau (Hessisch Lichtenau)	0601	Hessisch Lichtenau (Hessisch Lichtenau)	13 668 13 300	636 006	Hessisch Lichtenau (Hessisch Lichtenau)	13 668 13 300
				0602	Großalmerode (Großalmerode)	7 745 7 250	636 004	Großalmerode (Großalmerode)	7 745 7 250
0700	Hofgeismar	33 979 32 600	Hofgeismar (Hofgeismar)	0701	Hofgeismar (Hofgeismar)	29 582 28 650	633 013	Hofgeismar (Hofgeismar)	13 464 13 300
							633 016	Liebenau (Liebenau)	3 576 3 350
							633 021	Oberweser (Gieselwerder)	3 595 3 350
							633 025	Trendelburg (Trendelburg)	5 749 5 450
							633 027	Wahlsburg (Lippoldsberg)	3 198 3 200
							633 200 010	Guisbezirk Reinhardswald I	—
				0702	Bad Karlshafen (Gemeinde insges.)	4 397 3 950	633 002	Bad Karlshafen (Gemeinde insges.)	4 397 3 950

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde
(Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —		Oberzentrum Kassel					
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Grundversorgungsbereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde-Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
0800	Homburg/Borken	37 219 35 750	Homburg (Efze) (Homburg/ Borken (Hessen) (Borken)	0802	Homburg (Efze) (Homburg)	19 336 18 900	634 009	Homburg (Efze) (Homburg)	14 411 13 950
							634 011	Knüllwald (Rensfeld)	5 225 4 950
				0801	Borken (Hessen) (Borken)	17 883 16 850	634 001	Borken (Hessen) (Borken)	14 111 13 500
							634 016	Neuental (Zimmersrode)	3 472 3 350
1000	Korbach	55 498 54 300	Korbach (Korbach)	1001	Korbach (Korbach)	49 284 48 050	635 015	Korbach (Korbach)	22 676 21 850
							635 007	Diemelsee (Adorf)	5 009 4 950
							635 016	Lichtenfels (Goddelsheim)	4 373 4 300
							635 018	Twistetal (Twiste)	4 555 4 550
							635 019	Vöhl (Vöhl)	5 676 5 700
							635 021	Waldeck (Sachsenhausen) (Waldeck)	6 995 6 700
				1002	Willingen (Upland) (Willingen)	6 214 6 250	635 022	Willingen (Upland) (Willingen)	6 214 6 250

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde (Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —					Oberzentrum Kassel		
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Grundversorgungsbereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde-Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
0900	Kassel	380 605 360 850	Kassel (Gemeinde insges.)	0904	Kassel (Gemeinde insges.)	263 416 240 150	611 000	Kassel (Gemeinde insges.)	196 224 172 050
							633 001	Ahnatal (Gemeinde insges.)	7 153 7 150
							633 005	Calden (Calden)	6 607 6 700
							633 007	Espenau (Gemeinde insges.)	4 588 4 850
							633 008	Fuldabrück (Bergshausen/ Fuldabrück)	8 793 9 300
							633 010	Grebenstein (Grebenstein)	5 760 5 400
							633 011	Habichtswald (Gemeinde insges.)	4 414 4 550
							633 014	Immenhausen (Immenhausen)	6 838 6 700
							633 023	Schauenburg (Hoof/ Elgershausen)	9 822 10 000
							633 029	Zierenberg (Zierenberg)	6 371 6 450
							634 008	Guxhagen (Guxhagen)	4 422 4 500
							634 012	Körle (Körle)	2 434 2 500

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde
(Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden i. 1. 1982)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —		Oberzentrum Kassel			Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
Kennziff. d. Mittelbereichs	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Grundversorgungsbereich (Unterzentrum)*)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde-Kennziffer	
noch Kassel			0902	Fuldatal (Ihringshausen/Simmershausen)	17 214 17 150	633 009	Fuldatal (Ihringshausen/Simmershausen) 12 636 12 650
						633 022	Reinhardshagen (Veckerhagen) 4 576 4 500
						633 200 020	Gutsbezirk Reinhardswald II 2
0903				Gudensberg (Gudensberg)	18 620 18 450	634 007	Gudensberg (Gudensberg) 7 422 7 100
						634 002	Edermünde (Holzhausen) 6 609 6 700
						634 018	Niederstein (Niederstein) 4 583 4 650
0905				Kaufungen (Gemeinde insges.)	16 458 17 950	633 015	Kaufungen (Gemeinde insges.) 10 536 10 900
						633 012	Helsa (Helsa) 5 849 5 500
						633 019	Nieste 1 508 1 550
0906				Lohfelden (Gemeinde insges.)	16 215 16 600	633 017	Lohfelden (Gemeinde insges.) 11 687 11 850
						633 024	Söhrewald (Wellerode) 4 537 4 750
0907				Niestetal (Gemeinde insges.)	9 988 9 550	633 020	Niestetal (Gemeinde insges.) 9 988 9 550
0908				Vellmar (Gemeinde insges.)	16 162 17 800	633 026	Vellmar (Gemeinde insges.) 16 162 17 800
0901		Baunatal (Baunatal) ¹⁾		Baunatal (Baunatal)	21 096 23 200	633 003	Baunatal (Baunatal) 21 096 23 200

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde (Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)
1) Mittelzentrum im Verdichtungsgebiet

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —		Oberzentrum Kassel					
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Grundversorgungs- bereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungs- bereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde- Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
1100	Melsungen	39 017 37 500	Melsungen (Melsungen)	1102	Melsungen (Melsungen)	27 677 26 500	634 014	Melsungen (Melsungen)	13 184 12 550
							634 013	Malsfeld (Malsfeld)	4 003 3 850
							634 015	Morschen (Altmorschen)	3 859 3 700
							634 024	Spangenberg (Spangenberg)	6 631 6 400
				1101	Felsberg (Felsberg/ Gensungen)	11 340 11 000	634 003	Felsberg (Felsberg) (Gensungen)	11 340 11 000
1200	Rotenburg/ Bebra	42 717 40 950	Rotenburg a. d. Fulda (Rotenburg/ Bebra (Bebra)	1202	Rotenburg a. d. Fulda (Rotenburg)	18 974 18 350	632 018	Rotenburg a. d. Fulda (Rotenburg)	14 404 14 100
				1201	Bebra (Bebra)	18 014 17 200	632 003	Alheim (Heinebach)	4 570 4 250
							632 017	Bebra (Bebra)	15 422 14 700
							632 020	Ronshausen (Ronshausen)	2 592 2 500
								Wilddeck (Obersuhl)	5 729 5 400

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde
(Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —			Oberzentrum Kassel				
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Grundversorgungsbereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
1300	Schwalmstadt	53 423 51 800	Schwalmstadt (Treysa/Ziegenhain)	1302	Schwalmstadt (Treysa/Ziegenhain)	36 395 35 350	634 022	Schwalmstadt (Treysa/Ziegenhain)	17 823 17 650
							634 004	Frielendorf (Frielendorf)	7 454 7 100
							634 006	Gilsberg (Gilsberg)	3 184 3 000
							634 010	Jesberg (Jesberg)	2 849 2 650
							634 026	Willingshausen (Merzhausen/Willingshausen)	5 085 4 950
				1301	Neukirchen (Neukirchen)	17 028 16 450	634 017	Neukirchen (Neukirchen)	6 798 6 800
							634 019	Oberaula (Oberaula)	3 373 3 150
							634 020	Ottrau (Ottrau)	2 439 2 300
							634 021	Schrecksbach (Schrecksbach)	3 102 3 000
							634 023	Schwarzenborn (Schwarzenborn)	1 316 1 200

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde (Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —				Oberzentrum Kassel			
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Grundversorgungs- bereich (Unterzentrum)**)	Einw. im Grundversorgungs- bereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde- Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
1400	Sontra	17 755 16 000	Sontra (Sontra)	1401	Sontra (Sontra)	17 755 16 000	636 011	Sontra (Sontra)	9 181 8 300
							636 005	Herleshausen (Herleshausen)	3 188 2 750
							632 005	Cornberg (Cornberg)	1 862 1 750
							632 013	Nentershausen (Nentershausen)	3 524 3 200
1500	Witzenhausen	28 540 27 850	Witzenhausen (Witzenhausen)	1502	Witzenhausen (Witzenhausen)	18 889 18 450	636 016	Witzenhausen (Witzenhausen)	16 975 16 550
							636 009	Neu-Eichenberg (Eichenberg)	1 914 1 900
							636 200	Gutsbezirk Kaufunger Wald	—
				1501	Bad Sooden-Allendorf (Bad Sooden-Allend.)	9 651 9 400	636 001	Bad Sooden-Allendorf (Bad Sooden-Allendorf)	9 651 9 400
1600	Wolfhagen	26 710 26 250	Wolfhagen (Wolfhagen)	1601	Wolfhagen (Wolfhagen)	26 710 26 250	633 028	Wolfhagen (Wolfhagen)	12 229 12 200
							633 004	Breuna (Breuna)	3 622 3 500
							633 006	Emstal (Sand)	6 014 5 800
							633 018	Naumburg (Naumburg)	4 845 4 750

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde
(Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —			Oberzentrum Kassel				
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Grundversorgungsbereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde-Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
1700	Bad Hersfeld	79 625 74 500	Bad Hersfeld (Bad Hersfeld ¹⁾)	1701	Bad Hersfeld (Bad Hersfeld)	43 537 41 100	632 002	Bad Hersfeld (Bad Hersfeld)	28 240 26 300
							632 007	Haunack (Unterhaun)	3 285 3 350
							632 008	Haunetal (Neukirchen)	3 168 3 000
							632 012	Ludwigsau (Friedlos)	5 850 5 650
							632 014	Neuenstein (Aua)	2 894 2 800
				1702	Heringen (Werra) (Heringen) ²⁾	14 292 12 850	632 009	Heringen (Werra) (Heringen)	9 263 8 300
				1703	Schenklingensfeld (Schenklingensfeld)	10 712 10 100	632 016	Philippsthal (Werra) (Philippsthal)	5 029 4 550
							632 019	Schenklingensfeld (Schenklingensfeld)	4 616 4 350
							632 006	Friedewald (Friedewald)	2 467 2 300
							632 010	Hohenroda (Oberbreitzbach)	3 629 3 450
				1704	Niederaula (Niederaula)	11 048 10 450	632 015	Niederaula (Niederaula)	5 316 4 950
							632 004	Breitenbach a. Herzberg (Breitenbach)	1 864 1 750
							632 011	Kirchheim (Kirchheim)	3 904 3 750

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde (Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)
 1) Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums
 2) Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —			Oberzentrum Kassel				
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Grundversorgungs- bereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungs- bereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde- Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
1800	Fulda	159 182 159 800	Fulda (Fulda)	1801	Fulda (Fulda)	68 791 67 150	631 009	Fulda (Fulda)	57 114 54 750
							631 006	Eichenzell (Eichenzell)	7 762 8 350
							631 014	Hosenfeld (Hosenfeld)	3 915 4 050
				1802	Gersfeld (Rhön) (Gersfeld)	12 052 12 300	631 010	Gersfeld (Rhön) (Gersfeld)	5 834 6 100
							631 004	Ebersburg (Schmalnau)	3 742 3 800
							631 021	Poppenhausen (Wasserkuppe) (Poppenhausen)	2 476 2 400
				1803	Großenlüder/ Bad Salzschlirf (Großenlüder)/ (Bad Salzschlirf)	9 769 9 700	631 011	Großenlüder (Großenlüder)	7 289 7 350
							631 001	Bad Salzschlirf	2 480 2 350
				1804	Hilders/ Tann (Rhön) (Hilders)/ (Tann)	12 385 12 350	631 012	Hilders (Hilders)	4 686 4 650
							631 023	Tann (Rhön) (Tann)	5 058 5 100
							631 005	Ehrenberg (Rhön) (Wüstensachsen)	2 641 2 600
				1805	Neuhof/ Frieden (Neuhof)/ (Frieden)	23 111 23 350	631 018	Neuhof (Neuhof)	10 074 10 200
							631 008	Frieden (Frieden)	7 625 7 650
							631 016	Kalbach (Mittelkalbach)	5 412 5 500

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde
(Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

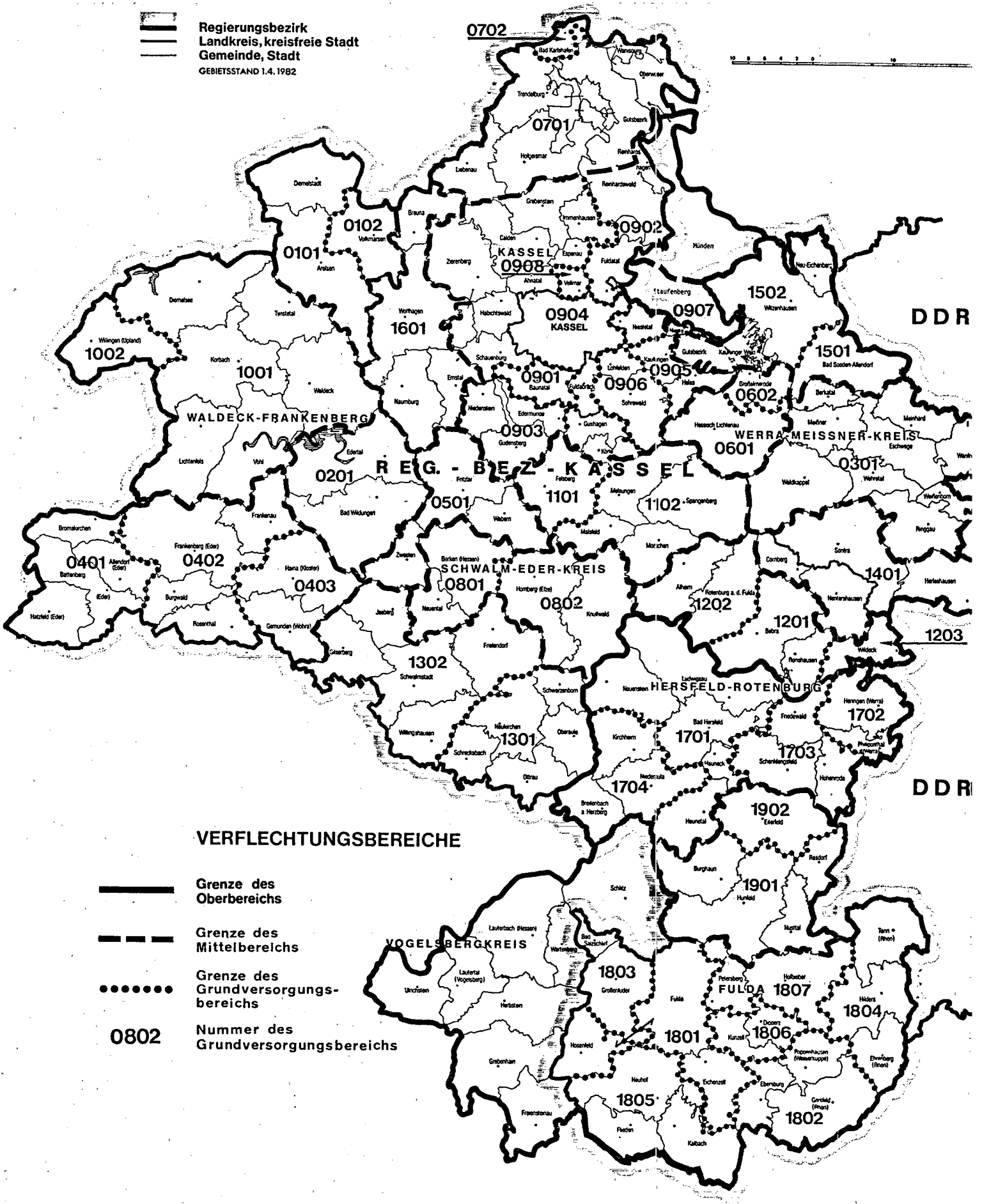
Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Region Nordhessen		— Oberbereich Kassel —			Oberzentrum Kassel				
Kennziff. d. Mittelbereichs	Mittelbereich	Einw. im Mittelbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Mittelzentrum*)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Grundversorgungsbereich (Unterzentrum*)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995	Gemeinde-Kennziffer	Gemeinde (Kleinzentrum*)	Einw. in der Gemeinde a) 31. 12. 1979 b) 31. 12. 1995
noch Fulda									
1806			Künzell (Künzell)	1806	Künzell (Künzell)	15 308 16 600	631 017	Künzell (Künzell)	12 753 13 900
1807			Petersberg (Petersberg)	1807	Petersberg (Petersberg)	17 766 18 350	631 020	Petersberg (Petersberg)	2 555 2 700
1807							631 013	Hofbieber (Hofbieber)	12 742 13 250
1807									5 024 5 100
1900	Hünfeld	30 823 31 200	Hünfeld (Hünfeld)	1902	Hünfeld (Hünfeld)	23 781 23 900	631 015	Hünfeld (Hünfeld)	14 022 14 250
							631 002	Burghaun (Burghaun)	5 684 5 500
							631 019	Nüsttal (Hofaschenbach)	2 484 2 600
							631 022	Rasdorf (Rasdorf)	1 591 1 550
1901	Eiterfeld		Eiterfeld (Eiterfeld)	1901	Eiterfeld (Eiterfeld)	7 042 7 300	631 007	Eiterfeld (Eiterfeld)	7 042 7 300
2800	Lauterbach	44 300	Lauterbach (Lauterbach)	siehe im übrigen: Regionaler Raumordnungsplan Mittelhessen					
Region Anteil Ober-Mittelhessen: Bereich Fulda									

*) zentrale(r) Ortsteil(e) der zugehörigen Gemeinde (Ortsteile nach VZ 70, Gebietsstand der Gemeinden 1. 1. 1982)

PLANUNGSREGION NORDHESSEN

Regierungsbezirk
 Landkreis, Kreisfreie Stadt
 Gemeinde, Stadt
 GEBIETSSTAND 1.4.1982



VERFLECHTUNGSBEREICHE

Grenze des Oberbereichs
 Grenze des Mittelbereichs
 Grenze des Grundversorgungs-bereichs
 0802 Nummer des Grundversorgungs-bereichs

Abbildung

3.3 Entwicklungsbänder

Es wird ein gestuftes System von Entwicklungsbändern (1., 2. und 3. Ordnung) ausgewiesen. Die Standortbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten und die Siedlungsentwicklung sowie der Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Teilräumen der Region und zu benachbarten Gebieten, vor allem zwischen den zentralen Orten, sollen vorrangig in den Entwicklungsbändern verbessert werden.

Die siedlungsstrukturelle Entwicklung soll schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte in den Entwicklungsbändern gelenkt werden. Die Entwicklungsbänder haben innerhalb des Verdichtungs- und Ordnungsraumes vor allem Ordnungsfunktionen, im ländlichen Raum vor allem Entwicklungsfunktionen zu erfüllen.

Entsprechend der jeweiligen ordnungs- und entwicklungsplanerischen Funktion sollen vorrangig in den Entwicklungsbändern leistungsfähige Verkehrs- und Versorgungsträger bereitgestellt bzw. ausgebaut werden. Dem Abbau oder der Leistungsreduzierung derartiger Bandinfrastrukturen ist entgegenzuwirken, soweit dies den Zielen für das Entwicklungsbänder entgegensteht.

Im einzelnen werden folgende Entwicklungsbänder ausgewiesen:

Entwicklungsbänder 1. Ordnung:

(Frankfurt am Main — Marburg) — Schwalmstadt — Homberg (Efze)/Borken (Hessen) — Fritzlar — Baunatal — Kassel — (Münden — Göttingen — Hannover)

(Frankfurt am Main — Schlüchtern) — Fulda — Hünfeld — Bad Hersfeld — Bebra — Rotenburg a. d. Fulda — Melsungen — Kassel

bzw.

Bebra — Sontra — Eschwege — Witzenhausen — (Göttingen — Hannover) (Hagen — Brilon — Marsberg) — Diemeltstadt — (Warburg)

Entwicklungsbänder 2. Ordnung:

Bebra — Wildeck — (Eisenach — Leipzig)

Fulda — (Lauterbach (Hessen) — Alsfeld — Gießen)

Fulda — (Bad Brückenau — Würzburg)

Kassel — Hessisch Lichtenau — Eschwege bzw. — Herleshausen — (Eisenach — Leipzig)

Kassel — Baunatal — Wolfhagen — (Warburg — Paderborn)

Kassel — Hofgeismar — (Warburg — Paderborn — Dortmund)

(Marburg) — Frankenberg (Eder) — Korbach — Arolsen — (Warburg)

Entwicklungsbänder 3. Ordnung:

Allendorf (Eder)/Battenberg (Eder) — (Winterberg)

Arolsen — (Scherfede — Paderborn bzw. — Höxter)

Bad Hersfeld — Heringen (Werra) bzw. — Philippsthal (Werra)

Bad Hersfeld — Niederaula — Neukirchen — Schwalmstadt

Bad Hersfeld — Niederaula — (Alsfeld)

Bad Hersfeld — (Schlitz) — Bad Salzschlirf — Großenlüder

Bad Karlshafen — (Uslar — Northeim bzw. — Göttingen)

Eschwege — Wanfried

Frankenberg (Eder) — Allendorf (Eder) — Battenberg (Eder) — (Bad Berleburg — Siegen)

Frankenberg (Eder) — Bad Wildungen — Fritzlar

Frankenberg (Eder) — (Kirchhain)

Fritzlar — Bad Wildungen — Korbach — (Brilon)

Fulda — Gersfeld (Rhön) — (Bad Neustadt a. d. Saale — Schweinfurt)

Fulda — Hilders — Tann (Rhön) bzw. — Ehrenberg (Rhön)

Großenlüder — Hosenfeld — (Grebshain)

Hofgeismar — Bad Karlshafen — (Beverungen/Lauenförde — Höxter/Holzminde)

Homberg (Efze) — Melsungen

Hünfeld — Eiterfeld — Schenkklengsfeld — Friedewald

Kassel — Vellmar — (Warburg)

Kassel — Wolfhagen — Korbach — Willingen (Upland) — (Brilon)

Melsungen — Hessisch Lichtenau

(Münden) — Bad Karlshafen — (Beverungen/Lauenförde)

Schwalmstadt — (Alsfeld)

Schwalmstadt — Gemünden (Wohra) — Frankenberg (Eder)

Witzenhausen — Hessisch Lichtenau

Der Verlauf der Entwicklungsbänder ist mit den zentralen Orten in Abbildung 2 dargestellt.

3.4 Strukturräume

3.4.1 Ordnungsraum Kassel

Der Ordnungsraum Kassel besteht aus dem Verdichtungsraum und den ihn umgebenden Bereichen.

Er umfaßt das Gebiet der Gemeinden des Mittelbereichs Kassel einschließlich Staufenberg (Niedersachsen) sowie der Gemeinden Hofgeismar, Wolfhagen, Emstal, Fritzlar, Felsberg, Melsungen, Hessisch Lichtenau, Münden (Niedersachsen) und des westlichen Teils des Gutsbezirks Kaufunger Wald. Die Abgrenzung des Ordnungsraumes ist in Abbildung 3 dargestellt.

Hierfür wird eine ordnungs- und entwicklungsplanerische Gesamtkonzeption verfolgt, die auf die nachdrückliche Sicherung bzw. Herbeiführung guter Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen abzielt:

Das Kasseler Umland hat Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen, insbesondere für den Verdichtungskern, zu übernehmen. Orte und Flächen des Ordnungsraumes sind in ihrer Funktionsbestimmung maßgeblich an den raumbearbeitenden Erfordernissen und Entwicklungsimpulsen des Verdichtungsraumes auszurichten.

Siedlungsstruktur

Einer ringförmigen Ausweitung der Siedlungsflächen um den Verdichtungskern soll entgegengewirkt werden. Zwischen den Siedlungen sollen ausreichend Freiräume erhalten bleiben. Die Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig an den Entwicklungsbändern mit leistungsfähigen Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs ausrichten. Durch Siedlungsverdichtung soll der Verbrauch an Siedlungsflächen minimiert, eine möglichst hohe Auslastung der Kapazitäten im öffentlichen Personenverkehr erreicht und die Versorgung mit leitungsgebundener Energie — wie Fernwärme und Gas — verbessert werden.

Die bei der Entwicklung von dieser Art Siedlungsachsen vor allem im Verdichtungsraum ermöglichten Funktionsteilungen bzw. -ergänzungen zwischen den Gemeinden ist bei der Ausstattung der zentralen Orte zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Neuansiedlung von Wohn- und Arbeitsstätten kommen schwerpunktmäßig neben hierfür geeigneten Standorten im Verdichtungsraum vor allem die Mittelzentren des inneren Zentrenringes um Kassel in Betracht. Letztere haben zugleich wichtige Arbeitsmarkt- und Dienstleistungsfunktionen für den auf sie bezogenen anliegenden ländlichen Raum zu erfüllen.

Einer Entleerung der Kernstadt (Kassel) ist entgegenzuwirken.

Nahverkehrssystem

Es ist ein leistungsfähiges Verkehrssystem bereitzustellen. Im Straßenbereich bedarf es hierzu noch einzelner Ausbaumaßnahmen, insbesondere soweit hierdurch eine Entlastung der Ortskerne bzw. der Stadtteile von übermäßigem Durchgangsverkehr erreicht werden kann.

Der öffentliche Personennahverkehr soll ausgebaut, der Individualverkehr in Grenzen gehalten werden.

Bei den öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine ihren systembedingten Eigenschaften entsprechende Aufgabenteilung bzw. -koordinierung mit dem Ziel eines insgesamt wirksameren Nahverkehrs anzustreben:

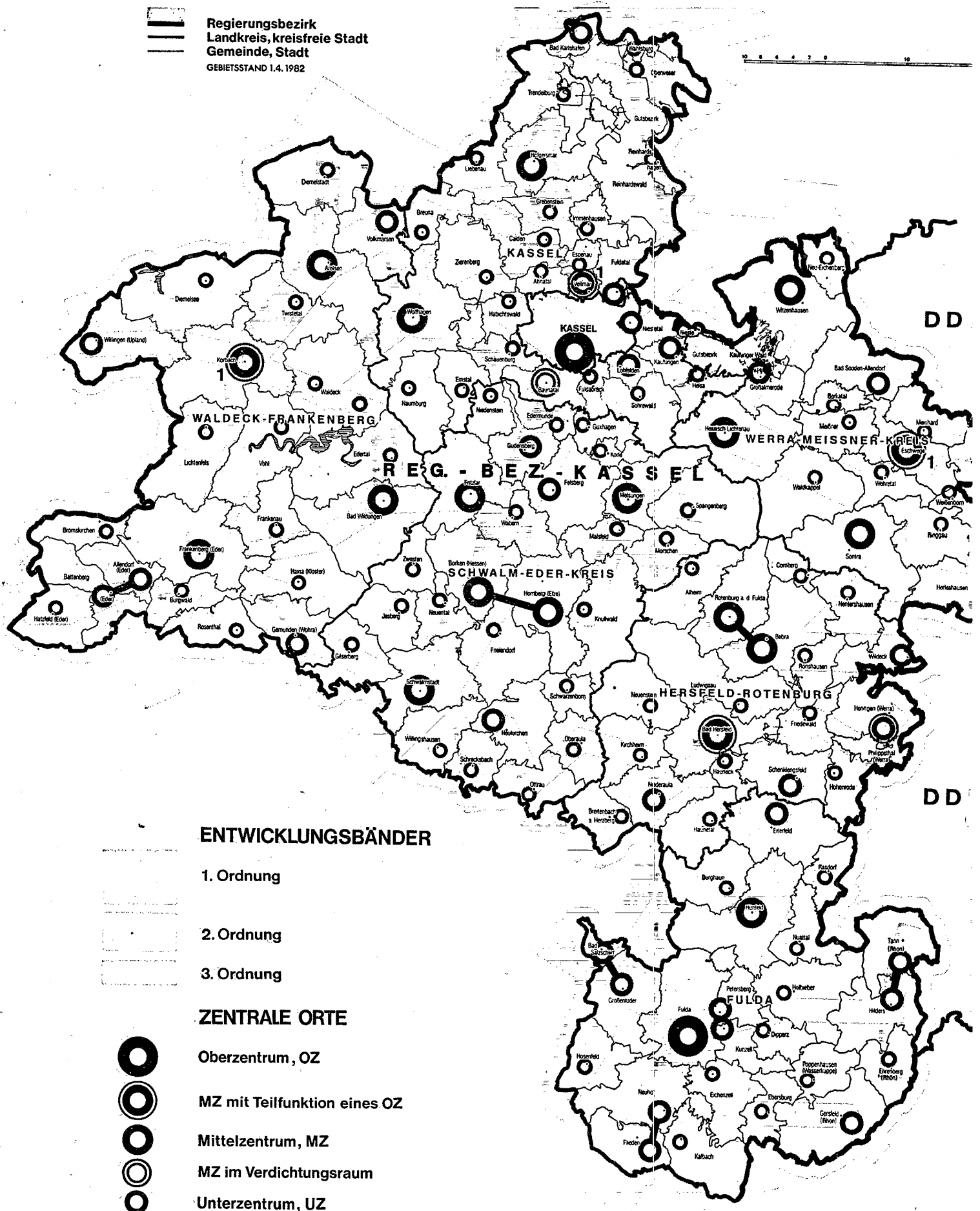
— Stärkung des schienengebundenen Verkehrs bei Einschränkung konkurrierender schienenparalleler Omnibusverkehre,

— teilweise Neuordnung des Omnibusverkehrs zur Anbindung bahntfernegelegener Orte an den Schienenverkehr und das punktaxiale System.

Es sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der Schienenverkehr eine möglichst dichte und attraktive Verkehrsbedienung aufweist und seinen jetzigen Anteil an dem gesamten Verkehrsaufkommen halten bzw. erhöhen kann. Besonderes Augenmerk muß dabei auf die Übergänge zwischen Bus und Schiene gelegt werden.

PLANUNGSREGIO NORDHESSEN


Regierungsbezirk
Landkreis, kreisfreie Stadt
Gemeinde, Stadt
 GEBIETSSTAND 1.4.1982



ENTWICKLUNGSBÄNDER

1. Ordnung
 2. Ordnung
 3. Ordnung

ZENTRALE ORTE


 Oberzentrum, OZ
 MZ mit Teilfunktion eines OZ
 Mittelzentrum, MZ
 MZ im Verdichtungsraum
 Unterzentrum, UZ
 Kleinzentrum
 Zentren in gegenseitiger
 Funktionsergänzung

1 ist von der Feststellung ausgenommen

Abbildung

Besonders im Verdichtungskern sind nach Möglichkeit dem öffentlichen Nahverkehr verstärkt vom Individualverkehr getrennte Spuren zuzuweisen (eigener Bahnkörper, besondere Busspuren). Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität sind einzuleiten. Unter Berücksichtigung der funktionsräumlichen Beziehungen und der Verkehrsgefährdung ist vor allem im Verdichtungsraum ein möglichst durchgängiges Radwegenetz anzustreben.

Siedlungsentwicklung und öffentliche Verkehrsbedienung müssen aufeinander abgestimmt werden. Die Wohnbebauung soll sich in günstiger Zuordnung zu den Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs konzentrieren. Zwischen den Endpunkten der Entwicklungsbänder in den Randzonen und dem Verdichtungskern sollten 45 Fahrminuten im ÖPNV nicht überschritten werden. Dem Ausbau des Park-and-ride-Systems kommt im Ordnungsraum besondere Bedeutung zu.

Freiräume

Die vielfältige Funktionsfähigkeit der Freiräume zwischen den Siedlungsachsen bzw. Entwicklungsbändern sowie der die Siedlungsgebiete gliedernden Grün- und Freiflächen ist vorrangig und nachhaltig sicherzustellen und ggf. zu verbessern. Dabei sind die Lebens- und Arbeitsbedingungen vor allem der dort lebenden Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.

Es ist anzustreben, den ökologischen Ausgleich für umweltschädigende Einflüsse möglichst nahe am Ort des Entstehens und innerhalb des Ordnungsraumes selbst herzustellen. Mit den vorhandenen Ressourcen ist besonders sorgsam umzugehen. Die Grün- und Erholungsräume sind auch in geringer Distanz zum Verdichtungskern in ausreichender Größe zu erhalten.

In den Freiräumen sind Flächen für landschaftsbezogene Nutzungen zu sichern, nicht zuletzt Flächen, die einer möglichst wenig reglementierten Nutzung unterliegen. Dabei soll ergänzend zu den Belangen der Land- und Forstwirtschaft das Schwergewicht liegen

- im Verdichtungsraum bei der wohnungsnahen Erholung, Parks und Grünzügen unter Einbeziehung von Fuß- und Radwegesystemen in die Kernstadt, Kleingärten und Frischluftschneisen,
- in den Randgebieten bei der Nah- und Wochenenderholung.

Für notwendige Einrichtungen, die nicht in unmittelbarer Nähe der Hauptsiedlungsgebiete errichtet werden können, kommen nur Freiräume der Randgebiete in Betracht. Dabei ist auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Freiräume zu achten.

Für die Wochenenderholung soll, soweit erforderlich, an regionalplanerisch und städtebaulich geeigneten Standorten eine Zusammenfassung freiflächengebundener Freizeiteinrichtungen angestrebt werden. Die Neuanlage von Ferienhausgebieten, Wochenendhausgebieten und Gebieten für Wochenendplätze ist im Verdichtungsraum nicht zulässig. Sie kann in den übrigen Gebieten des Ordnungsraumes nur außerhalb des regionalen Grünzuges an hierfür geeigneten Standorten in Betracht kommen.

3.4.2 Verdichtungsraum

Der Verdichtungsraum Kassel umfaßt das Gebiet der Gemeinden Kassel, Ahnatal, Baunatal, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar. Die Abgrenzung des Verdichtungsraumes ist in Abbildung 3 dargestellt.

Der Verdichtungsraum ist so zu entwickeln, daß er die vor allem von ihm wahrzunehmenden übergeordneten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben in der Region erfüllen kann und die Entwicklung der gesamten Region begünstigt.

Der Verdichtungsraum Kassel ist durch Maßnahmen zu fördern, die

- auf die Sicherung des wirtschaftlichen Potentials sowie dessen behutsame Umstrukturierung und kontinuierliche Anpassung an die künftigen strukturpolitischen Erfordernisse ausgerichtet sind;
- der Sicherung und dem bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur und Dienstleistungen, z. B. der Fernwärmeversorgung, der Gesamthochschule Kassel sowie übergeordneter Bundes- und Landesbehörden oder Institutionen, dienen;
- die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bewirken. Dies gilt sowohl hinsichtlich der überregionalen Verbindungen

des Verdichtungsraumes — und hier vor allem beim Schienenfernverkehr durch den Bau der Bundesbahnneubaustrecke und den Anschluß ans Intercity-Netz — als auch der innerregionalen Verknüpfung dieses Raumes mit der übrigen Region, insbesondere beim öffentlichen Personennahverkehr, sowie hinsichtlich der Verkehrsentlastung, vor allem des Verdichtungskerns (Kassel). Unter Berücksichtigung des Konzeptes des Zweckverbandes Raum Kassel ist eine Verbesserung des ÖPNV-Angebotes im Verdichtungsraum mit dem Ziel der Bildung eines Verkehrsverbundes anzustreben.

Im gesamten Verdichtungsraum ist darauf hinzuwirken, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen und eine ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstruktur gesichert und nachteilige Verdichtungsfolgen, wie die Immissions- und Gewässerbelastungen, beseitigt bzw. künftig verhindert werden. Bei der Ansiedlung von Betrieben ist der Struktureffekt gegen Beeinträchtigungen durch diese Ansiedlung abzuwägen.

Die weitere Inanspruchnahme nicht bebauter Flächen durch bauliche Maßnahmen ist so schonend wie möglich vorzunehmen und auf den notwendigen Bedarf zu reduzieren. Einer kreisförmigen Ausweitung der Bebauung soll entgegen gewirkt werden. Ökologische Freiräume und Naherholungsflächen sollen in geringer Entfernung zu den Siedlungsflächen erhalten bleiben. Dieser Zielsetzung dient auch die Ausweisung eines regionalen Grünzuges.

Eine weitere geordnete Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten im Verdichtungsraum — insbesondere entlang der Nahverkehrslinien — soweit sie zur Lösung bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten und insgesamt zur Erreichung vorstehender Zielsetzungen beiträgt, ist anzustreben. Dabei muß insbesondere die Funktionsfähigkeit des Verdichtungskerns gesichert werden. Zu dessen Entlastung bzw. Ergänzung sind an geeigneten Standorten innerhalb des Verdichtungsraumes Flächen für Wohn- und insbesondere Arbeitsstätten sowie Infrastruktureinrichtungen auszuweisen, planerisch zu sichern und bei Bedarf weiter auszubauen. Die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur soll den Aufbau regionaler Energieversorgungskonzeptionen mit möglichst weitgehendem Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung ermöglichen.

Für die Neuansiedlung von Arbeitsstätten im Verdichtungsraum sind außer Kassel vor allem die Gemeinden Baunatal, Fuldabrück, Fuldata, Kaufungen und Lohfelden vorzusehen, für neue Wohnsiedlungsflächen außer Kassel vor allem die vorgenannten Gemeinden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar.

Für Neuansiedlungen bzw. Verlagerungen von Industrie- und Gewerbebetrieben kommt nach dem derzeitigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine Förderung der Flächen in Kassel, Lohfelden, OT Lohfelden und Fuldabrück, OT Bergshausen in Betracht.

3.4.3 Ländlicher Raum

Der ländliche Raum ist das Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes: Dafür wird folgendes Entwicklungskonzept verfolgt:

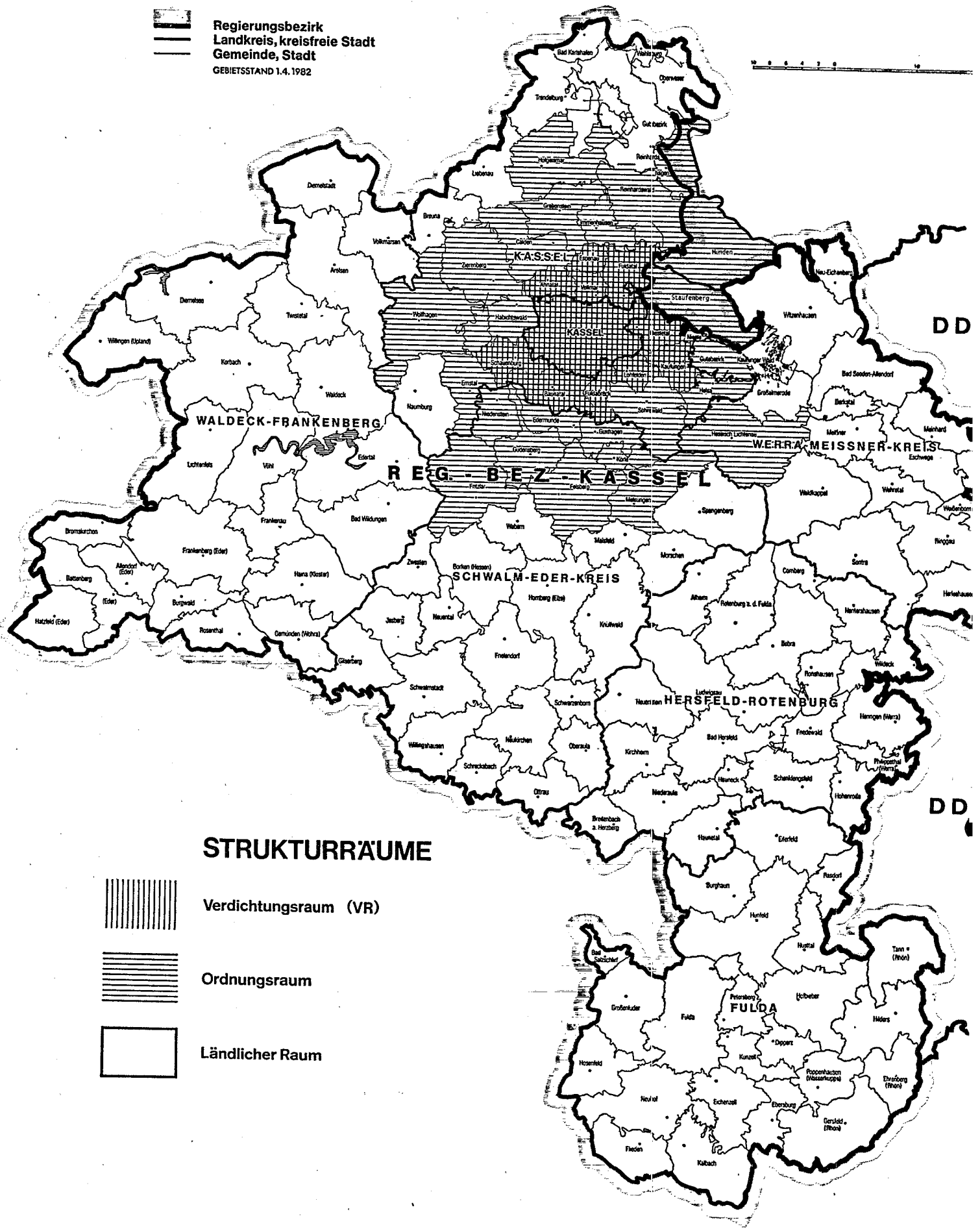
Bei gegenseitiger Funktionsergänzung zwischen den verdichteten und dünner besiedelten Gebieten der Region ist der ländliche Raum als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei sind die besonderen Vorteile und Strukturen des ländlichen Raumes zu bewahren und zu nutzen.

Für den ländlichen Raum und dessen Teilräume (Mittelbereiche) ist ein im Verhältnis zu den Ordnungsräumen des Landes angemessener Anteil an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und an den raumbedeutsamen Investitionen anzustreben. Der weiteren Entleerung, insbesondere peripherer Bereiche, ist entgegenzuwirken. Quantitativ und qualitativ ausreichende Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie Infrastruktureinrichtungen sind zu schaffen bzw. zu sichern. Hierzu bedarf es öffentlicher Hilfen, die den teilräumlichen Besonderheiten Rechnung tragen.




Siedlungsstruktur

Den zentralen Orten im ländlichen Raum kommt für die Versorgung der Bevölkerung eine verstärkte Bedeutung zu. In ihnen, insbesondere den Mittelzentren, ist eine Bündelung der überörtlichen Infrastruktureinrichtungen und eine räumlich differenzierte Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten anzustreben.


Regierungsbezirk
Landkreis, kreisfreie Stadt
Gemeinde, Stadt
 GEBIETSSTAND 1.4.1982



STRUKTURRÄUME

- 
 Verdichtungsraum (VR)
- 
 Ordnungsraum
- 
 Ländlicher Raum

Die Versorgung der Bevölkerung am Ort oder in zumutbarer Entfernung ist auch in überwiegend schwach strukturierten, dünnbesiedelten Gebieten aufrechtzuerhalten. Der Wohnungsbau soll im Rahmen der Eigenentwicklung — in Abstimmung mit den Erfordernissen der Versorgung und der Erschließung, insbesondere der Verkehrsbedienug — auch in Orten ohne zentralörtliche Bedeutung ermöglicht werden. Darüber hinaus bedarf es einer umfassenden, behutsamen Erneuerung der Stadtkerne und der Dörfer zur Erhaltung ihrer Attraktivität und Eigenart sowie zur Anpassung an geänderte gesellschaftliche Bedürfnisse und ökonomische Bedingungen.

Wirtschaftsstruktur

Zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raumes sind bestehende Arbeitsplätze soweit wie möglich zu sichern und zu erweitern und förderungswürdige Umstrukturierungen zu begünstigen. Zusätzliche Arbeitsplätze sollen vorrangig in Fulda, Bad Hersfeld, dem äußeren Zentrenring um Kassel sowie den übrigen Mittelzentren der Region geschaffen werden. Der noch zu erwartende Zuwachs im Dienstleistungsbereich soll stärker als bisher dem ländlichen Raum zugute kommen. Einrichtungen der öffentlichen Hand, die nicht an Verdichtungsräume gebunden sind, sollen bevorzugt in den jeweils geeigneten zentralen Orten des ländlichen Raumes angesiedelt werden. Die dort bereits bestehenden Einrichtungen sind zu erhalten. Dem Oberzentrum Fulda kommt hinsichtlich der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung des osthessischen Raumes besondere Bedeutung zu.

Die Möglichkeiten regenerativer Energiequellen und der Wärme-Kraft-Kopplung sind zu nutzen.

Die Land- und Forstwirtschaft ist bei der Wahrnehmung der vielfältigen, den ländlichen Raum in weiten Teilen prägenden Funktionen zu unterstützen. Hierbei kommt der Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen, der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und der Erfüllung landschaftspflegerischer Aufgaben wesentliche Bedeutung zu. Die Förderung soll auch zukünftig nicht ausschließlich produktionsorientiert und auf Vollerwerbsbetriebe ausgerichtet sein. Den landschaftsgebundenen Besonderheiten ist unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialökonomischen Struktur der Haupt-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe verstärkt Rechnung zu tragen.

Verkehrsstruktur

Ein bedarfsgerechtes Verkehrsnetz soll die ländlichen Teilräume unter angemessenem Zeitaufwand an die zugehörigen Arbeits- und Versorgungszentren sowie an die großräumigen Fernverkehrsachsen anbinden und damit sowohl dem Verbindungs- als auch dem Erschließungsbedarf gerecht werden. Ein besonderes Erfordernis besteht hinsichtlich der Anbindung der peripheren Räume durch die Bedienung vor allem der Mittelzentren im Fernverkehr der Deutschen Bundesbahn (Schnell- und Eilzugverkehr) sowie durch leistungsfähige Fernverkehrsstraßen sowohl zu den inner- als auch außerregionalen Oberzentren und Verdichtungsräumen.

Dem Individualverkehr kommt im ländlichen Raum gegenüber dem Ordnungsraum größere Bedeutung zu. Dem ist bei verkehrspolitischen Entscheidungen zugunsten des ländlichen Raumes Rechnung zu tragen, ohne hierbei über den tatsächlichen Bedarf hinausgehende Kapazitäten an Straßenraum zu schaffen. Siedlungen sollen bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Durchgangsverkehr — wenn möglich — durch Ortsumgehungen entlastet werden. Der Straßenaus- und -neubau muß grundsätzlich neben den verkehrlichen Belangen den sozialen Bedürfnissen der hiervon betroffenen Bevölkerung, den städtebaulichen Belangen, der landschaftlichen Situation, den ökologischen und Umwelterfordernissen sowie der Erholungsfunktion Rechnung tragen.

Im ländlichen Raum muß eine flächendeckende Bedienung durch den öffentlichen Personenverkehr in Abstimmung auf die Siedlungsstruktur gewährleistet sein. Dabei ist auch in dünn besiedelten Gebieten eine Mindestbedienung durch den ÖPNV sicherzustellen, die es allen Bevölkerungsgruppen ermöglicht, Arbeitsplätze und zentralörtliche Einrichtungen unter zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen. Auf eine gegenseitige Abstimmung der verschiedenen Verkehrsmittel und -träger ist hinzuwirken. Der Erholungsverkehr ist bedarfsgerecht zu berücksichtigen.

Natürliche Lebensgrundlagen und Erholung

Bei Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts-, Infra- und Verkehrsstruktur sollen Naturhaushalt sowie Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Zersiedlung und der Zerteilung der Landschaft durch Trassen ist entgegenzuwirken.

Die landschaftliche Vielfalt von Acker- und Grünland, Wald, Gehölzen und Gewässern ist zu bewahren. Soweit Eingriffe in Natur und Landschaft unvermeidbar sind, ist für entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in räumlicher Nähe zu dem Eingriff sowie für deren Eingliederung in die Landschaft Sorge zu tragen. Wasser, Boden, Luft und die vorhandenen Landschaftsstrukturen und Ökosysteme sind zu schützen. Der Abbau von Rohstoffen ist unter Abwägung wirtschaftlicher, ökologischer und landschaftspflegerischer Gesichtspunkte sowie verliehenen Bergwerkseigentums landes- und regionalplanerisch zu sichern und zu regeln.

In den Mittelgebirgen, an Gewässern und in anderen geeigneten Bereichen sollen für die Bevölkerung — auch der Ordnungsräume — naturnahe Erholungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Fremdenverkehr und Naherholung sollen als ergänzende Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung des ländlichen Raumes genutzt werden. Mit zunehmender Intensität der Erholungsnutzung muß die damit verbundene Besiedlung und Erschließung die Erfordernisse der Landwirtschaft, der Landschaftspflege und der Ökologie im besonderen Maße berücksichtigen. Dem Bedarf an Freizeit-Wohngelegenheiten soll außerhalb stark beanspruchter Erholungsgebiete oder besonders schützenswerter Gebiete Rechnung getragen werden. Der Umnutzung ortstypischer ungenutzter Bausubstanz und der Bebauung geeigneter Flächen im Siedlungsbestand ist der Vorzug vor Neuausweisungen zu geben.

Der ländliche Raum kann als Standort für notwendige Infrastruktureinrichtungen herangezogen werden, die in den dichter besiedelten Ordnungsräumen nicht bereitgestellt werden können, aber im Interesse der Gesamtentwicklung der Region, des Landes oder des Bundesgebietes notwendig sind. Derartige Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

3.5 Entwicklungsgebiete und Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsgebiete sind durch die Ausweisung von Fördergebieten, Entwicklungsschwerpunkten und durch die Aufstellung entsprechender Förderprogramme konkretisiert. Für die Ziele sowie für die räumliche Abgrenzung und Standortbestimmung dieser Raumkategorien gelten der LEP, der jeweilige Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und die Festlegungen des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Der Strukturschwäche in der gesamten Region ist durch verstärkte Zuweisung von Fördermitteln und durch Maßnahmen zu begegnen, die die Wirtschaftskraft und die Standortqualität, insbesondere der Entwicklungsschwerpunkte, verbessert. Entwicklungen und Maßnahmen, die dieser Zielsetzung abträglich sind, ist entgegenzuwirken.

Die zu ergreifenden Förderungsmaßnahmen sind an den besonderen Engpässen und Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Teilräume und an ihren räumlichen Strukturen auszurichten. Dabei ist der Stärkung der Leistungskraft des Grenzgebietes zur DDR (Zonenrandgebiet) besondere Bedeutung beizumessen. Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur-, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sind in diesen Teilen der Region vordringlich zu schaffen.

Vorrangiges Ziel für die Entwicklungsgebiete und Entwicklungsschwerpunkte ist die Beseitigung der hohen Arbeitslosigkeit und die Sicherung bzw. Wiedererlangung der qualifizierten Vollbeschäftigung für alle Arbeitnehmer sowie die wirtschaftliche Auslastung der Betriebe. Hierzu ist gleichermaßen auf die Sicherung und Erweiterung sowie strukturelle Anpassung der in der Region bestehenden Arbeitsstätten des öffentlichen und privaten Bereichs, auch der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinzuwirken wie auf die Neuan siedlung von Arbeitsstätten des gewerblich-industriellen und des Dienstleistungsbereichs einschließlich überregional tätiger Behörden, Institute u. a. mit vielseitigen, qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen.

Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sind direkte (finanzielle) Investitionsanreize für private Investoren (Objektförderung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der

insbesondere produktionsbezogenen wirtschaftsnahen Infrastrukturausstattung vorzusehen. Daneben soll der Staat direkt durch Einflußnahme auf die räumliche Struktur seiner Dienststellen und sonstige unter seiner Verfügungsgewalt stehende Einrichtungen wirtschaftsentwickelnd wirken. Hierbei sind die wirtschaftsräumlichen Verflechtungen in den Entwicklungs- und Fördergebieten zu berücksichtigen, die es erlauben, die wirtschaftliche Aktivierung dieser Gebiete nicht als Flächen-, sondern als Schwerpunktförderung zu betreiben, soweit dies von der Sache her möglich und zweckmäßig ist.

Es ist darauf hinzuwirken, daß alle Erwerbstätigen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von ihrem Wohnort aus eine genügende Auswahl von ihrer beruflichen Qualifikationsstufe entsprechenden Arbeitsplätzen innerhalb einer Stunde erreichen können.

Bei dem Ausbau der infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen und bei der Schaffung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze ist das Schwergewicht auf die Oberzentren Fulda und Kassel sowie den Verdichtungsraum, das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Bad Hersfeld [Eschwege und Korbach]¹⁾ sowie die Mittelzentren, insbesondere des äußeren Zentrenringes um Kassel, bzw. die gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte zu legen.

Als Entwicklungszentren nach dem BROP werden vorgeschlagen:

Kassel, Fulda, Bad Hersfeld, Eschwege, Korbach und Schwalmstadt.

3.5.1 Gewerbliche Fördergebiete und Entwicklungsschwerpunkte

Es gelten die Ziele des LEP. Die gewerblichen Fördergebiete entsprechen den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Für die räumliche Abgrenzung der gewerblichen Fördergebiete und die Zielsetzungen gilt der jeweilige Rahmenplan der GA.

Das Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist in der Abbildung 4 entsprechend dem 17. Rahmenplan (1988) dargestellt. Es wird angestrebt, die Region wieder insgesamt in das Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehen.

Objektförderungsmaßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft, die Neuansiedlung zum Ziel haben, sind mit Ausnahme des Fremdenverkehrs grundsätzlich auf die im jeweiligen Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ausgewiesenen gewerblichen Schwerpunkttorte (GSO) und die übrigen im LEP ausgewiesenen gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte (GES) zu konzentrieren:

1. Schwerpunkttorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)“ gemäß 17. Rahmenplan

Bad Hersfeld;
Mittorte Friedewald, OT Friedewald,
Hauneck, OT Unterhaun,
Ludwigsau, OT Mecklar/OT Meckbach

Eschwege

Fulda;

Mittort Eichenzell, OT Welkers

Hessisch Lichtenau

Hofgeismar

Homburg (Efze);

Mittort Borken (Hessen) ST Borken (Hessen)

Hünfeld

Kassel;

Mittorte Calden, OT Calden,
Fuldabrück, OT Bergshausen,
Lohfelden, OT Lohfelden

Melsungen

Bebra;

Mittort Rotenburg a. d. Fulda, ST Lisperhausen

Schwalmstadt

Sontra

Witzenhausen

2. Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte des Landes (LEP)

Frankenberg (Eder)

Fritzlar

Korbach

Wolfhagen

Arolsen¹⁾

Bad Wildungen¹⁾

Die Förderung der Neuansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Betrieben sowie der Ausbau der wirtschaftsbezogenen Infrastruktur erfolgt entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Rahmenplans der GA, des Zonenrandförderungsgesetzes und des Investitionszulagengesetzes.

Bei der Neuansiedlung von Betrieben und dem Ausbau der wirtschaftsbezogenen Infrastruktur haben Kassel und Fulda sowie Bad Hersfeld, Eschwege, Korbach, Schwalmstadt, Frankenberg (Eder) und Rotenburg a. d. Fulda/Bebra Vorrang.

Das Oberzentrum Kassel ist mit seinem Verdichtungsraum durch direkte und indirekte (infrastrukturelle) Förderungsmaßnahmen als wichtigstes Arbeitsmarktzentrum zu sichern und auszubauen. Die Bedeutung des Oberzentrums Fulda als osthessisches Wirtschaftszentrum ist entsprechend zu stärken.

Technische (z. B. Rohstoffbindung des Betriebes, Immissionsbelastung) oder ökonomische Gründe (z. B. Ausnutzung sonst nicht verfügbarer Frauenarbeitsreserven, Ausnutzung vorhandener wirtschaftsbezogener Infrastruktur, Ersatz von Arbeitsplatzverlust) können dabei die Förderung an weiteren Standorten, möglichst in zentralen Orten, im konkreten Einzelfall notwendig machen.

Der Umfang der Förderung ist an den Arbeitsplatzzielen zu orientieren. Die Förderungsmaßnahmen sind nicht nur auf Investitionen im gewerblich-produzierenden Bereich, sondern auch im Dienstleistungsbereich auszurichten, insbesondere soweit hier überregional absetzbare Dienstleistungen erbracht werden oder in Zukunft erwartet werden können.

3.5.2 Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet)

Die Leistungskraft des Grenzgebietes zur DDR (Zonenrandgebiet) ist bevorzugt mit dem Ziel zu stärken, in allen seinen Teilen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur zu schaffen, die denen im gesamten Landesgebiet mindestens gleichwertig sind.

Bei geeigneten Entwicklungsmaßnahmen soll das Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet) zeitlich und räumlich Priorität genießen. Im übrigen gelten die Ziele des LEP.

Zum Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet) gehören in der Region der Landkreis Fulda, der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg sowie der Ortsteile Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein, der Werra-Meißner-Kreis, der Landkreis Kassel mit dem Gebiet der ehemaligen Landkreise Hofgeismar und Kassel, die Stadt Kassel sowie der Schwalm-Eder-Kreis mit dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Melsungen sowie den Ortsteilen Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald. Das Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet) ist in Abbildung 4 dargestellt.

Unmittelbare Grenzgemeinden sind: Neu-Eichenberg, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Meinhard, Wanfried, Eschwege, Weifenborn, Ringgau, Herleshausen, Sontra, Wildeck, Heringen (Werra), Philippsthal (Werra), Hohenroda, Eiterfeld, Rasdorf, Nüsttal, Hofbieber, Tann (Rhön), Hilders und Ehrenberg (Rhön).

3.5.3 Landwirtschaftliche Fördergebiete

Landwirtschaftliche Betriebe in den von der Natur benachteiligten Gebieten sind mit dem Ziel zu fördern, eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern und einen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu leisten. Die Agrarstruktur soll darüber hinaus im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gestärkt werden.

Die räumliche Abgrenzung der landwirtschaftlichen Fördergebiete ist in Abbildung 5 dargestellt. Sie entspricht der Abgrenzung nach den Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien) sowie nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

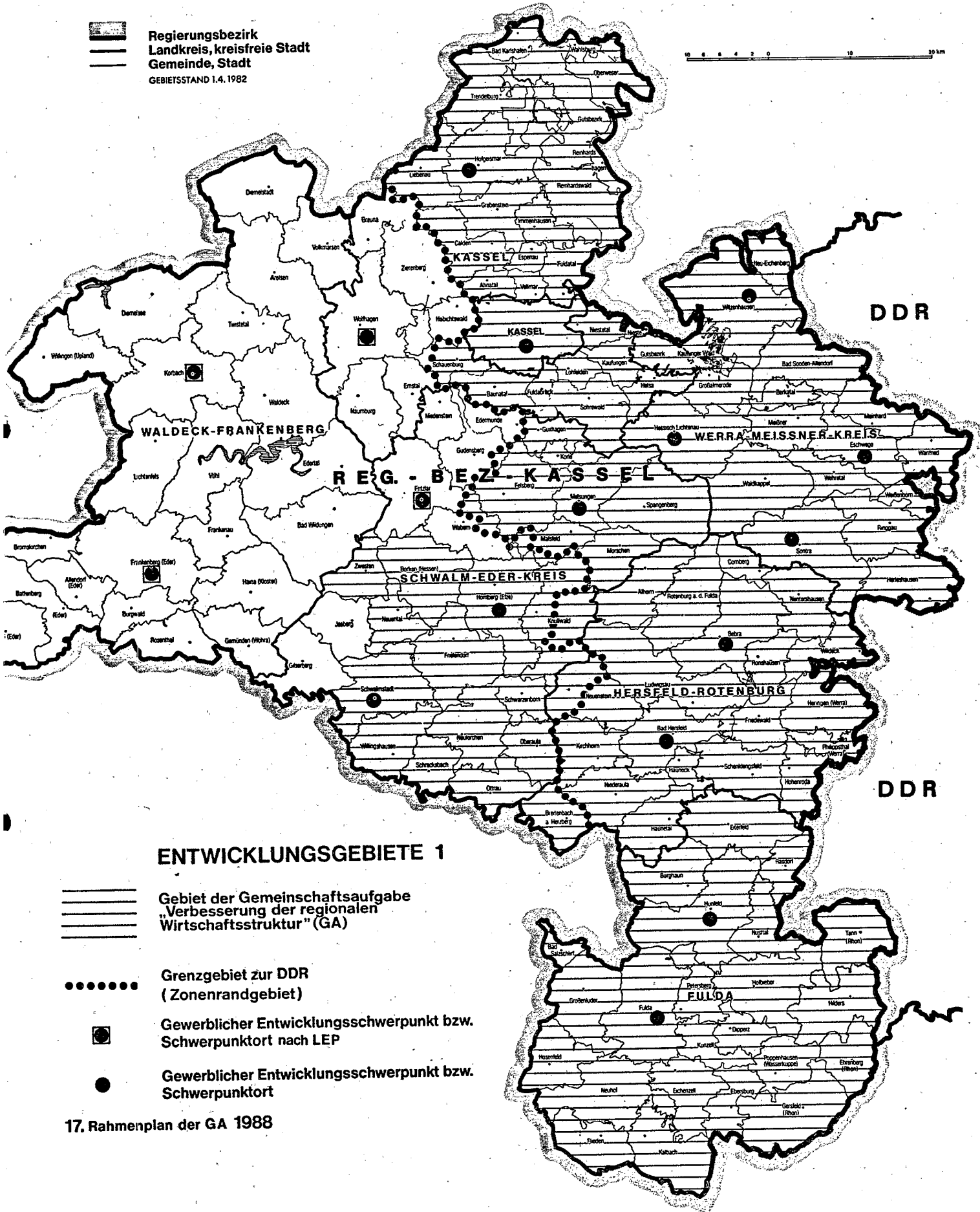
[¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen. Es gilt der LEP, in dem die Orte als Mittelzentren ausgewiesen sind.

¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen.





PLANUNGSREGION NORDHESSEN


Regierungsbezirk
Landkreis, Kreisfreie Stadt
Gemeinde, Stadt
 GEBIETSSTAND 1.4.1982

0 2 4 6 8 10 20 km



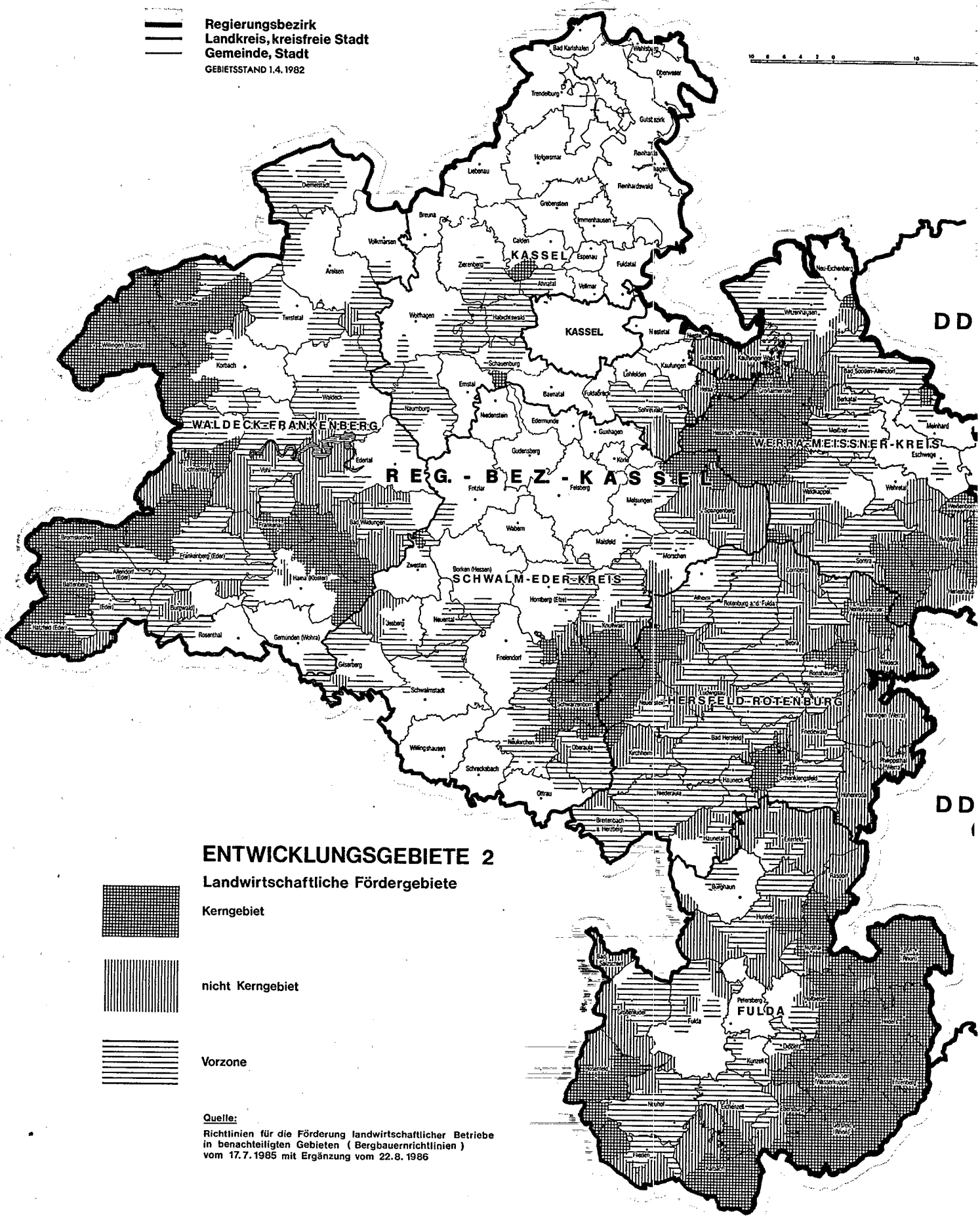
ENTWICKLUNGSGEBIETE 1

- 
 Gebiet der Gemeinschaftsaufgabe
 „Verbesserung der regionalen
 Wirtschaftsstruktur“ (GA)
- 
 Grenzgebiet zur DDR
 (Zonenrandgebiet)
- 
 Gewerblicher Entwicklungsschwerpunkt bzw.
 Schwerpunkttort nach LEP
- 
 Gewerblicher Entwicklungsschwerpunkt bzw.
 Schwerpunkttort

17. Rahmenplan der GA 1988

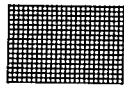
PLANUNGSREGIO NORDHESSEN

 Regierungsbezirk
 Landkreis, kreisfreie Stadt
 Gemeinde, Stadt
 GEBIETSSTAND 1.4.1982

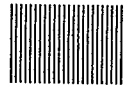


ENTWICKLUNGSGEBIETE 2

Landwirtschaftliche Fördergebiete



Kerngebiet



nicht Kerngebiet



Vorzone

Quelle:

Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe
in benachteiligten Gebieten (Bergbauernrichtlinien)
vom 17.7.1985 mit Ergänzung vom 22.8.1986

3.6 Siedlungsstruktur

Die Siedlungsentwicklung soll sich in der Region schwerpunktmäßig vollziehen und an dem System der zentralen Orte orientieren. Bei der Festlegung der Siedlungsstandorte ist außer auf die landschaftlichen und kulturgeschichtlichen Gegebenheiten vor allem auf eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und eine rationelle Energienutzung und Energieeinsparung zu achten.

Es sollen keine Splittersiedlungen außerhalb und abgesetzt der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entstehen oder weiterentwickelt werden.

Die bauliche Erweiterung von Weilern soll nur dann stattfinden, wenn dies unmittelbar zur Pflege und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen oder zur Befriedigung von Eigenbedarf erforderlich ist. Einrichtungen des Fremdenverkehrs können geschaffen oder erweitert werden unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Situation unter Ausnutzung oder Umnutzung vorhandener Bausubstanz.

Für neue Siedlungen und Siedlungserweiterungen sind Erschließungskonzepte und Bauformen zu wählen, die die Umwelt nicht negativ beeinflussen und möglichst wenig Fläche beanspruchen. Dabei sollen die traditionellen Bauformen und Bauweisen erhalten bleiben und fernerhin ermöglicht und gefördert werden.

Ferner ist darauf zu achten, daß eine technisch einwandfreie, umweltschonende und möglichst kostengünstige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung möglich ist.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz sind vorrangig in den zentralen Orten zu fördern.

Maßnahmen nach dem Landesprogramm „Einfache Stadterneuerung“ und „Dorferneuerung“ sollen außerhalb städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen Funktionsschwächen beheben und eine Eigenentwicklung ermöglichen.

Bei der Auswahl der Standorte und Förderschwerpunkte ist auch der Stellenwert dieser Orte innerhalb der regionalen Siedlungsstruktur zu berücksichtigen.

Für nur langfristig zu realisierende Maßnahmen sind frühzeitige Festlegungen in rechtsverbindlicher Form zu vermeiden.

3.6.1 Siedlungsflächen

Im Ordnungsraum und im Verdichtungsraum sind Siedlungen so zu planen, daß höhere Bruttowohnsiedlungsdichten als im ländlichen Raum erreicht werden. Die Standorte sind insbesondere im Verdichtungsgebiet auf das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs auszurichten.

Die Bauleitplanung sollte bei der Ausweisung von unbauten Flächen für Wohn- und gemischte Bauflächen den in Tabelle 5 gemeindeweise ausgewiesenen maximalen Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf für den Zeitraum von 1980 bis 1995 nicht überschreiten.

Hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung werden festgelegt:

- Ortsteile mit Siedlungsflächenbedarf für Zuwanderungen bzw. Industrie- und Gewerbeflächenbedarf für neu anzusiedelnde Gewerbebetriebe. Eine standortgemäße Festlegung für diesen Bedarf erfolgt als „Siedlungsflächen, Zuwachs“ bzw. „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs“.
- Ortsteile mit Eigenentwicklung. Sie werden nur mit ihrem Siedlungsbestand dargestellt. Eine Festlegung der Standorte für den Eigenentwicklungsbedarf (Bedarf für ortsansässige Bevölkerung und Gewerbe) erfolgt nicht. Er wird unter Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung entweder im Siedlungsbestand gedeckt oder, falls hier keine Flächen zur Verfügung stehen, am Rande der Ortslagen, zu Lasten der Gebiete landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege.

Siedlungsflächen, Bestand

Die Siedlungsflächen, Bestand, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt. Es sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Stand 1. Januar 1982) sowie jene Flächen, für die ein verbindlicher Bebauungsplan für Siedlungszwecke besteht.

Siedlungsflächen, Zuwachs

Die Siedlungsflächen, Zuwachs, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt. Sie stellen die möglichen Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte

Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen sowie diese Flächen ergänzende Grün- und Verkehrsflächen etc. dar, die sich aus dem Zuwanderungsbedarf und Eigenbedarf dieses Ortsteiles ergeben. Standorte für Wochenendhausgebiete und Wochenendplätze sind in der Regel ebenfalls die Siedlungsflächen, Zuwachs.

Die Siedlungsflächen, Zuwachs, haben gegenüber anderen entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang.

Hat eine Gemeinde keinen Siedlungsbedarf durch Zuwanderungen und liegt der Eigenentwicklungsbedarf des zentralen Ortsteiles unter 10 ha, so werden diese zentralen Orte ebenfalls wie „Orte mit Eigenentwicklung“ behandelt, d. h., auch hier erfolgt keine Darstellung von Siedlungsflächen, Zuwachs.

Die Ausweisung von Bauflächen innerhalb der Siedlungsflächen, Zuwachs, darf den übrigen Zielen des RROP nicht widersprechen.

Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und Gebiete für Wochenendplätze (Gebiete, in denen das langfristige Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen, Mobilheimen oder Kleinwochenendhäusern während bestimmter Zeiten des Jahres zulässig ist) sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Eine Neuausweisung von Wochenendhausgebieten und Gebieten für Wochenendplätze ist in den Fremdenverkehrsgebieten nur ausnahmsweise zulässig.

Wochenendhausgebiete sollen nur im baulichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung bestehender isoliert in der Landschaft liegender Wochenendhausgebiete kommt in der Regel auch nicht als Eigenentwicklungsbedarf in Betracht, selbst wenn dadurch vorhandene oder zu schaffende Erschließungsanlagen besser ausgenutzt werden.

Bei der Auswahl von Standorten für Ferienhausgebiete und Wochenendplätze oder deren Erweiterung müssen strenge Maßstäbe hinsichtlich der Auswirkung auf Natur und Landschaft angelegt werden (Ökologie, Landschaftsbild, Ausgrenzung aus der frei betretbaren Landschaft, Fernwirkung).

Ferienhausgebiete sollen nur in den Fremdenverkehrsgebieten einschließlich der Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb des Fremdenverkehrsgebietes in städtebaulicher Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungen und Infrastrukturen ausgewiesen werden.

Auf der Grundlage der Bevölkerungszielprojektion für das Jahr 1995 wird unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, der Wanderungsbewegungen und regionalplanerischen Zielsetzungen von einem voraussichtlichen Bedarf an neuen Wohnungen von ca. 61 650 Einheiten für den Zeitraum von 1980 bis 1995 ausgegangen.

Die Verteilung dieses Bedarfes auf die einzelnen Gemeinden und die Umrechnung in dafür benötigte Flächen ergibt den in Tabelle 5 gemeindeweise aufgeführten maximalen Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf.

Wenn sich im Einzelfall die Grundlagen der Bedarfsberechnung (Einwohnerentwicklung, Haushaltsgrößen, Ersatzbedarf) ändern, hat die Anwendung dieser Werte so zu erfolgen, daß mögliche Entwicklungschancen, die sich hieraus für die Gemeinden ergeben könnten, nicht verhindert oder beeinträchtigt werden.

Maximaler Brutto-Wohnsiedlungsflächenbedarf von 1980 bis 1995

Tabelle 5

Mittelbereich Stadt/Gemeinde	ha
MB Arolsen	
Arolsen	77,0
Diemelstadt	33,0
Volkmarzen	23,0
insgesamt	133,0

Mittelbereich Stadt/Gemeinde	ha
MB Bad Hersfeld	
Bad Hersfeld	56,0
Breitenbach a. Herzberg	3,5
Friedewald	4,0
Hauneck	9,0
Haunetal	6,0
Heringen (Werra)	11,0
Hohenroda	6,5
Kirchheim	10,5
Ludwigsau	8,5
Neuenstein	7,0
Niederaula	9,0
Philippsthal (Werra)	8,5
Schenklengsfeld	8,0
insgesamt	147,5
MB Bad Wildungen	
Bad Wildungen	41,0
Ederthal	25,5
insgesamt	66,5
MB Eschwege	
Berkatal	5,0
Eschwege	48,0
Meinhard	20,0
Meißner	9,5
Ringgau	8,5
Waldkappel	11,0
Wanfried	13,0
Wehretal	15,0
Weißborn	2,5
insgesamt	132,5
MB Frankenberg	
Allendorf (Eder)	12,5
Battenberg (Eder)	18,5
Bromskirchen	10,0
Burgwald	19,5
Frankenau	12,0
Frankenberg (Eder)	69,5
Gemünden (Wohra)	11,0
Haina (Kloster)	15,0
Hatzfeld (Eder)	13,5
Rosenthal	8,0
insgesamt	189,5
MB Fritzlar	
Fritzlar	47,5
Wabern	26,0
Zwesten	15,0
insgesamt	88,5
MB Fulda	
Bad Salzschlirf	16,5
Dipperz	11,0
Ebersburg	17,0
Ehrenberg (Rhön)	8,0
Eichenzell	32,0
Fliesen	28,5
Fulda	170,0
Gersfeld (Rhön)	25,0
Großenlüder	31,0
Hilders	17,0
Hofbieber	22,5
Hosenfeld	16,0
Kalbach	25,0
Künzell	61,0
Neuhof	49,0
Petersberg	53,0
Poppenhausen (Wasserkuppe)	8,5
Tann (Rhön)	16,5
insgesamt	607,5

Mittelbereich Stadt/Gemeinde	ha
MB Hessisch Lichtenau	
Großamerode	22,5
Hessisch Lichtenau	34,0
insgesamt	56,5
MB Hofgeismar	
Bad Karlshafen	14,0
Hofgeismar	42,5
Liebenau	9,0
Oberweser	10,0
Trendelburg	19,0
Wahlsburg	8,5
Gutsbezirk Reinhardswald	—
insgesamt	103,0
MB Homberg/Borken	
Borken (Hessen)	43,0
Homberg (Efze)	43,0
Knüllwald	18,0
Neuental	11,0
insgesamt	115,0
MB Hünfeld	
Burghaun	24,0
Eiterfeld	28,0
Hünfeld	61,0
Nüsttal	11,0
Rasdorf	6,5
insgesamt	130,5
MB Kassel	
Ahnatal	18,5
Baunatal	70,0
Calden	16,5
Edermünde	18,0
Espenau	9,0
Fuldabrück	15,5
Fuldata	25,0
Grebenstein	13,0
Gudensberg	16,5
Guxhagen	12,5
Habichtswald	15,0
Helsa	14,0
Immenhausen	16,5
Kassel	160,0
Kaufungen	25,0
Körle	7,5
Lohfelden	24,0
Niederstein	14,5
Nieste	3,5
Niestetal	15,5
Reinhardshagen	8,0
Schauenburg	17,0
Söhrewald	13,5
Vellmar	31,0
Zierenberg	17,0
insgesamt	596,5
MB Korbach	
Diemelsee	17,5
Korbach	78,0
Lichtenfels	13,5
Twistetal	15,5
Vöhl	20,5
Waldeck	26,5
Willingen (Upland)	25,5
insgesamt	195,0

Mittelbereich Stadt/Gemeinde	ha
MB Melsungen	
Felsberg	29,0
Malsfeld	16,5
Melsungen	44,0
Mörschen	15,0
Spangenberg	18,0
insgesamt	122,5
MB Rotenburg/Bebra	
Alheim	13,0
Bebra	52,5
Ronshausen	11,5
Rotenburg a. d. Fulda	54,0
Wildeck	20,0
insgesamt	151,0
MB Schwalmstadt	
Frielendorf	22,0
Gilsberg	9,5
Jesberg	12,5
Neukirchen	26,5
Oberaula	12,5
Ottrau	6,0
Schrecksbach	10,5
Schwalmstadt	63,5
Schwarzenborn	4,0
Willingshausen	15,0
insgesamt	182,0
MB Sontra	
Cornberg	3,0
Herleshausen	5,0
Nentershausen	5,0
Sontra	15,0
insgesamt	28,0
MB Witzenhausen	
Bad Sooden-Allendorf	51,0
Neu-Eichenberg	8,0
Witzenhausen	62,0
insgesamt	121,0
MB Wolfhagen	
Breuna	11,5
Emstal	22,5
Naumburg	19,5
Wolfhagen	41,0
insgesamt	94,5

3.6.2 Industrie- und Gewerbeflächen

Die Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt. Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen für Neuansiedlungsbedarf in den Bauleitplänen soll grundsätzlich nur in den Mittel- und Oberzentren und in den Mitorten nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfolgen.

Flächenausweisungen für Neuansiedlungen außerhalb der Ober- und Mittelzentren kommen in Betracht,

- für Betriebe, die überwiegend Frauen beschäftigen,
- für Betriebe, die durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden sind,
- für Betriebe, die Güter und Dienstleistungen für den lokalen Bedarf erstellen (z. B. Handwerk, Handel und andere Dienstleistungen),
- oder wenn die Ober- und Mittelzentren auch in unmittelbarer Nachbarschaft über keine ausreichenden und/oder geeigneten Flächen verfügen sowie in unmittelbarer Nähe der Grenze zur DDR. In diesem Fall sollte es sich jedoch um einen zentralen Ort oder zumindest um einen Ortsteil an einem Entwicklungsband handeln.

Für die Ausnahmefälle und für den Eigenbedarf der jeweiligen Gemeinden sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ außerhalb der Ober- und Mittelzentren und den Mitorten nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs, dargestellt, wenn diese über 10 ha liegen.

Eine Darstellung von Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt gesondert von den Siedlungsflächen, wenn der Bestand oder der Zuwachs einzeln oder zusammen 10 ha überschreitet. Flächen unter 10 ha werden als Siedlungsflächen dargestellt.

Der Eigenbedarf an Industrie- und Gewerbeflächen in Klein- und Unterzentren und allen übrigen nichtzentralen Ortsteilen wird unter Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung entweder in den Industrie- und Gewerbeflächen, Bestand, oder den Siedlungsflächen, Bestand bzw. Zuwachs (unter 10 ha) gedeckt oder, falls in den Ortsteilen mit Eigenentwicklung keine Flächen im Bestand zur Verfügung stehen, am Rande der Ortslagen zu Lasten der Gebiete landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege sichergestellt.

Industrie- und Gewerbeflächen, Bestand, sind dargestellt ab einer Größe von 10 ha (unter 10 ha sind sie als Siedlungsflächen, Bestand dargestellt). Sie umfassen die bebauten Flächen sowie jene Flächen, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan eines Industrie- oder Gewerbegebietes vorliegt (Stand 1. Januar 1982).

Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs, umfassen den Bedarf aus Neuansiedlung und Eigenbedarf (Betriebsverlagerung, Betriebserweiterung ortsansässiger Betriebe).

Die Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs, haben gegenüber anderen entgegenstehenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang.

3.6.3 Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und andere Einzelhandelsgroßbetriebe

Als Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO kommen grundsätzlich nur Oberzentren und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) in Frage. Diese Einrichtungen sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die siedlungsstrukturelle Entwicklung und Ordnung sowie den Umweltschutz in das Siedlungsgebiet zu integrieren. Einrichtungen der oben beschriebenen Art sind insbesondere dann mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar, wenn die Versorgungsstruktur im Siedlungsbereich nachhaltig negativ beeinflusst wird durch den zu erwartenden Verlust eines wohnungsnahen Angebotes mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs.

Die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung insbesondere, wenn

- ein zentraler Ort Standort dieser Einrichtung ist,
- Größe und Art der Einrichtung hinsichtlich der angebotenen Waren dem Einzugsbereich und der Funktion des zentralen Ortes entsprechen, sofern nicht die Eigenart der betreffenden Handelsbetriebe einen größeren Einzugsbereich als den der Betriebsitzgemeinde notwendig macht,
- die Funktionsfähigkeit des zentralen Ortes oder benachbarter zentraler Orte insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Vielfältigkeit des Leistungsangebotes nicht beeinträchtigt wird und
- durch das Angebot von Gütern des kurzfristigen periodischen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel) in dieser Einrichtung ein völliger Verlust entsprechender Angebote in benachbarten Ortsteilen oder Ortsteilen benachbarter Gemeinden nicht zu befürchten ist. Dies kann immer dann vermutet werden, wenn, gemessen an durchschnittlichen Umsatz- und Nachfragekennziffern, die fragliche Handelseinrichtung nach Errichtung oder Erweiterung nur einen geringen Anteil an der Versorgung in dieser Gütergruppe haben würde.

3.7 Regional bedeutsame Gebiete, Trassen und Standorte

Die Ausweisung regional bedeutsamer Gebiete, Trassen und Standorte in den Karten „Siedlung und Landschaft“ und „Verkehr und Versorgung“ ist von grundsätzlicher raumordnerischer und entwicklungsplanerischer Bedeutung für die Planungsregion. Sie dient der Festlegung künftiger Nutzungsprioritäten, der langfristigen Flächen- bzw. Trassensicherung und der Kennzeichnung bestehender oder möglicher künftiger Nutzungskonflikte.

Gebiete

Die in den Karten ausgewiesenen Gebiete sind auf Grund ihrer natürlichen Voraussetzungen und ihrer Lage im Siedlungs- und Wirtschaftsraum für die zugewiesenen Funktionen und Nutzungen (Raumansprüche) besonders geeignet. Diese Gebiete sind daher von anderen, ihrer jeweiligen Bestimmung zuwiderlaufenden Raumansprüchen grundsätzlich freizuhalten und zu sichern. Sie haben die im Textteil des regionalen Raumordnungsplanes näher dargelegten Wirkungen. Soweit sich unterschiedliche Raumansprüche nicht ausschließen, sind überlagerte Gebiete dargestellt.

Soweit eine Fläche noch nicht der zugewiesenen Funktion oder Nutzung dient, steht einer anderweitigen zwischenzeitlichen Nutzung nichts entgegen, es sei denn, hierdurch würde die zugewiesene Funktion oder Nutzung unverträglich erschwert oder verhindert.

Im einzelnen werden folgende Gebiete dargestellt:

- Siedlungsflächen (Bestand und Zuwachs), die Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, dazugehörige kleinere gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen sowie diese ergänzende Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen umfassen,
- Industrie- und Gewerbeflächen (Bestand und Zuwachs),
- Fremdenverkehrsgebiete, d. h. die Gemeinden bzw. Gemeindeteile in einem Teilbereich der Planungsregion, der sich durch Landschaft, Klima, natürliche Gegebenheiten und vorhandene Infrastrukturausstattung als Feriengebiet besonders eignet,
- Gebiete oberflächennaher Lagerstätten, in denen die Existenz von Lagerstätten aufgezeigt und ein Planungshinweis für alle Stellen, die Ansprüche an diese Flächen geltend machen, gegeben wird,
- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten,
- Wald (Bestand und Zuwachs)
- Naturschutzgebiete (festgesetzt und geplant), in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist,
- Landschaftsschutzgebiete (festgesetzt und geplant), in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist,
- sensible Landschaftsbereiche, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und den Naturhaushalt erhaltenswert sind und bei denen deswegen aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken gegenüber Eingriffen nach § 5 HENatG bestehen,
- Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen, die auf Grund ihrer Standorteignung für landbauliche Nutzung besonders geeignet und zu schützen sind,
- Gebiete landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege (Gelbflächen), in denen eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die Pflege oder ein sonstiges Offenhalten der Grundstücke sicherzustellen ist. Diese Gebiete dienen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, doch sind auch Wohnfolgeeinrichtungen und Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil zulässig. Flächen geringer landwirtschaftlicher Eignung können bis zu einer Größe von 5 ha aufgeforstet bzw. der Sukzession überlassen werden,
- freizuhaltende Flächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 HENatG), die aus klimatischen Gründen und zur Erhaltung eines vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft zu erhalten und zu gestalten sind,
- regionale Grünzüge in verdichtet besiedelten Gebieten, die Ausgleichsfunktionen zu übernehmen haben und/oder der Freiraumerholung, dem Klimaschutz, der Gliederung von Siedlungsgebieten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und/oder dem Schutz des Wasserhaushalts dienen,
- Gebiete für die Grundwassersicherung, die als Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und wasserhöfliche Gebiete für die Wasserversorgung von Bedeutung sind (in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt),
- Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete (festgesetzt und geplant) (in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt),
- Wasserflächen, die der Wasserrückhaltung, der Trinkwasserversorgung, der Freiraumerholung oder dem Naturschutz dienen.

Trassen

Die im regionalen Raumordnungsplan im Text als Planung genannten und in der Karte „Verkehr und Versorgung“ mit gerissener Linie dargestellten Verkehrs- und Versorgungs-trassen schließen — unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren — im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Dabei werden auch hinreichend konkrete Trassenplanungen ausgewiesen und damit langfristig gesichert, deren Realisierung erst nach 1995 zu erwarten ist. Mit gepunkteter Linie dargestellte Straßenplanungen sind zwischen der Regionalplanung und der Fachplanung noch nicht abgestimmt; sie sind als Planungshinweise zu berücksichtigen.

Standorte

Die regional bedeutsamen Einrichtungen des Verkehrs, der Versorgung und Entsorgung, deren Flächenbedarf in den Karten nicht darstellbar ist, werden im regionalen Raumordnungsplan als Symbol dargestellt. Sie schließen — unabhängig von den im Einzelfall durchgeführten oder noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren — an ihrem konkreten Standort andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Die Festlegung der genauen Lage des Standortes und die Flächendimensionierung obliegt weiteren fachgesetzlichen Verfahren.

Sonderflächen Bund

Die Sonderflächen Bund kennzeichnen Nutzungen auf Grund besonderer Rechte des Bundes. Von diesen Flächen bzw. Anlagen, die z. T. mit Schutzbereichen ausgestattet sind, können auch Einschränkungen der Nutzung der Umgebung ausgehen.

Diese Flächen sowie weitere kartographisch nicht dargestellte Flächen bzw. Anlagen, d. h. solche, deren Fläche kleiner ist als 10 ha bzw. die innerhalb der Siedlungs- und Industrie- und Gewerbefläche liegen oder als solche ausgewiesen sind, müssen bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Entfällt die Sondernutzung, treten die Ziele der Raumordnung und Landesplanung an ihre Stelle.

4 ÜBERGEORDNETE FACHLICHE ZIELE, PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

4.1 Sozialpolitischer Bereich

4.1.1 Städtebau und Wohnungswesen

Ziele

Städtebau

Das Schließen von Baulücken und das Auffüllen vorhandener Baugebiete im Verdichtungsgebiet hat Vorrang vor der Ausweisung von neuen Baugebieten. Es ist verstärkt von dem gesetzlichen Instrumentarium zum Erreichen dieses Zieles Gebrauch zu machen (z. B. Baugebot).

Die Erweiterung der Ortsteile im Rahmen der Eigenentwicklung soll sich an den bestehenden Ortsgrundrissen orientieren und diese in ihren Grundprinzipien aufnehmen. Die für Vorstädte typischen Siedlungsformen sollten nicht als Grundlage ländlicher Siedlungsplanungen dienen.

Die Pflege und Unterhaltung des Siedlungsbestandes soll mindestens gleichrangig — wenn nicht sogar vorrangig — neben der Entwicklung von Neubaugebieten stehen.

Siedlungsstrukturelle, funktionale und ökologische Mängel in vorhandenen Siedlungsgebieten sind durch gezielte Maßnahmen möglichst vor der Entwicklung von neuen Siedlungsgebieten zu beheben.

Bei verkehrlichen Ausbaumaßnahmen innerhalb der Ortslagen sind sowohl der Erhalt des historischen Gepräges und der charakteristischen Eigenarten der Städte und Dörfer (Kleinräumigkeit, Enge, städtebauliche Schachtelung, winkelliger Siedlungsriß, Vorgärten etc.) als auch die besonderen Kommunikationsmöglichkeiten und -formen in den Städten und Dörfern besonders zu berücksichtigen.

Dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Freiraumsituation in den bebauten Gebieten und der Schaffung entsprechender Freiräume in den Neubaugebieten ist verstärkt bei der Planung Rechnung zu tragen. Dabei kommt der Erhaltung der Substanz und gewachsener Strukturen bei allen Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen besondere Bedeutung zu. Schutz und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in ländlich strukturierten Gemeinden sind zu gewährleisten.

Soweit städtebauliche Mängel oder Mißstände vorliegen, sind Maßnahmen der Stadterneuerung in den zentralen Ortsteilen der Städte und Gemeinden durchzuführen.

Die Fördermittel der Einfachen Stadterneuerung und Dorferneuerung sind so einzusetzen, daß ein optimaler Effekt hinsichtlich einer strukturellen Verbesserung des Gebietes erzielt wird. Bei umfassender Dorferneuerung sind in einer Gesamtentwicklungskonzeption sämtliche investitions-wirksamen Fachplanungen aufeinander abzustimmen.

Bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen ist von geplanten — d. h. in einem Planungsverfahren eingebrachten — bzw. vorhandenen Verkehrswegen (Straßen, Autobahnen, DB-Strecken, Flugplätzen und -wegen), Industrie- und Gewerbegebieten, kommunalen und industriellen Kläranlagen sowie von Aussiedlerhöfen und anderen Emittenten der Abstand zu halten, der notwendig ist, um wesentliche Beinträchtigungen zu vermeiden.

Siedlungserweiterungen haben besondere Rücksicht auf die landschaftliche, naturräumliche und land- und forstwirtschaftliche Situation zu nehmen. Eine Bebauung exponierter Standorte ist zu vermeiden; die Belange der Landwirtschaft sind zu berücksichtigen.

Wohnungswesen

Die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum ist durch eine ausreichende Förderung des Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen.

Durch gezielte Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, daß das Angebot an preisgünstigem Wohnraum für bestimmte Bevölkerungsgruppen dem Bedarf angepaßt wird.

Der Bedeutung der Modernisierung des Wohnungsbestandes für den nordhessischen Raum ist durch die Bereitstellung entsprechender zinsgünstiger Fördermittel Rechnung zu tragen.

Planungen und Maßnahmen

Innerhalb der Planungsregion Nordhessen ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Haushaltsentwicklung, der Größe und Altersstruktur des Wohnungsbestandes mit einem zusätzlichen Wohnungsbedarf von 61 650 Wohnungseinheiten zu rechnen.

Für den voraussichtlichen Neubedarf an Wohneinheiten sind ca. 3250 ha Bruttowohnsiedlungsflächen erforderlich.

4.1.2 Jugend- und Familieneinrichtungen

Ziele

Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen sollen vor allem auf der Gemeindeebene zur Unterstützung der Familien bereitgestellt werden. Dabei soll die freie Entfaltung der Persönlichkeit altersgemäß auch für Kinder und Jugendliche gewährleistet und die Erziehungsfunktion der Familie gestärkt werden.

Planungen und Maßnahmen

Die Planungen richten sich nach den allgemeinen Zielen und dem örtlich festzustellenden Bedarf.

4.1.3 Alteneinrichtungen

Ziele

Zur Unterstützung alter Menschen in der Bewältigung ihrer spezifischen physischen, psychischen und sozialen Schwächen und Probleme soll ein differenziertes Angebot an Einrichtungen der Altenhilfe bereitgestellt werden.

Im Vordergrund aller Maßnahmen der Altenhilfe muß das Ziel stehen, einer Isolierung alter Menschen entgegenzuwirken, ihnen soweit wie möglich eine selbständige Teilnahme am gesellschaftlichen Zusammenleben zu ermöglichen. Dieses Ziel ist nur durch ein umfassendes System differenzierter, aufeinander abgestimmter Alteneinrichtungen und spezieller Dienstleistungen zu erreichen, in dem die Aktivierung und Reaktivierung alter Menschen im Mittelpunkt steht.

Für alte Menschen, die in der Lage sind, alleine, ohne ständige fremde Hilfe zu leben, sind innerhalb der Wohngebiete altengerechte Wohnungen zu erstellen.

Um den Kreis dieser Menschen und solcher, die noch im Familienverband wohnen, möglichst groß zu halten, sollen zusätzliche ambulante Dienste (z. B. Altenpflege im Rahmen kombinierter ambulanter Pflegedienste, Essenszubringerdienste usw.) angeboten werden.

Unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit sind möglichst in allen zentralen Orten Einrichtungen der offenen und/oder der halb-offenen Altenhilfe zu schaffen. Es sollen Gelegen-

heiten zur Gymnastik, zur Beschäftigung, zum Mittagessen, zur Kommunikation u. ä. angeboten werden.

Für alte Menschen, die nur noch bedingt oder gar nicht mehr zur eigenständigen Haushaltsführung fähig sind, sollen Einrichtungen der teilstationären und vollstationären Altenhilfe — Tagespflegeheime, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime/Altenkrankenheime — in bedarfsgerechter Form vorgehalten werden. Die verschiedenen Einrichtungsarten sollen in möglichst enger räumlicher und organisatorischer Beziehung zueinander stehen.

Die Heimgröße sollte — abgesehen von den Zwängen wirtschaftlicher Betriebsführung — an der jeweiligen Größe der Gemeinde orientiert werden. Bei der Bedarfsermittlung ist der jeweilige Mittelbereich heranzuziehen. Die Versorgung mit Einrichtungen stationärer Altenhilfe sollte möglichst auf Gemeindeebene in einer gewohnten sozialen Umwelt angestrebt und — soweit vorhanden — in ihrem Bestand gesichert werden. Standorte für Altenpflegeheime/Altenkrankenheime sind vorrangig in Mittelzentren und Oberzentren zu wählen. Dabei ist möglichst von einer integrierten Form auszugehen.

Planungen und Maßnahmen Tabelle 6

Einrichtungen für alte Menschen (Plätze)

	Altenwohnheime		Altenheime		Altenkranken- und -pflegeheime	
	Bestand 31. 12. 1980	Ausstattungsziel 1995	Bestand 31. 12. 1980	Ausstattungsziel 1995	Bestand 31. 12. 1980	Ausstattungsziel 1995
Mittelbereich						
Arolsen	56	95	138	86	171	119
Bad Hersfeld	46	284	84	255	193	355
Bad Wildungen	33	78	156	70	56	97
Eschwege	113	150	205	173	99	280
Frankenberg	—	160	111	144	71	200
Fritzlar	—	74	36	66	21	92
Fulda	33	250	520	458	397	500
Hessisch Lichtenau	—	68	—	61	72	85
Hofgeismar	74	119	346	107	215	149
Homburg/Borken	77	121	37	109	91	151
Hünfeld	—	45	101	83	52	90
Kassel	1 410	1 263	1 457	1 137	950	1 579
Korbach	—	191	257	172	246	239
Melsungen	49	129	90	116	45	161
Rotenburg/Bebra	100	148	88	133	102	185
Schwalmsstadt	25	172	150	155	279	215
Sontra	—	54	62	49	27	68
Witzenhausen	27	100	183	90	135	125
Wolfhagen	44	89	66	80	84	111
Region insgesamt	2 087	3 590	4 087	3 544	3 306	4 801

4.1.4 Behinderteneinrichtungen

Ziele

Um körperlich, geistig und seelisch Behinderte in der Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Kräfte zu unterstützen mit dem Ziel, die Behinderung und deren Folgen so weit wie möglich zu überwinden, sollen auf die spezifischen Bedürfnisse ausgerichtete Behinderteneinrichtungen oder Angebote bereitgestellt werden.

Dem Gedanken der individuellen Rehabilitation, mit dem Ziel weitestgehender gesellschaftlicher Integration, entspricht die Forderung, die übermäßige räumliche Konzentrierung von Behinderten sowie die gesellschaftliche Isolierung von Behinderteneinrichtungen zu vermeiden.

Planungen und Maßnahmen

Nähere Einzelheiten eines auf die Landesebene zu beziehenden Systems von Einrichtungen und Diensten bleiben der Fachplanung vorbehalten.

4.1.5 Gesundheitswesen

Ziele

Für die Bevölkerung der Region ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen des Gesundheitswesens zu gewährleisten, um so die Voraussetzungen für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit jedes einzelnen zu schaffen. Hierzu ist es erforderlich, für alle Teilräume die Grundversorgung vor allem hinsichtlich der stationären und ambulanten ärztlichen Betreuung sowie im öffentlichen Gesundheitsdienst sicherzustellen.

Die erforderlichen Gesundheitseinrichtungen sollen im Hinblick auf die personelle und materielle Ausstattung sowie die räumliche Verteilung bzw. Erreichbarkeit den Bedürfnissen der Bevölkerung soweit wie möglich entsprechen. Im Interesse eines rationellen und wirtschaftlichen Einsatzes ambulanter Dienste ist eine Zusammenfassung der ambulanten Kranken- und Familienpflege anzustreben. Bei der Lokalisierung, der fachlichen Differenzierung und Dimensionierung der Gesundheitseinrichtungen ist das System der zentralen Orte und Verflechtungsbereiche zu berücksichtigen.

Planungen und Maßnahmen

Krankenhäuser

Für die Ziele, Planungen und Maßnahmen hinsichtlich der Akutkrankenhäuser und Sonderkrankenhäuser ist der jeweils geltende Krankenhausplan maßgebend.

Mobile Krankenpflegestationen

In Ergänzung und Weiterentwicklung der örtlichen Gemeindekrankenpflege und -betreuung ist ein flächendeckendes Netz von mobilen Krankenpflegestationen einzurichten, die voll in das bestehende System der gesundheitlichen Versorgung integriert werden sollen. Als Versorgungsziel gilt eine Einrichtung je 15 000 Einwohner.

Dabei können auch dünner besiedelte Grundversorgungsbereiche mit weniger als 15 000 Einwohnern in besonderen Fällen mit einer mobilen Krankenpflegestation ausgestattet werden.

Ärztliche Versorgung

Für alle Bewohner der Region ist eine befriedigende ambulante Versorgung durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte sicherzustellen. Hierzu ist eine dem Bedarf der Bevölkerung gerecht werdende, möglichst gleichmäßige Versorgung in zumutbarer Entfernung für alle Teilräume anzustreben. Diese hat auch einen ausreichenden Not- und Bereitschaftsdienst zu umfassen.

Auf Grund des Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes (KVVG) haben die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen u. a. im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden einen Bedarfsplan zur kassenärztlichen Versorgung auf Landesebene aufzustellen. Für die Ziele, Planungen und Maßnahmen ist der jeweils geltende Bedarfsplan maßgebend.

Entsprechend dieser Bedarfsplanung sind folgende Ziele vorgegeben:

Versorgung mit Allgemeinarztpraxen und Zahnarztpraxen auf der Gemeindeebene;

Versorgung mit Fachärzten auf der Mittelbereichsebene in den Mittelzentren.

1 Allgemeinarzt	je 2 400 Einwohner,
1 Augenarzt	je 24 500 Einwohner,
1 Kinderarzt	je 25 000 Einwohner,
1 Internist	je 10 000 Einwohner,
1 Frauenarzt	je 16 000 Einwohner,
1 Orthopäde	je 37 000 Einwohner,
1 Chirurg	je 47 500 Einwohner,
1 Nervenarzt	je 50 000 Einwohner,
1 HNO-Arzt	je 30 000 Einwohner,
1 Hautarzt	je 41 000 Einwohner,
1 Röntgenologe	je 60 000 Einwohner,
1 Urologe	je 66 000 Einwohner,
1 Zahnarzt	je 2 400 Einwohner,
1 Facharzt für Kieferorthopädie	je 36 000 Einwohner.

4.1.6 Sport- und Freizeiteinrichtungen

Ziele

Zur spielerischen und sportlichen körperlichen Betätigung und Entspannung und damit zur Regeneration des durch Schule, Beruf, Haushalt und andere Umwelteinflüsse belasteten menschlichen Organismus sollen ausreichende Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Neben sportlicher Betätigung in Schule und Vereinen nimmt die nicht organisierte sportliche Betätigung vieler Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Freizeitgestaltung zu. Diesem allgemeinen Bedürfnis soll im Rahmen der Möglichkeiten ebenso wie dem Bedürfnis nach Entspannung und Erholung durch die Schaffung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen Rechnung getragen werden.

Die Bedarfsermittlung an Sporteinrichtungen erfolgt anhand differenzierter Planungsrichtwerte, die den Normen der Deutschen Olympischen Gesellschaft Rechnung tragen:

Freibäder

0,05 qm Wasserfläche je Einwohner im Mittelbereich; Zuschlag bis zu einem Drittel für Fremdenverkehrsgebiete, in denen mindestens ein Drittel der Bevölkerung des Mittelbereichs lebt.

Freibäder an Naturgewässern max. bis 25% des Versorgungswertes. Einrichtungen in benachbarten Mittelbereichen sind zu berücksichtigen.

Hallenbäder

Ein Mittelbereich ist ausreichend mit Hallenbädern versorgt, wenn pro Kopf der Bevölkerung 0,01 qm Wasserfläche in kommunalen Hallenbädern in Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zur Verfügung stehen und wenn die Einrichtungen in 5, höchstens 10 km einfacher Fahrstrecke erreichbar sind.

Schulische Lehrschwimmbecken werden nicht in die Berechnung einbezogen. In einem Mittelbereich, dessen Bevölkerung zu mindestens einem Drittel in Gemeinden (Ortsteilen) lebt, die in Fremdenverkehrsgebieten liegen und entsprechend im Raumordnungsplan ausgewiesen sind, erhöht sich der Versorgungsgrad bis zu einem Drittel (Bonusregelung). In diesem Fall werden Hallenbäder, die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik gefördert wurden, zur Hälfte angerechnet.

Turn- und Sporthallen

Ein Mittelbereich ist ausreichend mit sportlich nutzbarer Hallenfläche versorgt, wenn pro Kopf der Wohnbevölkerung 0,3 qm in kommunalen und/oder vereinseigenen Turn- und Sporthallen zur Verfügung stehen. Die erforderliche Fläche für Sondersporthallen (z. B. Tennis, Reitsport) ist bei dem Versorgungswert von 0,3 qm nicht berücksichtigt. Die Mitbenutzung vereinseigener Turn- und Sporthallen durch Schulen ist bei der Versorgungsberechnung ggf. besonders zu berücksichtigen.¹⁾

Turn- und Sporthallen sind in der Regel mit Schulen zu errichten und sollen für den Schulbetrieb leicht erreichbar sein. Für Turn- und Sporthallen in Gemeinden/Ortsteilen ohne Schulen ist von zumutbaren Entfernungen zum Siedlungsschwerpunkt/-kern auszugehen.

Erfordern die Bedürfnisse des Schulsports in bestimmten Gemeinden bzw. Einzugsbereichen eines Mittelbereichs eine überdurchschnittliche Versorgung, erhöht sich der Orientierungsrichtwert (Erweiterung des Raumprogramms) entsprechend.

Dasselbe gilt bei Bedürfnissen des Leistungssports, soweit sie sich aus anerkannten Strukturplänen der Spitzenfachverbände in Hessen ableiten und für Einzugsbereiche mit einer erkennbaren Konzentration von Hallensportarten.

Regionale Freizeitzentren

In möglichst allen Teilräumen der Region sollen für die Naherholung der Bevölkerung regionale Freizeitzentren geschaffen bzw. ausgebaut werden. Vorhandene oder zu schaffende größere Wasserflächen bieten hierfür die besten Standortvoraussetzungen. Angrenzende Waldflächen sollen im Bedarfsfall als Erholungswald ausgewiesen werden. In relativ schneesicheren Gebieten der Region sind an den Bedürfnissen des Wintersports auszurichtende Freizeitzentren zu schaffen. Bei der Planung ist eine sorgfältige Abstimmung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vorzunehmen. Der Kern eines Freizeit- und Erholungszentrums soll grundsätzlich so harmonisch in die umgebende Landschaft eingeplant werden, daß neben der Möglichkeit zu aktiver Freizeitbetätigung auch ausreichend solche Flächen ausgewiesen werden, die ausschließlich der Ruhe und Erholung dienen.

Die Standorte sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt.

Planungen und Maßnahmen

Freibäder

Unter Einbeziehung der zum Baden geeigneten natürlichen Gewässer sind die Mittelbereiche der Planungsregion den Ausstattungszielen für Freibäder entsprechend ausgestattet.

Hallenbäder

Bedarf besteht noch in Eschwege und Fulda. Auf Grund der Entfernung zu den nächstgelegenen Bädern sind in Homberg (Efze) und Kaufungen noch Hallenbäder zu schaffen.

¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen. Bei einem landeseinheitlichen Versorgungsgrad von 0,2 m² Hallenfläche je Einwohner ergäbe sich noch ein Bedarf in folgenden Mittelbereichen: Bad Wildungen, Fulda, Hessisch Lichtenau, Hofgeismar, Homberg/Borken, Hünfeld, Kassel, Korbach und Witzenhausen.

Regionale Freizeitzentren

Mittelbereich	Gemeinde, Regionales Freizeitzentrum
Arolsen	Arolsen, Twisfese
Bad Hersfeld	Kirchheim Hohenroda Neuenstein/Kirchheim, Eisenberg
Bad Wildungen	Edertal, Edersee
Eschwege	Eschwege, Werraseen
Frankenberg	Frankenberg (Eder)
Fritzlar	Fritzlar, Ederau
Fulda	Ehrenberg (Rhön)/Gersfeld (Rhön)/ Poppenhausen, Wasserkuppe Hofbieber Petersberg/Hünfeld, Haunestau
Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau/Meißner, Meißner
Hofgeismar	Hofgeismar Bad Karlshafen
Homburg/Borken	Borken (Hessen), Borkener See
Kassel	Fuldabrück, Fuldaschleife Habichtswald/Zierenberg, Dörnberg Kassel, Fuldaue Kaufungen, Steinertsee Vellmar
Korbach	Diemelsee, Diemelsee Waldeck, Edersee Willingen (Upland)
Melsungen	Melsungen
Rotenburg/Bebra	Bebra Rotenburg a. d. Fulda-Braach
Sontra	Sontra
Witzenhausen	Witzenhausen

4.2 Kulturpolitischer Bereich

4.2.1 Schulen

Ziele

Zur Förderung der allgemeinen und der beruflichen Bildung und um vorhandene Unterschiede der Bildungschancen auszugleichen, sollen leistungsfähige Schulen in allen Teilen der Region ausgebaut werden.

Planungen und Maßnahmen

Die Planungen und Maßnahmen im Schulbereich ergeben sich aus den Schulentwicklungsplänen der Schulträger.

4.2.2 Hochschulen

Ziele

Die Gesamthochschule Kassel — Universität des Landes Hessen — in den Standorten Kassel und Witzenhausen und die Fachhochschule Fulda sind weiter auszubauen. Die Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne der Landesregierung ist zugrunde zu legen.

Die Bedeutung der Hochschulen der Region für den Planungsraum kann unter fünf Aspekten zusammengefaßt werden:

- etwa 11 000 Studienplätze in Wohnortnähe zu Studienbewerbern aus Städten und Gemeinden der Region,
- etwa 2000 primäre, überwiegend qualifizierte Arbeitsplätze an den Hochschulen und eine noch größere Zahl sekundär induzierter Arbeitsplätze,
- Ausbildung und Weiterbildung von Führungskräften und anderen Angehörigen der Wirtschaft, des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe,
- Innovationen für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie für öffentliche Einrichtungen der Region durch angewandte Forschung und Entwicklung,
- Ausstrahlung der Hochschulen in die Öffentlichkeit durch öffentliche Veranstaltungen, Bereicherung des kulturellen und sozialen Lebens und durch die Medien.

Die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda ist als zentrale Ausbildungsstelle für den gehobenen Dienst der Steuer- und Justizverwaltung in ihrem Bestand zu sichern. Sie hat wie die Theologische Hochschule Fulda berufsspezifische und überregionale Funktionen.

Planungen und Maßnahmen

Um die regionale und überregionale Attraktivität der Gesamthochschule Kassel auch bei zurückgehenden Studen-

tenzahlen zu sichern, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Ein rechtzeitiger räumlicher und personeller Ausbau der Hochschule; hierbei ist die Schwerpunktsetzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich zu beachten. Ihr Fächerspektrum ist zu erhalten; wo sinnvoll und im Rahmen der vorgetzten Ressourcen möglich, auszuweiten.
- Die Beibehaltung und Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge, mit Zugangsmöglichkeiten für Bewerber mit allgemeiner und fachgebundener wie mit Fachhochschulreife, berufspraktischen Semestern und konsekutiven Abschlüssen.
- Ein Ausbau der Dienstleistungsfunktionen der Hochschule für die Region. Dies gilt sowohl für ihre Mithilfe bei der Lösung von Forschungs- und Entwicklungsproblemen von Unternehmen, Kommunen und Institutionen der Region als auch für ihre Beteiligung an der Weiterbildung.

Die für die Gesamthochschule Kassel vorgesehenen Studienplätze sollen sich auf folgende Fachgruppen verteilen:

- Ingenieurwissenschaften,
- Mathematik und Naturwissenschaften,
- Agrarwissenschaften,
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- Geisteswissenschaften,
- Künstlerische Studiengänge, Sport.

Die für die Fachhochschule Fulda vorgesehenen Studienplätze sollen sich auf folgende Fächergruppen verteilen:

- Ingenieurwesen,
- Sozialwesen (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),
- Wirtschaft,
- Angewandte Informatik,
- Haushalt und Ernährung.

Die für die Fachhochschule Fulda notwendige Planfortschreibung sollte stärker die Verbreiterung des Fächerspektrums z. B. in den Ingenieurwissenschaften, weniger die Breiten der Kapazität im einzelnen Fach verfolgen.

4.2.3 Weiterbildung

Ziele

Die Weiterbildung ist entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung, bedingt sowohl durch steigende Anforderungen des Berufslebens an allgemeine und berufsbezogene Bildung als auch durch zunehmende Bedürfnisse zu aktiver Freizeitgestaltung, zu fördern.

Einrichtungen der Weiterbildung sollen in allen Teilen der Region ein vielfältiges Informations- und Bildungsangebot für alle Bevölkerungskreise bereitstellen. Durch Koordinierung, Kooperation und die Schaffung von abgestuften Verbundsystemen soll die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Weiterbildungseinrichtungen gesteigert werden. Eine enge räumliche und personelle Zusammenarbeit von Weiterbildungseinrichtungen mit anderen Institutionen des kulturellen Bereichs, insbesondere mit den Schulen, ist anzustreben.

Volkshochschulen

Neben den Zentralen der Volkshochschulen am jeweiligen Sitz der Kreisverwaltung ist durch ein Netz von Außenstellen im Kreisgebiet die organisatorische Grundlage für ein vielfältiges, den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen angepaßtes Weiterbildungsangebot zu erhalten und weiter auszubauen. Gleiches gilt für die Stadtteile in Kassel. Auf allen Ebenen ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen Trägern, insbesondere mit denen beruflicher Weiterbildung, anzustreben.

Bibliotheken

Die öffentlichen Bibliotheken sollen so ausgestattet und organisiert werden, daß in allen Teilen der Region ein den Bedürfnissen entsprechender Grundstock von Publikationen jederzeit präsent ist. Durch ein Verbundsystem und mobile Dienste ist ein hohes Versorgungsniveau und eine größtmögliche Bürgernähe zu gewährleisten. Auf allen Stufen sind Bild- und Tonträger in den Bestand mit aufzunehmen. Eine enge Kooperation mit den Schulen aller Schulstufen sollte angestrebt werden.

Planungen und Maßnahmen

Volkshochschulen

Unabhängig von der gewählten Rechtsform der Volkshochschulen ist eine weitgehende Beteiligung interessierter Bürger und Institutionen an der Programmgestaltung sicherzu-

stellen. Neben einer Zentrale in den beiden Oberzentren sowie am Sitz der Kreisverwaltung sollte in allen Mittelzentren sowie in Unter- und Kleinzentren und womöglich auch in anderen Gemeinden eine Außenstelle errichtet bzw. erhalten werden.

Ein solches weitverzweigtes System ist in der Lage, den größtmöglichen Kreis von Interessenten anzusprechen und zur aktiven Mitarbeit zu bewegen. Als Außenstellen bieten sich die Schulen aller Schulstufen an ebenso wie Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser.

Bibliotheken

Schaffung eines leistungsfähigen Bibliothekenverbundes unter Einschluß auch der Fachbibliotheken.

4.2.4 **Kunstpflge**

Ziele

Kulturdenkmäler

Kulturdenkmäler sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung in ihrem Bestand zu erhalten, soweit erforderlich zu sanieren und ihre angemessene, d. h. den Gegebenheiten des historischen Bestandes wie den Anforderungen der Zeit gleichermaßen entsprechende Nutzung auf Dauer zu sichern.

Gefährdungen ihres Bestandes sowie Beeinträchtigungen ihres Erscheinungsbildes einschließlich ihrer natürlichen und baulichen Umgebung sind zu vermeiden.

Theater

Das Theaterleben in der Planungsregion ist zu intensivieren.

Museen

Die Museen in der Region sollen neben der Sammlung und Darstellung bedeutsamer Objekte auf Grund ihrer spezifischen Bildungsmöglichkeit der unmittelbaren Anschauung verstärkt in die Schul- und in die Weiterbildungsarbeit einbezogen werden. Durch organisatorische Zusammenfassung und enge Kooperation der einzelnen Museen hin zu einem abgestuften Verbundsystem ist die Leistungsfähigkeit des Museumswesens insgesamt zu verbessern.

Ausstellungen

Wechselnden Ausstellungen kommt auf Grund ihrer hohen Mobilität zunehmende Bedeutung zu.

Planungen und Maßnahmen

Kulturdenkmäler

Die Eintragung aller Kulturdenkmäler in das Denkmalbuch ist beschleunigt fortzusetzen. Die für das Denkmalbuch grundlegende Denkmaltopographie bildet nach ihrer Fertigstellung die Grundlage für konkretere Festsetzungen im regionalen Raumordnungsplan.

Theater

Der Spielbetrieb des Staatstheaters Kassel ist im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten.

Im Oberzentrum Fulda ist das Theater im Stadtschloß mit seinem regional bedeutsamen Theaterangebot zu erhalten.

Die Hersfelder Festspiele sind zur Sicherung ihres Bestandes weiter zu fördern.

Durch Gastspiele in allen Mittelzentren der Region soll möglichst breiten Bevölkerungskreisen die Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Medium Theater ermöglicht werden.

Privat- und Laienspieltheater sollen zur Bereicherung der Theaterlandschaft gefördert werden.

Museen

Ausbau und Sicherung der Museen sowie eine Erweiterung des Angebotes an Museen in der Region sind entsprechend den Grundlinien eines Konzeptes der hessischen Museumsentwicklung in Abstimmung mit den Kommunen vorzunehmen. Die international einmaligen astronomisch-physikalischen Sammlungen des Landesmuseums in Kassel werden in der Orangerie der Karlsäue in Kassel ihr neues Domizil finden.

In Fulda ist die Errichtung des deutschen Feuerwehrmuseums und der Ausbau des Vonderau-Museums mit einer umfassenden naturkundlichen Abteilung vorgesehen.

Ausstellungen

Das Ausstellungswesen soll gefördert werden. Insbesondere die documenta als wichtigste überregional bekannte Veranstaltung ist zu erhalten.

4.3 **Wirtschaftspolitischer Bereich**

Die Wirtschaft in der Region muß im Rahmen ihrer Funktion in der Gesamtwirtschaft und bei sozialer und ökologischer Verträglichkeit dazu beitragen, der Bevölkerung der Region eine nachhaltige und möglichst große Ausweitung der materiellen Wahlmöglichkeiten zu sichern.

Jedem Einwohner in der Region Nordhessen, der eine Beschäftigung wünscht, soll ein seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechender, ein befriedigendes Einkommen sichernder Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, den er innerhalb eines zumutbaren Zeitaufwandes erreichen kann.

Jedem Einwohner in der Region soll im Rahmen wirtschaftlicher Tragfähigkeit und bei angemessener Erreichbarkeit ein Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsangebot zur Verfügung stehen, das seinen Bedürfnissen entspricht.

Die räumliche Struktur der Wirtschaft und ihrer Einrichtungen ist an diesen Zielen auszurichten; die natürlichen Hilfsquellen der Region sind hierbei zu nutzen. Diese Nutzung soll sparsam und mit dem Ziel der Nachhaltigkeit erfolgen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind so zu gestalten (Regionale Strukturpolitik), daß die Wirtschaft sich erfolgreich an die technischen Veränderungen anpassen kann.

Wasser, Luft und Boden sind unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik reinzuhalten.

4.3.1 **Gewerbliche Wirtschaft**

Ziele

Um Arbeitsplätze mit befriedigendem Einkommen zu schaffen und zu sichern ist erforderlich

- bestehende Standortnachteile in der Region zügig abzubauen,
- Standortvorteile in der Region zu nutzen,
- solche Wirtschaftszweige und Produktionen besonders zu fördern, die zukunfts- und krisensichere Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, in der regionalen Wirtschaft verflochten sind und die volle Breite der Unternehmensfunktionen aufweisen,
- neben der Neuansiedlung von Arbeitsplätzen mit gleichem Gewicht die Bestandssicherung und -entwicklung der ansässigen Betriebe zu unterstützen,
- durch Maßnahmen der Innovationsförderung den Betrieben die Anpassung an den Strukturwandel zu erleichtern und diesen für neue, zukunftsweisende Produktionen und Dienstleistungen zu nutzen,
- das Arbeitsplatzangebot auch auf spezielle Nachfragegruppen auszurichten,
- bei Entscheidungen über Arbeitsplätze im staatlichen oder halbstaatlichen Bereich Nordhessen besonders zu berücksichtigen,
- Ausbildungsplätze in einem Umfang bereitzustellen bzw. zu fördern, der der Nachfrage entspricht.

Um eine angemessene Versorgung mit Dienstleistungen sicherzustellen ist es erforderlich

- Umfang und Vielfalt des Handels- und Dienstleistungsangebotes zu erhalten und auszubauen, wobei die wohnortnahe gegenüber der wohnortfernen Versorgung Vorrang hat und Standorte in Zentren denen außerhalb der Zentren vorzuziehen sind,
- insbesondere bei Gütern und Dienstleistungen des täglichen und kurzfristigen Bedarfs die bestehende Standortstruktur des Angebots im Interesse und mit dem Ziel einer wohnungsnahen Versorgung zu stützen,
- bei der Neuerrichtung von Einzelhandelsgeschäften mit überörtlichem Versorgungsbereich diese an der Ordnung der zentralen Orte und ihrer Einzugsbereiche auszurichten,
- die Erreichbarkeit der zentralen Orte auch auf die Bedürfnisse des Einkaufs- und Besorgungsverkehrs abzustellen.

Planungen und Maßnahmen

Die im regionalen Raumordnungsplan dargelegten Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Ausbau der Infrastruktur — insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie — sind auch auf die Verbesserung der Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet.

Die in den Abschn. 3.4 und 3.6 des RROP dargelegten Ziele zur gewerblichen Förderung und Ausweisung von Gewerbeflächen geben die anzustrebende räumliche Struktur für

Neuansiedlungen im gewerblichen Bereich wieder. Die Entwicklung und ggf. die Förderung der ansässigen Betriebe vollzieht sich an den vorhandenen Standorten.

In allen Ober- und Mittelzentren, insbesondere aber in den Oberzentren Kassel (einschließlich Lohfelden-Lohfelden und Fuldabrück-Bergshausen) und Fulda (einschließlich Eichenzell-Welkers), im Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Bad Hersfeld (einschließlich Ludwigsau-Mecklar und -Meckbach, Friedewald-Friedewald und Hauneck-Unterhaun), [Eschwege und Korbach¹⁾] sowie in den Mittelzentren Frankenberg (Eder), Rotenburg a. d. Fulda/Bebra (Bebra einschließlich Rotenburg-Lispenhäusen) und Schwalmstadt sollen Industrie- und Gewerbeflächen für Neuansiedlungen erschlossen bzw. für eine zügige Vollerschließung vorbereitet bereitgehalten werden. Eine integrierte Erschließung (Industrie- und Gewerbestadt) soll in diesen Standorten die Bedeutung dieses Standortfaktors erhöhen.

Einrichtungen der Innovationsförderung und Technologieberatung sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, wobei zunächst die bestehenden Einrichtungen im Vordergrund stehen. Verbesserungen nach organisatorischer Art mit dem Ziel einer betriebsnahen und umfassenden Unternehmensberatung sind zu fördern.

Das Ziel der Arbeitsplatzsicherung und -schaffung erfordert von staatlichen und halbstaatlichen Arbeitgebern für ihren Bereich alles zu unterlassen, was zum Arbeitsplatzabbau zu Lasten der Region Nordhessen führt. Es erfordert im Gegenteil, durch Verlagerungen und im Rahmen von neuen Einrichtungen, Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrang haben bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen, soweit nicht bestehende Institutionen Ansatzpunkte sein können, die Ober- und Mittelzentren.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten sind bedarfsentsprechend in den Mittel- und Oberzentren der Region — bei Mittelzentren in Funktionsergänzung ggf. nur in einem der zentralen Ortsteile — zu sichern, auszubauen oder neu einzurichten.

4.3.2 Fremdenverkehr

Ziele

Es ist Aufgabe der Landes- und Regionalplanung, die Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Fremdenverkehrspolitik zu unterstützen und auf die kommunale und überregionale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs hinzuwirken.

Diese Ziele sind in erster Linie

- die Erhaltung und Gestaltung geeigneter Landschaftsräume und eines vielfältigen Erholungsangebotes für alle Bevölkerungsschichten zum Zwecke der Fremdenverkehrsnutzung,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen durch den Fremdenverkehr, vor allem durch qualitative Verbesserung im Angebot.

Planungen und Maßnahmen des Fremdenverkehrs haben ihrerseits die räumlichen und fachlichen Ziele der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen und ihre Verwirklichung zu unterstützen.

Die Regionalplanung entspricht dem durch die Ausweisung von

- Fremdenverkehrsgebieten,
- zentralen Fremdenverkehrsorten innerhalb,
- Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete,
- sonstigen Maßgaben für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die auf diese Ziele Einfluß nehmen.

Als Fremdenverkehrsgebiete sind die Teile der Region ausgewiesen, die sich durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten und durch ihre infrastrukturelle Ausstattung besonders als Erholungsräume eignen. In diesen Räumen sollen die Voraussetzungen für Erholung und Fremdenverkehr gesichert und weiterentwickelt werden; die Förderung des Fremdenverkehrs erfolgt vorrangig in diesen Gebieten. Die Regelungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bleiben unberührt.

Die Ausweisung als Fremdenverkehrsgebiet bedeutet, daß dort Planungen und Maßnahmen, die wesentlich zu Lasten

der Fremdenverkehrsregion des Gebietes gehen oder die Wirksamkeit von Fremdenverkehrsinvestitionen wesentlich beeinträchtigen, einer besonderen Prüfung bedürfen.

Die im Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesenen zentralen Fremdenverkehrsorte sind Ansatzpunkte für die Förderung der Fremdenverkehrsinfrastruktur mit überörtlicher Bedeutung. Derartige Investitionen, soweit nicht an von der Natur vorgegebene Standorte gebunden, sollen zunächst für die zentralen Fremdenverkehrsorte vorgesehen werden. Hiermit dienen sie der Erschließung der Vorranggebiete für Fremdenverkehr, der Sicherung und Steigerung ihrer Fremdenverkehrsregion.

Als Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete werden solche Gemeinden ausgewiesen, in denen eine Förderung des Fremdenverkehrs, nicht aber eine Einbeziehung in das Fremdenverkehrsgebiet sinnvoll ist.

Die Regelungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bleiben unberührt.

Anlagen und Einrichtungen für den Fremdenverkehr sollen mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen — ggf. gemeinde- und ortsteilübergreifend — abgestimmt und so geplant und bemessen sein, daß sie eine bedarfsgerechte Nutzung ermöglichen, der gegebenen oder zu erwartenden Nachfrage entsprechen sowie Landschaft und Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit der Landschaft ist zu berücksichtigen. Das Leistungsangebot für den Fremdenverkehr ist auch auf die Naherholungsbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung auszurichten; Einrichtungen der Naherholung haben eine mögliche Nutzung für den Fremdenverkehr zu berücksichtigen. Arolsen, Bad Hersfeld, Bad Karlshafen, Bad Salzschlirf, Bad Sooden-Allendorf, Bad Wildungen (mit -Reinhardshausen), Emstal, Gersfeld (Rhön), Neukirchen, Witzenhäuser-Ziegenhagen, Willingen (Upland), und -Usseln sind in ihren Funktionen als Heilbäder und Kurorte zu sichern und auszubauen, für Kassel-Wilhelmshöhe ist diese Funktion wieder zu beleben.

Es sind Anpassungsmaßnahmen zu prüfen für die Fremdenverkehrsorte, die durch geänderte staatliche Rahmenbedingungen ihre Angebote umstellen müssen. Dabei ist u. a. auch auf eine stärkere regionale und überregionale Zusammenarbeit bei der Vermarktung der Fremdenverkehrsangebote Wert zu legen.

Planungen und Maßnahmen

Die Fremdenverkehrsgebiete, die zentralen Fremdenverkehrsorte und die Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ sowie in der Abbildung 6 „Fremdenverkehr“ dargestellt.

In der Region Nordhessen werden folgende zentrale Fremdenverkehrsorte ausgewiesen:

Landkreis Fulda

Bad Salzschlirf
Ebersburg, OT Thalau
Ehrenberg (Rhön), OT Wüstensachsen
Gersfeld (Rhön), ST Gersfeld (Rhön)
Gersfeld (Rhön), ST Obernhäuser
Großenlüder, OT Kleinlüder
Hilders, OT Hilders
Hofbieber, OT Hofbieber
Hosenfeld, OT Hosenfeld
Nüsttal, OT Hofaschenbach
Poppenhausen (Wasserkuppe), OT Poppenhausen (Wasserkuppe)
Rasdorf, OT Rasdorf
Tann (Rhön), ST Tann (Rhön)

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

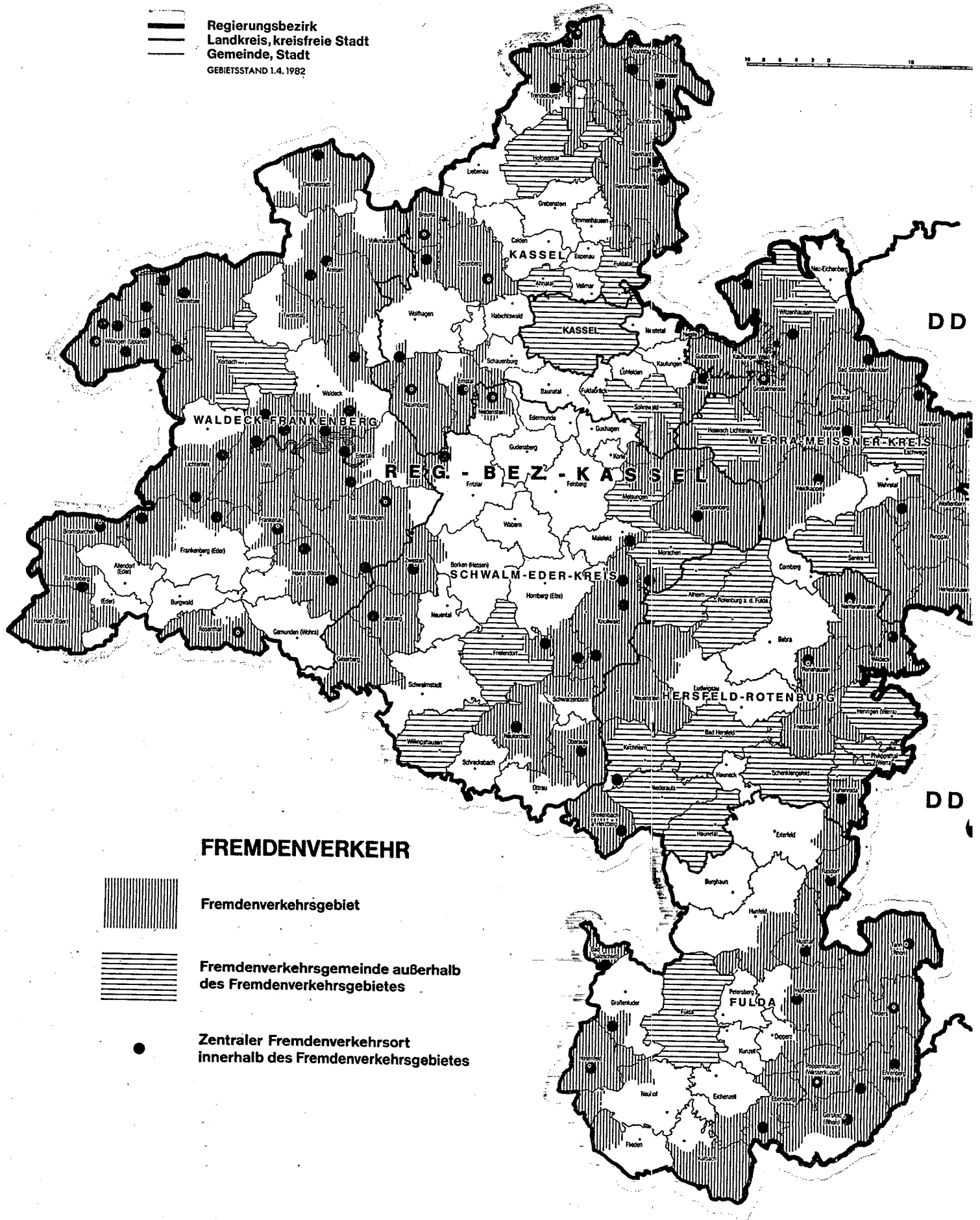
Breitenbach a. Herzberg, OT Breitenbach a. Herzberg
Hohenroda, OT Oberbreitzbach
Kirchheim, OT Reimbaldshausen
Nentershausen, OT Nentershausen
Ronshausen, OT Ronshausen
Wildeck, OT Richelsdorf

Landkreis Kassel


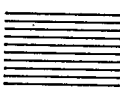

Bad Karlshafen, ST Bad Karlshafen
Bad Karlshafen, ST Helmarshausen
Breuna, OT Breuna
Emstal, OT Sand
Helsa, OT Helsa
Naumburg, ST Naumburg
Oberweser, OT Gieselwerder

[1) Von der Feststellung ausgenommen. Es gilt der LEP, in dem die Orte als Mittelzentren ausgewiesen sind.


Regierungsbezirk
Landkreis, Kreisfreie Stadt
Gemeinde, Stadt
 GEBIETSSTAND 1.4.1982



FREMDEVENVERKEHR

- 
Fremdenverkehrsgebiet
- 
Fremdenverkehrsgemeinde außerhalb des Fremdenverkehrsgebietes
- 
Zentraler Fremdenverkehrsort innerhalb des Fremdenverkehrsgebietes

Oberweser, OT Oedelsheim
 Reinhardshagen, OT Vaake
 Reinhardshagen, OT Veckerhagen
 Trendelburg, ST Trendelburg
 Wahlsburg, OT Lippoldsberg
 Wolfhagen, ST Ippinghausen
 Wolfhagen, ST Niederelsungen
 Zierenberg, ST Zierenberg

Schwalm-Eder-Kreis

Frielendorf, OT Lenderscheid
 Fritzlar, ST Züschen
 Homberg (Efze), ST Hülsa
 Knüllwald, OT Niederbeisheim
 Jesberg, OT Densberg
 Knüllwald, OT Rengshausen
 Knüllwald, OT Wallenstein
 Malsfeld, OT Beiseförth
 Morschen, OT Wichte
 Neukirchen, ST Neukirchen
 Niedenstein, ST Niedenstein
 Oberaula, OT Oberaula
 Spangenberg, ST Spangenberg
 Zwesten, OT Zwesten

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Arolsen, ST Arolsen
 Arolsen, ST Mengerlinghausen
 Bad Wildungen, ST Bergfreiheit
 Bad Wildungen, ST Bad Wildungen
 Battenberg (Eder), ST Dodenau
 Bromskirchen, OT Bromskirchen
 Diemelsee, OT Heringhausen
 Diemelsee, OT Ottlar
 Diemelsee, OT Rhenege
 Diemelstadt, ST Wrexen
 Edertal, OT Hemfurth, OT Edersee
 Edertal, OT Kleinern
 Frankenau, ST Frankenau
 Frankenberg (Eder), ST Rengershausen
 Frankenberg (Eder), ST Viermünden
 Haina (Kloster), OT Battenhausen
 Haina (Kloster), OT Löhnbach
 Lichtenfels, ST Fürstenberg
 Lichtenfels, ST Sachsenberg
 Rosenthal, ST Rosenthal
 Vöhl, OT Herzhausen
 Vöhl, OT Marienhagen
 Vöhl, OT Vöhl
 Waldeck, ST Freienhagen
 Waldeck, ST Nieder-Werbe
 Waldeck, ST Waldeck
 Willingen (Upland), OT Bömighausen
 Willingen (Upland), OT Eimelrod
 Willingen (Upland), OT Rattlar
 Willingen (Upland), OT Schwalefeld
 Willingen (Upland), OT Usseln
 Willingen (Upland), OT Willingen (Upland)

Werra-Meißner-Kreis

Bad Sooden-Allendorf, ST Bad Sooden-Allendorf
 Großalmerode, ST Großalmerode
 Meinhard, OT Hitzelrode
 Meißner, OT Germerode
 Ringgau, OT Datterode
 Waldkappel, ST Waldkappel
 Wanfried, ST Wanfried
 Witzenhausen, ST Dohrenbach
 Witzenhausen, ST Ziegenhagen

In der Region Nordhessen werden folgende Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete ausgewiesen:

Landkreis Fulda

Fulda

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Alheim
 Bad Hersfeld
 Haunetal
 Heringen (Werra)
 Hohenroda
 Niederaula
 Kirchheim
 Philippsthal (Werra)
 Rotenburg a. d. Fulda
 Schenkklengsfeld

Landkreis Kassel

Ahnatal
 Fuldata
 Hofgeismar
 Söhrewald

Schwalm-Eder-Kreis

Frielendorf
 Melsungen
 Morschen
 Willingshausen

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Korbach

Werra-Meißner-Kreis

Eschwege
 Hessisch Lichtenau
 Sontra
 Witzenhausen

Stadt Kassel

Kassel

4.3.3 Energie

Ziele

Energiewirtschaftliche Planungen und Maßnahmen dienen der Sicherstellung einer jederzeit ausreichenden und preiswerten Energieversorgung. Sie leisten einen Beitrag zu einer sparsamen und umweltverträglichen Erzeugung und Verwendung von Energie.

Dies erfordert im Interesse volkswirtschaftlich günstiger Gesamtkosten:

- die bestmögliche Kombination der Energieträger in der Versorgung, die Preisgünstigkeit für den Verbraucher, die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten,
- die Einsparung von Mineralöl,
- die Förderung der Nutzung inländischer und versorgungssicherer Energieträger,
- eine größtmögliche soziale und ökologische Verträglichkeit,
- die vorausschauende und abwägende Standort- und Trassensicherung, um Konflikte mit anderen Raumanprüchen so gering wie möglich zu halten.

Energiewirtschaftliche Planungen und Maßnahmen müssen ihrerseits die übrigen raumpolitischen und fachlichen Ziele berücksichtigen und ihre Verwirklichung unterstützen.

Elektrizität

Kraftwerke

Der Anteil der Kraftwerksleistung zur Energieversorgung in der Region ist sicherzustellen. Insbesondere soll die Errichtung kleinerer Kraftwerke, die der dezentralen Erzeugung von Strom dienen, z. B. Blockheizkraftwerke, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit gefördert werden. [Die Erweiterung und der Neubau größerer Kraftwerke sollen nur dann stattfinden, wenn der Bedarf — insbesondere im Spitzenlastbereich — nicht gesenkt werden kann und kleinere Kraftwerke die Versorgung nachweislich nicht sichern können.]¹⁾

Insbesondere sind Borken (Hessen) und Kassel als Energieerzeugungsstandorte dauerhaft zu erhalten.

Bei Neu-, Aus- und Umbau von Wärmekraftwerken haben Anlagen, die neben der Stromproduktion auch der Wärmeversorgung dienen können (Kraft-Wärme-Kopplung), Vorrang vor solchen, die diese Möglichkeit nicht bieten.

Letztere sollen nur in dem Umfang aus- oder neu gebaut werden, in dem Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung — einschließlic solcher, die nicht der öffentlichen Energieversorgung zuzurechnen sind — den Strombedarf nicht sicher decken oder die Leistung nicht sicher bereitstellen können oder wenn die allgemeinen energiepolitischen Ziele hierdurch insgesamt besser erfüllt werden.

Die Notwendigkeit für Neu-, Aus- oder Umbau von Kraftwerken soll unter Berücksichtigung überregionaler Erfordernisse im Rahmen örtlicher und regionaler Energieversorgungskonzepte ermittelt, ihre Standorte sollen in den dafür vorgesehenen Verfahren abgestimmt, festgelegt und gesichert werden. Vorhandene, zum Teil nicht genutzte Wasserkraftwerke sind zu erhalten bzw. instand zu setzen und auszubauen.

Kraftwerke sind unter größtmöglichem Schutz der Bevölkerung und des Naturhaushaltes zu bauen und zu betrei-

[1) Von der Feststellung ausgenommen.

ben. Dies erfordert im Rahmen des Standes der Technik insbesondere Vermeidung schädlicher Emissionen (Staub, Gase, Flüssigkeiten, Strahlung), insgesamt ressourcenschonendste Kühlwassernutzung, keine Entnahme von für die Trinkwassernutzung benötigtem Wasser für Kühlzwecke und — soweit ihre Nutzung nicht erfolgt — Begrenzung der Abwärmeabgabe an Luft und Gewässer auf ein unschädliches Maß.

Hochspannungsleitungen und Verteilungsanlagen

Soweit zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung erforderlich, sind bestehende Hochspannungsleitungen zu ergänzen oder umzubauen oder neue Hochspannungsleitungen zu errichten. Soweit unter Beachtung der Versorgungssicherheit möglich, haben Umbau und Ergänzung bestehender Hochspannungsleitungen Vorrang vor dem Leitungsneubau. Die Verkabelung ist der Freileitung vorzuziehen, wenn die Verkabelung Stand der Technik und sie dem Betreiber wirtschaftlich vertretbar ist, die Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet werden kann und wenn die durch die Verkabelung vermeidbaren die durch sie verursachten Schäden und Beeinträchtigungen überwiegen.

Mit diesen Maßnahmen ist — soweit möglich — ein Rück- oder Abbau bestehender Leitungen zu verbinden.

Bei der Trassenplanung und dem Bau von Umspannwerken ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind so gering wie möglich zu halten. Dies gilt verstärkt im Vorranggebiet für Fremdenverkehr, im regionalen Grünzug und in nach dem Hessischen Naturschutzgesetz mit besonderen Funktionen belegten Gebieten.

Die Bündelung von Leitungen sowie die Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrswegen (Überlappung von Schutzstreifen) ist anzustreben.

Gas

Sowohl unter Gesichtspunkten der Energiepolitik als auch aus Gründen des Immissionsschutzes ist das Gasversorgungsnetz insbesondere entlang der Entwicklungsbänder weiter auszubauen. Bei der Trassenplanung ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrsstrassen (Überlappung von Schutzstreifen, Einbeziehung in den Wegekörper) ist auch hier anzustreben.

Entsprechend der erzielbaren Abnahmedichten und soweit die Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung ausscheidet, sind die entlang neuer und bestehender Leitungen liegenden Orte zügig an die Versorgung anzuschließen. Die Abgrenzung ist in örtlichen und regionalen Energiekonzepten vorzunehmen. Sie sollen die Möglichkeiten der Gasnutzung mit modernen und rationellen Technologien (z. B. Blockheizkraftwerk, Gaswärmepumpe) berücksichtigen.

Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung sollen die Einrichtung von Gasspeichern einbeziehen. Durch den Ausbau des Ferngasnetzes darf die Nutzung von Biogaspotential nicht beeinträchtigt werden, es soll die Einspeisung von Biogas bei entsprechender Beschaffenheit in das Ferngasnetz bei angemessenen Preisen gewährleistet sein.

Fernwärme

In den dafür geeigneten Gebieten soll die Fernwärmeversorgung sowohl aus energiepolitischen Gründen als auch solchen des Immissionsschutzes aufgebaut bzw. weiter ausgebaut werden.

Die Wärmebereitstellung soll sich dabei stützen

- auf neue Heizkraftwerke, vornehmlich auf der Basis von Kohle und Abfallstoffen, vor Einsatz schadstoffmindernder Verbrennungs- und Rückhaltetechniken, bei — zunächst — kleinen Netzen auch Gas,
- auf die stärkere Auslastung bereits vorhandener Heizwerk- und Heizkraftwerkkapazitäten, wobei aus Gründen der rationellen Energieverwendung der Anteil der Heizwerke an der Fernwärme vermindert werden soll,
- auf die Nutzung von Abwärme industrieller Prozesse (höheres Temperaturniveau),
- auf die Nutzung von Abwärme aus der öffentlichen und industriellen Stromerzeugung (niedrigeres Temperaturniveau).

Heizkraftwerke sollen bei Beachtung aller Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes möglichst siedlungsnah errichtet werden.

Mineralöl

Eine preisgünstige Versorgung mit Mineralölprodukten, insbesondere zugunsten der Bereiche Verkehr und nicht-energetechnische Verwendung und der Gebiete, die nicht mit leitungsgebundenen Energieträgern (insbesondere Gas und Fernwärme) versorgt werden können, ist sicherzustellen. Dem dient auch die mit den regionalen und örtlichen Energiekonzepten allgemein angestrebte Verringerung des Mineralöleinsatzes im Raum- und Prozeßwärmedargebot.

Feste Brennstoffe

Feste Brennstoffe (Steinkohle, Braunkohle) können einen Beitrag zur Heizenergieversorgung besonders in den Gebieten übernehmen, die nicht durch leitungsgebundene Energieträger (insbesondere Gas und Fernwärme) versorgt werden sowie als Primärenergie für Heizkraftwerke dienen. Voraussetzung ist der Einsatz schadstoffmindernder Verbrennungs- und Rückhaltetechniken.

Regenerative Energieträger, Abfallstoffe als Energieträger

Regenerative Energieträger (Sonne, Wind, Wasser, Biomasse) und Abfallstoffe — soweit Wiederverwertung ausscheidet — sollen, wo dies sinnvoll möglich ist, vermehrt eingesetzt werden, um den Verbrauch sich nicht erneuernder Energieträger zu verringern.

Energieeinsparung

Maßnahmen der Energieeinsparung — im allgemeinen bei unveränderter Energiedienstleistung — sollen dazu beitragen, den notwendigen Einsatz von Energieträgern insgesamt zu vermindern.

Diese Einsparungen sollen sich auf alle Bereiche der Energieverwendung erstrecken. Bei Planungen und Maßnahmen aller fachlichen Bereiche sind Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu prüfen und zu nutzen.

Örtliche und regionale Energiekonzepte

Die verschiedenen Energieträger, Energiearten, Umwandlungs- und Verteilungssysteme müssen untereinander und mit dem Bedarf an Energiedienstleistungen so in Bezug gebracht werden, daß die energie- und raumordnungspolitischen Ziele bestmöglich erfüllt werden.

Der Darstellung und Realisierung von in diesem Sinne optimalen Energieversorgungssystemen, insbesondere für die Wärmeversorgung, dienen örtliche und regionale Energiekonzepte; sie sollen für sinnvoll abgegrenzte Räume von den für die Energieversorgung Verantwortlichen (Kommunen, Versorgungsunternehmen) unter Beteiligung der Betroffenen (Anbieter von Energieträgern, Verbraucher, Träger öffentlicher Belange) aufgestellt werden und sind Leitlinien für energiewirtschaftliche oder für Energieversorgung und -nutzung bedeutsame Entscheidungen.

Im Rahmen örtlicher und regionaler Energiekonzepte soll entsprechend den genannten speziellen Zielen insbesondere angestrebt werden:

- Senkung des Energiebedarfs für Gebäudeheizung und -klimatisierung durch energiegerechtes Bauen (einschließlich einer darauf abgestellten Bauleitplanung und Bauplanung), bestmögliche Nutzung der Umgebungswärme (passive und aktive Nutzung), Optimierung der Heizsysteme;
- Ausbau der Wärmeversorgung im Verbund (Fernwärme) bei unterschiedlicher Netzgröße und unterschiedlichem Temperaturniveau im Zusammenhang mit Nutzung von Abfall-, Überschuß- oder ausgekoppelter Wärme;
- Kopplung von Wärme- und Kraftherzeugung bei der Stromproduktion;
- verstärkte Nutzung einheimischer zu Lasten importierter Energieträger, insbesondere lokal vorhandener natürlicher Potentiale wie Biogas, Holz, Stroh;
- verstärkte Nutzung von Abfallstoffen für die Energiegewinnung, soweit eine Wiederverwertung ausscheidet;
- Ausbau der Gasversorgung und Einspeisung von Biogas.

Planungen und Maßnahmen

Elektrizität

Kraftwerke

Bei Borken (Hessen)-Gombeth ist eine „Industrie- und Gewerbefläche, Zuwachs“ für große Wärmekraftwerke ausgewiesen (s. Karte „Verkehr und Versorgung“).

Die bestehenden Kraftwerksstandorte in Borken (Hessen) und Kassel — Dennhäuser Straße und Lossewerk — bleiben, letztere insbesondere wegen ihrer Fernwärmetauglich-

keit, unabhängig von der Zukunft der bestehenden Kraftwerksanlagen erhalten.

Hochspannungsleitungen und Verteilungsanlagen

Zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung und zur Anpassung an die Lastentwicklung sind als neue Leitungen im Hochspannungsnetz vorgesehen (s. Karte „Verkehr und Versorgung“):

Hochspannungsfreileitung Spannungsebene	von ... nach	Bemerkung (regionalplanerische Maßgabe)
1. 380 kV	Vasbeck—(Paderborn)	
2. 110 kV	Hofgeismar—Landesgrenze (Würgassen)	
3. 110 kV	Vasbeck—(Paderborn)	Führung auf Gestänge der Leitung 1
4. 110 kV	Sandershausen—Landesgrenze—(Münden)	
5. 110 kV	Melsungen—Hessisch Lichtenau	
6. 110 kV Bahnstrom	(Jühnde)—Landesgrenze—Ihringshausen—Körle—Kirchheim—Fulda—Mittelkalbach—Bezirksgrenze—(Mottgers)	

Neue Umspannwerke sind vorgesehen (s. Karte „Verkehr und Versorgung“):

UW Flieden, UW Eiterfeld-Arzell sowie — für die Bahnstromleitung der Neubaustrecke — UW Fuldatal-Ihringshausen, UW Körle, UW Kirchheim, UW Fulda und UW Kalbach-Mittelkalbach, UW Ludwigsau-Mecklar und UW Willingen (Upland).

Gas

Planungen für neue Gastransportleitungen und Gasspeicher sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

Die geplante Leitung von Wabern-Zennern nach Borken (Hessen) gilt jedoch nur unter der Bedingung als Ziel der Raumordnung und Landesplanung, daß eine Wärmeversorgung des Stadtteils Borken (Hessen) auf der Basis des bestehenden oder eines geplanten Kraftwerkes nicht in Frage kommt.

Fernwärme und Nahwärme

Planungen zum Auf- und Ausbau der Fernwärmeversorgung liegen für Kassel und Baunatal vor.

Weitere Maßnahmen sind insbesondere für Bereiche mit hohen Abnahmedichten (Fulda, Mittelzentren, größere Neubaugebiete), beim Vorliegen von abnahmestarken Einrichtungen (z. B. öffentliche Infrastruktureinrichtungen) und beim Vorhandensein von Wärmeproduzenten mit freien Leistungsreserven vorzusehen.

Nahwärmenetze, die die regenerativen Energieträger Biogas, Holz und Stroh nutzen, sind beim Vorhandensein der entsprechenden Potentiale aufzubauen.

Einzelheiten sind im Rahmen regionaler und örtlicher Energieversorgungskonzepte festzulegen.

Mineralöl

Konkrete Maßnahmeplanungen bestehen nicht. Die Planung einer Raffinerie bei Wabern wird nicht weiter verfolgt.

Feste Brennstoffe

Für den Abbau der in der Region noch bekannten Braunkohlenlagerstätten bestehen teilweise genehmigte Betriebspläne, teilweise liegen hierfür Anträge vor. Ein weiterer Teil der Lagerstätten ist im Perspektivplan Braunkohle des Bergamtes Kassel ausgewiesen.

Die landesplanerische Aussage hierzu ergibt sich aus den Ausweisungen der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und der Gebiete oberflächennaher Lagerstätten in der Karte „Siedlung und Landschaft“.

Regenerative Energieträger, Abfallstoffe als Energieträger

Konkrete Maßnahmen und Planungen für die Nutzung regenerativer Energieträger und von Abfallstoffen bestehen — in der Nutzung von Sonnenenergie und Umgebungswärme für die Raumheizung,

- in der Nutzung von Laufwasser für die Stromerzeugung (sowohl Eigenverbrauch als auch Netzeinspeisung) und für die Raum- und Brauchwärmegewinnung,
- in der Nutzung von Stroh und Holz für die Wärmegewinnung,
- in der Nutzung von Biogas für die Wärme- und Stromerzeugung,
- in der thermischen Müllverwertung zur Erzeugung von Strom und Fernwärme,
- in der Gewinnung und Nutzung von Deponiegas. Planungen für die Deponien Wabern-Uttershausen und Petersberg-Steinau sind im Gange, Maßnahmen für die Deponien bzw. ehemaligen Deponien Hofgeismar (Kirschenplantage), Diemelsee-Flechtdorf, Kalbach, Gudensberg (Lamsberg) und Kaufungen (Steinertfeld) sollen geprüft werden.

Diese Wege der Energiegewinnung, die in Nordhessen — teilweise als erste Versuche — beschritten wurden, sollen weiter verfolgt und gefördert werden. Ihre Nutzungsmöglichkeit soll im Rahmen von Energieversorgungskonzepten konkretisiert werden.

Energieeinsparung

Maßnahmen für die Energieeinsparung, d. h. für die Minderung des Verbrauchs an Energieträgern, liegen

- in einer auf verringerten Energieverbrauch ausgerichteten Bau- und Bauleitplanung,
- in der entsprechenden Ausgestaltung technischer Prozesse einschließlich der Wärmeversorgungsanlagen,
- in der Anpassung des Verkehrssystems in Richtung eines verminderten Energieverbrauchs.

Solche Maßnahmen sollen — soweit raumbedeutsam — gefördert und untereinander sowie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden.

Örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte

Örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sind vordringlich notwendig

- in den Bereichen, in denen aktuell eine Abgrenzung zwischen verschiedenen Formen leitungsgebundener Energie, insbesondere zwischen Fernwärme/Nahwärme und Gas/Biogas, erforderlich ist, d. h. im Verdichtungsgebiet Kassel und in Fulda. Ein entsprechendes Konzept wird für die Stadt Kassel erarbeitet, eine Ausweitung über die Stadtgrenzen ist anzustreben;
- in den Bereichen, in denen größere Wärmequellen vorhanden sind, deren Einbindung in die lokale Wärmeversorgung geprüft, mit der Versorgung durch andere Energieträger abgestimmt und in die gewünschte kommunale und regionale Entwicklung eingepaßt werden soll;
- in den Bereichen, in denen auf Grund der großen Heizölabhängigkeit und geringer Chancen der Versorgung mit leitungsgebundener Energie die Ausschöpfung lokaler und regenerativer Energiequellen dringlich ist.

Grundsätzlich ist die Aufstellung örtlicher und regionaler Energiekonzepte für alle geeigneten gebietlichen Einheiten als Teil der kommunalen und regionalen Entwicklungsplanungen anzustreben, die miteinander und mit anderen fachlichen Entwicklungsvorstellungen abgestimmt und in großräumigere Versorgungsstrukturen eingepaßt sind.

4.3.4 Rohstoffsicherung

Ziele

Zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung ist die Gewinnungsmöglichkeit einheimischer mineralischer Rohstoffe einschließlich der Energierohstoffe zu sichern. Diesem Zweck dienen die „Gebiete oberflächennaher Lagerstätten“ und die „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“. Die Rohstoffe sind sparsam zu nutzen und vorrangig ihrer Wertigkeit entsprechend einzusetzen.

Es ist sicherzustellen, daß die vom Abbau betroffenen Flächen später wieder als Teil der Gesamtlandschaft gestaltet oder einer anderen, die Landschaft nicht beeinträchtigenden Zweckbestimmung zugeführt werden. Dabei ist § 1 HENatG zu beachten.

Planungen und Maßnahmen

Gebiete oberflächennaher Lagerstätten

Die Darstellung der „Gebiete oberflächennaher Lagerstätten“ erfolgt in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Fläche oder, soweit der Maßstab keine Flächendarstellung zuläßt, als Symbol.

Mit den Gebieten oberflächennaher Lagerstätten wird die Existenz von Lagerstätten aufgezeigt und ein Planungshinweis für alle Stellen gegeben, die Ansprüche an diese Flächen geltend machen. Soweit eine Lagerstätte nicht genutzt wird, steht einer anderweitigen, zwischenzeitlichen Ausweisung oder Nutzung der Flächen nichts entgegen, es sei denn, hierdurch würde der künftige Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert.

In diesen Fällen sowie bei Überlagerungen und hinsichtlich der Genehmigung von Abbauvorhaben wird über die Zulässigkeit zum Zeitpunkt der Ausweisung oder erstmaligen Nutzung bzw. Änderung der Ausweisung oder der Nutzung im Rahmen der hierzu geltenden gesetzlichen Regelungen unter Einschluß der Belange der Raumordnung und Landesplanung entschieden.

Mit der Ausweisung von „Gebieten oberflächennaher Lagerstätten“ ist keine Aussage darüber getroffen, ob ein Abbauvorhaben in diesen Gebieten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sind in Tabelle 7 aufgeführt. Die Darstellung der „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ erfolgt in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Fläche oder, soweit der Maßstab keine Flächendarstellung zuläßt, als Symbol.

In den „Gebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ hat der Lagerstättenabbau — soweit Belange der

Raumordnung und Landesplanung betroffen sind — Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und Ausweisungen. Der Abbau einer Lagerstätte in diesen Gebieten entspricht regelmäßig den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Soweit zum Zeitpunkt der Feststellung des regionalen Raumordnungsplanes ein Abbauvorhaben auf Grund einer der genannten behördlichen Entscheidungen rechtmäßig war, gilt es in dieser Form und in diesem Umfang als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmend.

Bis zum Zeitpunkt der Abbaunutzung ist eine andere Nutzung oder Ausweisung möglich, soweit ein künftiger Abbau nicht beeinträchtigt wird. Bei der Abbau- und Rekultivierungsplanung sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.

Im Interesse einer Wiederherstellung der durch den Eingriff beeinträchtigten Landschaft ist dafür Sorge zu tragen, daß die Rekultivierung den einzelnen Abbauphasen nach deren Beendigung stufenweise folgt.

Wenn der Abbau einer Lagerstätte im Untertagebetrieb durchgeführt wird oder werden soll, erfolgt keine Darstellung als „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“. Die Fläche wird als „Gebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen. Bei Abbau unter Tage, durch den die Oberflächennutzung nicht verändert oder beeinträchtigt wird, ist ein Raumordnungs- oder Abweichungsverfahren nicht erforderlich.

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Tabelle 7

Mittelbereich/Gemeinde	Stadt-/Ortsteil	Rohstoff	ha ¹⁾	Rekultivierungsziel
MB Arolsen				
Volkmarsen	Volkmarsen	Ton, Mergel	10	Landwirtschaft
Volkmarsen	Volkmarsen	Sandstein	13	Sukzession
Volkmarsen	Ehringen	Kalkstein	2	Sukzession
Volkmarsen	Ehringen	Kalkstein	1	—
Volkmarsen	Lüttersheim	Sandstein	3	—
Arolsen	Bühle	Sandstein	3	Wald
Arolsen	Landau	Sandstein	1	—
MB Bad Hersfeld				
Ludwigsau	Hainrode	Kalkstein	2	Landwirtschaft
Neuenstein	Raboldshausen	Kalkstein	9	Deponie der DB; Folgenutzung landwirtschaftliche Fläche und Sukzession
Heringen (Werra)	Widdershausen	Kies, Sand	34	Landwirtschaft, Wasser
Ludwigsau	Biedebach	Kalkstein	1	Wald
Bad Hersfeld	Bad Hersfeld	Kies, Sand	3	NSG „Würfel am Obersberg“
Friedewald	Friedewald	Sandstein	9	Landwirtschaft
Friedewald	Friedewald	Sandstein	7	Landwirtschaft
Schenklengsfeld	Schenklengsfeld	Lehm, Ton	13	Landwirtschaft
Schenklengsfeld	Unterweisenbach	Kalkstein	2	Landwirtschaft
Niederaula	Hattenbach	Tonstein	8	Landwirtschaft
Niederaula	Mengshausen	Basalt	1	Wald
Schenklengsfeld	Unterweisenbach	Kalkstein	2	Landwirtschaft, Wald
Niederaula	Hattenbach	Kalkstein	4	Landwirtschaft
MB Bad Wildungen				
Edertal	Mehlen	Sand, Kies	40	Wasser, Freizeit, Vogelschutz
Bad Wildungen	Odershausen	Kieseliger Tonschiefer	4	Landwirtschaft
MB Eschwege				
Berkatal	Frankershausen	Grauwacke	11	Wald
Eschwege	Albungen	Sand, Kies	20	NSG „Albunger Aue“
Meißner	Weidenhausen	Kalkstein	3	Wald
Meinhard	Braunrode	Sandstein	4	Landwirtschaft, Wald
Eschwege/Meinhard	Werratal-See	Sand, Kies	80	NSG, Landwirtschaft, Wasser
Waldkappel	Schemmern	Kalkstein	2	Wald
Eschwege	Oberhone	Kalk- und Gipsstein	6	2)
Wanfried	Altenburschla	Sand	3	Landwirtschaft

¹⁾ Betriebsfläche plus Abbauerweiterung.

²⁾ Kalksteinbruch im nördlichen Teil des Abbaubereiches, ist nach Einstellung des Abbaues als schützenswertes Objekt auszuweisen.

Mittelbereich/Gemeinde	Stadt-/Ortsteil	Rohstoff	ha ¹⁾	Rekultivierungsziel
Wehretal	Oetmannshausen	Kalkstein	1	—
Ringgau	Rittmannshausen	Kalkstein	4	Wald
Berkatal	Frankenhain	Basalt (Meißner)	25	Wald (auch MB Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, ST: Dudenrode)
Eschwege	Eschwege	Gipsstein	3	—
Eschwege	Eschwege	Kalkstein	4	Wald
Waldkappel	Rechtebach	Kalkstein	1	—
MB Frankenberg				
Hatzfeld (Eder)	Reddinghausen	Lehm, Ton	14	Landwirtschaft, Wald
Frankenberg (Eder)	Wangershausen	Tonschiefer	5	Wald (Anbau eines standortgemäßen Schlußwaldes). Bei einer möglichen Erweiterung ist darauf zu achten, daß der nördlich gelegene Waldrand nicht angetastet wird. Sichtschutz von Hommershausen aus.
Frankenberg (Eder)	Rodenbach	Mergel	6	Landwirtschaft, Wald
Frankenberg (Eder)	Frankenberg	Sand, Kies	10	Wasserfläche (NSG)
Frankenberg (Eder)	Röddenau	Tonschiefer	8	Wald
Frankenberg (Eder)	Industriehof	Sandstein	} 16	Landwirtschaft, Wald
Frankenberg (Eder)	Industriehof	Sandstein		
Frankenau	Dainrode	Grauwacke, Tonschiefer		Wald
Haina (Kloster)	Oberholzhausen	Sandstein	2	Landwirtschaft
Haina (Kloster)	Löhlbach	Schiefer	3	Wald
Haina (Kloster)	Haina (Kloster)	Diabas	6	Wald
Battenberg (Eder)	Laisa	Tonstein	4	Landwirtschaft
Hatzfeld (Eder)	Holzhausen	Grauwacke	10	Wald
MB Fritzlar				
Fritzlar	Züschchen	Sandstein	16	Landwirtschaft, Wald
Fritzlar	Züschchen	Kalkstein	5	Landwirtschaft
Fritzlar	Löhne	Basalt	16	Wald, Feuchtbiotop
Fritzlar	Fritzlar, Geismar	Basalt	25	Landwirtschaft, Wald
Fritzlar	Fritzlar	Sand, Kies	130	Wald, Landwirtschaft
Fritzlar	Obermöllrich	Sand, Kies	2	Landwirtschaft
Wabern	Udenborn	Sand, Kies	65	Landwirtschaft, Wald, Deponie
Wabern	Uttershausen	Sand, Kies	12	Landwirtschaft, Wasser
MB Fulda				
Großenlüder	Großenlüder, Mös	Kalkstein	89	Landwirtschaft, Wald
Petersberg	Petersberg	Lehm, Tonstein	8	Siedlungsfl.-Zuwachs
Hofbieber	Langenbieber	Kalkstein	6	Landwirtschaft
Hilders	Rupsroth	Basalt	15	Wald
Ehrenberg	Thaiden, Seiferts	Basalt	65	Wald
Kalbach	Ober- und Mittelkalbach	Basalt	35	Deponie, Wald
Hofbieber	Hofbieber	Kalkstein	4	Landwirtschaft
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Steinwand	Kalkstein	3	—
Ebersburg	Ried	Kalkstein	9	Wald
MB Hessisch Lichtenau				
Großalmerode	Großalmerode und Wickenrode	Braunkohle, Ton, Quarzit	41	Landwirtschaft, Wald
Hessisch Lichtenau	Walburg	Kalkstein	3	Landwirtschaft, Wald
Hessisch Lichtenau	Retterode	Braunkohle	10	Landwirtschaft, Wald
Hessisch Lichtenau	Hopfelde	Braunkohle	10	Landwirtschaft, Wald
Hessisch Lichtenau	Hopfelde	Braunkohle	10	Landwirtschaft, Wald
Hessisch Lichtenau	Wickersrode	Kalkstein	4	Landwirtschaft, Wald
Hessisch Lichtenau	Walburg	Kalkstein	1	—
Hessisch Lichtenau	Walburg	Kalkstein	3	—
Hessisch Lichtenau	Walburg	Kalkstein	2	—
MB Hofgeismar				
Trendelburg	Wilmerssen	Sandstein	3	Wald
Gutsbezirk Reinhardswald		Sand	1	Wald
Liebenau	Lamerden	Kalkstein	20	2)

¹⁾ Betriebsfläche plus Abbauerweiterung.

²⁾ Kalksteinbruch im nördlichen Teil des Abbaubietes, ist nach Einstellung des Abbaues als schützenswertes Objekt auszuweisen.

Mittelbereich/Gemeinde	Stadt-/Ortsteil	Rohstoff	ha ¹⁾	Rekultivierungsziel
Trendelburg	Deisel	Kalkstein	12	Landwirtschaft
Gutsbezirk		Basalt	1	Wald
Reinhardswald				
MB Homberg/Borken				
Borken (Hessen)	Kleinenglis	Braunkohle	28	Landwirtschaft, Wald
Borken (Hessen)	Gombeth	Braunkohle	60	Landwirtschaft, Wasser
Neuental	Zimmersrode	Braunkohle	90	Landwirtschaft, Wald, Wasser
Borken (Hessen)	Lendorf	Kalkstein	2	Landwirtschaft
Borken (Hessen)	Lendorf	Sand, Kies, Ton	4	Landwirtschaft
Homberg (Efze)	Homberg	Basalt	15	Landwirtschaft, Wald, Biotop
Homberg (Efze)	Mardorf	Kalkstein	3	Landwirtschaft
Knüllwald	Remsfeld	Ton, Sand, Basalt	63	NSG „Tongrube Remsfeld“
Knüllwald	Nenterode	Basalt	13	Wald
Neuental	Dorheim	Braunkohle	29	Landwirtschaft, Wald, Wasser
Homberg (Efze)	Lembach	Sand, Ton	7	Landwirtschaft
Knüllwald	Niederbeisheim	Kalkstein	2	Landwirtschaft
Borken (Hessen)	Lendorf	Kalkstein	5	Landwirtschaft
MB Hünfeld				
Eiterfeld	Eiterfeld	Kalkstein	8	2)
Eiterfeld	Ufhausen	Kalkstein	30	Landwirtschaft
Rasdorf	Grüsselbach	Kalkstein	1	Landwirtschaft
Burghaun	Burghaun	Sandstein	5	Wald
Hünfeld	Großenbach	Kalkstein	6	Landwirtschaft
Hünfeld	Dammersbach	Sandstein	4	Landwirtschaft
Nüsttal	Haselstein	Basalt	31	Wald
Nüsttal	Mittelaschenbach	Kalkstein	3	Landwirtschaft
Eiterfeld	Ufhausen	Kalkstein	7	Landwirtschaft
MB Kassel				
Grebenstein	Schachten	Kalkstein	3	Landwirtschaft
Immenhausen	Mariendorf	Braunkohle, Sand, Ton, Quarzit	15	Wald
Zierenberg	Zierenberg	Kalkstein	1	Wald
Zierenberg	Zierenberg	Kalkstein	1	Wald
Habichtswald	Dörnberg	Basalt	18	Wald, Wasser
Kassel	Kassel	Basalt	17	Wald
Ahnatal	Weimar	Kalkstein	8	Landwirtschaft, Wald
Kassel	Kassel	Sand, Kies	37	NSG, Landwirtschaft, Wald
Edermünde	Grifte	Sand, Kies	19	Landwirtschaft, Wasser
Fuldabrück	Bergshausen	Sand	3	Landwirtschaft
Kaufungen	Ober-, Nieder-Kaufungen	Sand, Ton	30	Landwirtschaft, Wald
Söhrewald	Wattenbach	Basalt, Ton, Braunkohle	48	Landwirtschaft, Wald
Helsa	Helsa	Basalt, Ton, Sand, Braunkohle	45	Wald, Wasser
Niederstein	Kirchberg	Ton	4	Landwirtschaft
Gudensberg	Gleichen	Sand	4	Landwirtschaft
Gudensberg	Gudensberg	Basalt	14	Wald, Wasser, Feuchtbiotop
Gudensberg	Gudensberg	Sand	3	Landwirtschaft
Edermünde	Haldorf	Sand, Kies	9	Landwirtschaft
Guxhagen	Ellenberg	Sand	19	Landwirtschaft
Schauenburg	Breitenbach	Sand, Kies, Ton	15	Landwirtschaft
Calden	Westuffeln	Kalkstein	34	Landwirtschaft
Fuldabrück	Bergshausen	Sand, Kies	10	Landwirtschaft
Lohfelden	Lohfelden	Sand	6	—
MB Korbach				
Willingen	Willingen	Dachschiefer	8	—
Diemelsee	Adorf	Diabas	20	Wald ³⁾
Waldeck	Höringhausen	Sandstein	3	Wald
Waldeck	Niederwerbe	Grauwacke	6	2)
Lichtenfels	Sachsenberg	Ton	6	Landwirtschaft, Wald
Lichtenfels	Goddelsheim	Kalkstein	1	Wald

¹⁾ Betriebsfläche plus Abbauerweiterung.

²⁾ Der Steinbruch ist nach Einstellung des Abbaues als schützenswertes Objekt auszuweisen.

³⁾ Das geplante ND — in der Karte als „sensibler Bereich“ ausgewiesen — ist vom Abbau auszunehmen.

Mittelbereich/Gemeinde	Stadt-/Ortsteil	Rohstoff	ha ¹⁾	Rekultivierungsziel
MB Melsungen				
Felsberg	Wolfershausen	Kies, Sand	7	Landwirtschaft, Wald
Felsberg	Böddiger	Sand	4	Sukzession
Felsberg	Lohre	Kies, Sand	90	Landwirtschaft, Wald
Felsberg	Rhünda	Basalt	30	Wald
Felsberg	Altenburg	Kies, Sand	8	Landwirtschaft, Wasser, Wald
Malsfeld	Sippershausen und Ostheim	Braunkohle	45	Landwirtschaft, Wald, Wasser
Malsfeld	Sippershausen	Sand	6	Wald
Morschen	Altmorschen	Kalkstein	18	Landwirtschaft, Wald
Felsberg	Felsberg	Sand, Kies	9	Landwirtschaft
Morschen	Neumorschen	Kalkstein	5	Landwirtschaft
MB Rotenburg/Bebra				
Alheim	Oberellenbach	Gipsstein	18	Landwirtschaft, Wald
Alheim	Oberellenbach	Gipsstein	15	Landwirtschaft, Wald
Alheim	Baumbach	Sand, Kies	20	NSG „Kiesgrube bei Baumbach“
Alheim	Helgershausen	Kalkstein	5	Landwirtschaft, Wald
Alheim	Baumbach	Sand, Kies	4	Landwirtschaft
Alheim	Heinebach	Tonstein	5	Landwirtschaft, Wald
Rotenburg a. d. Fulda	Erkshausen	Kalkstein	9	Landwirtschaft, Wald
Rotenburg a. d. Fulda	Schwarzenhasel	Tonstein	12	Landwirtschaft, Wald
Rotenburg a. d. Fulda/ Bebra	Lispenhausen/Bebra	Sand, Kies	35	Landwirtschaft, Wasser
Bebra	Breitenbach	Sand	3	Landwirtschaft
Bebra	Imshausen	Kalkstein	4	Landwirtschaft
Bebra	Iba	Kalkstein	5	Landwirtschaft
Bebra	Obersuhl	Kies, Sand	11	Wasser, Biotop
Wildeck	Niederellenbach	Gipsstein	19	Landwirtschaft
Alheim	Braunhausen	Kalkstein	2	Landwirtschaft
Bebra				
MB Schwalmstadt				
Schwalmstadt	Michelsberg	Basalt	13	Wald
Gilserberg	Sebbeterode	Lehm, Ton	2	Landwirtschaft
Schwalmstadt	Rörshain	Sand	14	Landwirtschaft
Frielendorf	Großropperhausen	Basalt, Sandstein	49	Landwirtschaft, Wald
Neukirchen	Seigertshausen	Kalkstein	1	Landwirtschaft
Willingshausen	Wasenberg	Sand	3	Landwirtschaft
Schrecksbach	Schönberg	Basalt	17	Wald
Willingshausen	Merzhausen	Quarzit	21	Wald
Oberaula	Oberaula	Basalt	25	Erdaufschluß nicht verfüllen, Wasserfläche nicht beseitigen
Oberaula	Oberaula	Kalkstein	5	Landwirtschaft
Otrau	Schorbach	Basalt	12	Wald und Biotop
Oberaula	Hausen	Sandstein	10	Wald
Oberaula	Ibra	Sandstein	26	Wald
MB Sontra				
Sontra	Wichmannshausen	Kalkstein	6	Wald
Cornberg	Königswald	Kalkstein	3	Landwirtschaft, Wald
Sontra	Diemerode	Gipsstein	9	Landwirtschaft
Sontra	Berneburg	Gipsstein	30	Wald
Cornberg	Rockensuß	Dolomitstein	4	Landwirtschaft
Cornberg	Cornberg	Sandstein	3	Landwirtschaft, Wald
Sontra	Ulfen	Kalkstein	2	Wald
Sontra	Sontra	Gips- und Kalkstein	3	Industriegebiet
Herleshausen	Nesselröden	Kalkstein	4	Landwirtschaft
Sontra	Mitterode	Kalkstein	5	Landwirtschaft
MB Witzenhausen				
Witzenhausen	Ermschwerd	Sand, Kies	9	NSG Freudental (Best) ²⁾
Witzenhausen	Hundelshausen	Gipsstein	28	Wald, Wasser, Sukzession
Bad Sooden-Allendorf	Dudenrode	Basalt	—	s. MB Eschwege
Bad Sooden-Allendorf	Bad Sooden-Allendorf	Kalkstein	7	Wald

¹⁾ Betriebsfläche plus Abbauerweiterung.

²⁾ Wird aus kartographischen Gründen nicht in der SL-Karte aufgeführt.

Mittelbereich/Gemeinde	Stadt-/Ortsteil	Rohstoff	ha ¹⁾	Rekultivierungsziel
MB Wolfhagen				
Wolfhagen	Wolfhagen	Basalt	6	Wald
Wolfhagen	Nothfelden	Kalkstein	5	Wald
Naumburg	Elben	Kalkstein	3	Landwirtschaft
Naumburg	Heimarshausen	Sandstein	4	Landwirtschaft
Wolfhagen	Viesebeck	Kalkstein	4	Landwirtschaft
Wolfhagen	Wolfhagen	Sand	5	Landwirtschaft

4.3.5 Landwirtschaft und Landentwicklung

Ziele

Eine Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, die Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Landwirtschafts- und Landentwicklungspolitik zu unterstützen.

Diese Ziele sind vorrangig:

- die sichere Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einem ausreichenden und vielfältigen Angebot hochwertiger Nahrungsgüter und Rohstoffe zu angemessenen Preisen einschließlich einer verstärkten Nutzung nachwachsender Rohstoffe und Energieträger,
- die Sicherung und Schaffung von anderen Berufsgruppen vergleichbaren Lebens-, Arbeits- und Einkommensbedingungen für die in der Landwirtschaft arbeitenden Menschen,
- die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum,
- eine mit Rohstoffen und Energie sparsam umgehende landwirtschaftliche Produktion, die zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft beiträgt, die den Naturhaushalt auch langfristig so wenig wie möglich belastet.

Die Landwirtschaft soll durch Förderung in die Lage versetzt werden, diese Ziele zu erreichen, soweit sie dies nicht aus eigenen Kräften kann.

Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft und der Landentwicklung sollen ihrerseits die räumlichen und fachlichen Ziele der Landes- und Regionalplanung berücksichtigen und ihre Verwirklichung unterstützen.

Regional- und Landesplanung entsprechen diesen Zielen durch

- Ausweisung von Gebieten landwirtschaftlich wertvoller Flächen,
- Sicherung von Standorten für landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung,
- besondere Maßgaben für Planungen und Maßnahmen von Landwirtschaft und Landentwicklung, damit diese den übrigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestmöglich entsprechen.

Als Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen werden Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Bodennutzung und die damit verbundene Tierhaltung besonders geeignet sind und hierfür vorbehalten bleiben sollen. Auf diesen Flächen sind Nutzungen, die die landwirtschaftliche Bodennutzung und Tierhaltung nicht nur unwesentlich erschweren oder ausschließen, nicht zulässig. Ist oder wird in Gebieten landwirtschaftlich wertvoller Flächen im Einzelfall eine andere Nutzung zulässig, so sollte nach deren Beendigung neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch die Verwendung von Teilflächen für den Naturschutz Rekultivierungsziel sein.

In Ortsteilen mit Eigenentwicklung sollen landwirtschaftliche Betriebe im Siedlungsbestand nach Abstimmung mit anderen Nutzungen durch entsprechende Ausweisungen planerisch gesichert werden. Standorte von Aussiedlungen (einschließlich Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen) sind ebenfalls planerisch gegenüber anderen Nutzungen zu sichern. In den übrigen Orten (mit Siedlungsflächen, Zuwachs) kann ein solcher planerischer Schutz ggf. aus den Entwicklungszielen der Agrarstrukturellen Vorplanung, der Flächennutzungs- und Dorfentwicklungspläne entwickelt werden.

Einrichtungen der Erfassung, Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte sind zu erhalten, in ihrer Wirksamkeit zu verbessern, ggf. auszubauen.

Die räumliche oder organisatorische Zusammenfassung zu Einheiten mit größerer technischer Effizienz oder größerem Marktgewicht darf nicht zur Benachteiligung einzelner Gebiete und Produzenten führen.

Die Landwirtschaft soll durch eine schonende Nutzung der natürlichen Standortfaktoren sowie durch besondere Beachtung der ökologischen Belange die langfristige Fruchtbarkeit und Regenerationsfähigkeit der Böden erhalten und fördern, Strukturschäden des Bodens sowie Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern vermeiden, die Artenvielfalt von Flora und Fauna fördern, günstige Auswirkungen landwirtschaftlicher Flächennutzung auf Klima, Landschaftselemente und Wasserhaushalt sichern und steigern und damit die natürlichen Lebensgrundlagen schützen.

Sie soll durch Pflege und Entwicklung der ästhetischen Werte der Kulturlandschaft zur Steigerung ihres Erlebniswertes beitragen und dadurch die Erholungseignung der Landschaft sichern und fördern.

Aussiedlungen (einschließlich Teilaussiedlungen und Betriebszweigaussiedlungen) sollen von Wohn- und Mischgebieten sowie dieser Nutzung entsprechenden Sondergebieten solche Abstände einhalten, daß störende Immissionen vermieden werden.

Für Ortsteile mit der Ausweisung von „Siedlungsfläche, Zuwachs“ gilt zusätzlich, daß auch von der Grenze dieser Ausweisung solche Abstände eingehalten werden.

Aussiedlungen sollen in der Regel in wenigen Standorten in der Gemarkung zusammengefaßt werden (Weilerbildung). Schon bei der Wahl der Standorte sollten neben betriebswirtschaftlichen Belangen auch die Möglichkeiten der Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft berücksichtigt werden. Eine Bebauung exponierter Standorte oder von Standorten mit besonderen natürlichen und landschaftlichen Eigenheiten ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Flächen mit guter natürlicher Eignung für die landbauliche Nutzung soll sparsam und schonend erfolgen.

Agrarstrukturelle Vorplanungen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen vorrangig in den Gebieten durchgeführt werden, in denen durch besondere Planungen und Maßnahmen anderer oder sonstige Einwirkungen und Entwicklungen wesentliche Veränderungen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Landschaftsstruktur zu erwarten sind, die vermieden, behoben oder gestaltet werden müssen.

Bei den Vorschlägen und Festsetzungen für die Sicherung oder Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen sind die ökologischen Erfordernisse mit besonderem Gewicht zu beachten. Insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten sollen alle Maßnahmen zugleich auch die Erholungseignung der Landschaft erhalten und verbessern. Der landwirtschaftliche Wegebau soll auch die Zugänglichkeit der Landschaft für den Erholungssuchenden fördern.

Förderung einzelner Betriebe soll vorzugsweise dort und in der Form erfolgen, die den Belangen der Raumordnung und Landesplanung am besten entspricht:

- Aussiedlungen insbesondere in zentralen Orten und in Orten, für die „Siedlungsfläche, Zuwachs“ ausgewiesen ist, wenn dadurch städtebauliche Mißstände beseitigt oder Maßnahmen der Sanierung oder Dorferneuerung ermöglicht werden,
- Förderung von Investitionen und Betriebsumstellungen (auch in bzw. von Nebenerwerbsbetrieben), insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten, in Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete, in benachteiligten Gebieten (landwirtschaftlichen Fördergebieten vgl. Kap. 3.5) und wenn dies der Erhal-

¹⁾ Betriebsfläche plus Abbauerweiterung.

tung von Flächen dient, in denen eine landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen ist oder die aus klimatischen oder landschaftlichen Gründen zu erhalten sind. Dies gilt auch für Betriebe, die entsprechende Flächen im regionalen Grünzug bewirtschaften, wenn anders ihre Freihaltung nicht sicherzustellen ist,

- Förderung der Nebenerwerbslandwirtschaft allgemein in Gebieten, die auf Grund ihrer von den Wirtschaftszentren entfernten Lage besonders ungünstige Verdienstmöglichkeiten bieten oder für die jetzt oder in der Zukunft ein besonders großer Arbeitsplatzmangel festzustellen ist,
- Förderung im Programm „Urlaub auf dem Bauernhof“ insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten, in Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Fremdenverkehrsgebiete und im landwirtschaftlichen Fördergebiet.

Förderungsmaßnahmen sollten so ausgestaltet werden, daß sie eine räumliche Verteilung der landwirtschaftlichen Produktion entsprechend der relativen Standortbedingungen unterstützen.

Planungen und Maßnahmen

Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ ausgewiesen.

Ortsteile mit Eigenentwicklung, auf die sich die planerische Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe bezieht, sind als Ortsteile, denen keine Siedlungsfläche, Zuwachs, zugeordnet ist, in den Karten „Siedlung und Landschaft“ und „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

In den übrigen Ortsteilen (mit Siedlungsfläche, Zuwachs) kann bei Konflikten mit anderen Nutzungen, die Aussiedlung, Teilaussiedlung oder Betriebszweigansiedlung angezeigt sein.

Vorhandene oder neue Standorte von Aussiedlungsvorhaben sollen unter Berücksichtigung anderer Ausweisungen vor Nutzungen, mit denen sie in Widerspruch geraten können, geschützt werden.

Einrichtungen der Erfassung, Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, deren Bestand gesichert und deren Wirksamkeit gesteigert werden soll, sind insbesondere

Molkereien und Milchwerke an den Standorten:

Bad Wildungen, Borken (Hessen), Eschwege, Fulda, Hofgeismar, Hosenfeld, OT Hainzell, Hüfneld, Kassel, Lichtenfels, ST Sachsenberg, Neuohf, Neukirchen, Niederaula, OT Niederjossa, Waldeck, ST Sachsenhausen, Willingen (Upland), OT Usseln, Wolfhagen,

Schlachthöfe an den Standorten:

Bad Hersfeld, Bad Wildungen, Eschwege, Fulda, Kassel, Melsungen.

Die von der Landwirtschaft zu erfüllenden Maßgaben — insbesondere hinsichtlich ihrer Einpassung in Landschaft und Naturhaushalt — werden durch die Ziele, Planungen und Maßnahmen in Kap. 4.5 und 4.6 näher bestimmt.

In den Fällen, in denen aus betrieblichen oder anderen Gründen Aussiedlungen vorgenommen werden, müssen zum Schutz anderer Belange aber auch zur Sicherstellung einer bestmöglichen betrieblichen Entwicklung Abstände eingehalten werden, wobei die VDI-Richtlinie 3471 (Auswurfbegrenzung Tierhaltung — Schweine) anzuhalten ist, die auch für andere Vieharten Orientierungswerte liefert.

Agrarstrukturelle Vorplanungen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind mit Schwerpunkt durchzuführen

- in den durch größere Verkehrsprojekte betroffenen Gemarkungen (DB-Neubaustrecke Hannover-Würzburg, A 49, B 252, A 66/B 40 sowie bei sonstigen Verkehrsplanungen, die landwirtschaftliche Fläche in größerem Umfang in Anspruch nehmen). Hier steht die Verteilung der Flächeninanspruchnahme auf einen größeren Kreis der Betroffenen im Vordergrund sowie die Vermeidung bzw. Minderung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur, welche infolge der Realisierung der Verkehrsplanungen entstehen;
- in Gebieten, in denen auf Grund der ökonomischen Entwicklung eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächennutzung im größeren Umfang zu befürchten ist, aus landeskulturellen Gründen eine Aufforstung oder Brachfallen der Fläche nicht oder teilweise nicht unbedenklich ist und durch ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eine weitere Bewirtschaftung in Aussicht steht, insbesondere in den Fremdenverkehrsgebieten. Im Vordergrund stehen hierbei neben einer neuen Nutzungsverteilung die Sicherung wichtiger Biotope und ein auch auf die Erholungsnutzung bezogenes Wegenetz;

— in Gebieten mit guten natürlichen Ertragsvoraussetzungen, in denen auf Grund starker Besitzersplitterung und/oder einem ungünstigen Wegenetz durch Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erzielbar ist. Hier steht die Verbesserung der Produktionsstruktur im Vordergrund, wobei ökologische Belange zu berücksichtigen sind und — soweit in den Fremdenverkehrsgebieten gelegen — das Wegenetz auch auf die Erholungsnutzung auszurichten ist.

Die aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung vorrangig auch im einzelbetrieblichen Bereich zu fördernden Gebiete und Orte sind in der Abbildung 5 „Entwicklungsgebiete 2“ dargestellt. Die Gebiete mit ungünstigen Verdienstmöglichkeiten und zukünftig besonders großem Arbeitsplatzmangel sind die Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

4.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Ziele

Die Wälder der Region sind zu schützen und so zu bewirtschaften und zu entwickeln, daß je nach dem aus den örtlichen Gegebenheiten abzuleitenden Vorrang eine möglichst hohe und hochwertige Holzherzeugung mit den Schutzfunktionen der jeweiligen Waldfläche für die Landschaft, das Klima, den Boden, die Luft und den Wasserhaushalt sowie mit ihren Erholungsfunktionen in Einklang gebracht wird.

Der Aufbau eines ökologisch stabilen und vielseitigen Waldes und die Erhaltung eines angemessenen und standortgerechten Laubholzanteiles sind zu sichern.

Der Wildbestand ist artenreich und gesund zu erhalten.

Walderhaltung

Der Wald ist in seinem Bestand als Rohstoffquelle, Erholungs- und ökologischer Schutz-, Ausgleichs- und Regenerationsraum zu erhalten und zur Sicherung der Nachhaltigkeit seiner Funktionen unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Anforderungen zu gestalten.

Die Forstwirtschaft soll zur Wirtschaftsentwicklung der Region beitragen. Der Wald soll so bewirtschaftet werden, daß seinen Eigentümern ein angemessenes Einkommen gesichert ist und Dauerarbeitsplätze erhalten werden.

Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch Förderungsprogramme bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützt werden.

Der Wald ist vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Er soll artenreich und standortgerecht aufgebaut sein und in seinen Randzonen so gestaltet werden, daß Gefährdungen von außen vermieden oder gemindert werden.

Inanspruchnahme von Waldflächen

Die Inanspruchnahme von Waldflächen zugunsten anderer für die Allgemeinheit und/oder für Private ist nur dann vertretbar, wenn dafür andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind und wenn seine ökologischen Wirkungen ausgeglichen oder nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden. Waldrodungen in dichtbesiedelten Gebieten, im Bereich der regionalen Grünzüge und in Gemarkungen mit deutlich unterdurchschnittlichem Bewaldungsanteil sind im Grundsatz zu versagen.

Nachteilige Wirkungen von Waldrodungen sollen durch Ersatzaufforstungen im gleichen Naturraum ausgeglichen werden, wenn dieses mit landwirtschaftlichen und/oder ökologischen Bedingungen vereinbar ist.

In Gebieten, in denen der Wald am stärksten bedroht oder zur Verbesserung der ökologischen Ausgleichsfunktionen zu schaffen ist — besonders in Verdichtungsgebieten — soll eine Landbevorratung zur Schaffung von Aufforstungsgebieten betrieben werden.

Bei größeren Waldrodungen, die durch Abbau oberflächennaher Lagerstätten oder durch die Anlage von Aufschüttungen notwendig werden, ist sicherzustellen, daß in der Abbau- und Rekultivierungsplanung eine Rückgliederung in die Landschaft gewährleistet ist. Dabei ist darauf zu achten, daß bestehende Waldränder nicht aufgerissen werden bzw. wiederhergestellt werden.

Bei der Schaffung von Einrichtungen und Anlagen ist durch Standortwahl und/oder geeignete Auflagen dafür Sorge zu tragen, daß Wälder nicht durch Feuer, Grundwasserabsenkung oder Immissionen gefährdet werden.

Es ist sicherzustellen, daß durch waldbauliche Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Waldmehrung

Aufforstungen von landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen, Brachflächen und Ödland sollen nur dort erfolgen, wo dies agrarstrukturell und landschaftsökologisch unbedenklich oder erstrebenswert ist. Sie sollten möglichst im Zusammenhang mit bestehenden Waldgebieten erfolgen. Auf die Einhaltung ausreichender Abstände zu Siedlungen und Gebieten landwirtschaftlich wertvoller Flächen ist zu achten.

In Gebieten mit deutlich unterdurchschnittlichem Waldanteil und in Verdichtungsgebieten können Erstaufforstungen auch auf für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen vorgenommen werden, wenn dies als Ausgleichsmaßnahme bei Rodungen aus ökologischen Gründen erforderlich ist.

Zur Abschirmung und als Lärmschutz gegenüber militärischen Anlagen können Aufforstungen, wo sie möglich und wirkungsvoll sind, vorgenommen werden.

Es sind standortgerechte Waldaufbauformen zu planen und funktionsgerechte Waldränder anzustreben.

Sukzessionsflächen sind als Wald aus ökologischen Gründen sinnvoll und erwünscht, wenn andere landschaftsbezogene Belange und Interessen dem nicht entgegenstehen.

Waldbegrenzung

Unbewaldete Flächen mit großer Bedeutung für die Landwirtschaft, das Lokalklima, die Landschaftsgliederung und -gestaltung, die Siedlungsgliederung, den Arten- und Biotopschutz sind von Wald freizuhalten.

Waldwiesen und Waldgemengelage sind aus Gründen des Landschaftsbildes zu erhalten.

Waldnutzung

Die Wälder sind durch Wege so zu erschließen, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Forstflächen gesichert ist. Dabei ist Sorge zu tragen, daß durch den forstlichen Wegebau keine am Standort ökologisch bedenkliche Versiegelung des Bodens und damit einhergehende Trennwirkung für Flora und Fauna entsteht. Die Forstwege eröffnen vielseitige Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung. Eine Übererschließung ist zu vermeiden.

Die Holzproduktion soll den Holzbedarf weitgehend und durch eine nachhaltige und geregelte Forstwirtschaft langfristig decken. Die Arbeitsplätze der Forstwirtschaft sind zu erhalten.

Die Erholungsfunktion der Wälder der Region ist zu sichern und zu entwickeln. In besonders belasteten Gebieten können Ruheazonen festgelegt werden als Refugien für Tiere und seltene Pflanzen.

Die Bewirtschaftung der Wälder ist soweit wie möglich und entsprechend den jeweiligen Erfordernissen mit den Interessen und Bedürfnissen der Erholungssuchenden in Einklang zu bringen.

Erholungswald ist vorrangig in den regionalen Grünzügen und in den stark frequentierten Gemarkungen zentraler Fremdenverkehrsorte zu erklären.

Die Ausstattung von Waldflächen mit Erholungseinrichtungen soll an der Nachfrage orientiert die landschaftspflegerische und ökologische Belastbarkeit der Flächen beachten.

Wasserhöffige Waldgebiete sind zu sichern.

Es muß nach Möglichkeit sichergestellt werden, daß durch die Wassernutzung der Wald in seinen Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Wenn Eingriffe in den Wasserhaushalt des Waldes befürchtet werden, sind hydrologisch-ökologische Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Waldgestaltung

Die Waldbewirtschaftung soll nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen erfolgen. Forstliche, landespflegerische und wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. Ein angemessenes Laub- und Nadelholzverhältnis ist unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten und der Waldfunktionen zu wahren. Die Gestaltung der Waldränder soll den Erfordernissen

der Landwirtschaft und der Landschaftspflege gerecht werden.

Wälder, die auf Grund besonderer Standortbedingungen, -qualitäten und an sie gestellte Anforderungen (z. B. im regionalen Grünzug) in ihrer Funktion gesichert werden sollen, können je nach Bedeutung und Erfordernis als Bann-, Schutz- und/oder als Erholungswald ausgewiesen werden.

Schutzwirkungen des Waldes in bezug auf Klimaschutz, Immissionsschutz, Sichtschutz und Bodenschutz sind zu erhalten und wo notwendig zu steigern.

Zur Erfüllung dieser Funktion können bei waldbaulichen Maßnahmen besondere Anforderungen an Baumartenwahl, Bestandsaufbau, Bestandspflege und Hiebsform gestellt werden.

Walderhaltung und Waldgestaltung sind auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren auszurichten.

Einen den Erfordernissen der Forst- und Landwirtschaft angepaßter ökologisch vertretbarer, gesunder und artenreicher Wildbestand ist anzustreben.

Planungen und Maßnahmen

Die Waldflächen der Region sind in den Karten „Siedlung und Landschaft“ und „Verkehr und Versorgung“ als Waldbestand dargestellt.

In den in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als Waldzuwachs ausgewiesenen Flächen entspricht die Entstehung von Wald den Zielen der Regionalplanung. Durch die Ausweisung dieser Flächen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, für notwendige Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) bei der Inanspruchnahme von Waldflächen durch andere Vorhaben.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen bleiben den dafür vorgesehenen Verfahren vorbehalten. Bei Aufforstungen auf diesen Flächen ist zu beachten, daß Waldanschluß sichergestellt ist, wenn es sich nicht um landschaftsgliedernde Aufforstungen handelt.

Bei der Rekultivierung von Flächen für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten oder von Deponien in Waldlagen sollte die Gestaltung des wiederbegründeten Waldes sich auch an dem Erfordernis, Regenerationsgebiete zu schaffen, orientieren.

In Gebieten landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege kann auf Flächen geringer landwirtschaftlicher Eignung (A 3 und G 3 Flächen nach der Standortkarte von Hessen — Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung, sofern sie nicht aus Gründen des Klimas, des Naturschutzes, der Landschaftspflege freizuhalten sind, eine Waldmehrung von weniger als 5 ha im Rahmen der hierzu geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.

4.4 Verkehrspolitischer Bereich

Die Infrastrukturausstattung und Organisation im Bereich des Verkehrs soll so gesichert und verbessert werden, daß durch bestmögliche inner- und außerregionale Verbindungen im Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr die angestrebte Raumstruktur verwirklicht werden kann. Die Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsplätzen, den Ausbildungsstätten, den Angeboten von Handel und Dienstleistungen sowie zu den Erholungsgebieten sollen verbessert werden.

Dafür ist das Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrssysteme zu fördern.

Anlagen und Abwicklung des Verkehrs sollen so gestaltet werden, daß Sicherheit, Gesundheit und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, der Landschaftshaushalt einschließlich der natürlichen Hilfsquellen, das Landschaftsbild, die Siedlungsstruktur und das Siedlungsbild sowie denkmalgeschützte Objekte und Anlagen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

4.4.1 Wasserstraßenverkehr

Ziele

Die Wasserstraßen in der Region sind in einem Zustand zu erhalten, der eine Nutzung durch Wasserfahrzeuge — insbesondere für Erholung und Freizeit — im bisher üblichen Rahmen erlaubt.

Planungen und Maßnahmen

Die Instandsetzung der Wehr- und Schleusenanlagen zwischen Fuldatal, O' Wahnhausen und Münden soll zügig abgeschlossen werden.

Die Bewirtschaftung der Eder- und Diemeltalsperre soll neben der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse dem

Hochwasserschutz und der Energiegewinnung Rechnung tragen und die sonstigen Zwecke der Wasserstraßen wie Erholung, Wassersport und Fischerei verstärkt berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Sicherung des Wasserstandes während der Fremdenverkehrssaison.

In der Zeit vom 1. November bis 1. Mai ist in den Talsperren ein ausreichender Hochwasserschutzraum freizuhalten.

Die im Zuge der Gewässerunterhaltung und Schiffbarhaltung erforderlichen Maßnahmen sollen mit dem geringstmöglichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgen. Dies gilt auch für eine erforderliche Anlage von Spül- und Lagerflächen von Baggermaterial. Schäden sind auszugleichen.

4.4.2 Luftverkehr

Ziele

Die Region soll mit einer ausreichenden Zahl von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen ausgestattet sein, um ihre Erschließung für die allgemeine Luftfahrt und, soweit erforderlich, ihre Anbindung an den Luftverkehr zu sichern. Dies ist mit der gegenwärtigen Zahl und räumlichen Verteilung der Landeplätze gegeben. Dem Verkehrslandeplatz Calden kommt hierbei eine zentrale Funktion zu.

Der Um- und Ausbau von Landeplätzen soll nur nach genauer Bedarfsermittlung und unter strikter Beachtung betroffener schutzwürdiger Interessen insbesondere der anwohnenden Bevölkerung erfolgen.

Auch bei Neuanlage und Ausbau von Segelfluggeländen soll der Bedarf gegen andere schutzwürdige Interessen abgewogen werden. Die Standortwahl soll insbesondere die betriebsbedingten Geräuschemissionen berücksichtigen.

Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellten Flugverfahren in Bodennähe so zu berücksichtigen, daß Konflikte mit Flächennutzungen und -funktionen möglichst gering gehalten werden.

[Zur Vermeidung solcher Konflikte sollte jedoch auch eine Korrektur dieser Flugverfahren ins Auge gefaßt werden. Dies gilt insbesondere für die Tiefflugverbindungsstrecke im Bereich des MB Frankenberg sowie für die Platzrunden der Landeplätze Calden und Korbach.]¹⁾

Planungen und Maßnahmen

Die Bemühungen um ein Ersatzgelände für das Segelfluggelände „Rotes Moor“ sollten fortgesetzt werden.

Der Bestand von Landeplätzen und Segelfluggeländen ist in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

4.4.3 Straßenverkehr

Ziele

Das Straßennetz in der Region soll neben der Sicherstellung eines ausreichenden Straßenraumes zur Deckung des akuten Verkehrsbedarfs und einer Straßengrundausrüstung für die örtliche Versorgung der Verwirklichung der raumordnerischen und entwicklungsplanerischen Ziele dienen. Eine gute Verkehrserschließung und -anbindung ist auch in den dünnbesiedelten ländlichen Teilräumen zu gewährleisten.

Linienführung und Ausgestaltung der Straßen sollen den Erfordernissen der siedlungsstrukturellen und städtebaulichen Entwicklung, der Ökologie und des Umweltschutzes sowie des Verbindungs- und Erschließungsbedarfs Rechnung tragen.

Art und Umfang von Neu- oder Ausbaumaßnahmen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Verkehrsaufkommens an den übrigen Raumansprüchen auszurichten. Soweit möglich und vertretbar, ist dem Ausbau vorhandener Straßen Vorrang vor Neubaumaßnahmen einzuräumen.

Die Belange des Straßenverkehrs sind mit den übrigen hiervon berührten Belangen abzuwägen und abzustimmen. Bei raumbedeutsamen Straßenbauvorhaben sind Varianten einschließlich der sog. Nullvariante zu untersuchen und auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen.

Die Oberzentren Fulda und Kassel einschließlich des Verdichtungsraumes sowie die Mittelzentren sind entsprechend dem Verbindungsbedarf durch leistungsfähige Fernstraßen sowohl untereinander als auch mit anderen Verdichtungsräumen (Rhein-Main, Rhein-Ruhr, Gießen-Wetzlar u. a.) und wichtigen Zentren außerhalb der Region zu

verknüpfen. Hierzu ist — soweit erforderlich — vorrangig in den Entwicklungsbändern, insbesondere höherer Ordnung, ein Neu- oder Ausbau der Straßen für einen zügigen Verkehrsfluß vorzusehen.

Die Verflechtungsbereiche in allen Teilen der Region sind bedarfsgerecht durch Straßen zu erschließen und an die zugehörigen zentralen Orte, insbesondere die Mittelzentren, anzubinden. Letztere sollen von den Gemeinden ihres Mittelbereichs unter zumutbarem Zeitaufwand, möglichst innerhalb von 30 Minuten, im Kraftfahrzeugverkehr erreicht werden können. Soweit erforderlich, ist die Leistungsfähigkeit der Straßen zu erhöhen, vorrangig durch Ausbau der regional bedeutsamen Straßen.

Die für Erholung und Freizeit geeigneten Gebiete der Region sind verkehrlich befriedigend zu erschließen. Hierbei ist auf die Erholungsfunktion der Landschaft besondere Rücksicht zu nehmen.

Der Flächenverbrauch für Straßenbaumaßnahmen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden.

Die weitere Zerteilung von Flächen durch Straßen ist soweit wie möglich zu vermeiden. Eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungstrassen ist anzustreben.

Bei raumbedeutsamen Straßenbauvorhaben ist zu prüfen, ob der zusätzlichen Flächenversiegelung durch den Rückbau entbehrlicher Straßenflächen entgegengewirkt werden kann.

Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen durch Straßen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Die Inanspruchnahme von Gebieten und Flächen, denen Vorrangfunktionen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasserschutzes und der Grundwasserneubildung, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Rohstoffsi- cherung zugewiesen sind, ist — soweit deren Funktion hierdurch gefährdet wird — zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Den regionalen Grünzügen kommt hierbei ein besonderes Schutzbedürfnis zu.

Bei verkehrlichen Ausbaumaßnahmen innerhalb der Ortslagen ist den Belangen der Wohnbevölkerung, der Siedlungsstruktur und des Ortsbildes zu entsprechen. Soweit möglich, ist durch den Rück- oder Umbau von Straßen zu deren ortsgerechter Gestaltung und zur Verbesserung des Wohnumfeldes beizutragen.

Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Durchgangsverkehr sollen die Siedlungen — wenn möglich — durch Ortsumgehungen entlastet werden, anderenfalls bzw. ergänzend sind je nach Situation Maßnahmen des aktiven und/oder passiven Lärmschutzes vorzusehen.

Die Verlegung von Straßen darf nicht zu unzumutbaren Lärmbelastungen für andere Siedlungen und wichtige Erholungsbereiche führen. Der erforderliche Abstand der Straßen von schutzbedürftigen Gebieten ist — soweit möglich — bereits bei der Trassenplanung vorzusehen.

Bei dem Neu- und Ausbau von Straßen ist der Fahrradverkehr im besonderen Maße zu beachten. Ihm ist nach Möglichkeit durch Anlage separater Radwege Rechnung zu tragen.

Planungen und Maßnahmen

Die aus regionalplanerischer Sicht wichtigsten Straßen des überörtlichen Verkehrs (regional bedeutsame Straßen) sowie die geplanten Neu- oder Ausbaumaßnahmen, sind in den Karten „Siedlung und Landschaft“ sowie „Verkehr und Versorgung“ ausgewiesen. In den Karten dargestellt sind außerdem raumbedeutsame Planungen im Zuge sonstiger Straßen für den überörtlichen Verkehr. Die geplanten Neu- oder Ausbaumaßnahmen sind in der Tabelle 8 aufgelistet.

Im RROP sind nur solche Maßnahmen ausgewiesen, die auf Grund einer geänderten oder neuen Trassenführung in den Karten dargestellt werden können oder bei denen ein Ausbau von einem einbahnigen auf einen zweibahnigen Querschnitt vorgesehen ist. Maßnahmen, die als Ausbau in der vorhandenen Trasse anzusehen sind, sind grundsätzlich nicht dargestellt.

Die abgestimmten Planungen schließen im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs — unabhängig von dem im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren — andere, entgegenstehende Raumansprüche aus.

Straßenplanungen, die zwischen der Regionalplanung und der Fachplanung noch nicht abgestimmt sind, sind als Planungshinweise bei anderen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (s. Tabelle 9).

[¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen.

Folgenden Planungen und Maßnahmen kommt eine besondere raumordnerische und entwicklungsplanerische Dringlichkeit zu:

- A 49 (Kassel—Gießen),
- A 66 (Frankfurt am Main—Fulda).

Fortsetzung des Baus von Ortsumgehungen im Zuge der

- B 252 (Diemelstadt—Marburg),
- B 254 (Fulda—Alsfeld).

Verbesserte Anbindung des Raumes Frankenberg (Eder) an die A 4 bzw. A 45 in Richtung Siegen durch leistungsfähigen Aus- bzw. Neubau der B 253 und B 62.

Geplante Neu- oder Ausbaumaßnahmen Tabelle 8

A 7	Anschlußstelle A 7/B 7 (Kassel/Kaufungen)	B 253	Umgehung Wabern, OT Harle
A 7	Anschluß Lohfelden an die A 7/B 49 (Landesstraßenbaumaßnahme im Zuge der L 3203)	B 253	Verlegung in der Ortsdurchfahrt Felsberg, ST Gensungen
A 49	AS Borken (Hessen), ST Kleinenglis — AS Schwalmstadt, ST Treysa	B 254	Umgehung Wabern, OT Hebel und Unshausen ¹⁾
A 49	AS Schwalmstadt, ST Treysa — Kreisgrenze Marburg-Biedenkopf — (AS Kirchhain, B 454)	B 254	Umgehung Schwalmstadt, ST Ziegenhain mit Anschluß B 454
A 66	Anschlußstelle A 66/B 27 — Anschlußstelle Fulda-Süd (A 7)	B 254	Umgehung Willingshausen, OT Loshausen und Steina
A 66	Regionsgrenze (Distelrasen) — Anschlußstelle A 66/B 27 ¹⁾	B 254	Umgehung Großlütder
A 66 (B 40)	Neubau einer Anschlußstelle im Zuge der L 3307	B 254 n	Verlegung zwischen (Lauterbach (Hessen)) — Kreisgrenze Vogelsberg und Großlütder
B 3	Umgehung Fuldata, OT Ihringshausen	B 451	Verlegung in Großalmerode, ST Trubenhäuser
B 27	Umgehung Bad Sooden-Allendorf, ST Oberrieden (Tunnel)	B 452	Umgehung Wehretal, OT Reichensachsen
B 27	Verlegung bei Neu-Eichenberg, OT Eichenberg	B 454	Umgehung Schwalmstadt, ST Ziegenhain (Nordumgehung)
B 27	Verlegung im Bereich der Hünfelder Straße in Bad Hersfeld mit Neubau der AS Bad Hersfeld (A 4)	B 454 n	Verlegung zwischen AS Schwalmstadt, ST Treysa/gepl. A 49 und ST Treysa
B 27	Umgehung Hauneck, OT Unterhaun, OT Oberhaun und OT Sieglos	B 458	Umgehung Dipperz
B 27	Verlegung zwischen Kreisgrenze Hersfeld-Rotenburg und Burghaun, OT Rothenkirchen (im Bau)	B 458	Verlegung bei Hilders, OT Wickers
B 62	Beseitigung eines Unfallpunktes zwischen Bad Hersfeld, ST Bad Hersfeld und ST Asbach (Eichhofkurven)	L 3073/L 3155	Umgehung Gemünden
B 62	Umgehung Niederaula	L 3075	Verlegung bei Volkmarsen mit Anschluß an L 3080
B 80	Verlegung in Witzenhausen	L 3080	Verlegung in der Ortsdurchfahrt Volkmarsen (auf stillgelegter DB-Trasse)
B 83	Umgehung Hofgeismar	L 3139	Nordtangente Fulda
B 83	Teilverlegung in Trendelburg	L 3141	Umgehung Hosenfeld, OT Brandlos
B 83	Umgehung Trendelburg, ST Deisel	L 3143	Teilverlegung des Horaser Weges in Fulda mit Anschluß an die L 3139
B 83 n	Umgehung Bad Karlshafen	L 3145	Verlegung in der Ortsdurchfahrt Schwalmstadt, ST Treysa (Bahnhofstraße)
B 83	Vierspuriger Ausbau von Nürnberger Straße bis Anschluß Industriegebiet Waldau/A 49 in Kassel	L 3147	Teilverlegung der Ortsdurchfahrt Melsungen, ST Günsterode
B 83	Begradigung am Bahnübergang Domäne Fahre (südlich Melsungen)	L 3149	Umgehung Neuental, OT Bischhausen
B 83	Neubau der Fuldabrücke in Melsungen	L 3155	Verlegung bei Schwalmstadt, ST Treysa im Zusammenhang mit AS A 49/B 454n
B 236	Umgehung Allendorf	L 3155	Verlegung zwischen Kreisgrenze Waldeck-Frankenberg und Gilserberg einschließlich Umgehung OT Moiseheid
B 249	Verlegung in Eschwege, II. BA (einbahnig)	L 3198	Verlegung bei Arolsen, ST Landau
B 251	Umgehung Willingen (Upland) ²⁾	L 3214	Teilverlegung in Zierenberg
B 251/B 450	Umgehung Wolfhagen, ST Isthä	L 3214	Verlegung bei Wolfhagen, ST Nothfelden
B 252	Umgehung Diemelstadt, ST Rhoden	L 3218	Umgehung Baunatal, ST Großenritte
B 252	Umgehung Arolsen, ST Schmillinghausen	L 3219	Verlegung der Altenbaunaer Straße in Kassel
B 252	Umgehung Arolsen einschließlich ST Helsen	L 3220/K 25	Umgehung Schauenburg, OT Breitenbach
B 252	Umgehung Korbach	L 3221	Umgehung Guxhagen
B 252	Umgehung Vöhl, OT Dorffitter	L 3221	Beseitigung Bahnübergang in Körle
B 252	Ostumgehung Frankenberg (Eder)	L 3228	Verlegung in Hessisch Lichtenau, ST Fürstenthausen
B 253	Südumgehung Frankenberg (Eder) einschließlich ST Röddenau und Verkehrsspanne zwischen B 253 (alt) und B 253 (neu) östlich Frankenberg (Eder), ST Röddenau	L 3234	Verbindungsstück zwischen Obervellmarer Straße und Wolfhager Straße (B 251) im Zuge der Helmarshäuser Straße in Kassel
B 253	Südumgehung Wabern (im Bau)	L 3248	Verlegung in Sontra, ST Breitau
		L 3251	Verlegung zwischen Bebra, ST Weiterrode und der L 3250
		K 1	Umgehung Ludwigsau, OT Mecklar
		K 7	Teilverlegung in Wehretal, OT Reichensachsen mit Anschluß an die B 452
		K 22/Ge-meindestraße	Beseitigung eines Bahnübergangs in Hauneck, OT Unterhaun
		K 61	Beseitigung eines Bahnübergangs in Rotenburg a. d. Fulda, ST Lisperhausen
		K 110	Umgehung Fulda, ST Rodges
		K 112	Neubau zwischen vorhandener K 112 (Müser Straße) und L 3141 in Bad Salzschlirf
		o. Nr.	Entlastungsstraße zwischen Wilhelmshöhe (Druseltalstraße) und Kirchditmold (Teichstraße) in Kassel

¹⁾ Trassenführung noch nicht abgestimmt

²⁾ Wird im Planungszeitraum nicht realisiert.

³⁾ Wird im Zusammenhang mit der A 49 entschieden.

Tabelle 9

Zwischen der Regional- und Fachplanung nicht abgestimmte Planungsvorschläge¹⁾

A 4	Bad Hersfeld — (Eisenach), durchgehende Führung zwischen Wildeck-Obersuhl und Herleshausen-Wommen
B 3	Verlegung zwischen Jesberg und Gilsberg bei Gut Richerode
B 7	Umgehung Calden
B 40	Verlegung zwischen Eichenzell, OT Kerzell und Eichenzell, OT Löschenrod
B 252	Südmumgehung Twistetal, OT Twiste
B 252	Umgehung Burgwald, OT Ernsthausen
B 253	Umgehung Frankenberg (Eder), ST Geismar
B 254 n	Verlegung bei Fulda mit Anschluß an die B 27 bei Bronzell (Westumgehung)
B 450	Südmumgehung Arolsen
B 454	Umgehung Schwalmstadt, ST Wiera
B 454	Umgehung Kirchheim
B 487	Verlegung in Hessisch Lichtenau mit Anschluß an B 7
L 3074	Verlegung in Zwesten, OT Niederurff
L 3080	Umgehung Arolsen, ST Wetterburg mit Anschluß an die B 450
L 3141	Verlegung zwischen B 254 neu (Großlüder, OT Müs) und Bad Salzschlirf einschließlich Umgehung Großlüder, OT Eichenau
L 3149	Teilverlegung in Borken (Hessen), ST Singlis mit Beseitigung des Bahnüberganges
L 3176	Verlegung zwischen Hünfeld, ST Mackenzell und Nüsttal, OT Silges
L 3208	Umgehung Rotenburg a. d. Fulda, ST Braach
L 3221	Umgehung Körle
L 3224	Nordumgehung Homberg (Efze) (Variante A)
L 3233	Teilumgehung Immenhausen
K 23	Beseitigung eines Bahnüberganges in Hauneck, OT Oberhaun
K 31	Umgehung Vellmar, OT Obervellmar mit Anschluß an B 7
K 111/112	Ortsumgehung Großlüder, OT Müs mit Anschluß an die B 254 neu Verbindung zwischen L 854 und K 61/B 251 bei Willingen, OT Usseln Querspanne zwischen Holländischer Straße (B 7/B 3) und Wolfhager Straße (B 251) in Kassel

4.4.4 Schienenverkehr**Ziele**

Das Leistungsangebot der Eisenbahn soll verbessert werden.

Strecken, denen eine regionalplanerisch unverzichtbare Funktion zufällt, weil sie ohne großen Schaden für den notwendigen Austausch von Gütern und für den Personenverkehr nicht ersetzbar sind, müssen in ihrer Bedienung erhalten werden.

Im Güterverkehr müssen die zur geplanten gewerblichen Entwicklung notwendigen Einrichtungen erhalten bzw. ausgebaut werden. Die Bedienung ist beizubehalten, der Gleisanschlußverkehr ist weiter zu fördern. Es ist anzustreben, den Anteil der Schiene an den Beförderungsleistungen im gesamtwirtschaftlichen Interesse zu erhöhen. Der Umbau und die damit einhergehende Modernisierung des Rangierbahnhofs Kassel dienen der Beschleunigung im Güterverkehr sowie einer verbesserten Qualität der Beförde-

rungsleistungen. Die damit gegebenen Möglichkeiten sind durch entsprechende Abwicklung des Güterverkehrs im Interesse der verladenden Wirtschaft zu nutzen.

Im Personenfernverkehr ist ein möglichst direkter Anschluß der Ober- und Mittelzentren an das Netz der Fernreisezüge sicherzustellen. Dabei sind die Oberzentren in das gesamte Angebot des Fernverkehrs einzubeziehen.

Der Bezirksreiseverkehr auf der Schiene soll in seiner Verbindungsfunktion der Mittelzentren untereinander sowie mit dem Oberzentrum und als Zubringer zum Fernverkehr erhalten und gefördert werden, solange nicht nachgewiesen ist, daß ein Verkehrsangebot über spezielle Buslinien wirtschaftlich wesentlich günstiger ist und keine Nachteile für die Entwicklung regionaler Teilräume zu erwarten sind.

Im Personennahverkehr sind die Vorteile der großen Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrs besonders im Verdichtungsgebiet Kassel zur Reduzierung des Individualverkehrs mit den damit verbundenen städtebaulichen Vorteilen sowie zum aktiven Umwelt- und Immissionsschutz zu nutzen. Einen besonderen Beitrag hat der Nahverkehr auf der Schiene zur Unterstützung der Achsenkonzeption im Bereich des Ordnungsraumes zu leisten. Der Schienenpersonennahverkehr ist dort zu unterstützen, wo Nutzenvorteile gegenüber anderen Verkehrsträgern bestehen.

Der Übergang von Nahverkehr auf der Straße auf leistungsfähige Bahnlagen ist durch entsprechende Netz- und Fahrplangestaltung zu fördern. Zeitlich und räumlich paralleler Busbetrieb ist zu vermeiden.

Zur Übernahme von Individualverkehr auf die Bahn sollen Parkplätze und ein attraktives Fahrplanangebot bereitgestellt werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele ist in Abstimmung mit dem Land und den jeweils betroffenen Gebietskörperschaften von der Deutschen Bundesbahn ein Schienenverkehrskonzept zu entwickeln, das Festlegungen über die Struktur des Schienennetzes, seine Bedienung und die Verknüpfung mit den anderen Teilen des Verkehrsnetzes enthält.

Planungen und Maßnahmen

Die DB-Neubaustrecke Hannover—Kassel—Fulda—Würzburg mit Bahnhöfen in Kassel und Fulda soll das Angebot im Fernverkehr verbessern. Nach Inbetriebnahme der Strecke ist die Einrichtung eines Bedarfshalts im Überholbahnhof Kirchheim zu prüfen.

Die Strecke Kassel—(Hamm—Dortmund) soll ausgebaut und in das übergeordnete schnelle Fernverkehrsnetz (IC-Netz) eingebunden werden. Der Nah- und Bezirksverkehr auf dieser Strecke soll dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Darstellungen der Deutschen Bundesbahn im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 85 gelten als vorsorgliche Planungshinweise.

Die gegebene Bedienung im Fernreiseverkehr auf den vorhandenen Strecken

(Hagen/Dortmund)—Kassel
Kassel—Bebra—(Erfurt)/Fulda
Kassel—(Göttingen—Hannover)
(Hannover)—Bebra—Fulda—(Frankfurt/Würzburg)
Kassel—(Gießen—Frankfurt)

soll — insbesondere im Interesse der an den Strecken liegenden Ober- und Mittelzentren — aufrechterhalten oder — dringlich auf der Strecke Hagen/Dortmund—Kassel — nachfragegerecht verbessert werden, wobei auch Ausbaumaßnahmen erforderlich sein können.

Die Bedeutung des Grenzbahnhofs Bebra — deutsch-deutsche Grenze — muß auch künftig beibehalten werden. Deshalb ist der Ausbau der Strecke Fulda—Bebra—Kassel zwingend erforderlich.

Soweit bestehende Strecken — insbesondere die Strecke Hannover—Bebra—Fulda—Würzburg/Frankfurt — durch den Betrieb der Neubaustrecke entlastet werden, soll dies für eine verbesserte Bedienung (z. B. durch mehr Halte der verbleibenden Fernreisezüge) sowohl im Fernreiseverkehr als auch im Bezirks- und Nahverkehr genutzt werden.

Neben den o. g. Bahnstrecken sind folgende für den Personen- und Güterverkehr der Region zu erhalten und bestmöglich zu bedienen:

(Göttingen—Bodenfelde)—Bad Karlshafen
(Altenbeken)—Bad Karlshafen—(Northeim)
Kassel—Volkmarshausen—Korbach¹⁾—Frankenberg¹⁾—(Marburg)¹⁾

¹⁾ Die Landesregierung hält auch eine Überprüfung folgender Ortsumgehungen im Zuge der Fortschreibung für erforderlich:

B 27 Umgehung Ludwigsau, OT Friedlos
B 62 Umgehung Bad Hersfeld, ST Sorga
B 249 Umgehung Meinhard, OT Schwelbda
B 251 Umgehung Habichtswald, OT Dörnberg
B 251 Umgehung Habichtswald, OT Ehlen
B 252 Umgehung Twistetal, OT Berndorf
B 451 Umgehung Witzenhausen

¹⁾ Personenverkehr eingestellt.

Kassel¹⁾—Eschwege West¹⁾—Eschwege¹⁾
 Wabern—Bad Wildungen—Korbach—(Brilon Wald)
 Bebra—Obersuhl
 Fulda¹⁾—Hilders¹⁾
 Fulda—Gersfeld
 Fulda—(Alsfeld—Gießen).

Der Güterverkehr auf den gegenwärtig bedienten Strecken ist beizubehalten.

Neben den o. g. Bahnstrecken sind dabei von besonderer regionaler Bedeutung die Strecken bzw. -abschnitte

Eichenberg—Witzenhausen (Gelstertal)
 Kassel—Baunatal
 Walburg—Großalmerode—West
 Bad Hersfeld—Philippsthal/Heringen
 Bad Hersfeld—(Grebenu)
 Hünfeld—Eiterfeld
 Treysa—Oberaula
 Treysa—Homberg
 Frankenberg—Hatzfeld.

Als spezielle Verkehrsachsen mit Ausrichtung auf den Verdichtungsraum sollen insbesondere folgende Schienenstrecken ausgebaut und das Angebot auf ihnen verbessert werden:

Kassel—Hofgeismar—(Warburg)
 Kassel—(Hann. Münden)—Witzenhausen
 Kassel—Bebra
 Kassel—Schwalmstadt-Treysa
 Kassel—Wolfhagen
 Kassel¹⁾—Hessisch Lichtenau¹⁾

Auf folgenden Bahnhöfen sind vordringlich Park-and-ride-Plätze einzurichten bzw. aufzubauen:

Obervellmar, Mönchehof, Immenhausen, Grebenstein, Hofgeismar, Hümme, (Warburg), Ihringshausen, (Speele), (Hann. Münden), (Hedemünden), Witzenhausen, Guntershausen, Guxhagen, Körle, Melsungen, Malsfeld, Altmorschen, Rotenburg a. d. Fulda, Bebra, Grifte, Felsberg/Genungen, Wabern, Borken (Hessen), Treysa, Weimar, Zierenberg, Wolfhagen, darüber hinaus an den Standorten Kassel, Fulda und Bad Hersfeld.

4.4.5 Nahverkehr

Ziele

Der Personennahverkehr soll die Verkehrsbedürfnisse in attraktiver Weise befriedigen und die Ziele zur Entwicklung der Raumstruktur aktiv unterstützen.

Das Nahverkehrsnetz muß so gestaltet werden, daß es die Erreichbarkeit der zentralen Orte verschiedener Stufen sicherstellt und dabei möglichst auch Verbindungen zwischen zentralen Orten schafft.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Daseinsvorsorge den verkehrlichen und sozialen Erfordernissen anzupassen und nötigenfalls organisatorisch umzugestalten. Eine Mindestbedienung auch kleinerer Ortsteile ist sicherzustellen, evtl. durch Einführung neuer Formen des Nahverkehrs.

Die Nahverkehrslinien sollen möglichst über zentrale Knotenpunkte geführt werden, die baulich und fahrplantechnisch zu leistungsfähigen Umsteigepunkten auszubauen sind.

Aus umwelt- und energiepolitischen Gründen (Verminderung von Lärm und Abgasen, Energieeinsparung) soll im Bereich der größeren Städte mit dem Ausbau des ÖPNV eine Alternative zur Benutzung der privaten Verkehrsmittel geschaffen werden.

Die Aufteilung des Nahverkehrs auf Schiene und Straße soll entsprechend der spezifischen Leistungsfähigkeit der Schienenfahrzeuge und Busse erfolgen. Dabei ist zur Auslastung der zu erhaltenden Bahnlinien eine verkehrliche Ausrichtung auf diese Strecken anzustreben. Innerhalb der Busliniennetze sind in ausreichender Zahl Übergangspunkte zum Fernreiseverkehr der Bahn zu schaffen.

Der Schülerverkehr ist zur attraktiveren Gestaltung des allgemeinen Nahverkehrs in den ÖPNV zu integrieren. Zur bestmöglichen Gestaltung des Gesamtverkehrs ist hierbei in der Regel eine umfassende Neuanpassung der Fahrpläne durchzuführen.

Der Darstellung und Realisierung einer bestmöglichen Nahverkehrsbedienung dienen Nahverkehrskonzepte, die von den Beteiligten (Gebietskörperschaften, Verkehrssträ-

ger) für sinnvoll abgegrenzte Verkehrsräume aufgestellt und umgesetzt werden sollen.

Planungen und Maßnahmen

Zur Erschließung auch des ländlichen Raumes und zur Erfüllung ihrer raumordnerischen Funktionen müssen die Mittelzentren mit den zugeordneten Siedlungseinheiten mindestens durch folgende Fahrten verbunden werden:

- für den Berufsverkehr je zwei Hin- und Rückfahrten,
- für den Besorgungs- und Dienstleistungsverkehr zusätzlich eine Hinfahrt vormittags und eine Rückfahrt nachmittags. Es wird davon ausgegangen, daß im Rahmen der Umlaufplangestaltung daneben am Vormittag Rückfahrten und am frühen Nachmittag Hinfahrten angeboten werden,

— Bedienung des Schülerverkehrs nach Bedarf.

Für einen begrenzten Zeitraum und mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung können als Mindestbedienung für kleinere Ortsteile drei Fahrtenpaare an Werktagen zunächst als ausreichend angesehen werden, insbesondere, wenn dadurch ein erstmaliger Anschluß an den ÖPNV erfolgt.

Der Sonn- und Feiertagsverkehr — nicht jedoch der Werktagsverkehr in den Schulferien — kann unterhalb dieser Mindestwerte angesetzt werden.

Die Wegzeit (einschließlich An- und Abmarsch) einer Verbindung zum Mittelzentrum soll nicht mehr als 60 Minuten — mit dem Ziel weiterer Verminderung — betragen.

Für Kassel und Fulda soll der ÖPNV zur stärkeren Integration des Einzugsgebietes (in Kassel insbesondere des Ordnungsraumes) beitragen. Dazu sind koordinierte, organisatorische und bauliche Maßnahmen zu treffen. Der Zweckverband Raum Kassel hat für sein Verbandsgebiet mit dem ÖPNV-Langzeitkonzept „Netzergänzung/Netzoptimierung“ als Teil des kommunalen Entwicklungsplanes die Leitlinien für solche Maßnahmen beschrieben.

Im Verdichtungsraum Kassel sollte für den Nahverkehr ein 30-Minuten-Grundtakt auf den Radiallinien eingerichtet werden. Grundsätzlich sind alle Kasseler Stadtteile und die Nachbargemeinden direkt an die Kasseler Innenstadt anzuschließen.

4.4.6 Nachrichtenverkehr

Ziele

Die Versorgung der Region mit Post- und Fernmeldediensten muß gesichert und kontinuierlich an das wachsende Kommunikationsbedürfnis der Bevölkerung und von Wirtschaft und Verwaltung angepaßt werden.

Einrichtungen der Nachrichtenübertragung sollen so eingesetzt werden, daß sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, die Nachteile der strukturschwachen Gebiete gegenüber den Ballungsräumen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Informationen und der Überwindung räumlicher Distanzen auszugleichen, um damit Standortbedingungen zu verbessern.

Dies gilt insbesondere beim Ausbau bestehender und beim Aufbau neuer Systeme der Nachrichtenübertragung.

Vorhandene und neue Nachrichtennetze — einschließlich der für Ton- und Fernsehfunk — sind zu schützen; erforderliche Grundstücke, Flächen, Trassen und Schutzbereiche sind bei allen raumbeanspruchenden Planungen zu beachten und notwendigenfalls freizuhalten.

Postdienststellen sind an möglichst vielen Standorten der Region zu erhalten. Unumgängliche Rationalisierungsmaßnahmen im Postdienst müssen so erfolgen, daß durch ausgleichende organisatorische Maßnahmen die Bedienungsqualität gleichwertig erhalten bleibt.

Schließung oder Umwandlung (Abstufung) von Postämtern oder Poststellen in zentralen Orten widerspricht regelmäßig den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, wenn nach dieser Maßnahme in dem betreffenden zentralen Ort eine Dienststelle entsprechender Organisationsstufe nicht mehr vorhanden wäre.

Soweit durch die Siedlungsentwicklung sich der Bedarf für die Einrichtung oder Umwandlung (Aufstufung) von Postdienststellen ergibt, ist dem zu entsprechen.

Der großraumorientierte Gesprächstarif (Nahdienst) ist so auszugestalten, daß jeder Teilnehmer mindestens das Gemeindezentrum (Sitz der Gemeindeverwaltung) sowie das Klein-, Unter- und Mittelzentrum, dem sein Wohnsitz zugeordnet ist, in diesem Tarif erreichen kann.

¹⁾ Personenverkehr eingestellt.

Tabelle 10

Die besondere Situation des unmittelbaren Zonenrandbereiches soll durch Ausweitung des Nahbereichs über dieses Maß hinaus berücksichtigt werden.

Planungen und Maßnahmen

Konkrete Planungen und Maßnahmen, die im regionalen Raumordnungsplan darzustellen sind, sind derzeit nicht bekannt.

Entsprechendes gilt für die Anlagen der Flugsicherung.

4.5 Natur und Landschaft

Der nach § 3 HENatG geforderte Landschaftsrahmenplan ist Bestandteil des regionalen Raumordnungsplanes. Seine flächenhaften Ausweisungen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ enthalten.

Natur und Landschaft sind unter Wahrung ihrer Eigenart und Vielfalt zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. Die natürlichen Lebensgrundlagen und ihre Regenerationsfähigkeit sind nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Für einen Ausgleich landschaftsbezogener Nutzungsansprüche ist Sorge zu tragen und es ist sicherzustellen, daß die Landschaft nicht über die Grenze ihrer Belastbarkeit in Anspruch genommen wird bzw. daß bestehende Belastungen gesenkt werden.

Charakteristische, landschaftsprägende Elemente sind zu erhalten, zu gestalten und zu schützen, ökologisch und landschaftlich wertvolle Räume sind nachhaltig zu sichern und miteinander zu verknüpfen.

Die natürlichen Wanderwege und die Lebensräume wildvorkommender Tierarten und Lebensgemeinschaften sind zu erhalten und ggf. neu zu schaffen.

4.5.1 Naturschutz

Ziele

Naturschutzgebiete

Zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere der Lebensräume bedrohter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie von Landschaftsteilen wegen ihrer Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit sind Naturschutzgebiete auszuweisen.

Sie sind so abzugrenzen, daß Einflüsse, die von der Nutzung benachbarter Flächen ausgehen, nicht zu Schädigungen, Veränderungen oder nachhaltigen Störungen dieser Gebiete führen.

Dabei kommt ihrer langfristigen Pflege und ggf. Bewirtschaftung unter Berücksichtigung ihrer Standorte, ihrer Nutzungsstrukturen und den spezifischen Schutzziele besondere Bedeutung zu. Ihre Zugänglichkeit für die Allgemeinheit kann, sofern es der Schutzzweck erlaubt, zugelassen werden.

Naturdenkmale

Einzelerschöpfungen der Natur, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit zu schützen sind, sind als Naturdenkmale unter Schutz zu stellen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Landschaftsbestandteile, die der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas, zur Erhaltung von Gewässern und Talauen oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen dienen, sind unter Schutz zu stellen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sollen vorrangig in Gebieten ausgewiesen werden, in denen durch intensive Nutzungen oder starke Eingriffe deren Bestand bedroht oder reduziert ist, und in Landschaftsteilen, die durch sie ihr charakteristisches Gepräge erhalten.

Bereiche, in denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 5 HENatG unterbleiben sollen.

Sensible Bereiche mit hoher Landschafts- und Umweltempfindlichkeit und Gebiete, deren Erhaltung für den Biotop- und Artenschutz wichtig ist, sind in besonderem Maße vor Eingriffen zu bewahren.

Planungen und Maßnahmen

Naturschutzgebiete

Bestehende Naturschutzgebiete und Bereiche, in denen Naturschutzgebiete in der Region geplant sind, sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt. Die geplanten Naturschutzgebiete sind außerdem in der Tabelle 10 aufgelistet.

Geplantes Naturschutzgebiet	Stadt — Stadtteil Gemeinde — Ortsteil
MB Arolsen	
Iberg — Erweiterung	Volkmarsen-Hörle
Scheid bei Volkmarsen	Volkmarsen
Eilsbusch bei Wethen	Diemelstadt-Wethen
MB Bad Hersfeld	
Dreienberg bei Friedewald	Friedewald
Malchustal bei Ludwigseck	Ludwigsau-Ersrode
Hirtenwiese bei Neuenstein	Neuenstein-Salzberg
Krötenkuppe bei Obergeis	Neuenstein-Obergeis
Würfel am Obersberg	Bad Hersfeld
Rohrlache von Heringen — Erweiterung	Heringen (Werra)
MB Bad Wildungen	
Sondertal und Talgraben bei Bad Wildungen	Bad Wildungen
Zechsteinhänge bei Lieschensruh	Edertal-Affoldern
MB Eschwege	
Trimmberg bei Reichensachsen	Wehretal-Reichensachsen
Mönchsried bei Grebendorf	Meinhard-Grebendorf
Boyneburg — Erweiterung	Ringgau-Datterode (auch MB Sontra)
Werra-Altarm bei Schwebda	Meinhard-Schwebda
Albunger Aue	Eschwege-Albungen
Graburg — Erweiterung	Weißborn-Rambach
Kiesteich bei Frieda	Meinhard-Frieda
MB Frankenberg	
Wohrateiche bei Haina	Haina (Kloster)
Lengelbach bei Frankenau und Vöhl	Frankenau-Louisendorf
Diebskeller/Landgrafenborn	Rosenthal-Roda
MB Fulda	
Haimberg bei Mittelrode	Fulda-Mittelrode
Fuldataal bei Lüdermünd — Erweiterung	Fulda-Lüdermünd
Niedermoor Zeller Loch	Fulda-Zell
Feldbachtal bei Sandberg	Gersfeld (Rhön)-Sandberg
Schwarzwald bei Wüstensachsen	Ehrenberg (Rhön)-Wüstensachsen
Milseburg — Erweiterung	Hofbieber-Danzwiesen
Dietgeser Hute	Hilders-Dietges
Habelstein bei Habel	Tann (Rhön)-Habel
Auewald bei Bronnzell	Fulda-Bronnzell
MB Hessisch Lichtenau	
Stedtebach und Eisenberg bei Hessisch Lichtenau	Hessisch Lichtenau
Großer Rohrberg ¹⁾	Hessisch Lichtenau-Reichenbach
Ruine Reichenbach	Hessisch Lichtenau-Hollstein
Kindelberg	Hessisch Lichtenau-Friedrichsbrück
Metzberg bei Hollstein	Hessisch Lichtenau-Reichenbach
Hirschhagener Teiche	
Quellgebiet Weißbach bei Reichenbach	
MB Hofgeismar	
Kelzer Teiche	Hofgeismar
Westberg bei Hofgeismar	Hofgeismar
Mittelberg Hofgeismar	Hofgeismar
Hümmener Bruch bei Stammen	Trendelburg-Stammen

¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen. Die Abwägung zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft ist noch nicht abgeschlossen.

Geplantes Naturschutzgebiet	Stadt — Stadtteil Gemeinde — Ortsteil	Geplantes Naturschutzgebiet	Stadt — Stadtteil Gemeinde — Ortsteil
Hölleberg bei Langenthal	Trendelburg-Langenthal	MB Melsungen	
Diemelhang bei Eberschütz	Trendelburg-Eberschütz	Vockeröder Heide	Spangenberg-Vockerode
Diemelsee-Altwasser bei Lamerden	Liebenau-Lamerden	Alte Karthause bei Gensungen	Gensungen
Ostheimer Hute	Liebenau-Ostheim	Schönberg bei Rhünda	Gensungen-Rhünda
Hünscheburg bei Liebenau	Liebenau	Fulda-Altarm bei Konnefeld	Morschen-Konnefeld
Lempetal	Forstgutsbezirk Reinhardswald	MB Rotenburg/Bebra	
Holzapetal — Erweiterung	Forstgutsbezirk Reinhardswald	Kerntäler bei Oberellenbach	Alheim-Oberellenbach
Wesertalarm bei Gieselwerder	Oberweser-Gieselwerder	Kiesgrube bei Baumbach	Alheim-Baumbach
Schottenbruch bei Niedermeiser	Liebenau-Niedermeiser	Im Sand bei Rotenburg	Rotenburg a. d. Fulda
MB Homberg/Borken		Struthbachtal bei Machtlos	Wildeck-Hönebach
Altenburg IV bei Borken (Hessen)	Borken (Hessen)	Dachsberg bei Iba	Bebra-Iba
Mosenberg bei Homberg (Efze)	Homberg (Efze)- Mardorf	MB Schwalmstadt	
Breitenbach bei Oberbeisheim	Knüllwald-Oberbeisheim	Schwalmmaue von Ziegenhain	Schwalmstadt-Ziegenhain
Roßbachtal bei Nausis	Knüllwald-Nausis	Josbachtal bei Lischeid	Gilsberg-Lischeid
Arnsbach-Kippe bei Borken (Hessen)	Borken (Hessen)- Arnsbach	Metzenberg bei Schrecksbach	Schrecksbach
Tongrube bei Remsfeld	Knüllwald-Remsfeld	Buchenbachtal bei Christerode/Asterode	Neukirchen-Christerode/ Asterode
Efzetal bei Relbehausen	Homberg (Efze)- Relbehausen	Ohebachtal bei Großroppershausen	Frielendorf- Großroppershausen
MB Hünfeld		Flachrasen bei Dittershausen	Schwalmstadt- Dittershausen
Waldhof-Standorfsberg bei Grüsselbach	Rasdorf-Grüsselbach	MB Sontra	
Soisberg bei Eiterfeld	Eiterfeld-Ufhausen	Sorgewiesen bei Weißenhasel	Nentershausen- Weißenhasel
MB Kassel		MB Witzenhausen	
Sichelbachswiesen bei Dörnberg	Habichtswald-Dörnberg	Badenstein	Witzenhausen- Ermschwerd
Kalkmagerrasen bei Weimar	Ahnatal-Weimar	Liebenberg, Hasenkanzel und Ebenhöhe bei Werles- hausen ¹⁾	Witzenhausen- Werleshausen
Waldauer Kiesteiche	Kassel-Fuldabrück- Bergshausen	MB Wolfhagen	
Malerwinkel bei Dennhausen	Fuldabrück-Dennhausen	Elbetal bei Naumburg	Naumburg
Michelskopf bei Eschenstruth	Helsa-Eschenstruth	Kalkmagerrasen bei Naumburg	Naumburg
Fahrenbach bei Wellerode	Söhrewald-Wellerode	Gerstenberg bei Viesebeck	Wolfhagen-Viesebeck
Hirschhagener Wiesen bei Wattenbach	Söhrewald-Wattenbach		
Heubuchwiesen bei Eschenstruth	Helsa-Eschenstruth		
Oberes Niestetal ¹⁾	Nieste		
Bennhäuser Teiche	Immenhausen		
Termenei bei Wilhelmshausen	Fuldatal-Wilhelmshausen		
Lagerteiche bei Gahrenberg	Forstgutsbezirk Reinhardswald		
Habichtsteiner Mühle bei Ehlen	Habichtswald-Ehlen		
Geilebachtal und Daspel	Kassel		
Ahnegraben und Igelsburg	Kassel/Habichtswald- Dörnberg		
Wolsper bei Besse	Edermünde-Besse		
Nenkel bei Gudensberg	Gudensberg		
Wartberg/Leichenkopf bei Gleichen	Gudensberg-Gleichen		
Erlebach bei Ehlen	Habichtswald-Ehlen		
MB Korbach			
Alter Hagen	Willingen (Upland)		
Kalkbuchenwälder bei Gembeck	Diemelsee-Wirmighausen		
Langenstein bei Oberwerbe	Waldeck-Oberwerbe		
Kahle Pön bei Usseln	Willingen (Upland)-Usseln		

Naturdenkmale

Es gelten die Naturdenkmale, die durch Rechtsverordnung gemäß HENatG ausgewiesen und im Naturschutzregister aufgeführt sind.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind vorrangig in den ausgeräumten Fluren, den intensiv bewirtschafteten Agrarräumen und in den landschaftlichen Räumen, die durch sie ihre besondere Eigenart gewinnen, im Rahmen der Landschaftsplanung auszuweisen und durch die Naturschutzbehörde unter Schutz zu stellen.

Bereiche, in denen Eingriffe nach § 5 HENatG unterbleiben sollen

Diese Bereiche sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ mit der Symboldarstellung „sensible Landschaftsbereiche“ gekennzeichnet. In ihnen sind insbesondere solche Eingriffe abzuwehren, die den Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigen, z. B. die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen, die Lagerung von Abfällen, die Beseitigung oder der Ausbau von Gewässern und der Bau von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern behindert wird.

Eine örtliche Abgrenzung der sensiblen Landschaftsbereiche sowie die Bewertung der Zulässigkeit von Eingriffen erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung.

4.5.2 Landschaftsnutzung

Ziele

Der verfügbare Boden ist in seinen unterschiedlichen Nutzungsfunktionen (Standort für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, für nachwachsende Rohstoffe, Nährstoff- und Wasserspeicher, Filter gegenüber dem Grundwasser, Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Rohstofflagerstätte) langfristig zu erhalten. Durch eine restriktive Flächenpolitik für Siedlung, Verkehr, Ver- und

¹⁾ Von der Feststellung ausgenommen. Die Abwägung zwischen Naturschutz und Wasserwirtschaft ist noch nicht abgeschlossen.

Entsorgung soll der fortschreitenden Inanspruchnahme insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Flächen Einhalt geboten werden.

Maßnahmen zur Erhaltung und Neuanlage von ökologisch wertvollen Pflanzengesellschaften im Wirtschaftsgrünland und Ackerbau sind zu fördern.

Gebiete landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege

In diesen Gebieten ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung oder Pflege oder ein sonstiges Offenhalten der Grundstücke sicherzustellen.

Auf den Flächen in der Region, die für eine landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet sind, ist zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und zur Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes die Bewirtschaftung, Pflege oder ein sonstiges Offenhalten der Grundstücke sicherzustellen.

Flächen geringer landwirtschaftlicher Eignung (A 3 und G 3 Flächen nach der Standortkarte von Hessen), deren Bewirtschaftung langfristig ökonomisch nicht gesichert werden kann, können, sofern sie nicht aus Gründen des Klimas, des Naturschutzes und der Landschaftspflege freizuhalten sind, bis zu einer Größe von 5 ha aufgeforstet bzw. der Sukzession überlassen werden. Auf Grund der örtlichen Erfordernisse und der kleinräumlichen Gegebenheiten ist die Entscheidung über die Form der Nutzung oder Pflege dieser Flächen auf nachgeordneten Ebenen zu treffen.

Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen

Diese Gebiete sind für die landwirtschaftliche Produktion zu schützen. In ihnen sind flächenbeanspruchende Planungen und Maßnahmen, die eine landwirtschaftliche Bodennutzung und Tierhaltung nicht nur unwesentlich erschweren oder ausschließen, nicht zulässig.

Freizuhaltende Flächen

Diese Flächen sind aus klimatischen Gründen, aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zur Erhaltung eines vielfältigen Bildes der Landschaft von Bedeutung. Sie sind von Aufforstungen, störenden Gehölzen und von Bauwerken freizuhalten. Bachbegleitender Bewuchs, landschaftsgliedernde und gestaltende Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen sind zu erhalten.

Es handelt sich insbesondere um Flächen, die

- zur Erhaltung und Verbesserung der lokalklimatischen Situation (Luftaustausch, Frischluftzufuhr, Besonnung) von Ortslagen, Erholungsflächen, landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen oder
- zur Verhinderung von Kaltluftstau erforderlich sind,
- als Talauen, Wiesentäler, Waldwiesen, Ortsränder zur Gliederung der Landschaft beitragen,
- Fernsichten, Aus- und Durchblicke von besonderem Reiz ermöglichen,
- historisch gewachsene Landschaftsbilder darstellen,
- für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung sind.

Darüber hinaus sind festgestellte Überschwemmungsgebiete und die Flächen der geplanten Hochwasserrückhaltebecken freizuhalten.

In Gemarkungen, die auf Grund der Entwicklung der Wirtschaftsformen von Land- und Forstwirtschaft arm sind an natürlichen landschaftsgliedernden Elementen wie Hecken, Baum- und Strauchgruppen usw. ist eine Gestaltung durch Anpflanzungen anzustreben.

Selbstreinigungskraft der Gewässer

Die Selbstreinigungskraft von fließenden und stehenden Gewässern soll durch die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines natürlichen oder naturnahen Zustandes im Gewässerbett und in den Randbereichen gesichert und erhöht werden.

Die Fischarten und deren Bestände sollen durch Verbesserung der Gewässer — und wenn erforderlich — durch Ergänzungmaßnahmen erhalten werden.

Planungen und Maßnahmen

In der Karte „Siedlung und Landschaft“ sind dargestellt:

- Gebiete landwirtschaftlicher Nutzung und Pflege,
- Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen,
- freizuhaltende Flächen.

Selbstreinigungskraft der Gewässer

Die Gewässer der Region und ihre Uferflächen, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind zu erhalten, zu pflegen und zu unterhalten.

Bei unumgänglichen Veränderungen (Ausbau, Verlegung u. a.) ist durch ingenieurbioologischen Wasserbau sicherzustellen, daß die Selbstreinigungskraft wieder hergestellt wird.

Zur Verbesserung ökologisch unbefriedigender Verhältnisse ausgebauter Gewässer sind Maßnahmen zur Wiederherstellung von naturnahen Zuständen in und an Wasserläufen durchzuführen. Dies gilt in besonderem Maße bei Umbaumaßnahmen an ausgebauten Gewässern, die aus anderen Gründen vorgesehen sind.

Bei allen Maßnahmen in und an Gewässern sind die sich aus den Lebensweisen der Fische ergebenden Anforderungen zu beachten.

Laufende Planungen sind an diesen Grundsätzen zu messen und ggf. zu überprüfen.

4.5.3. Landschaftsgestaltung

Ziele

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsräume oder Bereiche, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit des Landschaftsbildes oder ihrer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und zu schützen sind, sollen als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Der besondere Charakter der Landschaft ist dabei zu bewahren.

Die ausgewiesenen großflächigen Landschaftsschutzgebiete (z. B. LSG Habichtswald, LSG Kellerwald) sollen neu abgegrenzt werden nach den o. a. Kriterien, um in diesen Bereichen den Landschaftsschutz wirksamer zu gestalten.

In ihnen sollen Eingriffe und Maßnahmen, die ihre Struktur und den Naturhaushalt stören, das Landschaftsbild verunstalten und den Naturgenuß beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

Die existierenden Naturparke sollen weiterentwickelt werden. Sie sind auszubauen mit dem Ziel, die Erholungsnutzung und die Landschaftspflege zu verbessern.

Regionale Grünzüge

In verdichtet besiedelten und durch Raumansprüche belasteten Gebieten ist der Freiraum für die Erholung, das Klima, die Gliederung von Siedlung und Landschaft, der Schutz von Natur und Landschaft und der Schutz des Wasserhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Dies erfolgt durch die Ausweisung regionaler Grünzüge.

In den regionalen Grünzügen findet eine Bebauung i. S. einer Besiedlung nicht statt.

Vorhaben, die der Freiraumerholung dienen, der Allgemeinheit zugänglich sind und die Funktion der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Gebäude, soweit sie für die Bewirtschaftung oder Pflege von Flächen im regionalen Grünzug erforderlich sind. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten nach dem HENatG in diesen Bereichen sind die Belange der stillen Freiraumerholung besonders zu berücksichtigen.

Räumliche Siedlungsbegrenzung

In den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 HENatG genannten Gebieten ist eine Bebauung nicht zulässig. Darüber hinaus sind exponierte Standorte und Zäsuren in der Landschaft wie Kuppen, Kämme, Taleinschnitte, gliedernder Bewuchs usw. bei der Besiedlung zu beachten.

Im Bereich von Städten und Dörfern soll die Verwendung von Freiflächen, die auf Grund ihrer besonderen Eigenart und ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit, ihrem räumlichen Zusammenhang mit der Bebauung, ihrer historischen Bedeutung, ihrer Bedeutung für die wohnungnahe Erholung, ihrer räumlichen Verbindung mit der freien Landschaft, ihrer Nutzung durch die Bevölkerung in natur- und landschaftsfernen Wohngebieten erhaltenswert sind, für Bebauung, Verkehrsstraßen u. ä. Nutzungsentfremdungen möglichst unterbleiben.

In Bereichen, in denen das Pflanzenwachstum durch Grundwasser beeinflusst wird, sollte möglichen Gefährdungen durch Entwässerungsmaßnahmen und Versiegelungen entgegengewirkt werden.

Zugang zu Gewässern und Erholungsflächen

Besonders für die Erholung geeignete Flächen und die Ufer der Gewässer sollen frei betretbar für die Allgemeinheit sein, soweit die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Naturschutzbelange nicht beeinträchtigt werden oder

andere öffentliche Interessen nicht dagegen sprechen. Auch bei anderen Planungen ist darauf zu achten, daß die Zugänglichkeit nicht durch Bebauung, Straßen, Trassen, Abbaumaßnahmen usw. be- oder verhindert wird.

Geplante Wasserflächen

Die in der Region neu entstehenden Wasserflächen, die sich als Folge wasserwirtschaftlicher, bergbaulicher o. ä. Maßnahmen ergeben, sollen zur Bereicherung der Landschaft beitragen und nach Eignung und Bedarf der Erholung dienen und/oder für die Schaffung von Biotopen mit schützenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften freigehalten werden.

Die Anlage von weiteren Wasserflächen für Erholung und Fremdenverkehr, zur Attraktivierung der Landschaft u. ä. ist nur dann zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Naturhaushalts und der Landschaftsästhetik nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine gute Wasserqualität gewährleistet wird. Ihre Einbindung in die Landschaft ist zu sichern.

Landschaftsbestandteile in besiedelten Gebieten

Wertvolle Landschaftsbestandteile sind auch in besiedelten Gebieten vor Zerstörung, Beseitigung und Beeinträchtigung zu schützen.

Planungen und Maßnahmen

Landschaftsschutzgebiete

In der Karte „Siedlung und Landschaft“ sind alle ausgewiesenen und geplanten Landschaftsschutzgebiete dargestellt; die geplanten Landschaftsschutzgebiete sind außerdem in der Tabelle 11 aufgelistet. Als geplante Landschaftsschutzgebiete werden kleinere Gebiete einbezogen, die nachweisbar wertvolle und schützenswerte Flächen enthalten.

Geplante Landschaftsschutzgebiete

Tabelle 11

MB Frankenberg

Wohra Bentreff, Haina, Rosenthal, Gemünden
Nempthal, Rosenthal, Frankenberg, Burgwald
Hohe Haardt, Rosenthal
Alte Halden, Frankenberg
Edertal, Frankenberg, Allendorf, Burgwald, Battenberg
Wetschaftal, Burgwald
Goldbachtal, Frankenberg

MB Fritzlar

Klapperberg, Wabern-Unshausen
Elbetal, Fritzlar
Urfthal, Zwesten

MB Homberg/Borken

Beisetal, Knüllwald
Schwalm-Niederung, Borken
Dillicher Teiche, Borken
Olmes-Niederung, Borken
Kippe Dosenberg, Borken
Blumenhain, Weinkopf, Weingrund, Borken
Quellbereich, südlich Freudenthal, Borken
Lembach-Niederung, Borken

MB Hünfeld

Am Banberg, Hünfeld

MB Kassel

Unteres Baunatal, Baunatal

MB Melsungen

Beisetal, Malsfeld

MB Schwalmstadt

Appenheimer Ginsterheide, Gilsberg

Regionale Grünzüge

Die regionalen Grünzüge sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt.

Räumliche Siedlungsbegrenzung

In den Orts- und Stadtteilen mit „Siedlungsfläche, Zuwachs“ ist die Begrenzung der Siedlungsentwicklung durch diese Darstellung festgelegt.

In den Ortsteilen mit Eigenentwicklung ist im Rahmen der Bauleitplanung darauf zu achten, daß die Siedlungsentwicklung landschaftlich wichtige Räume schont.

Zugang zu Gewässern und Erholungsflächen

Uferwege sind zu schaffen oder auszubauen, bestehende Wege zu erhalten. Dabei ist die Erhaltung wertvoller Bio-

tope zu berücksichtigen. Die erforderliche Zugangssicherung für Gewässer mit regionaler Bedeutung ist in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt.

Wenn aus Gründen des Naturschutzes von einer Wegeführung in unmittelbarer Ufernähe abzusehen ist, sollte diese nicht unterbrochen, sondern unter Wahrung des erforderlichen Abstandes fortgesetzt werden.

An den Ufern von Gewässern und in Gebieten mit besonderer Erholungseignung sind solche Maßnahmen zu unterlassen, die die Zugänglichkeit beeinträchtigen. Die Konkretisierung der Zugangssicherung erfolgt mit den Bauleitplänen bzw. in Landschaftsplänen.

Geplante Wasserflächen

Die von der Wasserwirtschaft vorgesehenen Hochwasserrückhaltebecken sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt, sofern sie von regionaler Bedeutung sind und durch die Regionalplanung befürwortet werden.

Weitere Wasserflächen von nur lokaler Bedeutung werden im Rahmen der Landschafts- bzw. Bauleitplanung bzw. anderer fachlicher Planungen ausgewiesen.

Landschaftsbestandteile in besiedelten Gebieten

In den Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen fachlichen Plänen (z. B. Dorferneuerungs- und Entwicklungsplänen, Agrarstrukturellen Vorplanungen, Straßenplanungen usw.) sind schützenswerte Landschaftsbestandteile in besiedelten Gebieten darzustellen.

Eine Darstellung in der Karte „Siedlung und Landschaft“ erfolgt nicht.

4.5.4 Landschaftsgefährdungen, Landschaftsschäden

Ziele

Natur und Landschaft in der Region sind möglichst vor Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Schäden, die durch Eingriffe gemäß § 5 HENatG, durch Absenkung des Grundwassers, durch übermäßige intensive und belastende Erholungsnutzung, durch Erosion und durch Einwirkungen von Emissionen entstehen, zu schützen. Bereits vorhandene Landschaftsschäden und Beeinträchtigungen sind so zu beseitigen und auszugleichen, daß keine nachhaltigen Schäden im Naturhaushalt zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder in angemessener Weise neu gestaltet wird.

In Gebieten mit Landschaftsgefährdungen, -beeinträchtigungen oder -schäden sind Maßnahmen erhaltender und gestaltender Landschaftspflege und zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere bei Aufschüttungen und Abgrabungen ist sicherzustellen, daß durch sie keine Schäden und Beeinträchtigungen im Landschaftshaushalt entstehen bzw. diese auf ein Minimum reduziert werden. Der Nachweis ist durch den Verursacher zu erbringen.

Nach Beendigung des Eingriffs sind die Schäden zu beseitigen oder auszugleichen. Dabei soll das Landschaftsbild erhalten bzw. in möglichst geringem Maße beeinträchtigt werden.

Sofern es möglich und sinnvoll ist, sollen durch Rekultivierung die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung der ursprünglichen Nutzung geschaffen werden. Dabei sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Daneben sollen durch Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Flächen geschaffen werden, die sich für die Erholung, den Naturschutz oder eine andere landschaftsverträgliche Nutzung eignen.

Stillgelegte frühere Steinbrüche und Gruben von ökologischer Bedeutung für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und/oder geologischem Interesse sollen erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

In durch Erosion gefährdeten Gebieten sind Landnutzungs- bzw. Bewirtschaftungsformen anzustreben, die natürlichen Standortfaktoren zu verbessern und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung zu treffen (Anpflanzungen usw.), die Schäden und Beeinträchtigungen mindern. In durch Erholungsnutzungen überlasteten Flächen sind im Rahmen der gemeindlichen, bzw. der Fachplanung ordnende und gestaltende Maßnahmen zu treffen, um Nutzungskonflikte und ökologische Schäden zu reduzieren.

Planungen und Maßnahmen

Bestehende, regional bedeutsame, zu rekultivierende Landschaftsschäden sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ dargestellt.

4.6 Umwelttechnik

4.6.1 Abfallentsorgung

Ziele

Ziel der Abfallentsorgung ist es, Abfälle möglichst zu vermeiden oder zu vermindern und so einzusammeln, daß die Möglichkeiten zur Verwertung genutzt werden können. Nicht verwertbare Abfälle sind so zu entsorgen, daß eine Gefährdung der Umwelt oder des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird.

Durch getrennte Erfassung sollen in Haushalten und Gewerbe anfallende Kleinmengen von Sonderabfällen ebenso wie die übrigen Sonderabfälle den dafür vorgesehenen Anlagen zugeführt werden.

Bei thermischen Verfahren zur Müllbehandlung ebenso wie bei der Deponierung sind die Möglichkeiten zur Energiegewinnung zu nutzen.

Die mit der Abfallbehandlung verbundenen Belastungen des Bodens, des Wassers und der Luft mit schädlichen Immissionen sind auf ein unumgängliches Minimum zu reduzieren. Altlasten sind so schnell wie möglich auf umweltgefährdende Stoffe zu untersuchen und bei Bedarf zu sanieren, eine Aufgabe, die nur durch das Zusammenwirken aller Verantwortlichen finanziert werden kann.

Planungen und Maßnahmen

Die Planungen und Maßnahmen ergeben sich aus den Abfallwirtschaftsplänen der Gebietskörperschaften und aus dem Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen. Die Standorte der bestehenden bzw. geplanten Abfallentsorgungsanlagen für Hausmüll und Sonderabfälle sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

Daneben gibt es vereinzelt zugelassene Werksdeponien, die der öffentlichen Entsorgung nicht zugänglich sind.

Im Raum Kassel sollte kurzfristig mit der Einrichtung eines Recycling-Zentrums Nordhessen begonnen werden.¹⁾

Erdaushub und Bauschutt sind zu verwerten bzw. aufzubereiten. Soweit dazu keine Möglichkeit besteht, sind eigene Deponien vorzusehen. Auf Hausmülldeponien sind Erdaushub und Bauschutt nur in solchen Mengen zu verbringen, wie aus technischen Gründen für den Deponiebetrieb erforderlich ist. Grünabfälle sind so weit als möglich zu kompostieren. Bei der Standortauswahl neuer Bauschuttdeponien ist besondere Rücksicht auf Landschaftsbild und Landschaftshaushalt zu nehmen.

Der Bestand an Tierkörperbeseitigungsanlagen entspricht der Fachplanung. Die Standorte sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt.

4.6.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer

Ziele

Wassergewinnung und Wasserverteilung sind so zu gestalten, daß in allen Bereichen der Region Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität sowie das benötigte Betriebswasser auf Dauer zur Verfügung stehen. Dabei ist eine möglichst sparsame Verwendung von Wasser anzustreben. Das qualitativ hochwertige Grundwasser soll vorrangig der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben.

Das Grundwasser ist gegen quantitative und qualitative Beeinträchtigungen, so u. a. gegen Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe und vor Maßnahmen, die die Grundwasserneubildung beeinträchtigen, zu schützen.

Die Grundwassernutzung darf nachhaltig nicht größer sein als die Grundwasserneubildung. Ein Grundwasserstand, der die öffentliche Wasserversorgung, das Pflanzenwachstum und die Erhaltung der Vegetationsdecke gewährleistet, ist zu sichern.

Die Entnahme von Grundwasser darf nicht zu einer Schädigung der Fließgewässer durch zu starke Verringerung des Niedrigwasserabflusses oder gar das Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte führen. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Dränagen und sonstige Entwässerungen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Für alle Gewässer der Region muß angestrebt werden, zumindest die Gewässergüteklasse II zu erreichen. Dabei ist neben der organischen Belastung auch die Verunreinigung durch andere Schadstoffe zu berücksichtigen.

Besondere Maßnahmen sind zur Salzfrachtverringerung der Werra erforderlich.

Planungen und Maßnahmen

Die bedeutendsten Grundwasservorräte sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als „Gebiete für die Grundwassersicherung“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Grundwasserüberschußgebiete, in denen die Grundwasserneubildung höher als der regionale Bedarf ist. Sie dürfen durch andere Nutzungen, Verunreinigungen, Schadstoffbelastungen und eine übermäßige Entnahme nicht gefährdet werden.

Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete im Umfang der Zone III, Heilquellen-Schutzgebiete sowie überregional bedeutsame Trinkwasserversorgungsanlagen sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt. Die geltenden Schutzvorschriften sind bei der Zulassung anderer Nutzungen zu beachten.¹⁾

Tabelle 12

Für folgende Wassergewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete festzulegen:

Stadt Kassel	
Kassel	Brunnen und Quellen in Niestetal
Landkreis Kassel	
Breuna	OT Wettelingen
Grebenstein	ST Grebenstein, Kressenbrunnen
Grebenstein	ST Udenhausen
Helsa	OT Eschenstruth, Brunnen
Helsa	OT Helsa, Ibachstollen
Helsa	OT Wickenrode, Hirschbergquelle
Kaufungen	OT Oberkaufungen, Brunnen Kunstmühle
Liebenau	ST Lamerden
Wahlsburg	OT Lippoldsberg
Wolfhagen	ST Altenhasungen
Zierenberg	ST Escheberg
Zierenberg	ST Hohenborn
Zierenberg	ST Laar
Werra-Meißner-Kreis	
Berkatal	OT Hitzeroide
Eschwege	ST Eschwege und Brunnen Aue, Bischhausen, Oetmannshausen
	ST Niddawitzhausen
Eschwege	ST Hausen, Rundfunkstation
Hessisch Lichtenau	ST Hollstein
Hessisch Lichtenau	ST Walburg (Erweiterung)
Neu-Eichenberg	OT Eichenberg
Neu-Eichenberg	OT Hermannrode
Ringgau	OT Datterorde
Ringgau	OT Lüderbach
Ringgau	OT Netra
Sontra	ST Lindenau
Sontra	ST Weißenborn
Sontra	ST Sontra: Hoheneiche, Kirchhosbach, Oetmannshausen und Wölfterode
Sontra	ST Allendorf, Brunnen Finstertal
Bad Sooden-Allendorf	
Bad Sooden-Allendorf	ST Kammerbach
Waldkappel	ST Hasselbach, Quellen Weiß-Bach
Waldkappel	ST Mäckelsdorf
Waldkappel	ST Stözingen
Weißborn	OT Rambach
Weißborn	OT Weißborn
Schwalm-Eder-Kreis	
Borken (Hessen)	ST Borken, Brunnen Preag
Edermünde	OT Besse
Felsberg	WBV Ellenberg
Felsberg	ST Helmshausen
Felsberg	ST Melgershausen
Felsberg	ST Neuenbrunslar
Frielandorf	OT Todenhausen
Fritzlar	ST Züschen
Gilserberg	OT Lischeid
Gilserberg	OT Schönstein
Gudensberg	ST Gudensberg
Gudensberg	ST Deute
Guxhagen	OT Guxhagen, Quelle und Brunnen Buche
Jesberg	OT Jesberg, Brunnen

¹⁾ Wird von der Landesregierung nicht weiter verfolgt.

¹⁾ Die Landesregierung weist darauf hin, daß für die in der folgenden Tabelle 12 genannten Wassergewinnungsanlagen Wasserschutzgebiete festzulegen sind.

4.6.3 Abwasserbehandlung**Ziele**

Ziel der hessischen Gewässerreinhaltepolitik ist es, auf der Grundlage gewässerbezogener Anforderungen durch Begrenzung der Abwasser- und Schadstoffeinträge in allen Gewässern zumindest die Gewässergüteklasse II zu erreichen.

Alles in der Region anfallende Abwasser ist so zu reinigen, daß die Selbstreinigungskraft des Wassers ausreicht, um schädliche Einwirkungen auf die Wassergüte der Gewässer und des Grundwassers zu verhindern.

Neben dem Bau und der Erweiterung der dafür notwendigen Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanäle, Rückhaltebecken, Regenüberläufe) sind hierfür verstärkte Bemühungen zur Verringerung des Abwasseranfalls und zur Fernhaltung oder getrennten Behandlung schwer abbaubarer Stoffe notwendig. Wo die anzustrebende Gewässergüte dies erfordert, sind weitergehende Abwasserbehandlungsmaßnahmen zu verwirklichen (z. B. dritte Reinigungsstufe).

Sofern Gesichtspunkte des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen und dezentralere Lösungen wirtschaftlicher sind, sollen in dünner besiedelten Gebieten, im Bereich kleinerer Gemeinden und Ortsteile anstelle größerer Gruppenkläranlagen kleinere Anlagen errichtet werden.

Planungen und Maßnahmen

Die Standorte der in der Region vorhandenen und geplanten Gruppenkläranlagen sind in der Karte „Verkehr und Versorgung“ dargestellt. Die geplanten Gruppenkläranlagen sind außerdem in Tabelle 13 aufgelistet.

Tabelle 13

Geplante Gruppenkläranlagen**MB Arolsen**

Diemelstadt, ST Neudorf
Diemelstadt, ST Hesperinghausen
Volkmarshausen, ST Hörle

MB Bad Hersfeld

Breitenbach a. Herzberg, OT Breitenbach a. Herzberg
Haunetal, OT Odensachsen
Haunetal, OT Unterstoppeln
Hohenroda, OT Mansbach
Hohenroda, OT Glaam
Neuenstein, OT Gittersdorf
Niederaula, OT Kerspenhausen
Schenkklengsfeld, OT Lampertsfeld
Schenkklengsfeld, OT Malkomes
Schenkklengsfeld, OT Unterweisenborn

MB Eschwege

Waldkappel, ST Friemen

MB Frankenberg

Battenberg (Eder), ST Berghofen
Gemünden (Wohra), ST Grüsen

MB Fritzlar

Wabern, OT Unshausen

MB Fulda

Dipperz, OT Dipperz
Ebersburg, OT Ried
Ebersburg, OT Thalau
Eichenzell, OT Löschenrod
Eichenzell, OT Zillbach
Flieden, OT Flieden
Gersfeld (Rhön), ST Maiersbach
Hofbieber, OT Oberrüst
Hofbieber, OT Wiesen-Mittelberg
Hofbieber, OT Langenbieber
Hofbieber, OT Wittges
Künzell, OT Wissels
Neuhof, OT Hauswurz
Petersberg, OT Margretenhaun

MB Hessisch Lichtenau

Hessisch Lichtenau, ST Hollstein

MB Hofgeismar

Calden, OT Meimbressen
Trendelburg, ST Sielen

MB Homberg/Borken

Borken (Hessen), ST Gombeth
Borken (Hessen), ST Singlis

Homberg (Efze), ST Mühlhausen
Homberg (Efze), ST Lützelwig
Homberg (Efze), ST Waßmuthshausen
Knüllwald, OT Niederbeisheim
Neuental, OT Schlierbach
Neuental, OT Bischhausen
Jesberg, OT Jesberg

MB Hünfeld

Hünfeld, ST Michelsrombach
Nüsttal, OT Gotthards
Nüsttal, OT Silges

MB Kassel

Fuldatal, OT Wilhelmshausen
Helsa, OT Helsa

MB Korbach

Korbach, ST Hillershausen
Lichtenfels, ST Dalwigksthäl
Vöhl, OT Kirchlotheim

MB Melsungen

Malsfeld, OT Malsfeld
Spangenberg, ST Landefeld
Spangenberg, ST Vockerode-Dinkelberg

MB Schwalmstadt

Frielendorf, OT Frielendorf
Frielendorf, OT Leimsfeld
Frielendorf, OT Verna
Ottrau, OT Görzhain
Schrecksbach, OT Röllshausen
Schwalmstadt, ST Dittershausen

MB Sontra

Sontra, ST Heyerode

MB Witzenhausen

Bad Sooden-Allendorf, ST Hilgershausen
Witzenhausen, ST Werleshausen
Witzenhausen, ST Witzenhausen
Witzenhausen, ST Blickershausen

MB Wolfhagen

Wolfhagen, ST Altenhasungen
Zierenberg, ST Oelshausen

4.6.4 Abflußregelung**Ziele**

Der Hochwasserschutz ist durch differenzierte Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen im gesamten Niederschlagsgebiet eines Gewässers zu gewährleisten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß vorhandene natürliche Rückhalteräume durch technische Maßnahmen in ihrer Aufnahmekapazität möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Bei Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, die sich abflußverschärfend auswirken, sind die Interessen der Landwirtschaft gegenüber den Gesichtspunkten der Wahrung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts, der Ökologie und des Hochwasserschutzes abzuwägen.

Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung von Verkehrsstrassen ist darauf zu achten, daß Fluß- und Bachtäler nicht verbaut werden.

Natürliche Überschwemmungsgebiete und natürliche nicht ausgebaute Bachläufe sind im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Hochwasserschutz und darüber hinaus für die Grundwasserneubildung, die Wahrung des Landschaftsbildes und des Landschaftshaushalts sowie für den Schutz wertvoller Biotopie möglichst zu erhalten. Bei Bauvorhaben an Bach- und Flußläufen ist sicherzustellen, daß sich die Fließgeschwindigkeit der Gewässer nicht unnötig erhöht. Gewässerausbauten zur Hochwasserabführung sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Demgegenüber sind Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung grundsätzlich vorzuziehen.

Bei der geplanten Anlage von Hochwasserrückhaltebecken in Gebieten landwirtschaftlich wertvoller Flächen oder auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in strukturschwachen Gebieten sind die landwirtschaftlichen Belange besonders zu berücksichtigen.

Bei der Entscheidung, ob Hochwasserrückhaltebecken mit oder ohne einem Dauerstau verwirklicht werden sollen, sollen Belange der Landwirtschaft, der Ökologie und des

Landschaftsbildes neben den Interessen der Erholung und dem Gesichtspunkt der Landschaftsbereicherung beachtet werden. Die jeweils erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung muß auch den Unterlauf des betroffenen Gewässers einbeziehen.

Um den Eingriff in die Landschaft und in die Ökologie und den Verbrauch bzw. die Beeinträchtigung landschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten, sind natürliche Rückhaltungsmöglichkeiten weitgehend zu erhalten. Die Befestigung von Flächen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken und das Regenwasser ist soweit möglich örtlich zurückzuhalten.

Bei neu anzulegenden Hochwasserrückhaltebecken ist die Einbindung in die Landschaft, die Gestaltung der Uferflächen und der weiteren angrenzenden Flächen mit dem Ziel einer Abstimmung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit denen der Erholung durch die Fachplanung bzw. durch einen Landschaftsplan zu gewährleisten.

Planungen und Maßnahmen

Folgende Hochwasserrückhaltebecken sind geplant:

HRB Haune in Petersberg-Marbach (MB Fulda)

HRB Teichhof in Hessisch Lichtenau-Fürstenhagen (MB Hessisch Lichtenau)

HRB mit Dauerstau an der Diemel bei Padberg/Giershagen (NRW) ist vorgesehen.

Die Wasserflächen dehnen sich voraussichtlich in das Gebiet der Gemeinde Diemelsee aus (in der Karte „Siedlung und Landschaft“ nicht dargestellt).

Standorte für weitere mögliche Hochwasserrückhaltemaßnahmen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ in den „freizuhaltenen Flächen“ gesichert.

Die Überschwemmungsgebiete in der Region werden ebenfalls in der Karte „Siedlung und Landschaft“ als freizuhaltenen Flächen dargestellt.

4.6.5 Immissionsschutz

Ziele

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die von Natur aus hohe Umweltqualität der Region nicht durch Immissionen irgendwelcher Art wesentlich beeinträchtigt wird.

Bei bestehenden Anlagen mit belastenden Emissionen ist auf eine Verringerung oder Beseitigung der Emissionsgefahr hinzuwirken.

In der Standortplanung sind umweltbelastende Anlagen mit immissionsempfindlichen Anlagen und Standorten räumlich in einen solchen Bezug zu bringen, daß Konflikte vorbeugend verhindert werden. So ist auch z. B. durch eine sinnvolle Siedlungs- und Verkehrsplanung der Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Lärm und Abgase vorzubeugen, ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei der Durchführung großer Siedlungsvorhaben sollte die erforderliche Beheizung der Bauten möglichst von zentralen Heizungsanlagen vorgenommen werden, um die Emissionen und Immissionen in Grenzen zu halten.

Planungen und Maßnahmen

Bei Planung, Betrieb und Überwachung von umweltbelastenden Einrichtungen ist den jeweiligen Bestimmungen des Immissionsschutzes Rechnung zu tragen.

● II. KARTEN

— Siedlung und Landschaft (SL)

— Verkehr und Versorgung (VV)

884

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Lehrvergütung für Arbeitsgemeinschaftsleiter und sonstige Lehrkräfte, Aufwandsentschädigung für Klausurarbeitsgemeinschaftsleiter und Einführungsarbeitsgemeinschaftsleiter

Bezug: Erlasse vom 4. Juni 1982 (StAnz. S. 1139) und 27. Februar 1987 — I B 51 — 8 i 02 171 — (n. v.)

Für die von mir eingerichteten Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 25 Abs. 8, § 53 Abs. 2 JAG) gilt folgendes:

1. Die Leiter von Klausurarbeitsgemeinschaften (§ 33 Abs. 5 JAG) für öffentliches Recht (vgl. Erlaß vom 4. März 1988 — StAnz. S. 671 —) erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von monatlich

a) 170,— DM bei Arbeitsgemeinschaften mit sechs und mehr Teilnehmern

b) 85,— DM bei Arbeitsgemeinschaften mit mindestens drei, jedoch weniger als sechs Teilnehmern.

Die Entschädigung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Maßgebend ist die durchschnittliche monatliche Teilnehmerzahl.

Die Entschädigung wird gewährt, wenn der Arbeitsgemeinschaftsleiter die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat. Ist er nicht nur vorübergehend verhindert, so ist die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Verhinderung eintritt. Dem Vertreter ist die Entschädigung für den laufenden Monat zu gewähren, sofern er die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat; andernfalls ist sie erst mit Beginn des auf die Übernahme der Tätigkeit folgenden Monats zu gewähren. Während des Erholungsurlaubs des Leiters und der Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft wird die Entschädigung weitergewährt.

2. Die Leiter von einwöchigen Einführungsarbeitsgemeinschaften in der Verwaltung (§ 23 Abs. 5 JAG) erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 170,— DM, wenn sie mindestens ein Drittel des Unterrichts in der Einführungsarbeitsgemeinschaft übernehmen. Diese Entschädigung darf nur für die Leitung einer Einführungsarbeitsgemeinschaft innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten gewährt werden.
3. Die Leiter von Pflichtarbeitsgemeinschaften (§ 33 Abs. 1 bis 4 JAG) in der Verwaltung (Regelarbeitsgemeinschaften IV und Wahlstationsarbeitsgemeinschaften V 3) erhalten eine Lehrvergütung von 27,— DM je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gezahlt werden. Abweichend von Nr. 2 gelten eine Regelarbeitsgemeinschaft und die ihr zugeordnete Einführungsarbeitsgemeinschaft in diesem Sinne als Einheit, sofern sie von demselben Arbeitsgemeinschaftsleiter betreut werden; in diesem Fall wird auch für die Leitung der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Lehrvergütung nach Satz 1 gezahlt.
4. Sonstige Lehrkräfte, die nebenamtlich in einer Einführungsarbeitsgemeinschaft oder einer Pflichtarbeitsgemeinschaft unterrichten, erhalten eine Lehrvergütung von 27,— DM je Unterrichtsstunde.

In Pflichtarbeitsgemeinschaften dürfen sonstige Lehrkräfte nur eingesetzt werden, wenn

- a) der Ausbildungsplan (vgl. § 33 Abs. 4 JAG) dies vorsieht oder
- b) der Arbeitsgemeinschaftsleiter verhindert ist oder
- c) der Einsatz mit mir abgestimmt ist.

5. Die Entschädigungen nach Nr. 1 sind monatlich nachträglich, die Entschädigungen nach Nr. 2 nach Abschluß der Einführungsarbeitsgemeinschaft auszus zahlen; sie sind als Aufwandsentschädigungen steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG).
6. Die Lehrvergütung nach Nr. 3 wird jeweils nach Abschluß eines Ausbildungsabschnitts abgerechnet. Auf die Vergütung werden monatlich Abschläge gezahlt, die zwei Drittel der voraussichtlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen dürfen.
7. Die Lehrvergütungen nach Nrn. 3 und 4 unterliegen als Nebeneinkünfte aus selbständiger Tätigkeit nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (vgl. BFH NJW 1980 S. 2600); sie können nach § 3 Nr. 26 EStG als Aufwandsentschädigung steuerfrei bleiben, sofern die Merkmale dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind (vgl. Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 19. Juni 1981 — BStBl. I S. 502 —). Auf die Zahlung der Lehrvergütung ist der Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 8. November 1977 (StAnz. S. 2321) anzuwenden.
8. Dieser Erlaß ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die Bezugserrasse. Zahlungen auf Grund jener Erlasse sind auf Zahlungen nach diesem Erlaß anzurechnen.
9. Die Geltung der Nrn. 1.1 bis 3, 5.1 bis 7, 9 und 10 der Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichem Unterricht in der Ausbildung der Beamten vom 29. September 1981 (StAnz. S. 1974), geändert durch Rundschreiben vom 8. Oktober 1982 (StAnz. S. 1882), bleibt unberührt.
10. Das Hessische Ministerium der Finanzen hat diesem Erlaß zugestimmt.

Wiesbaden, 23. August 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I B 51 — 8 i 02 171

— Gült.-Verz. 322, 3237 —

StAnz. 37/1988 S. 2080

885

Bestellung eines Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. 7. 1988 Herrn Walter Genders für die laufende Legislaturperiode zum Beauftragten der Hessischen Landesregierung für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung bestellt. Herr Genders hat seinen Dienstsitz im Gebäude des OLG Frankfurt, Zeil 42, 6000 Frankfurt (Tel.-Nr. 069/13 67-29 24).

Wiesbaden, 25. August 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I B 65 — 12 i
StAnz. 37/1988 S. 2081

886

Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen;

hier: Herstellung und Weiterverarbeitung von Betonstahl in Ringen

Bedingt durch verschiedene Einzelfälle besteht Veranlassung, auf folgende bauaufsichtliche Anforderungen hinzuweisen:

Betonstahl in Ringen ist als ein nicht allgemein gebräuchlicher und bewährter Baustoff anzusehen, der nach § 27 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) nur verwendet oder angewendet werden darf, wenn seine Brauchbarkeit i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO nachgewiesen ist. Der geforderte Brauchbarkeitsnachweis für die Herstellung und Weiterverarbeitung von Betonstahl in Ringen hat

nach § 27 Abs. 2 Satz 1 HBO insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 28 HBO zu erfolgen, die vom Institut für Bautechnik (IfBt) in Berlin erteilt wird.

Die Verzeichnisse der Hersteller für zugelassenen warmgerippten Betonstahl in Ringen (BSt 500 WR; IV WR) und kaltgerippten Betonstahl in Ringen (BSt 500 KR; IV KR) und der Betriebe für die Weiterverarbeitung von zugelassenem Betonstahl in Ringen werden vom IfBt geführt und sind in den Mitteilungen*) des IfBt Nr. 2/1988 S. 45 bis 50 abgedruckt.

Die Herstellung von Ringmaterial ist durch eine Eigen- und Fremdüberwachung nach den „Richtlinien für Zulassungs- und Überwachungsprüfungen von Betonstahl in Ringen — BSt 500 WR und BSt 500 KR — Herstellung und Verarbeitung“ zu prüfen. Das vom Ringmaterialhersteller aufzuwählende Werkkennzeichen ist im Bescheid über die Zuteilung eines Werkkennzeichens angegeben.

Die Weiterverarbeitung (Richten, Ablängen und Biegen) des Ringmaterials in Biegebetrieben oder Fertigteilwerken ist ebenfalls durch eine Eigen- und Fremdüberwachung nach den o. g. Richtlinien zu prüfen. Der weiterverarbeitende Betrieb muß auf die gerichteten, abgelängten und gebogenen Stäbe die im Bescheid über die Zuteilung eines Verarbeiterkennzeichens festgelegte Prägezähl am Stabende anbringen.

Sollte im Rahmen der Bauüberwachung nach § 104 HBO die Verwendung von Betonstahl in Ringen ohne die genannte Kennzeichnung festgestellt werden, so kann nicht davon ausgegangen werden, daß dieser Betonstahl entsprechend den geltenden Vorschriften hergestellt und somit brauchbar ist. Seine Verwendung ist deshalb auszuschließen, es sei denn, es liegt meine Zustimmung im Einzelfall nach § 27 Abs. 2 Satz 2 HBO vor.

Wiesbaden, 18. August 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 3 — 64 b 16/19 — 2/88
StAnz. 37/1988 S. 2081

887

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Änderung der Kirchengemeindegrenze zwischen der Evangelischen Bethlehemgemeinde Frankfurt am Main und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt am Main-Praunheim

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und der Dekanatsynodalvorstände des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main-Dornbusch und des Evangelischen Dekanats Frankfurt am Main-Nordwest folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Bethlehemgemeinde Frankfurt am Main, Dekanat Frankfurt am Main-Dornbusch, und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt am Main-Praunheim, Dekanat Frankfurt am Main-Nordwest, wird so geändert, daß die Liegenschaften der Woogstraße 131 bis 137, Frankfurt am Main, zum Gebiet der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt am Main-Praunheim gehören.

§ 2

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde vom 27. November 1987 über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Evangelischen Bethlehemgemeinde Frankfurt am Main und der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt am Main-Praunheim.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. August 1988

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 881/0/01 — 182
StAnz. 37/1988 S. 2081

888

Allgemeine Genehmigung erhöhter Hebesätze für die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer in den katholischen Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die die Pfarrbauumlage ab 1. Januar 1971 aufgehoben haben;

hier: Anschlußgenehmigung für die Jahre 1989, 1990 und 1991

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) erteile ich den katholischen Kirchengemeinden der Diözese Fulda, die die in ihrem Bereich als Lokalobservanz bestehende „Pfarrbauumlage“ zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude aufgehoben haben, für weitere drei Jahre (1989, 1990, 1991) die allgemeine Genehmigung, von ihren Angehörigen eine erhöhte Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen von insgesamt bis zu 40 vom Hundert der Meßbeträge als Ortskirchensteuer zu erheben.

Wiesbaden, 22. August 1988

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 873/6/4 — 5 — 43
StAnz. 37/1988 S. 2081

*) Bezug durch den Verlag Ernst & Sohn, Hohenzollerndamm 170, 1000 Berlin 31

889

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Denkmalschutz;

hier: Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster

Gemeinsamer Runderlaß

Auf Grund des § 10 Abs. 7 und des § 30 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270) sowie der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird zum Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

1.1 Kulturdenkmäler (§ 2 des Denkmalschutzgesetzes) werden nach Maßgabe von § 9 des Denkmalschutzgesetzes nachrichtlich in das von dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen geführte Denkmalbuch aufgenommen. Bestandteile des Denkmalbuches sind das nach früherem Recht nicht systematisch geführte Denkmalbuch sowie die Bände der Reihe „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland — Baudenkmale in Hessen“ (künftig: „Kulturdenkmäler in Hessen“).

1.2 Unbewegliche Kulturdenkmäler (Einzeldenkmäler und Gesamtanlagen), die in das Denkmalbuch eingetragen wurden, sind nach § 10 Abs. 7 des Denkmalschutzgesetzes im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

2 Nachweis im Liegenschaftskataster

2.1 Flurstücke mit unbeweglichen im Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmälern, ausgenommen historische Grenz- und Vermessungsmarken, sind wie folgt zu kennzeichnen:

— in den automatisierten Katasterbüchern durch den Vermerk „Denkmalschutz“ in der Spalte „Bemerkungen“ des Flurstücksblattes

— in den herkömmlichen Katasterbüchern

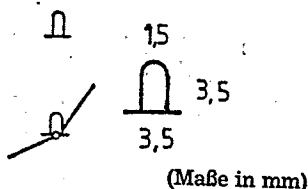
a) durch die Abkürzung „D“ in der Spalte „Bemerkungen“ des Flurbuches — soweit vorhanden —, sonst in der Spalte „bisherige Flurstücksnummer“

b) durch den Vermerk „Denkmalschutz“ in der Spalte „Bemerkungen“ des Bestandsblattes.

2.2 In das Denkmalbuch eingetragene historische Grenz- und Vermessungsmarken sind in den Flurkarten wie folgt nachzuweisen:

— historische Grenz- und Vermessungsmarken

— historische Grenz- und Vermessungsmarken, die gleichzeitig Grenzmarken i. S. des geltenden Abmarkungsrechts darstellen.



3 Erstmalige Eintragung

3.1 Der Nachweis von Kulturdenkmälern im Liegenschaftskataster erfolgt nur auf Grund von Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen.

3.2 Das Katasteramt erhält nach erfolgter Eintragung der Kulturdenkmäler in das Denkmalbuch von dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen einen Auszug aus dem Denkmalbuch, i. d. R. in Form eines Bandes der Denkmaltopographie. In diesem sind für jedes Kulturdenkmal angegeben:

a) die Gemeinde

b) die katastertechnische Bezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer)

c) die Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer bzw. Lage.

In das Denkmalbuch eingetragene historische Grenzmarken, die gleichzeitig Grenzmarken i. S. des geltenden Abmarkungsrechts darstellen, sind in einem Kartenauszug kenntlich zu machen. Die erforderlichen Kartenauszüge werden auf Antrag vom Katasteramt kostenfrei abgegeben. Die Lage der sonstigen historischen Grenzmarken sowie von historischen Vermessungsmarken ist aus den alten Katasterunterlagen zu entnehmen oder topographisch zu bestimmen.

3.3 Reichen die Angaben in den übergebenen Auszügen aus dem Denkmalbuch für einen einwandfreien Nachweis im Liegenschaftskataster nicht aus, so ist bei dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen rückzufragen; ergibt sich aus den Angaben keine eindeutige Zuordnung von Bildstöcken, Feldkreuzen und dgl. zu einem Flurstück, so ist diese vom Katasteramt zu ermitteln.

3.4 Die übergebenen Bände der Denkmaltopographie sind beim Katasteramt dauernd aufzubewahren; sonstige Unterlagen sind nach erfolgtem Nachweis im Liegenschaftskataster an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen zurückzugeben.

4 Fortführung

4.1 Fortführung des Denkmalbuches

4.1.1 Wird der Nachweis von Kulturdenkmälern im Denkmalbuch gelöscht oder geändert, so ist nach Abschn. 3 zu verfahren.

4.2 Fortführung des Liegenschaftskatasters

4.2.1 Bei Verschmelzungen ist der Vermerk auf das neue Flurstück zu übernehmen.

4.2.2 Bei Zerlegungen ist der Vermerk nur auf die betroffenen Flurstücke zu übertragen, sofern dies vom Katasteramt erkennbar ist, andernfalls auf alle neuen Flurstücke. In Zweifelsfällen ist beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen rückzufragen.

4.2.3 Sind Flurstücke, die entsprechend Abschn. 2 gekennzeichnet sind, von

— Veränderungen im Bestand der Flurstücke,

— Veränderungen in der Bezeichnung — mit Ausnahme der Lage und Nutzungsart —,

— Berichtigungen, die eine Änderung der Flurstücksnummer zur Folge haben,

betroffen, so ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hiervon zu unterrichten. Dies geschieht durch Übersenden von Auszügen aus dem Veränderungsnachweis nebst Abzeichnungen der Flurkarte.

4.2.4 Werden Veränderungsnachweise nach Abschn. 4.2.3 rückgängig gemacht, so ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen von dem Veranlassenden in Kenntnis zu setzen; ggf. sind neue Auszüge aus dem Veränderungsnachweis nebst Abzeichnungen der Flurkarte zu übersenden.

4.2.5 Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen vergleicht die Angaben in den nach Abschn. 4.2.3 und 4.2.4 übersandten Auszügen aus dem Veränderungsnachweis mit den Eintragungen im Denkmalbuch; Unstimmigkeiten sind mit den Katasterämtern zu klären.

4.2.6 Die Auszüge aus dem Veränderungsnachweis nebst Abzeichnungen der Flurkarte nach Abschn. 4.2.3 und 4.2.4 werden kostenfrei erstellt.

5 Mitteilungen an die Eigentümer

Besondere Mitteilungen des Katasteramtes an die Eigentümer bei Eintragung, Fortführung oder Löschung der Vermerke nach Abschn. 2.1 erfolgen nicht.

Wiesbaden, 24. August 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
III d 3 — K 4220 A — 106

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
K II 3 — 784/31.3 — 7
— Gült.-Verz. 3631, 76 —

StAnz. 37/1988 S. 2082

890

Zivile Verteidigung;

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Rechtsverordnungen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz

Bezug: Erlaß vom 14. Mai 1979 (StAnz. S. 1172)

Mit o. a. Erlaß sind unter anderem die vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den folgenden Rechtsverordnungen bekanntgegeben worden:

1. Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV) vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1829),

2. Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung — Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung — (EltLastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833) und
3. Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung — Gaslastverteilungs-Verordnung — (GasLastV) vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849).

Da diese Vorschriften 1988 neu gefaßt bzw. geändert wurden, war auch eine Neufassung bzw. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erforderlich; sie sind im Anhang zu diesem Erlaß abgedruckt.

Ferner wird auf die Fundstellen der neuen Rechtsverordnungen hingewiesen:

1. Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530),
2. Erste Verordnung zur Änderung der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 535) und
3. Erste Verordnung zur Änderung der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 549).

Schließlich ist erneut die gemäß § 11 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes bestehende Verpflichtung zur Vorbereitung des Vollzugs des Gesetzes hervorzuheben. Diesem Zweck dienen die vorgenannten Vorschriften. Sie sollen die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, bereits jetzt alle notwendigen personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der ihnen daraus erwachsenden Aufgaben zu treffen.

Wiesbaden, 17. August 1988

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik**

II b 3 — 24 a 02 03 02

— Gült.-Verz. 319 —

StAnz. 37/1988 S. 2082

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung
(MinÖlBewVv)**

vom 12. April 1988

(BAnz. Nr. 79 a vom 27. April 1988 S. 3) i. d. F. der Berichtigung
(BAnz. Nr. 85 vom 5. Mai 1988 S. 2017)

Nach Art. 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes i. V. m. § 8 Abs. 4 und § 11 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen § 8 Abs. 4 durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. **Allgemeines**
 - 1 Zielsetzung, Geltungsbereich
 - 2 Vorbereitung des Vollzugs
 - 3 Abgrenzung zu anderen Krisenmaßnahmen
 - 4 Ölvorräte
 - 5 Aufgabenverteilung
 - 6 Mineralölwirtschaft
- II. **Einzelbestimmungen**
 - 7 Adressaten der Verpflichtung
 - 8 Verpflichtungen
 - 9 Bewirtschaftung
 - 10 Ermittlung des Bedarfs
 - 11 Anmeldung des Bedarfs
 - 12 Kontingente und Konsumkraftzahlen
 - 13 Deckung des Bedarfs
 - 14 Sonderkontingente
 - 15 Verfügung über Kontingente
 - 16 Entscheidung über Anträge
 - 17 Nachweis eines Bedarfs
 - 18 Bezugscheine
 - 19 Antrag auf Erteilung von Bezugscheinen für Produkte
 - 20 Entscheidungen über die Erteilung von Bezugscheinen für Produkte
 - 21 Vereinfachtes Verfahren für die Zuteilung von Kraftstoffen
 - 22 Vereinfachtes Verfahren für die Zuteilung von leichtem Heizöl

- 23 Ausgabe von Bezugscheinen
- 24 Ausgabestellen
- 25 Bezugscheinabgabe an Ausgabestellen
- 26 Umgang mit Bezugscheinen
- 27 Nachweise
- 28 Überwachung, Geschäftsstellenprüfung, Kontrolle
- 29 Einzelgenehmigung nach § 5 Abs. 2 MinÖlBewV
- 30 Meldungen

III. **Schlußbestimmungen**

- 31 Zuwiderhandlungen
- 32 Inkrafttreten, Anwendbarkeit

I. Allgemeines

- 1 Zielsetzung, Geltungsbereich
 - 1.1 Die Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV) vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530) dient der Sicherstellung der Mineralölversorgung für Zwecke der Verteidigung, insbesondere der Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte. Sie ist nach § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Art. 80 a GG anwendbar. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll die Verordnung in ihrem Geltungsbereich einheitlich durchgeführt werden.
 - 1.2 Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich entsprechend dem Geltungsbereich des ihr zugrundeliegenden Wirtschaftssicherstellungsgesetzes auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Land Berlin.
 - 2 Vorbereitung des Vollzugs

Die MinÖlBewV ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Die Anwendbarkeit dieser Verordnung — mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 und 5 — ist abhängig von den Voraussetzungen des Art. 80 a GG und des Erlasses einer gesonderten Verordnung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

§ 9 Abs. 2 und 5 ist als Maßnahme der Vorbereitung des Vollzugs nach § 11 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes mit der Verkündung anwendbar. Die zuständigen Behörden haben bereits jetzt die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit im Falle der Anwendbarkeit der Verordnung die wirtschaftslenkenden Maßnahmen sofort durchgeführt werden können.
 - 3 Abgrenzung zu anderen Krisenmaßnahmen
 - 3.1 Während die MinÖlBewV mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 und 5 nur unter den in Nr. 1.1 genannten Voraussetzungen anwendbar ist, sind Maßnahmen auf Grund von Verordnungen nach dem Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölzerzeugnissen oder Erdgas (Energiesicherungsgesetz 1975) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681) i. d. F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) von der Feststellung einer einführbedingten Störung abhängig.
 - 3.2 Die Vorbereitungen zum Vollzug der MinÖlBewV sind mit den Vorbereitungen zum Vollzug der folgenden bereits nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 erlassenen Verordnungen soweit wie möglich in Übereinstimmung zu bringen:
 1. Verordnung über Lieferbeschränkungen für Kraftstoff in einer Versorgungskrise vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520),
 2. Verordnung über Lieferbeschränkungen für leichtes Heizöl in einer Versorgungskrise vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 536).
 - 3.3 Tritt im Verlaufe des Vollzugs des Energiesicherungsgesetzes 1975 eine der Voraussetzungen nach Art. 80 a GG ein, bleiben dadurch bereits für anwendbar erklärte Verordnungen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 durch die Anwendung der MinÖlBewV unberührt.
 - 3.4 Da Maßnahmen zum Zwecke der Verteidigung nicht zwingend mit einer einführbedingten Mineralölversorgungsstörung verbunden sein müssen, ist die MinÖlBewV für sich allein so auszuführen, daß der Bedarf auch unter ungünstigen Gegebenheiten noch gedeckt werden kann.
 - 4 Ölvorräte

Über den Einsatz der Pflichtvorräte der Mineralölindustrie und des Erdölbevorratungsverbandes sowie über den Einsatz der Bundesrohölreserve entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft.
 - 5 Aufgabenverteilung

- 5.1 Der Bundesminister für Wirtschaft trifft die wirtschaftslenkenden Grundsatzentscheidungen. Er nimmt insoweit die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Organisationen wahr.
Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Aufgaben anderen Stellen, insbesondere dem in seinem Geschäftsbereich als Bundesoberbehörde errichteten Bundesamt für Wirtschaft (BAW), zur Ausführung übertragen.
- 5.2 Die MinÖBewV wird in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.
- 5.3 Die darüber hinausgehende Ausführung der MinÖBewV erfolgt in Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG) durch die Länder. Zuständig sind Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung.
- 5.4 Ist eine bundeseinheitliche Mineralölbewirtschaftung nicht mehr durchführbar, so tritt die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde für ihr Gebiet an die Stelle des Bundesministers für Wirtschaft.
6. Mineralölwirtschaft
- 6.1 Die Unternehmer der Mineralölwirtschaft werden sich spätestens im Verteidigungsfall zur Notorganisation Mineralöl (NOMIN) zusammenschließen, die als Zentralgesellschaft Aufkommen und Verteilung des Mineralöls sicherstellt.
- 6.2 Die organisatorische Spitze der NOMIN berät die Bundesregierung in allen Fragen der Ölversorgung (Steuerung des Aufkommens, Verarbeitung von Produkten, Einsatz von Pflicht- und anderen Vorräten, Verbrauchseinschränkungen). Ihr untersteht die eigene Organisation der Mineralölwirtschaft, die im Bundesgebiet den Vertrieb von Produkten vornimmt.
- 6.3 Die NOMIN stellt sicher, daß den für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden ein Ansprechpartner der Mineralölwirtschaft zur Verfügung steht.
- ## II. Einzelbestimmungen
- 7 Adressaten der Verpflichtung
- 7.1 Unternehmer i. S. der MinÖBewV sind die Inhaber von Unternehmen der Mineralölwirtschaft im herkömmlichen Sinne, d. h. Raffineure und Händler — gleich welcher Handelsstufe — sowie solche Unternehmer, die Rohöl oder Produkte in Rohrleitungen weiterleiten (§ 1 Abs. 1 MinÖBewV). Auch der durch das Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) errichtete Erdölbevorratungsverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts — gilt als Unternehmer in diesem Sinne (§ 1 Abs. 2 MinÖBewV).
- 7.2 Andere Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft, die Produkte als Rohstoffe einsetzen oder in sonstiger Weise verwenden, stehen den Unternehmern nach Nr. 7.1 in bezug auf die bei ihnen lagernden Produkte gleich (§ 1 Abs. 3 MinÖBewV). Die Verpflichtung auch dieser Unternehmer darf nur im Rahmen des § 3 MinÖBewV erfolgen; eine Verpflichtung für andere Zwecke ist nicht zulässig.
- 7.3 Die Verpflichtung trifft auch die für Unternehmer handelnden Personen, nämlich:
- a) Gesetzliche Vertreter der Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften;
 - b) Personen, die als vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder als Mitglieder eines solchen Organs handeln;
 - c) Personen, die vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft sind;
 - d) Personen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Geschäftsführung (z. B. Konkursverwalter, Treuhänder) bestellt sind;
 - e) Personen, die auf Grund ihnen erteilter Vollmacht zur Geschäftsleitung von Niederlassungen, Betrieben, Werken, Filialen und Auslieferungslagern bestellt sind.
- Dieser Personenkreis wird auch von der Strafbewehrung nach § 10 MinÖBewV betroffen.
- 7.4 Betriebsstätten unterliegen der Verordnung, unabhängig davon, ob sie einem innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches der MinÖBewV ansässigen Unternehmer gehören. Auf eine ortsfeste Einrichtung kommt es dabei nicht an. Der Begriff „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ ist weit auszulegen. Er schließt einzelne und solche Geschäfte mit Produkten ein, die infolge des eigentlichen Geschäftsbetriebes anfallen.
- 7.5 Die Instrumentarien der Wirtschaftslenkung sind:
- a) die Verpflichtung (§ 1 Abs. 1 und § 2);
 - b) die allgemeine Verfügungs- und Verwendungsbeschränkung (§ 4);
 - c) die allgemeine Genehmigung (§ 5 Abs. 1);
 - d) die Einzelgenehmigung (§ 5 Abs. 2);
 - e) der Bezugschein (§ 6 Abs. 1);
 - f) die vorrangige Belieferung von Bezugsscheininhabern (§ 6 Abs. 5).
- 7.6 Verfügungen i. S. der Verordnung sind rechtsgeschäftliche Verfügungen.
Handlungen i. S. der Verordnung sind tatsächliche Verrichtungen wie z. B. Gewinnung, Herstellung, Verlagerung, Weiterleitung in Rohrleitungen, Bearbeitung, Verarbeitung, der sonstige innerbetriebliche Einsatz von Produkten oder die Einwirkung auf Produkte.
- 8 Verpflichtungen
- 8.1 Die Verordnung unterscheidet:
- a) Verpflichtungen über Produkte (§ 1) und über Anlagen (§ 2), für die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a MinÖBewV allein der Bundesminister für Wirtschaft zuständig ist. Diese Verpflichtungen der Unternehmer erfolgen durch Verwaltungsakt. Inhalt der Verpflichtung können Verfügungen, Handlungen oder ihr Unterlassen sein. Verpflichtungen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn eine Gefährdung der Versorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben oder zu verhindern ist.
 - b) Gesetzliche Liefergebote an den Unternehmer, gegen Bezugschein und Bezahlung bei Vorhandensein von Produkten entsprechend der im Bezugschein genannten Art und Menge (§ 6 Abs. 4 MinÖBewV) zu liefern. In diesem Rahmen können Unternehmer durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet werden, einen Bezugsscheininhaber vorrangig zu beliefern (§ 6 Abs. 5 MinÖBewV).
- 8.2 Die Produkte, auf die sich die Verpflichtung erstrecken kann, sind in der Anlage zur MinÖBewV aufgeführt. Durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft kann die Liste abgeändert werden.
- 8.3 Neben den Produkten können alle Anlagen, technischen Einrichtungen und sonstigen Produktionsmittel Gegenstand der Verpflichtung sein, soweit sie der Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Weiterleitung in Rohrleitungen, Lieferung oder Verwendung von Produkten dienen. Auch Ersatz- und Reserveteile können unter die Verpflichtung fallen.
- 9 Bewirtschaftung
Eine Bewirtschaftung nach § 4 wird erforderlich, wenn der Bedarf an Produkten im Verhältnis zu ihrer Verfügbarkeit derart ungleichgewichtig ist, daß nur durch gezielte Zuteilungen unter Festlegung von Prioritäten der Bedarf für Verteidigungszwecke gedeckt werden kann. Diese Zuteilungen erfolgen grundsätzlich durch Bezugschein. Dem Bezugschein steht ein Verfahren gleich, das der Bundesminister für Wirtschaft oder die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zugelassen hat (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Die Bewirtschaftung setzt die Kenntnis des voraussichtlichen Bedarfs sowie der verfügbaren Mengen an Produkten voraus.
- 10 Ermittlung des Bedarfs
- 10.1 Bedarf ist diejenige Menge eines bezugscheinpflichtigen Produktes, die innerhalb eines Kalendermonats für Zwecke der Verteidigung benötigt wird.
- 10.2 Ermittelt wird der Bedarf durch Erhebung und, soweit eine Erhebung nicht möglich ist, durch Schätzung. Bei Schätzungen können z. B. statistische Angaben, Normverbrauchszahlen, im Vormonat erteilte Bezugscheine für Produkte oder Angaben von Unternehmern und Organisationen berücksichtigt oder Sachverständige, insbesondere der Mineralölwirtschaft, gehört werden.
- 10.3 Der Bedarf an Produkten, für deren Bezug eine allgemeine Genehmigung durch Rechtsverordnung erteilt wurde, ist nicht zu ermitteln.
- 10.4 Die erste Bedarfsermittlung durch Erhebung erfolgt in der Regel für den dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der MinÖBewV folgenden übernächsten Kalendermonat (z. B. Anwendbarkeit im März, Bedarfsermittlung für Mai).

Daran anschließend erfolgt die Bedarfsermittlung unabhängig von der voraussichtlichen Dauer einer Versorgungsperiode in jedem Kalendermonat für den nächsten Kalendermonat (z. B. im Mai für Juni).

- 10.5 Wird die Dauer einer Versorgungsperiode vom Bundesminister für Wirtschaft (§ 6 Abs. 2 MinÖlBewV) abweichend vom Kalendermonat festgesetzt, so rechnet das Bundesamt für Wirtschaft den ermittelten Bedarf und das Kontingent (Nr. 12) auf die Dauer der Versorgungsperiode um.
- 10.6 Der Bedarf ist — soweit nach Nr. 10.7 nichts anderes bestimmt ist — von der für seine Deckung zuständigen Behörde zu ermitteln. Gegenüber dieser Behörde besteht die Auskunftspflicht gemäß § 14 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes auch für die Durchführung der Bedarfsermittlung.
- 10.7 Für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 MinÖlBewV genannten Bereiche wird der Bedarf von folgenden Behörden der bundeseigenen Verwaltung errechnet und zusammengestellt:
 - a) vom Bundesminister der Verteidigung für die Bundeswehr, die verbündeten Streitkräfte und die militärischen Hauptquartiere der NATO;
 - b) vom Bundesminister des Innern für den Bundesgrenzschutz;
 - c) vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für die Deutsche Bundespost;
 - d) vom Bundesminister für Verkehr
 - für die Deutsche Bundesbahn,
 - für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
 - für die Binnen- und Seeschifffahrt, soweit es sich um Kraftstoffe für den Schiffsbetrieb und die mit diesem in technischem Zusammenhang stehenden sonstigen Produkte handelt;
 - e) vom Auswärtigen Amt oder dem Bundeskanzleramt für die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen, die bevorrechtigten internationalen Organisationen und andere bevorrechtigte Vertretungen.

Den Bedarf des Bundesministers der Verteidigung ermittelt dieser selbst. Der eigene Bedarf der übrigen Bundesminister, einschließlich der unter Buchst. b bis e aufgeführten, der anderen, nicht unter Buchst. b bis e genannten Behörden oder Dienststellen des Bundes sowie seiner sonstigen Stellen wird von den zuständigen Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe ermittelt.
- 10.8 Von den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe ist im Rahmen ihrer Aufgabe nach Nr. 10.6 der Bedarf, gegliedert in folgende Bereiche, zu ermitteln:
 - Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt,
 - Zivilschutz einschließlich Gesundheitswesens,
 - Ernährungs- und Wassersicherstellung,
 - Verkehrssicherstellung,
 - Wirtschaftssicherstellung und sonstiger Verbrauch.

Fällt der Bedarf unter mehrere Bereiche, so ist er dem Bereich zuzurechnen, in welchem die Leistung hauptsächlich erbracht wird.
- 11 **Anmeldung des Bedarfs**
- 11.1 Der für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 MinÖlBewV genannten Bereiche errechnete Bedarf ist — aufgeteilt nach Produkten und Bedarfsträgern — innerhalb der ersten 18 Tage des dem Bedarfszeitraum vorausgehenden Kalendermonats bei dem Bundesamt für Wirtschaft anzumelden.
- 11.2 Der nicht nach Nr. 11.1 ermittelte Bedarf wird angemeldet:
 - a) bei der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe
 - innerhalb der ersten zehn Tage des dem Bedarfszeitraum vorausgehenden Kalendermonats von den Gemeindeverwaltungen, soweit diese nach Landesrecht zuständig sind, aufgeteilt nach Bedarfsbereichen und Produkten;
 - b) bei der höheren Verwaltungsbehörde
 - innerhalb der ersten 13 Tage des dem Bedarfszeitraum vorausgehenden Kalendermonats von den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, aufgeteilt nach Bedarfsbereichen und Produkten;
 - c) bei der für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde
 - innerhalb der ersten 16 Tage des dem Bedarfszeitraum

- vorausgehenden Kalendermonats von den höheren Verwaltungsbehörden, aufgeteilt nach Kreisen, Bedarfsbereichen und Produkten. Der Bedarf der Luftfahrt ist gesondert anzumelden (Sonderkontingent [Nr. 14.2]);
- d) bei dem Bundesamt für Wirtschaft
 - innerhalb der ersten 18 Tage des dem Bedarfszeitraum vorausgehenden Kalendermonats von der für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde. Soweit ein Bedarf für die Luftfahrt angemeldet wird, ist dieser gesondert auszuweisen (Sonderkontingent [Nr. 14.2]). Diese Anmeldungen sind nach Produkten zu gliedern.
- 11.3 Wird eine Frist nicht eingehalten, so setzt diejenige Behörde, die die Anmeldung entgegenzunehmen hat, den Bedarf nach ihrem Ermessen fest.
- 12 **Kontingente und Konsumkraftzahlen**
- 12.1 Kontingent ist die Menge bewirtschafteter Produkte, über die durch die zuständige Behörde, vorbehaltlich von Einschränkungen nach Nr. 15.1, Bezugscheine auf Antrag erteilt werden dürfen. Die Umrechnungsschlüssel für Gewichts- und Raummaße der einzelnen Produkte werden bekanntgegeben.
- 12.2 Konsumkraftzahl ist der prozentuale Anteil eines Landes, eines Regierungsbezirkes, eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt am jährlichen Gesamtabsatz eines Produktes. Konsumkraftzahlen werden für die Produkte Vergaserkraftstoff (VK), Dieselmotorkraftstoff (DK), leichtes Heizöl (HEL) und schweres Heizöl (HS) berechnet und den für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, den höheren Verwaltungsbehörden und den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe regelmäßig bekanntgegeben.
- 13 **Deckung des Bedarfs**
- 13.1 Der Bundesminister für Wirtschaft entscheidet über die Deckung des Bedarfs.
- 13.2 Zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die Deckung des Bedarfs beruft der Bundesminister für Wirtschaft den Interministeriellen Fachausschuß für Mineralöl (IntFM) ein.
- 13.3 Der Interministerielle Fachausschuß für Mineralöl erarbeitet Empfehlungen über die Verteilung der bewirtschafteten Produkte für eine Versorgungsperiode. Er setzt sich aus den fachlich zuständigen und den bei der Bedarfsdeckungszuweisung zu beteiligenden Bundesministerien zusammen. Das Bundesamt für Wirtschaft wird an den Sitzungen des IntFM beteiligt.
- 13.4 Für die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft hat das Bundesamt für Wirtschaft eine Versorgungsrechnung vorzubereiten. Diese hat das ihm gemeldete Aufkommen an Produkten (Einfuhr, Bestand, Produktion) dem jeweils für diese Produkte angemeldeten Bedarf gegenüberzustellen.
- 13.5 Die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft über den zu deckenden Bedarf wird ausgeführt,
 - a) vom Bundesminister für Wirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle für den beim Bundesamt für Wirtschaft angemeldeten Bedarf des Bundes (vgl. Nr. 10.7 und 11.1);
 - b) vom Bundesamt für Wirtschaft für den von den Ländern angemeldeten Bedarf.
- 13.6 Die vom Bundesminister für Wirtschaft zur Verfügung gestellte Menge an Produkten weist das Bundesamt für Wirtschaft den für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu. Diese weisen das Kontingent den höheren Verwaltungsbehörden zu, die es ihrerseits den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe, gegebenenfalls jeweils gekürzt (vgl. Nr. 15), zuweisen.
- 13.7 Ist ein Kontingent nicht auf Grund einer Bedarfsermittlung oder Schätzung festgelegt, wird es für die Produkte VK, DK, HEL und HS wie folgt berechnet und zur Verfügung gestellt:

$$\text{Kontingent} = \frac{\text{Summe der Länderkontingente} \times \text{Konsumkraftzahl}}{100}$$
- 14 **Sonderkontingente**

Der Bundesminister für Wirtschaft gibt die Summe der Länderkontingente dem Bundesamt für Wirtschaft und den für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden bekannt.

- 14.1 Das Bundesamt für Wirtschaft weist die Kontingente für die Schifffahrt über den Bundesminister für Verkehr den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung getrennt für die Binnen- und Seeschifffahrt zu.
- 14.2 Das Bundesamt für Wirtschaft weist das Kontingent für die Luftfahrt der für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu. Diese weist — soweit sie nicht selbst zuständig ist — das Kontingent, ggf. gekürzt nach Nr. 15, der für Angelegenheiten der Luftfahrt zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu.
- 15 Verfügung über Kontingente
- 15.1 Berechnung des verfügbaren Kontingents.
Die Höhe des verfügbaren Kontingents, über das die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen für Produkte positiv entscheiden können, errechnet sich wie folgt:
Kontingent (Nr. 13.6 oder 13.7)
× Sperrmenge
× Einbehaltsmenge
-
- = Kontingent zur Erteilung von Bezugscheinen für Produkte.
- Sperrmenge ist die Menge, die der überregionalen Bedarfsdeckung dient. Sie wird vom Bundesminister für Wirtschaft bzw. von der für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt.
- Einbehaltsmenge ist die Menge, die dem Ausgleich etwaiger Bedarfsverschiebungen zwischen den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe dient. Über ihre Höhe entscheidet entweder die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die jeweils zuständige höhere Verwaltungsbehörde.
- 15.2 Über dieses Kontingent ist so zu verfügen, daß es für die Versorgungsperiode ausreicht.
Zu Beginn der 2. Hälfte einer Versorgungsperiode ist über die Freigabe von Sperr- und Einbehaltsmengen zu entscheiden.
- 15.3 Bei den Sonderkontingenten (für die Schifffahrt und die Luftfahrt) sind Reserven von 15 v. H. für überregionale oder regionale Ausgleichs bis zehn Tage vor Ablauf der Versorgungsperiode zu halten.
- 15.4 Sind nach Landesrecht den Gemeindeverwaltungen Zuständigkeiten zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen für Produkte übertragen worden, so weisen die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe hierfür Unterkontingente zur Bewirtschaftung nach Maßgabe vorgegebener Kriterien zu.
- 15.5 Steht zu Beginn einer Versorgungsperiode den Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe noch kein Kontingent zur Verfügung, so können sie im Vorgriff hierauf auf Bezugscheine bis zu 50 v. H. des in der vorausgegangenen Versorgungsperiode zugewiesenen Kontingents erteilen.
- 16 Entscheidung über Anträge
Bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen zur Deckung des verteidigungsnotwendigen Bedarfs an Produkten im Rahmen der zugewiesenen Kontingente ist von folgenden Grundsätzen auszugehen, soweit nicht der Bundesminister für Wirtschaft im Einzelfall etwas anderes bestimmt hat:
- 16.1 Gruppe 1 Volle Versorgung
Die für Zwecke der Verteidigung erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen ist so vordringlich, daß Kürzungen nicht vertretbar sind.
Hierzu zählt insbesondere der Bedarf an Produkten für
- die Erzeugung, die Herstellung, die Erhaltung und den Transport lebens- und verteidigungswichtiger Güter von besonderer Wichtigkeit (z. B. Nahrungs- und Arzneimitteln, Waren der Notversorgung, Dieselkraftstoff für Notstromaggregate in Kühlhäusern);
 - die Aufrechterhaltung lebens- und verteidigungswichtiger öffentlicher Dienste (z. B. Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, öffentliche Schutzräume, Einrichtungen des Warndienstes und des Katastrophenschutzes einschließlich Feuerwehr und Rettungswesens, Einrichtungen
- des Gesundheitsdienstes einschließlich Hilfskrankenhäuser, Polizei, Zollverwaltung);
- den öffentlichen Personenverkehr.
- 16.2 Gruppe 2 Bevorzugte Versorgung
Die für Zwecke der Verteidigung erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen ist für die Aufrechterhaltung wichtiger öffentlicher, sozialer und wirtschaftlicher Bereiche zwar vordringlich, jedoch sind geringfügige Kürzungen hinnehmbar.
Hierzu zählt insbesondere der Bedarf an Produkten für
- die Erzeugung, die Herstellung, die Erhaltung und den Transport von Gütern, die zur lebensnotwendigen Versorgung der Zivilbevölkerung und zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte erforderlich sind, soweit er nicht unter Nr. 16.1 fällt und der Transport nicht auf der Schiene oder auf dem Wasser erfolgen kann;
 - die Erzeugung von Prozeßwärme und zum Betrieb von Nutzfahrzeugen und Maschinen für gewerbliche, landwirtschaftliche und unaufschiebbare forstwirtschaftliche Zwecke, für den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Rahmen von Evakuierungen sowie für die Erzeugung von Heizwärme in Gebäuden, in denen krisenbedeutsame Einrichtungen untergebracht sind;
 - Fahrten zur Arbeitsstelle, wenn andere Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen und die Bildung von Fahrgemeinschaften nicht möglich ist.
- 16.3 Gruppe 3 Eingeschränkte Versorgung
Die für Zwecke der Verteidigung erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen ist ohne vorrangige Bedeutung, so daß einschneidende Kürzungen vertretbar sind.
Hierzu zählt insbesondere der Bedarf an Produkten für
- den Transport von Gütern, soweit nicht in Nrn. 16.1 oder 16.2 erfasst;
 - die gewerbliche Personenbeförderung, soweit nicht zu Nr. 16.1 gehörig und eine Verlagerung auf andere Verkehrsträger nicht möglich ist;
 - den privaten Straßenverkehr, soweit nicht zu Nrn. 16.2 oder 16.4 gehörig;
 - die Erzeugung von Heiz- und Prozeßwärme von sonstigen Einrichtungen, soweit nicht zu Nrn. 16.1, 16.2 oder 16.4 gehörig (z. B. andere öffentliche Einrichtungen, private Haushalte).
- 16.4 Gruppe 4 Einzustellende Versorgung
Die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen ist ohne Bedeutung für Zwecke der Verteidigung, so daß die Versorgung mit Produkten eingestellt werden kann. Die Versorgung zum Zwecke der Werterhaltung ist zu berücksichtigen.
Hierzu zählt insbesondere der Bedarf an Produkten für den privaten Straßenverkehr, soweit Verzicht zumutbar ist (z. B. Ausflugsfahrten, Fahrten zur Arbeitsstelle, sofern andere Beförderungsmittel zur Verfügung stehen und ihre Benutzung zumutbar ist), und für Einrichtungen, die ganz oder teilweise stillgelegt werden können (z. B. Schwimmhallen, Versammlungshallen, Turnhallen).
- 16.5 Soweit die zugeteilten Kontingente eine ausreichende Bedarfsdeckung nicht zulassen, hat die jeweils zuständige Stelle nach Abstimmung mit der übergeordneten Behörde die Prioritäten der Lage entsprechend anzupassen und innerhalb einzelner Gruppen weitere Prioritäten festzulegen.
- 16.6 Entscheidungen des Bundesministers für Wirtschaft über Prioritäten können nicht abgeändert werden.
- 16.7 Tritt ein nicht vorhersehbarer plötzlicher Bedarf i. S. von § 6 Abs. 5 MinÖLBewV auf, so soll die zuständige Behörde eine vorrangige Belieferung innerhalb der Prioritätsgruppen 1 und 2 anordnen.

- 17 Nachweis eines Bedarfs
- 17.1 Der Bedarf an bewirtschafteten Produkten für die 1. Versorgungsperiode ist glaubhaft zu machen. Dazu dienen insbesondere Unterlagen über Mengen, die der Antragsteller in einem früheren Zeitraum bezogen hat (Referenzzeitraum). Hierzu zählen
- im entsprechenden Vorjahreszeitraum bezogene Mengen (Referenzperiodenmenge),
 - in vorangegangenen Jahren oder im vorausgegangenen Jahr im Jahresdurchschnitt bezogene Mengen (Referenzjahresmenge),
 - der Verbrauch für den Betrieb vergleichbarer Anlagen in Fällen der Deckung eines Neu- oder Mehrbedarfs (Referenzobjektmenge).
- Der jeweilige Referenzzeitraum kann mit Beginn der Bewirtschaftung vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmt werden.
- Inzwischen eingetretene Änderungen sind zu berücksichtigen.
- Der Bedarf für weitere Versorgungsperioden ist konkret zu begründen.
- 17.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind bei der Entscheidung zugrunde zu legen
- die Referenzjahresmenge: In den Fällen, in denen eine Zuteilung für einen längeren Zeitraum als den der 1. Versorgungsperiode erfolgen soll (z. B. leichtes Heizöl für die Raumheizung),
 - die Referenzperiodenmenge: In den Fällen, in denen die Zuteilung nach der Dauer der Versorgungsperiode bemessen wird (z. B. bei Kraftstoffen für den Bedarf der Landwirtschaft),
 - die Referenzobjektmenge: In den Fällen der Deckung eines Neu- oder Mehrbedarfs für die Raumheizung.
- 17.3 Die in einem Referenzzeitraum bezogenen Produkte sind um die Anteile zu kürzen, die auf nicht lebensnotwendige Verwendungen entfallen.
- 18 Bezugscheine
- Zu unterscheiden sind
- 18.1 Formalisierte Bezugscheine
- Serienbezugscheine: Diese Bezugscheine für Vergaserkraftstoff, Dieseldieselkraftstoff und leichtes Heizöl liegen gedruckt vor.
- Blanko-Serienbezugscheine: Diese Bezugscheine liegen gedruckt vor, sind aber um Art des Produktes, Menge, Bezugsberechtigten, Gültigkeitsdauer, Ausgabedatum und ausstellende Behörde noch zu ergänzen; sie sind vorzugsweise zu verwenden
- a) bei der Zuteilung von Produkten an Großverbraucher;
 - b) wenn zu Beginn einer Versorgungsperiode die Serienbezugscheine bei den Ausgabestellen noch nicht vorliegen und ein dringender Bedarf festgestellt ist;
 - c) wenn die Serienbezugscheine nicht ausreichen und ihre kurzfristige Nachlieferung nicht möglich ist;
 - d) bei der Zuteilung von Produkten an Händler und Großhändler.
- 18.2 Individuelle Bezugscheine
- Die Ausgabe von selbst angefertigten Bezugscheinen ist zulässig, wenn die Zuteilung nicht mit Bezugscheinen nach Nr. 18.1 erfolgen kann. Die Form der Bezugscheine soll dem Blanko-Serienbezugschein nach Nr. 18.1 entsprechen.
- 18.3 Ist nach § 6 Abs. 1 Satz 3 MinÖlBewV bestimmt, daß die Zuteilung von Produkten auf andere Weise zulässig ist, steht dieses Verfahren dem Bezug von Produkten gegen Bezugschein gleich.
- 18.4 Die Gültigkeitsdauer aller Bezugscheine ist grundsätzlich auf eine Versorgungsperiode zu beschränken. Die zuständige Behörde kann bei den Blanko-Serienbezugscheinen und Individuellen Bezugscheinen die Geltungsdauer verlängern. In diesen Fällen ist deutlich zu machen, welche Anteile auf die jeweiligen Versorgungsperioden entfallen (vgl. auch Nr. 23.3).
- 19 Antrag auf Erteilung von Bezugscheinen für Produkte
- 19.1 Bezugscheine für bewirtschaftete Produkte können grundsätzlich nur schriftlich nach Formblatt zur Deckung des Bedarfs in einer Versorgungsperiode beantragt werden (Muster werden gesondert herausgegeben). Handelt es sich jedoch um einen Bedarf, der üblicherweise für einen längeren Zeitraum als eine Versorgungsperiode gedeckt wird, wie z. B. bei HEL, so können sich der Antrag und die Zuteilung auf diesen Zeitraum erstrecken, wenn sonst eine wirtschaftliche Belieferung nicht möglich wäre, höchstens jedoch auf einen vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Zeitraum.
- 19.2 Wird für die Prioritätsgruppen 1 und 2 (Nrn. 16.1 und 16.2) fortlaufend gleichbleibender Bedarf nachgewiesen, kann dieser Antrag zur Grundlage für die Erteilung von Bezugscheinen für bewirtschaftete Produkte für weitere Versorgungsperioden gemacht werden.
- 19.3 Hat der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt, daß auf Grund einer Übergangsregelung (§ 5 Abs. 3 MinÖlBewV) abgegebene Mengen auf die Zuteilung in der ersten Versorgungsperiode anzurechnen sind, haben die zuständigen Behörden entsprechende Abzüge für die erste Versorgungsperiode vorzunehmen. Dabei haben sie sich die entsprechenden Kontrollpapiere bei der Antragstellung vorlegen zu lassen.
- 19.4 Beantragt ein Verbraucher Bezugscheine für Produkte, für die er ein eigenes Tanklager vorhält, so sind bei der ersten Erteilung von Bezugscheinen die im Tanklager enthaltenen Bestände des jeweils beantragten Produktes anzurechnen (vgl. aber auch Nr. 21.2).
- 20 Entscheidungen über die Erteilung von Bezugscheinen für Produkte
- 20.1 Anträge sind grundsätzlich schriftlich (Muster werden gesondert herausgegeben) in doppelter Ausfertigung zu bescheiden. Bezugscheine sollen grundsätzlich für eine Versorgungsperiode erteilt werden.
- In dem Bescheid ist die Menge an Vergaserkraftstoff auf eine durch fünf, die Menge an Dieseldieselkraftstoff auf eine durch zehn, die Menge an leichtem Heizöl auf eine durch zwanzig teilbare Summe festzusetzen.
- 20.2 Bezugscheine können für eine angemessene Menge vorab erteilt werden, wenn sonst erhebliche Nachteile für die Deckung des für Verteidigungszwecke notwendigen Bedarfs an Gütern und Leistungen zu erwarten sind.
- 20.3 Die antragbearbeitende Stelle kann sich bei ihrer Entscheidung der fachlichen Auskunft anderer Stellen bedienen. In Zweifelsfällen kann der Antrag der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 21 Vereinfachtes Verfahren für die Zuteilung von Kraftstoffen
- 21.1 Auf die Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Bedarfs kann verzichtet werden, wenn bei der Zuteilung von Vergaserkraftstoff, Dieseldieselkraftstoff und/oder Gemisch die folgenden Sätze nicht überschritten werden:
- | Art der Fahrzeuge | Zuteilung je 100 km Wegstrecke in Litern | | |
|------------------------|--|------------------------|-----------------------------------|
| | Vergaserkraftstoff | Dieseldieselkraftstoff | Gemisch |
| Mopeds | | | |
| Krafträder | | | |
| bis 350 ccm | | | |
| über 350 ccm | | | |
| Pkw (einschl. Kombi) | | | |
| bis 1000 ccm | | | (wird im Anwendungsfall bestimmt) |
| von 1001 bis 1500 ccm | | | |
| von 1501 bis 2000 ccm | | | |
| über 2000 ccm | | | |
| Lkw und Kraftomnibusse | | | |
| bis 1,5 t | | | |
| von 1,5—2,5 t | | | |
| von 2,5—3,5 t | | | |
| von 3,5—4,5 t | | | |
| von 4,5—5,5 t | | | |
| von 5,5—7,5 t | | | |
| über 7,5 t | | | |
- Bei Spezialfahrzeugen ist die Zuteilung nach dem vom Hersteller angegebenen Verbrauch zuzüglich 10% oder nach Erfahrungswerten zu bemessen.
- 21.2 Bei Anträgen auf Erteilung von Bezugscheinen für Vergaser- und/oder Dieseldieselkraftstoff durch Unternehmen oder Betriebe, die unter die Prioritätsgruppen 1 und 2 fallen und die über eine Eigenverbrauchs-Tankstelle verfügen (z. B. Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs, Unternehmen des Güterkraftverkehrs), kann für die beantragte Höhe des Bedarfs ein Bescheid erteilt werden, wenn diese Unternehmen oder Betriebe sich bereit erklären, den Verbrauch durch ein Betriebsstoffausgabe-Buch nachzuweisen und dieses nach Ablauf der Versorgungsperiode der zuständigen Behörde vorzulegen. In das Betriebsstoffausgabe-Buch (Muster werden gesondert herausgegeben) sind einzutragen

- Datum und Menge der Entnahme,
 - Art und Kennzeichen der Fahrzeuge, die mit dem Produkt befüllt wurden,
 - Leistung der einzelnen Verbrauchsanlage, bei Lkw die Wegstrecke und die Angabe der Art der transportierten Güter.
- Zuviel bezogene Mengen sind bei der Zuteilung für die nächste Versorgungsperiode anzurechnen.
- 21.3 Für den Betrieb landwirtschaftlicher Zugmaschinen oder selbstfahrender Arbeitsmaschinen in der Land- oder Forstwirtschaft können ohne Prüfung der Höhe des Bedarfs Bezugscheine bis zur Höhe der Referenzperiodenmenge erteilt werden.
- 22 Vereinfachtes Verfahren für die Zuteilung von leichtem Heizöl
- 22.1 Bei Anträgen auf Erteilung von Bezugscheinen für leichtes Heizöl kann auf die Prüfung der Höhe des Bedarfs verzichtet werden, wenn eine Referenzjahresmenge, abzüglich einer Menge, die sich aus einem Prozentsatz ergibt (Kürzungsfaktor), bestimmt ist und diese Menge nicht überschritten wird (Höchstmenge).
- Der Kürzungsfaktor kann je nach Verwendungsart gestaffelt werden.
- 22.2 Bei Neu- und Zusatzbedarf für Heizölverbrauchsanlagen, die der Raumheizung dienen und die nach Beendigung des Referenzjahres neu in Betrieb genommen werden, errechnet sich die Referenzjahresmenge (in Liter), indem die Fläche (in Quadratmetern) der zur Beheizung eingerichteten Räume mit einem noch zu bestimmenden Faktor multipliziert wird.
- Entsteht bei Raumheizungsanlagen nach Beendigung des Referenzjahres durch bauliche Erweiterung ein zusätzlicher Bedarf, so wird die Fläche der zur Beheizung eingerichteten zusätzlichen Räume ebenfalls mit diesem Faktor multipliziert.
- Für die verschiedenen Gebäudearten und dem Alter der Gebäude entsprechend können unterschiedliche Faktoren bestimmt werden. Ist der neue oder zusätzliche Bedarf während des Referenzjahres aufgetreten und ist die nach den Sätzen 1 oder 2 für die Gesamtfläche der zur Beheizung eingerichteten Räume errechnete Menge größer als die Referenzjahresmenge, so kann diese um die Unterschiedsmenge erhöht werden.
- 22.3 Dienen Raumheizungsanlagen auch der zentralen Warmwasserversorgung, so kann die auf der Grundlage von Quadratmetern nach Nr. 22.2 errechnete Menge bis zu 20 vom Hundert erhöht werden.
- 22.4 Bei Heizölverbrauchsanlagen, ausgenommen Raumheizungsanlagen, die ganz oder teilweise öffentlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken dienen und die nach Beendigung des Referenzjahres neu in Betrieb genommen werden, bemißt sich die Referenzjahresmenge nach dem Jahresverbrauch vergleichbarer Anlagen. Das gleiche gilt, wenn bei solchen Anlagen nach Beendigung des Referenzjahres durch bauliche Erweiterung oder durch Veränderungen im Betrieb ein zusätzlicher Bedarf für diese Zwecke entsteht.
- 23 Ausgabe von Bezugscheinen
- 23.1 Die Bezugscheine werden gegen Abgabe des Doppels des Bescheides über die Zuteilung nach Nr. 20.1 ausgegeben.
- 23.2 Für die Ausgabe sind die unter Nrn. 18.1 und 18.2 genannten Bezugscheinarten zu verwenden.
- 23.3 Soweit Blanko-Serienbezugscheine (Nr. 18.1 Satz 2) und Individuelle Bezugscheine (Nr. 18.2) ausgegeben werden, haben die zuständigen Stellen sie entsprechend auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und bei Individuellen Bezugscheinen mit einem Dienstsiegelabdruck zu versehen. Darüber hinaus sind diese Bezugscheine mit der Nummer der Quittungsliste (Nummer 27.5) zu versehen. Eine eventuell verlängerte Gültigkeitsdauer ist dabei in der Quittungsliste unter „Bemerkungen“ einzutragen.
- 23.4 Verlorengegangene Bezugscheine sind von den zuständigen Stellen nur dann zu ersetzen, wenn der Verlust glaubhaft gemacht worden ist.
- 24 Ausgabestellen
- Für die Einrichtung von Ausgabestellen, ihre personelle Besetzung und sächliche Ausstattung sind von den zuständigen Behörden die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- 25 Bezugscheinabgabe an Ausgabestellen
- 25.1 Die Bezugscheine sind, soweit Ausgabestellen eingerichtet sind, an diese unter Berücksichtigung des Kontingents und des ermittelten voraussichtlichen Bedarfs in zweckmäßiger Stückelung zu verteilen.
- Beim Transport und für die Aufbewahrung der Bezugscheine gelten die für „VS-Vertraulich“ vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend.
- 25.2 Die zuständigen Behörden legen die Art der Verbringung der Bezugscheine an die Ausgabestellen im einzelnen fest.
- 25.3 Vor Zuweisung des Kontingents dürfen die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe Bezugscheine an die Ausgabestellen nur verteilen, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat.
- 26 Umgang mit Bezugscheinen
- 26.1 Die Ausgabestellen haben nicht ausgegebene Serienbezugscheine bis spätestens zwei Tage nach Ende der Versorgungsperiode der zuständigen Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe zurückzugeben. Diese prüft die Rückgabe an Hand der Bestandslisten ASt (Muster werden gesondert herausgegeben) und — falls erforderlich — unter Heranziehung der Übergabebelege.
- 26.2 Die zuständigen Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe dürfen nicht ausgegebene Serienbezugscheine nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde vernichten. Die höheren Verwaltungsbehörden verwalten die bei ihnen eingelagerten Bezugscheine (einschließlich Bezirksreserve). Soweit diese Bezugscheine nicht für die Ausgabe benutzt wurden, können diese nur vernichtet werden, wenn die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde die Vernichtung angeordnet hat.
- Die Vernichtung ist gemäß VS-Anweisung vorzunehmen.
- 26.3 Sind gefälschte Bezugscheine im Umlauf, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde oder die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde, mit welchem Zeichen die Bezugschein-Ausgabestellen die Serienbezugscheine zu versehen haben.
- 27 Nachweise
- 27.1 Die zuständigen Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe haben eine Versorgungsperiodenliste (VP-Liste) (Muster werden gesondert herausgegeben), getrennt für bewirtschaftete Produkte, für die ein Kontingent zur Erteilung von Bezugscheinen (Nr. 15.1) zugewiesen wurde, zu führen. In diese VP-Liste wird das zugewiesene Kontingent eingetragen. Hiervon sind täglich die sich aus den Tageslisten (Nr. 27.2) ergebenden Produktmengen, die sich aus den erteilten Bescheiden über zugeteilte Produkte errechnen, abzusetzen. Dadurch ist eine tägliche Übersicht über den Stand des Kontingents gewährleistet, der täglich der für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg zu melden ist, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- 27.2 Alle Bescheide über die Zuteilung von bewirtschafteten Produkten sind in eine Tagesliste (Muster werden gesondert herausgegeben) einzutragen. Die Tagesliste kann als zentrale Liste oder als Sachbearbeiter-Liste geführt werden. Die sich aus der/den Tagesliste(n) ergebenden Mengen für die bewirtschafteten Produkte sind täglich in die VP-Liste (Nr. 27.1) zu übernehmen.
- 27.3 Die VP-Liste (Nr. 27.1) und die Tagesliste (Nr. 27.2) sind von allen Behörden zu führen, die über Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen für bewirtschaftete Produkte entscheiden und denen hierfür Kontingente zugewiesen wurden.
- 27.4 Weiterhin sind Listen über den Bestand an formalisierten Serien- und Blanko-Serienbezugscheinen zu führen, und zwar durch die
- a) bezugscheinverwaltende Behörde die Bezugschein-Bestandsliste Z (Bestandsliste Z) (Muster werden gesondert herausgegeben); sie ist für alle Bezugscheinarten (Formalisierte Bezugscheine und Individuelle Bezugscheine) vorzusehen;
 - b) Ausgabestellen die Bezugschein-Bestandslisten ASt (Bestandsliste ASt), die sich nur im Deckblatt von der Bestandsliste Z unterscheidet (Muster werden gesondert herausgegeben). In diese Liste werden die von der bezugscheinverwaltenden Stelle übernommenen Bezugscheine und die sich aus den von den Mitarbeitern geführten Quittungslisten (Nr. 27.5) ergebenden Abgänge eingetragen.

- 27.5 Bei der Ausgabe von Bezugscheinen ist für jedes bewirtschaftete Produkt eine gesonderte Quittungsliste (Muster werden gesondert herausgegeben) zu führen. In ihr sind der Name des Empfängers, die abgegebene Menge des Produktes und die Zahl der ausgegebenen Bezugscheine einzutragen. Bei der Ausgabe von Blanko-Serienbezugscheinen und Individuellen Bezugscheinen darf der zur Unterschrift unter die Bezugscheine Berechtigte nicht die Quittungsliste führen.
Der Empfänger hat die Entgegennahme der Bezugscheine zu quittieren.
Der Quittungsliste sind die Doppel der Bescheide (Nrn. 20.1 und 23.1) über die Zuteilung von bewirtschafteten Produkten beizuheften, für die Bezugscheine ausgegeben wurden. Werden nur Bezugscheine für eine Teilmenge ausgegeben, ist das Doppel des Bescheides aufzubewahren und in der Quittungsliste das Wort „Teilmenge“ in die Bemerkungsspalte einzusetzen.
Werden die Bezugscheine für die verbliebene Menge des bewirtschafteten Produktes ausgegeben, so ist das Wort „Restmenge“ in die Bemerkungsspalte einzusetzen.
- 28 Überwachung, Geschäftsstellenprüfung, Kontrolle
- 28.1 Die höhere Verwaltungsbehörde überwacht die Verwendung des der Behörde der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe zugewiesenen Kontingents.
- 28.2 Die jeweiligen Aufsichtsbehörden sollen regelmäßig die Versorgungsperioden- und sonstigen Listen anhand der vorhandenen Belege und Nachweise prüfen (Geschäftsstellenprüfung).
Ergeben sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten, ist der Sachverhalt aufzuklären.
- 28.3 Die höhere Verwaltungsbehörde berichtet der für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde spätestens drei Wochen nach Ablauf einer Versorgungsperiode über die Verwendung der Bezirksreserve sowie über die nach Nr. 28.2 vorgenommenen Prüfungen, sofern sich Unregelmäßigkeiten ergeben haben.
- 28.4 Von der zuständigen Behörde sind Unternehmer, die bewirtschaftete Produkte gegen Bezugschein abgeben, kartemäßig zu erfassen. Nach Ablauf jeder Versorgungsperiode sind bei diesen Unternehmern stichprobenweise Kontrollen vorzunehmen: Für die Kontrollen soll von dem Unternehmer verlangt werden, eine Mengenabrechnung durchzuführen, die bei jedem bewirtschafteten Produkt Anfangsbestand, Zugang, Abgang und Endbestand enthält. Für die Mengenabrechnung sind Belege zu verlangen. Das Verlangen ist auf § 14 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes zu stützen.
- 29 Einzelgenehmigung nach § 5 Abs. 2 MinÖlBewV
Die zuständige Behörde kann verbotene Verfügungen und Handlungen auch ohne Bezugschein von Amts wegen oder auf Antrag genehmigen, insbesondere, wenn infolge einer Notlage die bewirtschafteten Produkte sonst nicht mehr zur Deckung des Bedarfs für Verteidigungszwecke einzusetzen wären.
- 30 Meldungen
- 30.1 Das Bundesamt für Wirtschaft hat die von den Unternehmern (§ 1 Abs. 1 MinÖlBewV) nach § 7 MinÖlBewV abzugebenden Meldungen zusammenzufassen und dem Bundesminister für Wirtschaft das Ergebnis innerhalb einer Woche nach dem von ihm nach § 7 Abs. 2 MinÖlBewV bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- 30.2 Entsprechendes gilt für die Meldungen der Unternehmer nach § 1 Abs. 3 MinÖlBewV, soweit diese vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Abgabe verpflichtet worden sind.
- 30.3 Das Bundesamt für Wirtschaft hat die Versorgungsrechnung gemäß Nr. 13.4 innerhalb der ersten 25 Tage des dem Bedarfszeitraum vorausgehenden Kalendermonats dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.
- III. Schlußbestimmungen**
- 31 Zuwiderhandlungen
- 31.1 Bei Verdacht einer Zuwiderhandlung nach § 10 Abs. 1 MinÖlBewV ist ein Verfahren nach dem Wirtschaftsstrafgesetz von 1954 einzuleiten. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist in § 10 Abs. 2 MinÖlBewV bestimmt.
- 31.2 Bei Verdacht einer Verletzung der Auskunftspflicht gem. §§ 14 und 19 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einzuleiten.
- 31.3 Hinsichtlich des Personenkreises, gegen den neben dem Unternehmer ein Verfahren nach § 10 MinÖlBewV und § 19 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes eingeleitet werden kann, wird auf Nr. 7.3 verwiesen.
- 32 Inkrafttreten, Anwendbarkeit
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit der MinÖlBewV vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530) in Kraft; ihre Anwendbarkeit ist — mit Ausnahme der Nrn. 24 und 25.2 — von der Anwendbarkeit dieser Verordnung abhängig.
Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 29. Juli 1976 (Beil. zum BAnz. Nr. 148 vom 10. August 1976) wird hiermit aufgehoben.
- Bonn, 12. April 1988
- Der Bundesminister für Wirtschaft
gez. Martin B a n g e m a n n
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung
vom 12. April 1988**
- (BAnz. Nr. 79 a vom 27. April 1988 S. 11)
- Nach Art. 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes i. V. m. § 8 Abs. 4 und § 11 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen § 8 Abs. 4 durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 29. Juli 1976 (Beil. 22/76 zum BAnz. Nr. 148 vom 10. August 1976) wird wie folgt geändert:
- Nr. 8 wird wie folgt gefaßt: „Die Berufung des Leiters einer Lastverteilerstelle zum Ehrenbeamten soll in der Regel erst vorgenommen werden, wenn die Verordnung anwendbar ist (§ 11 Abs. 2).“
 - Nr. 19 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 5 Abs. 2 und 3 EltLastV ist zu beachten.“
 - In Nr. 20 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ geändert in „§ 5 Abs. 4“.
- Bonn, 12. April 1988
- Der Bundesminister für Wirtschaft
gez. Martin B a n g e m a n n
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Gaslastverteilungs-Verordnung
vom 12. April 1988**
- (BAnz. Nr. 79 a vom 27. April 1988 S. 12)
- Nach Art. 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes i. V. m. § 8 Abs. 4 und § 11 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen § 8 Abs. 4 durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Gaslastverteilungs-Verordnung vom 29. Juli 1976 (Beil. 22/76 zum BAnz. Nr. 148 vom 10. August 1976) wird wie folgt geändert:
- Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
„Die Berufung des Leiters einer Lastverteilerstelle zum Ehrenbeamten soll in der Regel erst vorgenommen werden, wenn die Verordnung anwendbar ist (§ 11 Abs. 2).“
 - Nr. 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Abs. 2 und 3 GasLastV ist zu beachten.“
 - In Nr. 20 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 4“.
- Bonn, 12. April 1988
- Der Bundesminister für Wirtschaft
gez. Martin B a n g e m a n n

891

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1988

Bezug: Mein Erlaß vom 29. April 1988 (StAnz. S. 1228)

Anlg.: — 1 —

In Ergänzung zu den zum Stichtag 1. April 1988 (vgl. StAnz. S. 1228) genehmigten Pflegesätzen sind zum 30. Juni 1988 folgende Pflegesätze genehmigt worden (vgl. Anlage).

Wiesbaden, 19. August 1988

Hessisches Sozialministerium
III/III B 1 A — 18 c 04.11.15
StAnz. 37/1988 S. 2090

Genehmigte Pflegesätze der Krankenhäuser in Hessen 1988

Stand: 30. Juni 1988

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Stadt Kassel	Rotes-Kreuz-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1988	271,28 i. V. m. § 8 Satz 1 Nrn. 1 und 2 257,72	—	—	§ 6 Abs. 1 Nr. 11 § 6 Abs. 1 Nr. 12 nach Einzelaufwand
	Elisabeth-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1988	268,64 mit Arztabschlag 255,21	—	—	—
	Diakonissen-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1988	299,26 mit Arztabschlag 284,30	—	—	—
	Burgfeld-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1988	234,43 mit Arztabschlag 222,71	—	—	§ 6 Abs. 1 Nr. 11 nach Einzelaufwand
	Marien-Krankenhaus	1. 6.—31. 12. 1988	261,87 i. V. m. § 8 Nr. 1 249,28 i. V. m. § 8 Nr. 2 247,68	—	—	—
Stadt Kassel	Frauenklinik Dr. Koch	1. 1.—30. 6. 1988	235,52	—	—	—
	Paracelsus-Elena-Klinik	1. 4.—31. 12. 1988	173,94	—	—	—
Kassel-Land	Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar	1. 1.—31. 12. 1988	200,89 i. V. m. § 8 Nr. 2 190,85	—	—	—
	DRK-Klinik Kaufungen	1. 1.—31. 12. 1988	165,37 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 1 157,10	—	—	—
Schwalm-Eder-Kreis	Hospital zum Hl. Geist, Fritzlar	1. 1.—31. 12. 1988	241,98 mit Arztabschlag 135,02	—	—	—
	Lindenberg-Klinik Melsungen	1. 1.—31. 12. 1988	180,91 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 171,86	—	—	—
Waldeck-Frankenberg	Stadtkrankenhaus Bad Wildungen	1. 4.—31. 12. 1988	261,89 mit Arztabschlag 248,80	—	i. V. m. § 5 Abs. 1 493,53 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 468,85	—
Werra-Meißner-Kreis	Kreiskrankenhaus Eschwege	1. 4.—31. 12. 1988	256,27 mit Arztabschlag 243,84	—	—	—
Stadt Gießen	Klinik Seltersberg, Gießen	1. 2.—31. 12. 1988	231,23 i. V. m. § 8 Nr. 2 219,67	—	—	—
	Zentrale Aufnahmestelle des Landes Hessen, Krankenhaus	1. 2.—31. 12. 1988	137,69	—	—	—
Landkreis Gießen	Krankenhaus Laubacher Stift	1. 3.—31. 12. 1988	§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 8 Satz 2 BPflV 186,43	—	—	—
Stadt Marburg	Klinik Dr. Schwenkendiek	1. 5.—31. 12. 1988	§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 8 Nr. 1 BPflV 182,69	—	—	—

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV DM	Sonderentgelte § 6 BPfIV DM
Marburg-Biedenkopf	Diakonie-Krankenhaus Marburg-Wehrda	1. 4.—31. 12. 1988	251,15 mit Arztabschlag 238,49	—	—	Nr. 11 Herzschrittmacher nach Einzelaufwand
Lahn-Dill-Kreis	Kreiskrankenhaus Falkeneck, Braunfels	1. 5.—31. 12. 1988	228,38 mit Arztabschlag i. V. m. § 8 Nr. 1 217,17 i. V. m. § 8 Nr. 2 217,67	—	—	—
	Kreiskrankenhaus Dillenburg	1. 4.—31. 12. 1988	293,08 i. V. m. § 8 Nr. 1 252,82 i. V. m. § 8 Nr. 2 303,31	—	—	—
	Friedrich-Zimmer-Krankenhaus Herborn	1. 5.—31. 12. 1988	289,31 i. V. m. § 8 Nr. 1 256,50 i. V. m. § 8 Nr. 2 364,03	—	—	—
	Städtisches Krankenhaus Haiger	1. 6.—31. 12. 1988	177,75	—	—	—
	Klinik für Lungen- und Bronchitis-Erkrankung Waldhof, Elgershausen	1. 1.—31. 12. 1988	254,70	—	—	—
Vogelsbergkreis	Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)	1. 7.—31. 12. 1988	270,14 i. V. m. § 8 Nr. 1 256,64 i. V. m. § 8 Nr. 2 256,63	—	82,83	—
Limburg-Weilburg	St. Vincenz-Krankenhaus Limburg a. d. Lahn	1. 4.—31. 12. 1988	308,13 mit Arztabschlag 292,72	—	i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 490,78 i. V. m. § 8 Nr. 2 466,24	—
	St. Anna-Krankenhaus Hadamar	1. 3.—31. 12. 1988	200,66 i. V. m. § 8 S. 2	—	—	—
Stadt Frankfurt am Main	Städtisches Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst	1. 5.—31. 12. 1988	349,02	—	§ 5 Abs. 3/ § 5 Abs. 2 Nrn. 9 und 10 207,50	—
	St. Marcus-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1988	319,21	§ 5 (2) Nr. 6 892,50	Maschinendialyse § 5 (2)/§ 5 (3) Nr. 6 532,06 Bauchfelldialyse § 6 (1) Nr. 12 137,39	§ 6 Abs. 1 Nr. 11 Herzschrittmacher 3 360,65 je Leistung § 6 (1) Nr. 12 Gelenkenopr. 1 191,40 je Leistung § 6 (1) Nr. 14 Gefäßverengung 20 300 je Leistung
	St. Katharinen-Krankenhaus	1. 4.—31. 12. 1988	294,33 mit Arztabschlag 279,62	—	—	—
	Krankenhaus Bethanien	1. 1.—31. 12. 1988	231,84	—	—	Nr. 13 4 871,25 je Leistung
	Brüderkrankenhaus	1. 1.—31. 12. 1988	236,39	—	—	—
Orthopädische Universität Friedrichsheim	1. 1.—31. 12. 1988	280,65	—	—	§ 6 Abs. 1 Nr. 15 Einzelabrechnung nach Verbrauch	
Stadt Offenbach am Main	Stadtkrankenhaus Offenbach am Main	1. 1.—31. 12. 1988	350,88	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 1 290,31	§ 5 (2) Nr. 6 i. V. m. § 5 (3) 483,01 § 5 (2) Nr. 8 i. V. m. § 5 (3) 124,19	—
	Ketteler-Krankenhaus Offenbach am Main	1. 1.—31. 12. 1988	258,11 i. V. m. § 8 Satz 1 245,20	—	—	—

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BpflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BpflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BpflV DM	Sonderentgelte § 6 BpflV DM
Landkreis Offenbach	Dreieich-Kranken- haus Langen	1. 2.—31. 12. 1988	294,66 mit Arztabschlag 279,92	—	—	—
Main-Kinzig-Kreis	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	1. 1.—31. 12. 1988	262,78 mit Arztabschlag 249,64	—	—	—
	Kreiskrankenhaus Bad Soden- Salmünster	1. 1.—31. 12. 1988	i. V. m. § 8 (2) 191,47	—	—	—
	Kreiskrankenhaus Gelnhausen	1. 1.—31. 12. 1988	276,77 mit Arztabschlag 262,93	—	—	—
Main-Taunus-Kreis	Kreiskrankenhaus Bad Soden	1. 1.—31. 12. 1988	301,06	—	—	Nr. 11 4 600,— je Leistung Nr. 12 2 000,— je Leistung
Hochtaunuskreis	Kliniken des Hoch- taunuskreises	1. 1.—31. 12. 1988	345,22	Dialyse Nr. 6/607,52	—	Nr. 11 Implantate Typ I 10 100,— je Leistung Typ II 8 863,50 je Leistung Typ III 4 965,38 je Leistung
	Frauenklinik Dr. Bruckner GmbH, Kronberg im Taunus	1. 1.—30. 6. 1988	233,84	—	—	—
Wetterau-Kreis	Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim	1. 1.—31. 12. 1988	340,43	—	—	Nr. 1 OP. 18 337,— je Leistung Implantate = Ein- zelabrechnung nach Verbrauch Nr. 2 OP. 12 224,95 je Leistung Implantate = Ein- zelabrechnung nach Verbrauch Nr. 4 = 103 908,— Nr. 13 = 5 794,09 Nr. 11 = Einzelab- rechnung nach Ver- brauch Nr. 14 = Einzelab- rechnung nach Ver- brauch
Stadt Wiesbaden	Krankenhaus Paulinenstift	1. 5.—31. 12. 1988	283,04 mit Arztabschlag 268,89	—	—	—
	DRK-Krankenhaus	1. 1.—31. 12. 1988	i. V. m. § 8 Satz 2 177,06	—	—	—
	Aukamm-Klinik	1. 4.—31. 12. 1988	198,50	—	—	—
	Klinik Dr. Lichtenheld	1. 4.—31. 12. 1988	163,45	—	—	—
Rheingau-Taunus- Kreis	Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach	1. 5.—31. 12. 1988	238,47	—	—	—
	Kreiskrankenhaus Eltville am Rhein	1. 5.—31. 12. 1988	287,58	—	—	—
	Kreiskrankenhaus Idstein	1. 5.—31. 12. 1988	265,21	—	—	—
	Orthopädische Klinik Bad Schwalbach	1. 5.—31. 12. 1988	173,42	—	—	—
Land Kassel	Psychiatrisches Krankenhaus Merx- hausen, Emstal	1. 1.—31. 12. 1988	166,08 i. V. m. § 8 Nr. 2 157,78	—	123,85 i. V. m. § 8 Nr. 2 117,66	—
Waldeck- Frankenberg	Psychiatrisches Krankenhaus Haina	1. 1.—31. 12. 1988	153,14 i. V. m. § 8 Nr. 2 145,48	—	—	—

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPflV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPflV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPflV DM	Sonderentgelte § 6 BPflV DM
Werra-Meißner-Kreis	Heilstätte am Meißner	1. 4.—31. 12. 1988	165,70 i. V. m. § 8 Nr. 2 157,42	—	—	—
Stadt Fulda	Tagesklinik Fulda des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg	1. 1.—31. 12. 1988	—	—	146,84 i. V. m. § 8 Nr. 2 139,50	—
Stadt Gießen	Psychiatrisches Krankenhaus Gießen	1. 1.—31. 12. 1988	185,40 i. V. m. § 8 Nr. 2 176,13	—	—	—
Stadt Marburg	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe	1. 4.—31. 12. 1988	353,20 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 335,54	—	—	—
Lahn-Dill-Kreis	Psychiatrisches Krankenhaus Herborn	1. 4.—31. 12. 1988	160,39 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 152,37	—	—	—
	Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie Rehberg	1. 4.—31. 12. 1988	297,33 mit Arztabschlag 278,94	—	—	—
Stadt Darmstadt	Elisabethen-Stift	1. 1.—31. 12. 1988	292,50	—	Psychiatrische Tagesklinik 157,46 Psychiatrische Nachtklinik 140,51 Geronto-Psychiatrische Tagesklinik 224,28	—
	Marien-Hospital	1. 1.—31. 12. 1988	i. V. m. § 8 Satz 2 169,79	—	—	—
Landkreis Bergstraße	Ev. Krankenhaus Lampertheim	1. 1.—31. 12. 1988	168,33	—	—	—
	St. Josef-Krankenhaus Viernheim	1. 1.—31. 12. 1988	219,69	—	—	—
	St. Josef-Krankenhaus Lorsch	1. 4.—31. 12. 1988	268,75 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 255,31	—	—	Nr. 12 = 3 129,— je Leistung
Landkreis Darmstadt/Dieburg	Kreiskrankenhaus Jugenheim	1. 4.—31. 12. 1988	308,11 i. V. m. § 8 Satz 1 Nr. 2 292,70	—	—	—
Groß-Gerau	Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	1. 4.—31. 12. 1988	351,14 i. V. m. § 8 Satz 1 und 2 333,58	—	—	—
Hochtaunuskreis	Klinik Hohe Mark, Oberursel (Taunus)	1. 5.—31. 12. 1988	171,89 bei Beurlaubung 43,88	—	—	—
	Waldkrankenhaus Köppern	1. 1.—31. 12. 1988	172,51	Nachtklinik 138,52 Tagesklinik 145,52	—	—
Rheingau-Taunus-Kreis	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Rheinhöhe	1. 1.—31. 12. 1988	296,95	—	—	—

Versorgungsgebiet	Krankenhaus	Laufzeit	Pflegesätze Allgemeiner Pflegesatz § 5 (1) BPfIV DM	Besonderer Pflegesatz § 5 (2) BPfIV DM	Teilstationärer Pflegesatz § 5 (3) BPfIV DM	Sonderentgelte § 6 BPfIV DM
Landkreis Bergstraße	Psychiatrisches Krankenhaus Heppenheim (Bergstraße)	1. 1.—31. 12. 1988	188,97	—	—	—
	Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	1. 5.—31. 12. 1988	108,63	—	—	—
Landkreis Groß-Gerau	Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt	1. 1.—31. 12. 1988	169,17	—	—	—
	Tagesklinik Raunheim	1. 1.—31. 12. 1988	—	—	139,55	—
	Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie Hofheim	1. 1.—31. 12. 1988	286,52	—	§ 5 (2) i. V. m. § 5 (3) 171,91	—
Darmstadt/Dieburg	Haus Burgwald, Mühlthal 3	1. 3.—31. 12. 1988	98,20	—	—	—
Stadt Frankfurt am Main	Psychiatrisches Krankenhaus Hanau	1. 4.—30. 9. 1988	278,73	—	—	—
	Tagesklinik	1. 5.—31. 10. 1988	—	—	164,85	—
Regierungsbezirk Gießen	Fachklinik Oberwald Grebenhain	1. 2.—31. 12. 1988	254,81	—	—	—
Regierungsbezirk Kassel	Klinik am Warteberg, Witzenhausen	1. 1.—31. 12. 1988	125,18	—	—	—
	Herz- und Kreislauf- Zentrum Rotenburg a. d. Fulda	1. 1.—31. 12. 1988	246,84 i. V. m. § 8 Nr. 2 234,50	—	—	—
	Neurol. Akut- station Zwesten	1. 1.—31. 12. 1988	273,14 i. V. m. § 8 Nr. 2 259,48 Beurlaubungs- pflegesatz 136,57	—	—	—
	Lungenfachklinik Immenhausen	1. 1.—31. 12. 1988	201,32 i. V. m. § 8 Nr. 2 191,25	—	—	—
	Werner Wicker KG Dep. I	1. 6.—31. 12. 1988	582,93 i. V. m. § 8 S. 1 Nr. 2 553,78 Beurlaubungs- pflegesatz 291,47	—	—	§ 6 (1) Nr. 11 Blasenstimulator § 6 (1) Nr. 11 Schmerzpumpe § 6 (1) Nr. 11 Zwerchfellschritt- macher (alle nach Einzelaufwand)
	Dep. II	1. 6.—31. 12. 1988	339,47 i. V. m. § 8 S. 1 Nr. 2 322,50 Beurlaubungs- pflegesatz 169,74	—	—	—
	Dr. Walb, Homberg (Ohm)	1. 1.—31. 12. 1988	122,08 i. V. m. § 8 Nr. 2 115,98	—	—	—

892

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Kaichen“ vom 12. August 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Wiesental des Krebsbaches östlich von Kaichen wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Krebsbachtal bei Kaichen“ besteht aus dem Talboden des Krebsbaches und den westlich und östlich angrenzenden Magerrasenhängen, Heckenzügen und Streuobstwiesen und liegt in den Gemarkungen Heldenbergen und Erbstadt der Stadt Nidderau im Main-Kinzig-Kreis sowie in der Gemarkung Kaichen der Stadt Niddatal im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 63,4 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die landschaftliche Schönheit des Krebsbachtals mit seinem für diese Region einzigartigen Strukturreichtum an Magerrasen, Naß- und Feuchtwiesen, Heckenzügen, Streuobstwiesen und artenreichen Waldgesellschaften auf Dauer als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. die Parzellen Flur 6, Nr. 256, Flur 7, Nrn. 3 und 4, Nr. 9 (teilweise), Nr. 10 (teilweise) Nr. 15 (teilweise), Nr. 16 (teilweise), Gemarkung Kaichen, zu düngen oder vor dem 1. August zu beweiden oder zu mähen;
14. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen sowie der Einschränkung, Düngemittel anzuwenden, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Art mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Pflege und Nutzung der Hochstammobstbäume;
4. die Ausübung der Einzeljagd;
5. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den vorhandenen Fernmeldekabeln im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und die zur Unterhaltung des Krebsbaches notwendigen Arbeiten im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

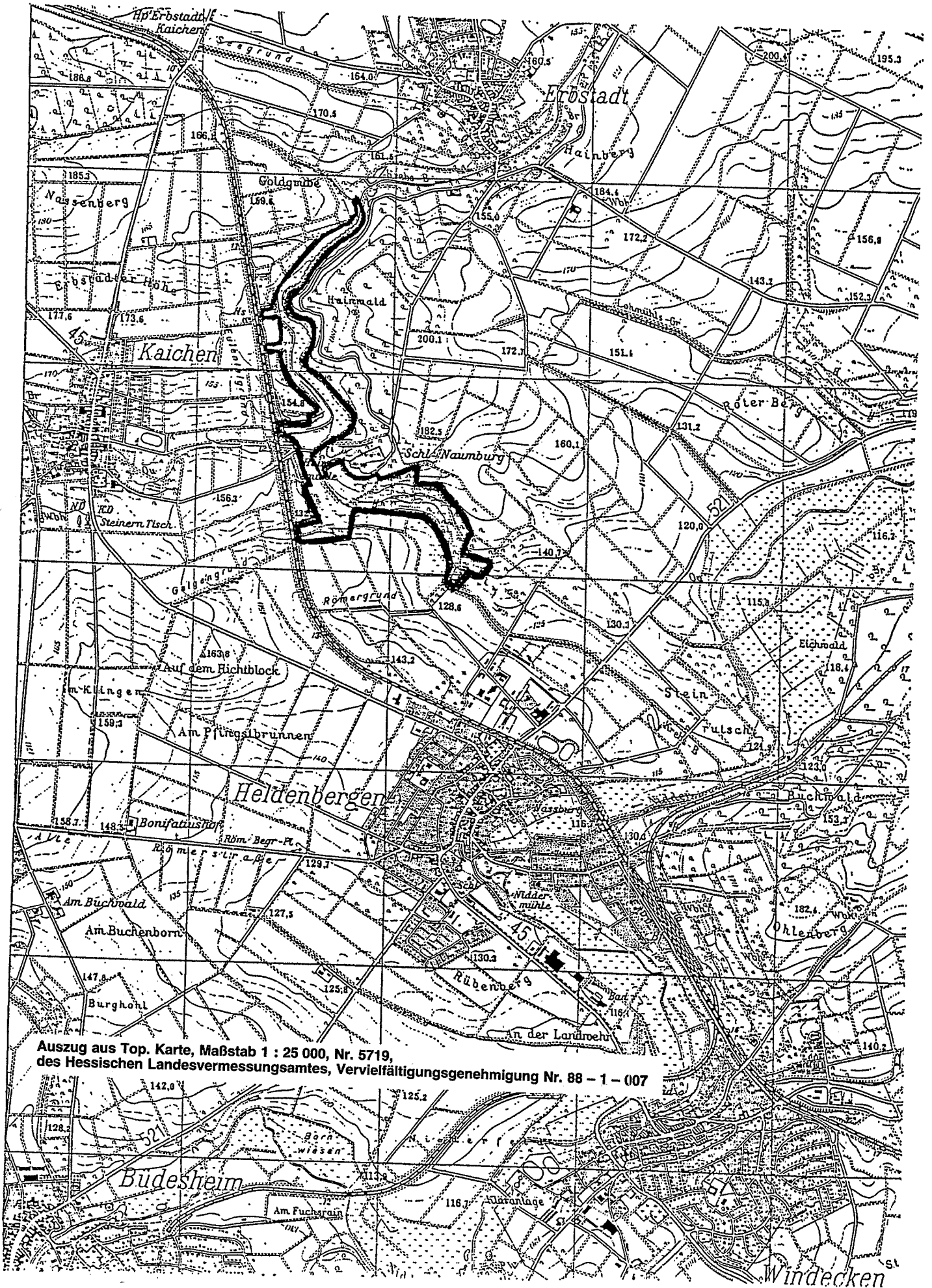
§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält; Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. die Parzellen Flur 6, Nr. 256, Flur 7, Nrn. 3 und 4, Nr. 9 (teilweise), Nr. 10 (teilweise), Nr. 15 (teilweise), Nr. 16 (teilweise),



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5719,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 - 1 - 007

- weise), Gemarkung Kaichen, düngt oder vor dem 1. August beweidet oder mäht (§ 3 Nr. 13);
14. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
 16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. August 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 37/1988 S. 2095

893 GIESSEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach/Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 27. Februar 1981 vom 28. Juli 1988

§ 1

Das Wasserschutzgebiet für die Quelfassung (Sickerung I) der Gemeinde Breidenbach im Ortsteil Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, wird auf Antrag der Gemeinde Breidenbach aufgehoben, da diese Trinkwassergewinnungsanlage nicht mehr für Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt wird.

§ 2

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Breidenbach/Ortsteile Achenbach und Kleingladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 27. Februar 1981 (StAnz. S. 773) wird deshalb gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Zeile 12, § 2 Abs. 2 Zeile 25 und § 2 Abs. 3 Zeile 14 wird jeweils das Wort „Wassergewinnungsanlagen“ durch das Wort „Wassergewinnungsanlage“ ersetzt.
2. Es werden gestrichen
in § 2 Abs. 1 die letzten drei Zeilen,
in § 2 Abs. 2 die letzten sechs Zeilen,
in § 2 Abs. 3 die letzten vier Zeilen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 28. Juli 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Berg

StAnz. 37/1988 S. 2097

894

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 18. August 1983 (StAnz. S. 1789).

Mit o. a. Bekanntmachung ist das Chemie-Ingenieur-Büro und Laboratorium Hans Holland, Postfach 13 29, 3550 Marburg, am 18. August 1983 widerrufen als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt worden.

Die Anerkennung war befristet bis zum 31. August 1988. Sie wird verlängert bis zum 31. August 1993.

Die Anerkennung umfaßt gemäß Verzeichnis B-1/2 (Stand 1. Januar 1988) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen):

- INDEX-GRUPPE 000 „Allgemeine Wasseruntersuchungen“
- INDEX-GRUPPE 100 „Metallanalysen“, mit Ausnahme des Parameters Vanadium (123)

- INDEX-GRUPPE 200 „Nichtmetalle I“
- INDEX-GRUPPE 300 „Nichtmetalle II“
- INDEX-GRUPPE 400 „Gruppenbestimmungen I“
- INDEX-GRUPPE 500 „Gruppenbestimmungen II“, mit Ausnahme der Parameter TOC (523) und DOC (524)
- INDEX-GRUPPE 600 „Biochemische Reaktionen“, mit Ausnahme des Parameters Fischgiftigkeit (671)
- INDEX-GRUPPE 700 „Organische Komponenten“, mit Ausnahme der Untergruppe Aromatische Amine
- INDEX-GRUPPE P „Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung“
- INDEX-GRUPPE Q „Analytische Qualitätssicherung“

Gießen, 5. August 1988

Der Regierungspräsident
39 a — 79 f 02.21

StAnz. 37/1988 S. 2097

895

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 21. Oktober 1987 (StAnz. S. 2257)

Mit o. a. Bekanntmachung ist das chemische Labor der Krupp Stahl AG im Werk Dillenburg, Kasseler Straße, 6340 Dillenburg 1, am 21. Oktober 1987 widerrufen als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen für eigene Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt worden.

Die Anerkennung wird um folgende Parameter erweitert. Die Zahlenwerte entsprechen den Index-Nrn. im Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

- 182 Blei
- 130 Zink
- 245 Nitrat-N
- 247 Nitrit-N

Die Anerkennung wird wie folgt eingeschränkt. Die Zulassung für die Analytik der Parameter Eisen, Nickel, Kupfer, Gesamt-Chrom, Blei und Zink gilt nur für Konzentrationen >0,1 mg/l.

Gießen, 5. August 1988

Der Regierungspräsident
39 a — 79 f 02.21

StAnz. 37/1988 S. 2097

896

Geplanter Ausbau der Frankfurter Ferngasleitung der Ruhrgas AG (Proj.-Nr. 003/87);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen nach § 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Ministerium des Innern hat mich mit Erlaß vom 26. Juli 1988 — VII B 31 — 93 c 06/05 — 473/88 — mit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens und gleichzeitiger Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen hinsichtlich o. g. Maßnahme beauftragt.

Dementsprechend habe ich zur Abstimmung dieser Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ein Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gießen, 25. August 1988

Regierungspräsidium
51 — 93 d 06/03

StAnz. 37/1988 S. 2097

BUCHBESPRECHUNGEN

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Heft 46, 1988, 355 S., kart., 112,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin 30. ISBN 3-110-11782-7

Der Band enthält Berichte und Mitberichte der Jahrestagung 1987 in Passau. „Die Bedeutung gliedstaatlichen Verfassungsrechts in der Gegenwart“ war das Thema des 1. Beratungsgegenstandes, zu dem Wolfgang Graf Vitzthum, Bernd-Christian Funk und Gerhard Schmid Bericht erstatteten. „Die Einheit der Verwaltung als Rechtsproblem“ war der 2. Beratungsgegenstand; die Berichte erstatteten Bruno Otto Bryde und Görg Haverkate. Wie üblich enthält der Band neben den Berichten auch die umfangreiche Diskussion der Tagung.

1. Beratungsgegenstand

Als nach dem Zusammenbruch von 1945 die Landesverfassungen entstanden, war Grenze der Verfassungsgebung nicht die Verfassung eines Bundesstaates, sondern allein das Besatzungsrecht. Gleichwohl betonen die Länderverfassungen ihre gliedstaatliche Einordnung in einen deutschen Gesamtstaat. Erst mit Entstehen der Bundesrepublik Deutschland entstand die für unsere Bundesstaatlichkeit typische wechselseitige Abhängigkeit zwischen Bundes- und Landesverfassungsrecht.

Vitzthum bewertet Grundgesetz und Landesverfassungen, so inhaltlich vollständig sie jede für sich auftreten mögen, jeweils nur als Teilverfassungen. Er weist darauf hin, daß das gliedstaatliche Verfassungsrecht für die Staatlichkeit der Länder nicht konstituierend, aber Beleg sei. Um der Gestaltungsfreiheit der Länder willen müsse Art. 28 Abs. 1 GG restriktiv ausgelegt werden. Art. 31 GG kann nicht als flächendeckende Kollisionsnorm gesehen werden, wie Art. 142 GG, der weitergehende Landesgrundrechte zuläßt, verdeutlicht. Vitzthum bedauert in diesem Zusammenhang, daß die Landesverfassungsgerichtsbarkeit sich zu sehr an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientiert.

Kooperation und Partizipation zwischen den Ländern sowie zwischen Bund und Ländern bestimmen heute in wesentlichem Umfang die Verfassungswirklichkeit. Die Landesverfassungen haben von dieser seit ihrer Entstehung voranschreitenden Entwicklung keine Notiz genommen. Das Grundgesetz indessen konnte sich im Rahmen seiner vielen Änderungen dieser Entwicklung nicht verschließen. Hinzu kommen Versuche, Verluste im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen durch Mitsprache im Gesamtstaat zu kompensieren. Diese Tendenz verschärft sich durch den Integrationsprozeß der EG. Zum Beleg sei auf Art. 2 des Gesetzes zur Einheitslichen Europäischen Akte hingewiesen. Zwar mag Vitzthum recht haben, daß für die Zwischenländerkooperation der parlamentarische Zugriff eine Frage des Willens und nicht des Könnens ist. Im Bereich der Kompetenzverschiebungen in Richtung Gesamtstaat und EG ist der Ausgleich verlorener Gesetzgebungshoheit begrenzt.

Die Situation in Österreich scheint, wie der Bericht von Funk zeigt, für das Landesverfassungsrecht noch ungünstiger zu sein. Dazu mögen die langen Jahre der „Großen Koalition“ ihren Beitrag geleistet haben. Stärker im Bewußtsein ist dagegen, wie Schmid berichtet, die Eigenständigkeit und Autonomie der Kantone der Schweiz. Die total revidierten Kantonalverfassungen machten die Aufgabenkomplexität des modernen Leistungsstaates sichtbar. Breite und ausdifferenzierte Grundrechtskataloge seien Kennzeichen der revidierten Kantonsverfassungen. Eine Gefährdung für das kantonale Staatsrecht besteht nach Schmid im sog. „gemeineidgenössischen“ kantonalen Recht.

2. Beratungsgegenstand

Vielfalt und Formenreichtum kennzeichnen im Hinblick auf die Anforderungen einer hochkomplexen Umwelt die deutsche Verwaltung. Bryde beschreibt die zunehmende Ausdifferenzierung und Spezialisierung, die die Einheit der Verwaltung zugunsten einer pluralisierten Verwaltung aufzubrechen droht. Sowohl die Koordination zu sichern als auch den Pluralismus nicht dogmatisch zu ersticken, sei die Aufgabe. Einheit der Verwaltung im Sinne territorialer Konzentration von Verwaltungsaufgaben sei weder realisiert noch realisierbar. Die Trennung von Entscheidungsvorbereitung und Entscheidung werde dort, wo sie angeordnet sei (Planfeststellung), nicht ernst genug genommen. Sachliche und personelle Ressourcen fasse das Amtshilferecht zusammen. Dabei werde die Amtshilfe durch Ausweitung der Geheimnisse, insbesondere durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, begrenzt.

Haverkate stellt die Einheit der Verwaltung als Rechtsprinzip stärker heraus. Sie sei Konsequenz des demokratischen Prinzips, auf Grund dessen die Verwaltung in aller Regel der Regierung unterstehe und diese dem Parlament verantwortlich sei. Einheit der Verwaltung bedeute regelmäßig ministerielle Gebundenheit, so daß ministerialfreie Räume besonderer Legitimation bedürften.

In erster Linie gehöre zur Einheit der Verwaltung deren Bindung an den für sie maßgeblichen öffentlichen Zweck. Die Kontrolle der Zweckverfolgung müsse Sache des Parlaments bleiben, auch wenn sich die Verwaltung zur Zweckerreichung privatrechtlicher Mittel bedient. Zugunsten der Parlamentskontrolle verlange Einheit der Verwaltung auch Einheit der Rechnungsprüfung. Durch Mitbestimmung von Partikularinteressen dürfe die Zweckverfolgung nicht beeinträchtigt werden. Folgerichtig hält Haverkate eine Pluralisierung der Verwaltung nur für akzeptabel, wenn die demokratische Einwirkung gesichert bleibt. Zum Datenschutz bemerkt Haverkate, daß dem Grundgesetz ein Totalvorbehalt des Gesetzes nicht bekannt sei; nur die Grundlagen des Datenschutzrechts seien verfassungsrechtlicher Natur.

Zur Einleitung der Diskussion legten G. Müller die Rechtslage in der Schweiz und Wielinger die Situation in Österreich dar. Dabei wurde für die Schweiz auf das Defizit an Einheit bei den öffentlichen Unternehmen, für Österreich hinsichtlich der Amtshilfe auf das Fehlen eines Bundesgesetzes für den Datenschutz hingewiesen.

Ministerialdirigent Dr. Rolf Groß

Kritische Bestandsaufnahme der Kostenrechnung ausgewählter kommunaler Einrichtungen. Von Isabella Wünsche. Dissertation. Hochschulschrift zur Betriebswirtschaftslehre, Bd. 51, 1987, 201 S. mit Anhang, DIN A5, kart., 36,80 DM. Verlag V. Florentz, 8000 München 34. ISBN 3-882-59511-6

Ein wesentlicher Grundgedanke der Haushaltsreform Ende der 60er Jahre war, daß nicht mehr die fiskalische, sondern die wirtschaftliche Betrachtungsweise der öffentlichen Haushalte den entscheidenden Faktor der Haushaltswirtschaft darstellt. Dies führte dazu, daß die öffentliche Hand überall dort, wo sie ihre Einnahmen aus der unmittelbaren Beteiligung am marktwirtschaftlichen Prozeß

als Äquivalent für dargebotene Leistungen erzielt, ihre Preisbildung nach marktwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Regeln zu vollziehen hat.

Dieses betriebswirtschaftliche Finanzierungspostulat findet sich besonders bei den „kostenrechnenden Einrichtungen“. Die „kostenrechnenden Einrichtungen“ der Gemeinden, die Gegenstand der Arbeit von Isabella Wünsche sind, sind sowohl nach dem Kommunalabgabenrecht als auch nach dem Haushaltsrecht verpflichtet, ihre Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungsgrundsätzen zu kalkulieren und die Einnahmen und Ausgaben nach betriebswirtschaftlichen Kriterien als Erträge und Aufwendungen und insbesondere nach Erlösen und Kosten zu definieren und die Kostenrechnung zu übernehmen.

Die Arbeit von Wünsche, die im Rahmen einer Dissertation an der Universität Erlangen/Nürnberg entstanden ist, gliedert sich in vier Kapitel.

Im 1. Kapitel wird neben den Zielsetzungen der Arbeit (Bestandsaufnahme der vorhandenen Kostenrechnungen sowie Analyse und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen) eine Klärung des Begriffs der „kostenrechnenden Einrichtungen“ sowie eine Beschreibung der in die Arbeit eingehenden Untersuchungsobjekte (Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Entwässerung, Stadtgärtnerei, Datenverarbeitungszentrale, Hausdruckerei) nach Aufgaben, Größe und sonstigen Merkmalen vorgenommen. Als Ausgangsbasis der Beschreibung (Bestandsaufnahme) der Untersuchungsobjekte der Kostenrechnung wurde von Wünsche eine (Teil-) Erhebung bei 25 Städten im überwiegend süddeutschen Raum mit Hilfe von Fragebögen durchgeführt.

Eine Übersicht auf Seite 4 zeigt, daß in den Bereichen der Entwässerung, der Abfallbeseitigung sowie der Straßenreinigung die Rücklaufquote der versandten Fragebögen relativ groß war (größer 10), dagegen in den anderen Bereichen kaum Datenmaterial zugesandt wurde, was eine repräsentative Bestandsaufnahme erschwert.

In Kapitel 2 beschreibt Wünsche die Zielsetzungen, die die an der Untersuchung beteiligten Städte der Kostenrechnung in den Untersuchungsobjekten beimesen, welche Arten und angewandten Kostenrechnungssysteme Verwendung finden und in welchem Umfang die einzelnen Einrichtungen Zeit-, Betriebs- und Soll-Ist-Vergleiche durchführen. Bei der Zielsetzungshinterfragung wird dabei deutlich, daß die mit der Kostenrechnung verfolgten Ziele sich in erster Linie auf die Gebühren- (Preis-) ermittlung und die Wirtschaftlichkeitskontrolle konzentrieren und damit kaum von den Zielsetzungen der Kostenrechnung in erwerbswirtschaftlichen Betrieben unterscheiden. Lediglich die von Wünsche herausgefundenen Dokumentations- bzw. Beweisfunktion als Zielsetzung der Kostenrechnung öffentlicher Einrichtungen spielt im erwerbswirtschaftlichen Bereich eine untergeordnete Rolle, da die Erfüllung dieses Ziels in diesen Betrieben dem externen Rechnungswesen zufällt.

Im 3. Kapitel wird als erste Stufe der Kostenrechnung die Kostenartenrechnung über alle Untersuchungsobjekte hinweg betrachtet. Ausgehend von einer Beschreibung des Ist-Zustandes, in dem aufgezeigt wird, welche Kostenartengliederung bei den Untersuchungsobjekten angewandt wird, stellt Wünsche betriebswirtschaftliche Anforderungen auf, die für eine aussagefähige Personalkostenarten- und Sachkostenartengliederung ihrer Meinung nach von Bedeutung sind. Zusammengefaßt sind die Ergebnisse in einer Empfehlung bzw. in einem Vorschlag für die konkrete Ausgestaltung von Kostenartenplänen für die Personal-, Sach- und kalkulatorischen Kosten. Für die Verwaltungspraxis ist vor allem der letzte Teilabschnitt dieses Kapitels von Bedeutung (S. 68 ff.). In ihm werden für die drei Hauptkostenarten die erhobenen relativen Kostenanteile in bezug auf die Gesamtkosten und absoluten Kosten bei den Untersuchungsobjekten dargestellt. Damit ist nicht nur ein Zeitvergleich, sondern zum Teil auch ein Betriebsvergleich zwischen den ausgewählten Einrichtungen möglich. Wie schwierig Betriebsvergleiche sind, zeigt sich beispielsweise darin, daß die Gemeinden bei der Berechnung ihrer Abschreibungen und Zinsen größtenteils von völlig unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ausgehen. Dies reicht von der Berechnungsgrundlage der Anschaffungskosten bis hin zu Wiederbeschaffungspreisen.

Im 4. Kapitel erfolgt nach der Darstellung der Grundlagen für die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung deren Analyse, getrennt für jeden einzelnen Untersuchungsbereich. Beispielhaft werden zunächst die vorgefundenen Hauptkostenstellen aufgezeigt. Der für jede Einrichtung entwickelte Leistungsfluß dient anschließend zur Überprüfung des Ist-Zustandes und zur Entwicklung einer Kostenstellenempfehlung. Diese Empfehlung berücksichtigt neben den Hauptkostenstellen auch die Neben-, Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen, die sich auf Grund der Bestandsaufnahme und deren Überprüfung ergeben. Eine kritische Gegenüberstellung der hier vorgeschlagenen Lösung zu anderen in der Literatur vorzufindenden Kostenstellenplänen ergänzt diesen Teil der Untersuchung. Die Ausführungen zu den Erhebungsergebnissen bei den Gemeinkostenstellen und über die innerbetriebliche Leistungsverrechnung vervollständigen den Kostenteil der Arbeit. Im Rahmen der Kostenträgerrechnung sind die einzelnen, bei den Untersuchungsobjekten verwendeten Kostenträger dargestellt und kommentiert. Beispielhaft wird in Anknüpfung an die empfohlenen Kostenstellen für jede Einrichtung eine Kalkulation in Form einer Divisionskalkulation oder Äquivalenzziffern-Rechnung gezeigt. Ausführungen über Art und Häufigkeit der Kostenträgerzeitrechnung und die erreichten Kostendeckungsgrade der einzelnen Einrichtungen sind ebenfalls Bestandteil dieses Kapitels.

Insgesamt gesehen handelt es sich bei dem Buch von Wünsche um eine Arbeit, die teilweise Neuland betritt und nicht nur von daher jedem kommunalen Finanzbeamten, der mit kostenrechnenden Einrichtungen zu tun hat, sehr empfohlen werden kann.

Prof. Dr. Jürgen Volz

Brandlehre. Von Alfons Rempe und Dr. Gisbert Rodewald, 1988, 2., erw. Aufl., 208 S., 65 Abb., 27 Tab., 39,80 DM. Verlag Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag, 7000 Stuttgart. ISBN 3-170-09829-2

Auf Grund der großen Nachfrage wurde das Nachschlagewerk und Lehrbuch erneut aufgelegt. Den Zeichen der Zeit folgend, haben die Autoren im alphabetischen Begriffe-Verzeichnis die Schlagworte „Dibenzofurane und Dibenzop-dioxine“ aufgenommen und erläutert.

Ansonsten ist das Buch das geblieben, was es bisher war, ein sehr gutes, leicht verständliches und wissenschaftlich fundiertes Nachschlagewerk, gleichermaßen geeignet für den Feuerwehrmann und für den Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Techn. Oberinspektor Klaus Lorenz

Das Personal-Büro in Recht und Praxis (DP), Arbeitsrecht — Lohnsteuer — Sozialversicherung — Personalführung — Organisation. Loseblattwerk, 5 Bände, ca. 6 000 S., Stand Juli 1988, 64,60 DM (einschließlich Porto und Zustellungsgebühr für alle 5 Bände zusammen). Rudolf Haufe Verlag, 7800 Freiburg i. Br. ISSN 0341-2792

Das 5bändige Werk „Das Personal-Büro in Recht und Praxis (DP)“, das als Loseblattwerk vom Rudolf Haufe Verlag in Freiburg im Breisgau seit 1969 herausgegeben wird und in vorliegender Form den Stand Juli 1988 repräsentiert, beinhaltet zwei Schwerpunktbereiche, zum einen das Recht des Personal-Büros, zum anderen die Praxis des Personal-Büros. Darüber hinaus ist das Werk in 14 Gruppen eingeteilt.

Die „Aktuellen Informationen“ (Gruppe 1) enthalten, geordnet in der Reihenfolge der Gruppen im „Personal-Büro“, Hinweise auf Rechtsprechung und Gesetzgebung, aktuelle Termine sowie allgemein interessierende Nachrichten. Im „Lexikon für das Personal-Büro“ (Gruppe 2), das ca. 500 wichtige Begriffe in der Personalarbeit (vom Abfallbeauftragten bis zur Zurechnungszeit) umfaßt, ist so aufgebaut, daß in der Regel arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Stichwort von Bedeutung sind, abgehandelt werden. Das Arbeitsrecht (Gruppe 3) umfaßt so wichtige Gebiete wie beispielsweise „Einstellung und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitslohn, Arbeitsschutz, Betriebsverfassung, Organe der Betriebsverfassung, Tätigkeit des Betriebsrates sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses“.

Die Ausführungen zum Bereich der Lohnsteuer (Gruppe 4) sind sehr vielseitig und reichen vom Lohnsteuerjahresausgleichsverfahren bis hin zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. In der Gruppe 4 a (Rechtsprechung zum Lohnsteuerrecht) werden jeweils die neuesten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zum Lohnsteuerrecht besprochen, die sowohl für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von besonderem Interesse sind.

Für Personal-Sachbearbeiter sind diese Ausführungen deshalb von Bedeutung, da die BFH-Entscheidungen bei Veröffentlichungen in dieser Gruppe in der Regel noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit noch nicht bekannt sind. In dem Bereich der Sozialversicherung (Gruppe 5) sind im wesentlichen die klassischen Säulen unseres Sozialversicherungsrechts (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung) dargestellt. In der Gruppe 6 (sonstige Rechtsgebiete) werden unterschiedliche Rechtsprobleme abgehandelt; diese reichen vom Lohnpfändungsrecht, Wehrdienst, Arbeitnehmererfindungen, Arbeitssicherheit im Betrieb bis hin zu den Möglichkeiten und Grenzen der Nebentätigkeit von Arbeitnehmern. Die Ausführungen zur Organisation (Gruppe 7), die besser als „Personalabteilungsaufgaben“ titulierte werden sollten, enthalten so wichtige Aspekte wie die Durchführung von Arbeitsbewertungsverfahren, Methoden der Personalbedarfsdeckung, Aufgaben und Mittel der innerbetrieblichen Information, Stellenbeschreibungen, Gerichtswesen und Personalstatistiken, Anlage und Führung von Personalakten und die Vor- und Nachteile des Job-Sharing für den Arbeitgeber. Bei letzterem Aufsatz wäre es aus Vollständigkeitsgründen wünschenswert gewesen, wenn auch die Auswirkungen des Job-Sharing auf den Arbeitnehmer dargestellt worden wären. Aus den nachfolgenden Gruppen 8 bis 14 (8. Lohnbuchhaltung und Personalkartei, 9. Personalführung, 10. Aus- und Weiterbildung, 11. Lohnformen und -zahlung, 12. Sozialwesen, 13. Praktische Winke, 14. Arbeitshilfen) sind für Führungskräfte vor allen Dingen die Ausführungen zu Gruppe 9 (Personalführung) von Interesse. Hier wird beispielsweise — zum Teil sehr detailliert und fundiert — etwas über das Berufsbild des Personalleiters, die Einführung neuer Mitarbeiter, die Mitarbeiter-Beurteilung, Inhalt und Technik eines erfolgreichen Vorstellungsgesprächs, Personalauswahlverfahren sowie über die wichtigsten Führungskonzepte (Management-by-Konzepte) ausgesagt.

Da gerade der Bereich des Personalwesens ständig Rechtsänderungen unterliegt und Führungskräfte und selbst spezialisierte Mitarbeiter in Personalverwaltung teilweise Schwierigkeiten haben, sich auf dem laufenden zu halten, ist das 5bändige Werk „Das Personal-Büro“ auf Grund seiner ständigen Aktualisierung (12 Hefte pro Jahr) eine echte Arbeitshilfe und ein wertvolles Nachschlagewerk.

Unter dem Blickwinkel von Führungskräften und Personalmitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung wäre es wünschenswert, wenn in einzelnen Gruppen auch verstärkt Aspekte, die das öffentliche Dienstrecht betreffen, behandelt würden (z. B. Gruppe 3: Personalvertretungsgesetz, Gruppe 6: Nebentätigkeit von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, Gruppe 7: Dienstpostenbewertung). Diese „Kritik“ schmälert jedoch nur geringfügig die Verwendbarkeit dieses Werkes in der öffentlichen Verwaltung.

Prof. Dr. Jürgen Volz

Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst. Stand 1. März 1988, 32 S., DIN A4, 29,80 DM, ISBN 3-472-18028-5

Vergütungs- und Lohn Tabellen für den öffentlichen Dienst. Stand 1. März 1988, 120 S., DIN A4, 35,— DM, ISBN 3-472-18088-9. Hermann Luchterhand Verlag; 5450 Neuwied 1

Die Neuauflage der Besoldungstabellen ist auf der Grundlage des von der Bundesregierung am 19. April 1988 beschlossenen Entwurfs des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1988 — BBVAnpG 88 — (BR-Drucksache 190/88) erstellt. Sie berücksichtigt lediglich die ab 1. März 1988 vorgesehene lineare Erhöhung der Bezüge.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen weiteren Besoldungserhöhungen für die Zeit ab 1. Januar 1989 sind besonderen Tabellenausgaben nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens vorbehalten.

Bezüglich der grundsätzlichen Bewertung der Tabellensammlung wird auf die Besprechung in StAnz. 1987 S. 1768 verwiesen, die auch für die Neuauflage Gültigkeit hat.

Die „Luchterhand Vergütungs- und Lohn Tabellen“ sind aus Anlaß der am 14. April 1988 abgeschlossenen Vergütungs- und Lohn tarifverträge für den öffentlichen Dienst neu aufgelegt worden.

Die Tabellensammlung enthält für Angestellte die Vergütungstarifverträge Nr. 25 für Bund/Länder und VKA, die Monatslohn tarifverträge Nr. 18 für Arbeiter bei Bund, Länder und Gemeinden einschließlich der Tarifverträge über die Pauschal-löhne der Pkw-Fahrer, wobei insgesamt die Tabellen jeweils nur für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1988 wiedergegeben sind. Die für die weiteren Jahre vereinbarten Vergütungs- bzw. Lohn Tabellen sollen jeweils in den „Luchterhand Vergütungs- und Lohn Tabellen“ für 1989 und 1990 abgedruckt werden.

Weiterhin sind die für die Angestellten und Arbeiter bei Bund, Länder und Gemeinden geltenden Tarifverträge über ein Urlaubsgeld, über Zulagen bzw. einen Zuschlag, über vermögenswirksame Leistungen und über eine Zuwendung berücksichtigt.

Daneben enthält die Tabellensammlung — wie bereits die vorherige Auflage — die grundlegenden Vergütungsvorschriften des BAT, einen umfangreichen Auszug aus der Vergütungsordnung (Anlage 1 a und 1 b BAT) nebst den Eingruppierungsvorschriften des BAT (einschließlich der zur Absenkung der Eingangsbezahlung im öffentlichen Dienst getroffenen Regelungen des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder) sowie aus den Manteltarifverträgen der Arbeiter bei Bund, Länder und Gemeinden einen Auszug der jeweils maßgeblichen Vorschriften über die Lohngrundlagen.

Die „Luchterhand Vergütungs- und Lohn Tabellen“ sind für denjenigen, der keine vollständige Textsammlung der für die Angestellten/Arbeiter des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifverträge benötigt bzw. nicht immer mit sich führen will, nützlich.

Der beachtliche Preis muß jedoch als Nachteil betrachtet werden.

Oberamtsrat Manfred Michler

Recht und Handlung. Die Rechtsphilosophie in ihrer Entwicklung vom Naturrechtsdenken und vom Positivismus zu einer analytischen Hermeneutik des Rechts. Von Heiner Alw a r t. 1. Aufl., 1987, VIII, 178 S., Ln., 98,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-166-45142-0

Die vorliegende rechtsphilosophische Untersuchung versucht in ihrem ersten Teil die Gegenwartsausgabe der Rechtsphilosophie zu umschreiben, die die „Grundfragen ihrer Zeit“ erkennbar machen müsse. Dabei steht der Titel der Untersuchung „Recht und Handlung“ nicht für einen Gegensatz, sondern für das Programm, „den Rechtsbegriff auf den Handlungsbegriff und die Rechtslehre auf die Handlungslehre aufzubauen“. Rechtsphilosophie dürfe nicht nur einen geistigen Wandel theoretisch reflektieren und alte Fragen neu formulieren, sie müsse vielmehr an der praktischen Bedeutung ihres Gegenstands partizipieren, indem sie auf die gesellschaftliche Praxis zurückwirke. Rechtsphilosophie in ihrer ständigen Suche nach dem Wesen und der Bedeutung des Rechts finde ihren Gegenstand nicht vor, sondern versuche, ihn eigens zu konstituieren. Die vorliegende Untersuchung will Entwicklungslinien der Rechtsphilosophie aufzeigen und zu einer Gegenwartsauffassung dieser Disziplin hinführen. Sie zeichnet dabei den Weg von der Antike über natur- und vernunftrechtliche Anfänge bis zum Neukantianismus Stammlers und Radbruchs, der „Reinen Rechtslehre“ Kelsens und der Existenzphilosophie Heideggers und Sartres ebenso nach wie empiristische und positivistische Erkenntnistheorien. Schließlich beschreibt sie hermeneutische Wege in der Gegenwartsphilosophie und die Entwicklung von einer dialektischen zu einer analytischen Hermeneutik. Über eine Darstellung der hermeneutischen Handlungslehre nähert sich der Autor schließlich dem Begriff des „Rechts“, wobei sich ihm als Vertreter einer analytischen Hermeneutik der Rechtsbegriff nicht theoretisch, durch eine Analyse der umgangssprachlichen Verwendung des Wortes „Recht“ erschließt, sondern praktisch, d. h. durch das Verstehen von Handlung und deren philosophische Begründung. Die analytische Hermeneutik findet das Recht in realen Handlungen eines bestimmten Personenkreises, z. B. denen der Rechtsanwender wie der Richter und Beamten, des sog. „Rechtsstabs“ und in der Art der Motivierung des Handelns dieses Rechtsstabs. Rechtsphilosophie wird damit zur angewandten Motiv- und Handlungslehre.

Gerade dies scheint mir das Verdienst der vorliegenden Untersuchung zu sein, die vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg als Habilitationsschrift angenommen worden ist: Anschaulich gemacht zu haben, wie fruchtbar rechtsphilosophische Überlegungen bei der täglichen Rechtsanwendung sein können.

Regierungsdirektor Claus-Peter Sch ro e r

Allgemeines Verwaltungsrecht. Von Peter Badura, Hans-Uwe Erichsen, Ingo von Münch, Fritz Ossenbühl, Walter Rudolf, Wolfgang Rüfner, Jürgen Salz w e d e l. Herausgegeben von Hans-Uwe Erichsen und Wolfgang Martens. 3., neu bearb. Aufl., 1988; XXXVIII, 697 S., Groß-Oktav, Plastik flexibel, 48,— DM. Gebundene Bibliotheksausgabe: 78,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin 30, New York: ISBN 3-110-11702-9

Was kann man als Rezensent nach vielen hervorragenden Kritiken noch Originelles über ein Lehrbuch schreiben, das man selbst schon in Studienzeiten gern benutzt hat? Die Qualität hat auch mit der 8. Auflage nicht abgenommen, schon das Blättern in diesem handlichen Buch bereitet Freude: Zu allen wichtigen verwaltungsrechtlichen Fragen findet man prägnante Informationen mit vielen weiterführenden Hinweisen. Aktuell diskutierte Fragen werden ausführlicher behandelt, Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind bis Ende 1987 sorgfältig eingearbeitet, das Sachverzeichnis weist sogar das Stichwort „AIDS“ auf.

Also ein jede Kritik erhabenes Werk? Einige Anregungen seien dennoch erlaubt, etwa zur Behandlung des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Wenn von der Einleitung des Verwaltungsverfahrens die Rede ist (§ 39), so gehört an diese Stelle nicht nur der traditionelle „Antrag“, sondern zehn Jahre nach Inkrafttreten der §§ 54 ff. VwVfG auch das Angebot zum Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Bei Erichsens Ausführungen zur „Freiheit inhaltlicher Gestaltung“ (§ 27 III) vermißt man den Versuch, zur Begrenzung der Machtposition der öffentlichen Hand Überlegungen aus dem Privatrecht hierher zu übertragen. Sälz w e d e l sieht bei der Anstaltsnutzung und der Nutzung öffentlicher Sachen (§ 44 I) keine gravierenden Unterschiede bei öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Ausgestaltung der Individualrechtsbeziehungen. Dabei läßt er allerdings außer Betracht, daß das öffentliche Recht in weiten Bereichen nach wie vor keine hinreichend konkretisierten Maßstäbe wie das Privatrecht bietet oder sich die öffentliche Hand in normativen Spezialregelungen ungerechtfertigte Privilegien einräumt. Es ist also leider festzustellen, daß die „Verbraucherfreundlichkeit“ öffentlich-rechtlicher Benutzungsbedingungen sehr zu wünschen übrig läßt und es dem einzelnen Benutzer anheimstellt, die Rechtswidrigkeit solcher Klauseln gerichtlich feststellen zu lassen.

Rüfner deutet an anderer Stelle (§ 53 IV) immerhin die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des AGB-Gesetzes an. Bei der Kompetenz zur Feststellung von Haftungsbeschränkungen differenziert er allerdings noch zwischen Vertrag und anderen verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnissen, obgleich doch in beiden Fällen die Gestaltungsfreiheit nur beim Verwender der vorformulierten Klauseln, also der öffentlichen Hand, liegt.

Das Buch liefert, gerade weil es von mehreren Autoren bearbeitet wird, vielfältige Gedankenanstöße und stellt nach wie vor „einen bemerkenswerten Beitrag zur wissenschaftlichen Durchdringung und Fortentwicklung der Verwaltungswissenschaften“ dar (so schon die Rezension der ersten Auflage von Hoffmann — StAnz. 1976 S. 2008).

Regierungsdirektor Dr. Joachim W a g n e r

Distanz und Nähe. Über Politik, Recht und Gesellschaft zwischen Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Von Trutz von Trotha. 1. Aufl., 1986, X, 101 S., brosch., 68,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-166-45135-8

Die Untersuchung befaßt sich zunächst mit empirischen Forschungsergebnissen, die aus der Beschäftigung von Historikern und Sozial- und Kulturanthropologen mit dem Phänomen von Kriminalität, Abweichung und sozialer Kontrolle für die Kriminologie und Kriminalpolitik entstanden sind und stellt die Diskussion über Streit und Konfliktregelung in „primitiven“ Gesellschaften und solchen Gesellschaften dar, die sich im Übergang zur Zentralität der staatlichen Ordnung befinden. Dabei untersucht der Autor die Zusammenhänge zwischen Genese, Struktur und Funktion des Rechts einerseits und abweichendem Verhalten und Kriminalität andererseits. Er analysiert diese Zusammenhänge in ihrer Verknüpfung mit den Organisationsweisen von Macht und Herrschaft und zieht daraus Schlußfolgerungen für die kriminalpolitische Diskussion der Gegenwart. Sein Ziel ist es, die Bedeutung sichtbar zu machen, die der Forschung und Theorie von Anthropologen und Rechtsethologen für eine rechtssoziologische Grundlegung von Kriminologie und Kriminalpolitik zukommt, die vom Zusammenhang zwischen der Organisation von Streit und Konfliktregelung und der der politischen Herrschaft ausgeht. Dies ist der Gegenstand der ersten beiden Kapitel der Untersuchung.

Im ersten Kapitel stellt von Trotha primitive Ordnungen „im Schatten der gewaltsamen Selbsthilfe“ dar und weist nach, daß gerade in solchen primitiven Ordnungen Streitregelungsmechanismen entwickelt worden sind, die nicht auf Unterwerfung und Strafe beruhen, sondern auf Teilhabe und Zustimmung der streitenden Parteien und die nach Aussöhnung, Wiederherstellung und Bewahrung der Beziehung zwischen den Streitenden streben.

Das zweite Kapitel untersucht den Wandel von der „primitiven“ Ordnung zu einer neuen Staatlichkeit der Zentralität, in der das Recht der gewaltsamen Selbsthilfe dem Anspruch auf das Gewaltmonopol zentraler Institutionen weicht und in der die Politik eigenständiger Faktor der Gestaltung menschlicher Ordnung wird. Frieden stehe von nun an — so die offenbar nicht nur vom Autor verwendete provokante Formulierung — „unter dem Schatten des Despotismus, des politischen und des Despotismus der Verwaltung“, das Prinzip des Schreckens werde die Grundlage zur Herstellung des Friedens. Distanz, Gewalthaftigkeit und Hilflosigkeit sind in dieser Phase die tragenden Elemente, in der Staat, Verwaltung und Rechtswesen der Gesellschaft entgegnetreten.

In den beiden folgenden Kapiteln versucht von Trotha, an einigen Erscheinungen der Gegenwart westlicher Industriegesellschaften Wandlungen im Verhältnis von Politik, Recht, Gesellschaft und Individuum aufzuspüren, die er in der These vom „Distanzabbau“ zusammenfaßt. Unter dem Begriff des Distanzabbaus als hervorstechendem Merkmal für das moderne Verhältnis von Politik und Gesellschaft versteht er die Zunahme der Organisations- und Steuerungsfähigkeit der politisch-administrativen Institutionen und eine wachsende Instanzenorientierung der einzelnen Gesellschaftsmitglieder. Distanzabbau vollzieht sich danach in den zunehmenden staatlichen Ordnungen der Daseinsvorsorge oder in der wachsenden Bedeutung von Verbänden und Interessengruppen. Dem Recht kommen bei diesem Vorgang eine Schlüsselrolle zu, innerhalb des Rechts wiederum nehme das Strafrecht eine besondere Rolle ein, da es die Voraussetzung für die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols schaffe, zugleich aber die Zähmung des Gewaltmonopols bewirke und schließlich das Problem der bürgerlichen Freiheitsrechte dort thematisiere, „wo es zur Konfrontation zwischen Individuum und Zentralgewalt in der unmittelbaren Gegenwartigkeit des Schreckens staatlicher Gewalt kommt“.

In einem abschließenden Kapitel mit der Überschrift „Wiederkehr der alten Strafpolitik“ setzt sich von Trotha kritisch mit einer neueren kriminalpolitischen Position auseinander, die er als „neoklassizistisch“ bezeichnet und in der — im Gegensatz zu den in den letzten Jahrzehnten vorherrschenden Resozialisierungsüberlegungen — wiederum Begriffe wie „Generalprävention“, „Schuld“ und „bestimmte Strafe“ im Vordergrund stehen.

Der Autor hat eine sehr lesenswerte Untersuchung vorgelegt, die auch für denjenigen von Interesse ist, der nicht ständig mit rechtssoziologischen und kriminologischen Fragestellungen befaßt ist.

Regierungsdirektor Claus-Peter Schroer

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar. — Begründet von Walter Böhm, Min.Rat a. D., und Hans Spiertz, Dir. a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit; bearb. von Franz Steinherr, Ltd. Verwaltungsdir. bei der Bundesanstalt für Arbeit, und Dr. Wolf Dieter Sponer, Min.Rat im Finanzministerium Baden-Württemberg, unter Mitarbeit von Rolf D. Sauter und Wolf-Dieter Weimann, O.Amtsrate im Finanzministerium Baden-Württemberg. Loseblattwerk, 3. Aufl., Gesamtwerk, 6 818 S., 6 PVC-Ordn., 188,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg

Mit weiteren Ergänzungslieferungen haben die Verfasser den schon seit Jahren bewährten Kommentar u. a. unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur auf den Stand Juli 1988 gebracht. Im wesentlichen beinhalten die Ergänzungslieferungen:

43. Erg.Liefg.

- eine Übersicht über die Erlasse von Bund und Ländern zur Schwerbehinderten-Fürsorge,

- die Neufassung des Einkommensteuergesetzes 1987 unter Berücksichtigung des Steuerenkungs-Erweiterungsgesetzes 1987 sowie der Lohnsteuerrichtlinien und der Einkommensteueränderungsrichtlinien 1987,

44. Erg.Liefg.

- eine Neukommentierung der §§ 9, 36 BAT,
- einen Erstabdruck der besonderen Arbeitsbedingungs-Tarifverträge im Bereich der TdL für Arbeitnehmer im Kampfmitteleinsatzdienst,
- einen Neuabdruck der VO zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
- eine Neufassung der Empfehlungen der TdL vom 26. Januar 1987 der Richtlinien der VKA vom 27. Februar 1987 und der Hinweise des Bundes vom 4. August 1987 für den Fall eines Arbeitskampfes,

45. Erg.Liefg.

- einen Neuabdruck der außerhalb der Anlage 1 a zum BAT geltenden Tarifverträge und Richtlinien des Bundes und der TdL mit Erläuterungen und Kommentierungen,
- eine Überarbeitung der Absenkungs-Richtlinien des Bundes und der TdL auf Grund des am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen 59. Änderungstarifvertrages zum BAT,

46. Erg.Liefg.

- die Änderung der §§ 3, 19, 22, 23 a und 53 BAT und die Einarbeitung des § 23 b BAT auf Grund des 59. Änderungstarifvertrages zum BAT (Regelung für Teilzeitbeschäftigte),
- die Ergänzung der Kommentierung zu Nr. 1 SR 2 y BAT im Hinblick auf das BAG-Urteil vom 25. September 1987,
- die Erstkommentierung des Abschn. D in Teil II der Anlage 1 a zum BAT (Medizinische Hilfsberufe, medizinisch-technische Berufe),

47. Erg.Liefg.

- die Fortsetzung der Neukommentierung des Abschn. XIV mit den §§ 65 bis 67, 69 BAT,
- die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung und Rundschreiben in die Kommentierungen zu den §§ 40, 41, 51, 52, 68 BAT, SR 2 a BAT und zur Anlage 1 b zum BAT,
- die Neuaufnahme von Eingruppierungs-Richtlinien zur Anlage 1 a Teil II Abschn. J betreffend Amtlich Landwirtschaftliche Sachverständige und Bau-sachverständige in Bewertungsstellen der Finanzämter,
- die Neufassung der Hinweise der öffentlichen Arbeitgeber zum Mutterschutzgesetz,
- die Einarbeitung von Änderungen zum Bundeserziehungsgeldgesetz,

48. Erg.Liefg.

- eine Ergänzung der Übersicht über die geltenden Tarifverträge für Bühnen-, Tanzgruppen und Chormitglieder und Orchestermusiker,
- die Einarbeitung neuester Rechtsprechung bei den Kommentierungen zu den §§ 47, 68 BAT,
- die Einarbeitung der Änderungen der SR 2 I 1 und SR 2 I II auf Grund des 59. Änderungstarifvertrages zum BAT,
- die Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung zu den Funktionszulagen nach den Protokollnotizen Nr. 3 und zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT sowie der Arbeitgeber-Richtlinien hierzu,
- eine Neukommentierung der §§ 1 bis 8 des Manteltarifvertrages für Auszubildende,
- die Änderungen des Versorgungs-TV auf Grund des 18. Änderungstarifvertrages vom 22. November 1987,

49. Erg.Liefg.

- eine Aktualisierung der Durchführungshinweise zum Bundeskindergeldgesetz (BKGG) auf Grund des Gemeinsamen Rundschreibens vom 4. Dezember 1987 des BMJFG/BMI,
- die Vergütungstabellen 1988, die wiederum in bewährter Form in einer besonderen Broschüre abgedruckt sind,
- eine Fortsetzung der Neukommentierung des Manteltarifvertrages für Auszubildende,

50. Erg.Liefg.

- Einarbeitung des Ergebnisses der Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen bis Ende 1990 — einschließlich der Ergebnisse auf Grund des Entwurfs des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1988 — BBVAnpG 88
- den Abschluß der Neukommentierung des Manteltarifvertrages für Auszubildende.

Auch weiterhin werden fortlaufend Ergänzungslieferungen zu erwarten sein, die den hervorragenden Kommentar auf den aktuellsten Stand bringen. Das Werk ist daher eine wertvolle Hilfe für die Praxis und kann allen Anwendern des Tarifrechts, z. B. Personalsachbearbeitern, Personalräten des öffentlichen Dienstes und anderen Interessierten, als eine wesentliche Stütze empfohlen werden. Dies um so mehr, als das Werk zu einem vernünftigen Preis erworben werden kann.

Regierungsobererrat Kurt Wörner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 12. SEPTEMBER 1988

Nr. 37

Güterrechtsregister

4435

GR 594 — Neueintragung — 24. 8. 1988: Die Eheleute Horst Adolf Klaes und Renate Manz-Klaes geb. Manz, Breslauer Straße 10, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 7. Juli 1988 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 8. 1988 **Amtsgericht**

4436

GR 330 — Neueintragung — 23. 8. 1988: Handelsvertreter Wilhelm Louis Henricus van Kessel, geboren am 11. 5. 1961, und Apothekenhelferin Claudia van Kessel geb. Hoffmann, geboren am 21. 5. 1966, beide in 6093 Flörsheim-Weilbach, Berliner Straße Nr. 21. Durch Vertrag vom 9. März 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 26. 8. 1988 **Amtsgericht**

4437

GR 331 — Neueintragung — 26. 8. 1988: Eheleute Uhrmacher Hans Georg Jost, geboren am 31. Juli 1960, und Verkäuferin Andrea Irmgard Karina Jost geb. Laut, geboren am 23. März 1962, beide in 6093 Flörsheim am Main, Untermainstraße 21. Durch Vertrag vom 13. Juni 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 29. 8. 1988 **Amtsgericht**

4438

7 GR 797 — Neueintragung — 24. 8. 1988: Industriekaufmann Udo Dieter Mühlhan, geboren am 7. Mai 1942, und Apothekenhelferin Josefine Henriette Mühlhan geb. Dohmen, geboren am 30. September 1942, beide: Am Liebfrauenberg 25 in Selters-Haintchen. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1988 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 8. 1988 **Amtsgericht**

4439

7 GR 798 — Neueintragung — 24. 8. 1988: Berufskraftfahrer und Taxifahrer Jürgen Willi Hax, geboren am 17. 6. 1950, und kfm. Angestellte Erika Hax geb. Wagner, geboren am 3. 12. 1953, beide Frauenwiesweg 1 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 26. Mai 1988 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 24. 8. 1988 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4440

VR 496 — Neueintragung — 22. 8. 1988: Freie Lebens-Studien Gemeinschaft für soziale Hygiene, Alsfeld.

6320 Alsfeld, 22. 8. 1988 **Amtsgericht**

4441

8 VR 672 — Neueintragung — 26. 8. 1988: Freiwillige Feuerwehr Babenhausen; Sitz: 6113 Babenhausen.

6110 Dieburg, 26. 8. 1988 **Amtsgericht**

4442

VR 223 — Neueintragung — 23. 8. 1988: Haus, Wohnungs- und Grundeigentümergebiet Eltville und Umgebung e. V., 6228 Eltville am Rhein.

6228 Eltville am Rhein, 23. 8. 1988 **Amtsgericht**

4443

VR 713 — Neueintragung — 25. 8. 1988: Institut für Medizinische Information und Beratung e. V., Rosbach v. d. H.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 8. 1988 **Amtsgericht**

4444

VR 310 — Auflösung — 19. 8. 1988: Unterstützungseinrichtung für die Angestellten der Ulrich Gummiwerke Aktiengesellschaft in Gelnhausen, eingetragener Verein, Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 19. November 1987 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Liquidatoren: Joachim Brauner in Bruchköbel, Stadtteil Roßdorf; Friedel Protzmann in Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 23. 8. 1988 **Amtsgericht**

4445

VR 311 — Auflösung — 23. 8. 1988: Unterstützungseinrichtung für die Arbeiter der Ulrich Gummiwerke Aktiengesellschaft in Gelnhausen, eingetragener Verein in Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 19. November 1987 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Liquidatoren: Emil Müller in Gelnhausen, Stadtteil Roth; Helmut Fischer in Wächtersbach.

6460 Gelnhausen, 23. 8. 1988 **Amtsgericht**

4446

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 809 — 19. 8. 1988: Deutscher Bund für Vogelschutz — Deutscher Naturschutzverband — Ortsgruppe Berkach e. V., Groß-Gerau/Berkach.

6 VR 810 — 25. 8. 1988: Kerweborsch Biebesheim 1973 e. V., Biebesheim.

6 VR 811 — 26. 8. 1988: Wanderfreunde Mainspitze Bischofsheim 1988 e. V., Bischofsheim.

6 VR 812 — 26. 8. 1988: Ümit Kick Boxing e. V., Mörfelden-Walldorf.

6 VR 813 — 29. 8. 1988: Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim 1884 e. V., Groß-Gerau/Dornheim.

6 VR 814 — 29. 8. 1988: TEN-CHI INTERNATIONAL e. V., Mörfelden-Walldorf.

6080 Groß-Gerau, 29. 8. 1988 **Amtsgericht**

4447

41 VR 1150 — Neueintragung — 29. 8. 1988: Hessische Burgenvereinigung auf der Ronneburg e. V., Ronneburg.

6450 Hanau, 29. 8. 1988 **Amtsgericht, Abt. 41**

4448

VR 444 — Neueintragung — 26. 8. 1988: Kantinenverein der Buderus Sell GmbH e. V., Sitz: 6348 Herborn.

6348 Herborn, 26. 8. 1988 **Amtsgericht**

4449

VR 445 — Neueintragung — 26. 8. 1988: Teckelgruppe des Dillkreises e. V. im DTK; Sitz: 6348 Herborn.

6348 Herborn, 26. 8. 1988 **Amtsgericht**

4450

8 VR 751 — Neueintragung — 25. 8. 1988: Arbeitskreis für Erwachsenenbildung e. V., Bad Soden.

6240 Königstein im Taunus, 25. 8. 1988 **Amtsgericht**

4451

8 VR 514 — Neueintragung — 29. 8. 1988: Elterninitiative zur Förderung der Vorschul-erziehung „Die Hobbits“ e. V., Langen.

6070 Langen, 29. 8. 1988 **Amtsgericht**

4452

VR 320 — Neueintragung — 25. 8. 1988: a) Stadtjugendring Nidda e. V., b) 6478 Nidda.

6478 Nidda, 25. 8. 1988 **Amtsgericht**

4453

VR 1373 — Neueintragung — 26. 8. 1988: Verein zur Förderung des Kunstturnens in der Region Offenbach-Hanau, Sitz: Heusenstamm.

6050 Offenbach am Main, 26. 8. 1988 **Amtsgericht, Abt. 5**

4454

VR 521 — Neueintragung — 26. 8. 1988: Initiative „Seligenstadt lebt gesund“ Arbeitsgemeinschaft für kommunale Gesundheitsvorsorge in Seligenstadt und Umgebung e. V., Seligenstadt/Main.

6453 Seligenstadt, 26. 8. 1988 **Amtsgericht**

4455

VR 1181 — Neueintragung — 19. 8. 1988: Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Kraftsolms e. V.“ in 6331 Waldsolms-Kraftsolms ist heute unter Nr. 1181 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 12. März 1988 errichtet.

6330 Wetzlar, 19. 8. 1988 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4456

4 N 23/88: Über das Vermögen der Firma Aqua Nova Wasserfiltersysteme GmbH, 6204 Taunusstein 4, ist heute, am 29. August 1988, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rudolf Hill, Bahnhofstraße 2, 6208 Bad Schwalbach. Anmeldefrist bis 7. Oktober 1988.

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 21. Oktober 1988, 14.00 Uhr, im Saal Nr. 10 des Amtsgerichts Bad Schwalbach.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. September 1988.

6208-Bad Schwalbach, 29. 8. 1988

Amtsgericht

4457

4 N 13/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SOLVECO Computer Beratungs- und Vertriebsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Gesellschafter Klaus-Dieter Zenkner, Darmstädter Straße 9, 6148 Heppenheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nichtverwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 10. Oktober 1988, 8.30 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 41 411,18 DM Vergütung zuzüglich 7% Mehrwertsteuer und 6 127,50 DM bare Auslagen einschließlich 14% Mehrwertsteuer.

6140 Bensheim, 31. 8. 1988

Amtsgericht

4458

4 N 13/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Solveco Computer Beratungs- und Vertriebs GmbH in Heppenheim, Darmstädter Straße 9**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 87 139,86 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten von 25.000,— DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen mit 49 594,91 DM sowie nichtbevorrechtigte Konkursforderungen mit 276 780,41 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf beim Amtsgericht Bensheim, Zimmer 305.

6140 Bensheim, 31. 8. 1988

Der Konkursverwalter
Weitas.

4459

61 N 113/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Bauinteressengemeinschaft Darmstadt e. V. in Darmstadt** wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, 20. Oktober 1988, 10.15 Uhr, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 208.

6100 Darmstadt, 30. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 61

4460

61 VN 2/88: Vergleichseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **HAWI Handwerker Wirtschafts- und Unternehmensberatungs-Gesellschaft mbH & Co. KG in 6100 Darmstadt, Schleiermacherstraße 2**.

Der Schuldnerin ist am 26. August 1988, 15.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6100 Darmstadt, 26. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 61

4461

61 N 16/85 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rott-Druck GmbH in Darmstadt** wird

1. die Vergütung des Konkursverwalters auf 11 670,28 DM, seine Auslagen auf 685,93 DM (einschl. MwSt.) festgesetzt

2. Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, den 27. September 1988, 9.00 Uhr, Zimmer 208, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 30. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 61

4462

61 VN 3/88: Vergleichseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **HAWI Handwerker Wirtschafts- und Unternehmensberatungs Verwaltungs GmbH in 6100 Darmstadt, Schleiermacherstraße 2**. Der Schuldnerin ist am 26. August 1988, 15.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6100 Darmstadt, 26. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 61

4463

61 N 16/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rott-Druck GmbH, Darmstadt**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 15 645,70 DM zuzügl. Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten Kosten eines evtl. Rechnungsprüfers, Veröffentlichungskosten sowie weitere Umsatzsteuer.

Zu berücksichtigen sind 15 470,— DM bevorrechtigte und 84 295,33 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Darmstadt aus.

6100 Darmstadt, 5. 9. 1988

Der Konkursverwalter
RB Klaus Köhle

4464

3 N 16/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fellechner GmbH, 6113 Babenhausen**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Mittwoch, den 5. Oktober 1988, 14.00 Uhr, Raum 210, Stock II, im Gerichtsgebäude, Bei der Erlesmühle 1.

Festgesetzt wurden zugunsten des Konkursverwalters 5 265,72 DM Vergütung; höchstens 300,— DM nach der Schlußverteilung evtl. verbleibende Restmasse.

6110 Dieburg, 23. 8. 1988

Amtsgericht

4465

81 N 595/88: Der Antrag der Firma **Jos. Kunz Söhne, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main-Höchst**, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Karlheinz Heinicke und Gerhard Kossack, mit Zweigniederlassungen unter gleicher Firma in Höchst/Odenwald mit dem Zusatz „Zweigniederlassung Höchst/Odenwald“, Groß-Gerau mit dem Zusatz „Zweigniederlassung Groß-Gerau“, Königstein mit dem Zusatz „Zweigniederlassung Königstein/Ts.“, Mainz mit dem Zusatz „Zweigniederlassung Mainz“, Wiesbaden mit dem Zusatz „Zweigniederlassung Wiesbaden“, Schwalbach (Taunus) mit dem Zusatz „Zweigniederlassung Schwalbach/Ts.“, Langen mit dem Zusatz „Zweigniederlassung Langen“, über ihr

Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird **abgelehnt**.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 22. August 1988, 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 53 26, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 14. Oktober 1988, 10.15 Uhr,

Prüfungstermin am 18. November 1988, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

4466

81 N 596/88: Über das Vermögen der Firma **BROMO Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH, Börsenstraße 17, 6000 Frankfurt am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Weimer, wird heute, am 22. August 1988, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Oktober 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. September 1988, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 21. Oktober 1988, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Oktober 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 22. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

4467

81 N 599/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HLR-Motorradtechnik und Motorradzubehör GmbH, Hanauer Landstraße 162-173, 6000 Frankfurt am Main**, zeige ich an, daß Masseunzulänglichkeit eingetreten ist.

Der Konkursmasse von rund 1 500,— DM stehen bisher rund 10 000,— DM Masseschulden gegenüber.

6000 Frankfurt am Main, 31. 8. 1988

Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

4468

N 15/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Richard Welzel GmbH, 6943 Birkenau, Hauptstraße 160**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters auf 157 623,14 DM, des Gläubigerausschusses auf 7 075,50 DM.

6149 Fürth (Odw.), 26. 8. 1988

Amtsgericht

4469

65 N 111/86: Das am 11. August 1986 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen

gen der Gerda Schneegans, Industriestraße 12, 3504 Kaufungen, als Inhaberin der Firma Werkzeugfabrik Schneegans in Kaufungen, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. (§ 204 KO).

3500 Kassel, 16. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 65

4470

65 N 142/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Backwarenfabrik Vellmar Cohn GmbH, Berliner Straße 16, 3502 Vellmar, HR B 3245 AG Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Dieter Cohn, Ohlenkamp 17, 2080 Pinneberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 18. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 65

4471

65 N 174/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Klara Kovo-Goldstein GmbH, Kölnische Straße 5, 3500 Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 15 433,80 DM. Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten bevorrechtigte Forderungen der Klasse I in Höhe von 109,92 DM, der Klasse II in Höhe von 1 463 308,90 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen der Klasse VI in Höhe von 1 465,22 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Konkursabteilung des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, niedergelegt.

3500 Kassel, 26. 8. 1988

Der Konkursverwalter
Dr. Ziegler, Rechtsanwalt

4472

N 45/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Winkler, Kunststoffapparatebau, Industriestraße 9, 6845 Groß-Rohrheim, wird das Verfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf insgesamt 3 138,— DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 21. 6. 1988 Amtsgericht

4473

7 N 47/88: Konkursantragsverfahren betr. Firma Adam Buschung II, Bauunternehmung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Katharina Buschung, Im Hofacker 3, 6251 Selters 1-Niederselters.

Der Schuldnerin ist am 29. August 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 8. 1988

Amtsgericht

4474

7 N 48/88: Konkursantragsverfahren betreffend Spedition Pütz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Willi Pütz, Lahnstraße 13—15, 6277 Bad Camberg.

Der Schuldnerin ist am 29. August 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 8. 1988

Amtsgericht

4475

7 N 50/88: Konkursantragsverfahren betr. Firma Unternehmensberatung Selters

GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Helga Ringeisen, Taunusstraße 19, 6251 Selters 1.

Der Schuldnerin ist am 30. August 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 8. 1988

Amtsgericht

4476

7 N 37/88 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Gerhardt GmbH, Philippsdamm 3, 6250 Limburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Franz Josef Gerhardt, ebenda, wird heute, am Donnerstag, dem 1. September 1988, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 5205 Sankt Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 20. Oktober 1988.

Vor dem Amtsgericht Limburg a. d. Lahn werden folgende Termine abgehalten:

25. Oktober 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Raum 31, I. Stock — Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

5. Dezember 1988, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, Raum 104, Erdgeschoß — Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1988 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank in Siegburg.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 9. 1988

Amtsgericht

4477

7 N 117/78: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Butzbach & Co., Industriestraße 6, Mühlheim am Main, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Kauffrau Ingeborg Butzbach, Konrad-Adenauer-Straße 106, 6050 Offenbach am Main, und den Kaufmann Hans-Jürgen Butzbach, Wilhelm-Leuschner-Straße 35, 6050 Offenbach am Main, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 22. 8. 1988

Amtsgericht

4478

62 VN 2/88: Der Antrag der Be/Pe-Moden-GmbH, Wiesbaden, Webergasse 24, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, ist zurückgewiesen.

Die Eröffnung des Anschlußkonkurses ist mangels Masse abgelehnt.

Die am 30. Juni 1988 angeordneten Sicherungsmaßnahmen sind aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1988

Amtsgericht

4479

62 N 171/88: Konkursantragsverfahren betreffend Firma Schuhag Schuhhandelsgesellschaft mbH, Paul-Friedländer-Straße 6, 6200 Wiesbaden, vertreten durch die Geschäftsführerin Vera Oppenheimer-Rehwald.

Der Schuldnerin ist am 22. August 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1988

Amtsgericht

4480

62 N 180/88: Konkursantragsverfahren betreffend Firma U. S. Music Tonträgervertriebsgesellschaft mbH, Weidenbornstraße Nr. 8 a, 6200 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Juergen M. Mueller.

Der Schuldnerin ist am 24. August 1988 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 24. 8. 1988

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4481

K 10/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biskirchen, Band 59, Blatt 1054,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 233/4, Gebäude- und Freifläche, Gewölbe 1, Größe 4,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. November 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Norbert Becker und Sylvia, geb. Muessig, Leun, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 985,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 23. 8. 1988

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

4482

2 K 13/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rengershausen, Band 16, Blatt 519,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rengershausen, Flur 5, Flurstück 88/1, Grünlandacker, Hof- und Gebäudefläche, Am Huterain, Größe 20,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rengershausen, Flur 5, Flurstück 91/1, Grünland, Im untersten Distelgrund, Größe 5,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1988, 14.15 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Horst Reese in Frankenberg-Rengershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 41 200,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf 1 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 8. 1988

Amtsgericht

4483

2 K 46/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band 33, Blatt 1058,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosenthal, Flur 30, Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Obertor 11, Größe 0,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rosenthal, Flur 30, Flurstück 85/2, Gebäude- und Freifläche, Obertor 11, Größe 3,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Dezember 1988, 14.15 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosita Peters in Gelsenkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 1 500,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf 108 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 8. 1988

Amtsgericht

4484

84 K 292/87: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Erlenbach (64) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 62, Blatt 2388, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, an dem Grundstück Nr. 28 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs, Bezirk 64, Blatt 1697, Gemarkung 64, Flur 1, Flurstück 711, Gebäude- und Freifläche, Im Feldchen 4, Größe 6,02 Ar,

im Blatt 1697, in Abteilung II, unter Nr. 5, eingetragen für die Zeit vom 13. 5. 1985 bis 31. 12. 2083; in der Veräußerung und Belastung beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 16. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1987 (Versteigerungsvermerk):

a) Wolfgang Müller,

b) Claudia Müller geb. Christ, beide: Im Feldchen 4, Frankfurt am Main 56, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

jede ideelle Hälfte auf 267 500,— DM,
insgesamt auf 535 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

4485

K 97/85: Die im Grundbuch von Neuses, Band 41, Blatt 1071, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuses, Flur 11, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Fabrikstraße 4, Größe 1,77 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuses, Flur 11, Flurstück 27, Gartenland, an der Brücke, Größe 2,00 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuses, Flur 11, Flurstück 35/3, Hof- und Gebäudefläche, Fabrikstraße, Größe 1,68 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuses, Flur 11, Flurstück 35/4, Hof- und Gebäudefläche, Fabrikstraße, Größe 0,19 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. November 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Agnes Heß geb. Benzing, in Freigericht, Ortsteil Neuses.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 35/1 auf 182 000,— DM,
Flurstück 27 auf 1 000,— DM,

Flurstück 35/3 auf 43 500,— DM,
Flurstück 35/4 auf 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 8. 1988

Amtsgericht

4486

42 K 120/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 113, Blatt 4550,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 10, Flurstück 4/5, Gebäude- und Freifläche, Lohrbergstraße, Größe 5,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Dezember 1988, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. George Kaonis, 6457 Maintal 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

351 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

4487

42 K 29/87, 42 K 5/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 310, 311, Blatt 10 992, 11 007, 11 011, 11 014 bis 11 018,

1. Band 310, Blatt 10 992: 25,752/1000 Miteigentumsanteil (an dem Grundstück Hanau, Flur 50, Flurstücke 42/6, 44/4 und 47/1, Gebäude- und Freifläche, Hofraum, Friedberger Straße 39 a—d, Größe 30,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der) Wohnung Nr. 23 des Aufteilungsplanes

[Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahme; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs],

2. Band 311, Blatt 11 007: 5,018/1000 Miteigentumsanteil (wie Nr. 1), Garage Nr. VI des Aufteilungsplanes [wie Nr. 1],

3. Band 311, Blatt 11 011: 5,018/1000 Miteigentumsanteil (wie Nr. 1), Garage Nr. X des Aufteilungsplanes [wie Nr. 1],

4. Band 311, Blatt 11 014: 5,861/1000 Miteigentumsanteil (wie Nr. 1), Garage Nr. XIII des Aufteilungsplanes [wie Nr. 1],

5. Band 311, Blatt 11 015: 6,114/1000 Miteigentumsanteil (wie Nr. 1), Garage Nr. XIV des Aufteilungsplanes [wie Nr. 1],

6. Band 311, Blatt 11 016: 6,114/1000 Miteigentumsanteil (wie Nr. 1), Garage Nr. XV des Aufteilungsplanes [wie Nr. 1],

7. Band 311, Blatt 11 017: 6,114/1000 Miteigentumsanteil (wie Nr. 1), Garage Nr. XVI des Aufteilungsplanes [wie Nr. 1],

8. Band 311, Blatt 11 018: 5,861/1000 Miteigentumsanteil (wie Nr. 1), Garage Nr. XVII des Aufteilungsplanes [wie Nr. 1],

soll am Donnerstag, dem 8. Dezember 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1987 bzw. 4. 2. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Dr. Wilhelm Weissgärber, 6450 Hanau 9.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM für Blatt 10 992;
je 9 000,— DM für Blatt 11 007, 11 011;

je 10 500,— DM für Blatt 11 014, 11 018;
je 11 000,— DM für Blatt 11 015, 11 016

und 11 017.

Gesamt: 177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

4488

42 K 171/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 345, Blatt 12 024,

BV Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hanau, Flur 39, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche, Engelhardstraße 51—53,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs,

soll am Donnerstag, dem 1. Dezember 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christian Willim, 6450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 8. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

4489

42 K 14/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 108, Blatt 3717,

BV Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 11, Flurstück 36/10, Gebäude- und Freifläche, Eugen-Kaiser-Straße 19, Größe 4,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Marburger, 3582 Felsberg 1.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

4490

42 K 157/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 22, Blatt 639,

BV Nr. 1, Gemarkung Ronneburg, Flur 4, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 9 und 11, Größe 6,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Dezember 1988, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Loos, Ronneburg, — zur Hälfte —,

b) Harald Fenzl, Ronneburg, — zu einem Viertel —,

c) Brigitte Fenzl geb. Seidlitz, Ronneburg, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 267 400,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 8. 1988 Amtsgericht, Abt. 42

4491

K 14/87: Das im Grundbuch von Großenmoor, Band 9, Blatt 261, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenmoor, Flur 5, Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf Nr. 43,

soll am Freitag, dem 4. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Betzenberger, Talstraße 36, 6419 Burghaun-Großenmoor.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 147 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 12. 8. 1988 Amtsgericht

4492

2 K 28/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 113, Blatt 3574,

lfd. Nr. 1, Flur 34, Flurstück 151, Freifläche, Höhenstraße 40, Größe 7,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Helmut Schober Baugesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Idstein, vertreten durch den Liquidator Helmut Schober, Graf-Gerlach-Straße 6, Idstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 15. 8. 1988 Amtsgericht

4493

2 K 36/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wörsdorf, Band 60, Blatt 1895, Miteigentumsanteil von 473/10 000 an dem Grundstück,

Flur 4, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Scheidgraben 6—8, Größe 13,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II/10 bezeichneten Wohnung,

und der im Grundbuch von Wörsdorf, Band 60, Blatt 1897, eingetragene 137/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Flurstück 207, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Scheidgraben 6—8, Größe 13,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Garage, sollen am Dienstag, dem 15. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hannes Hamza, Limburger Straße 31, 6240 Königstein im Taunus.

Die Verfahren 2 K 36/87 und 2 K 2/88 werden verbunden; verfahrensführend ist das Verfahren 2 K 36/87.

Der Wert des genannten Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 23. 8. 1988 Amtsgericht

4494

5 K 47/86: Am Mittwoch, dem 30. November 1988, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 173, Blatt 5568, auf den Namen der Eheleute Wolfgang Mersch und Angelika Mersch geb. Wältermann, Dille 1, 4440 Rheine 11, je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 3,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 10,96 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 425 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 25. 8. 1988 Amtsgericht

4495

7 K 123/82: Die im Grundbuch von Kirchvers, Band 27, Blatt 725, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchvers, Flur 2, Flurstück 24, Ackerland, Läppersäcker, Größe 88,21 Ar, Wert 44 200,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchvers, Flur 3, Flurstück 20, Ackerland, hinter dem Langehloh, Größe 40,24 Ar, Wert 16 100,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchvers, Flur 4,

Flurstück 57/28, Ackerland, am Berg, Größe 61,92 Ar, Wert 18 600,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchvers, Flur 8, Flurstück 7, Grünland, die Graswiese, Größe 39,70 Ar, Wert 19 900,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirchvers, Flur 8, Flurstück 9, Grünland, die Florwiese, Größe 47,50 Ar, Wert 23 800,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirchvers, Flur 8, Flurstück 41, Grünland, Ackerland, Schmittegrund, Größe 39,95 Ar, Wert 20 000,— DM,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kirchvers, Flur 8, Flurstück 48, Grünland, Schmittegrund, Größe 38,93 Ar, Wert 31 200,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kirchvers, Flur 9, Flurstück 30, Ackerland, der Kastenstrauch, Größe 56,68 Ar, Wert 22 700,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kirchvers, Flur 9, Flurstück 49, Ackerland, auf dem Kreuzacker, Größe 48,10 Ar, Wert 24 100,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kirchvers, Flur 14, Flurstück 24, Ackerland, der Hirtenacker, Größe 70,54 Ar, Wert 28 300,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kirchvers, Flur 14, Flurstück 41, Ackerland, auf dem Schleifacker, Größe 85,21 Ar, Wert 42 700,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kirchvers, Flur 16, Flurstück 3, Grünland, auf der Liechwiese, Größe 79,65 Ar, Wert 31 900,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Kirchvers, Flur 16, Flurstück 25, Ackerland, die Bettäcker, Größe 60,30 Ar, Wert 24 200,— DM,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Kirchvers, Flur 1, Flurstück 43, Ackerland, der Hedderichsacker, Größe 36,90 Ar, Wert 11 100,— DM,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Kirchvers, Flur 1, Flurstück 44, Ackerland, auf dem Heiligenacker, Größe 68,20 Ar, Wert 13 700,— DM,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Kirchvers, Flur 2, Flurstück 42, Ackerland, der Zaanacker, Hof- und Gebäudefläche, Größe 77,67 Ar, Wert 590 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 10. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a) am 8. 11. 1982, zu b) am 21. 5. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Landwirt Helmut Barth in Lohra-Kirchvers,

b) Elisabeth Käthe Barth geb. Heuser in Lohra-Kirchvers, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 3. September 1987 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 19. 8. 1988 Amtsgericht

4496

1 K 14/87: Das im Grundbuch von Götzen, Bezirk Nidda, Band 16, Blatt 821, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Götzen, Flur 6, Flurstück 39, Grünland, Steinwiese, Größe 179,70 Ar,

soll am Montag, dem 5. Dezember 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Serafin, zur Zeit unbekanntem Aufenthalt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 8. 1988 Amtsgericht

4497

7 K 172/87: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 278, Blatt 9602, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1002 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 14. Dezember 1988, 10.30 Uhr, durch das unterzeichnende Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 10. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Chetti geb. Hecht, Stutensee.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

42 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 8. 1988

Amtsgericht

4498

7 K 228/87: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 252, Blatt 8819, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 219 bezeichneten Wohnung und Garage Nr. 121, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 27. Oktober 1988, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 12. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kresimir und Dubravka Simon, Dietzenbach, — in Errungenschaftsgemeinschaft Kroatischen Rechts —

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 7. 1988

Amtsgericht

4499

K 8/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Iba, Band 22, Blatt 348,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung

Iba, Flur 6, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Am Elm 4, Größe 10,74 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Iba, Flur 6, Flurstück 155/1, Gartenland, Im Dorf, Größe 4,96 Ar,

Flur 6, Flurstück 155/2, Gartenland, Im Dorf, Größe 2,44 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1988, 8.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Hans Krapf, Am Elm 4 in 6440 Bebra-Iba.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 233 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 4 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 8. 1988

Amtsgericht

4500

K 45/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Cornberg, Band 8, Blatt 223,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Cornberg, Flur 3, Flurstück 155/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Höhe 28, Größe 9,14 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1988, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bauarbeiter Ottmar Bernauer,
b) dessen Ehefrau Olga Bernauer geb. Bailer, beide wohnhaft: Höhe 28, 6441 Cornberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 8. 1988

Amtsgericht

4501

K 13/88: Folgendes Grundeigentum, A: eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 125, Blatt 4304,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 26, Flurstück 120/5, Hof- und Gebäudefläche, Am unteren Höberück, Größe 0,31 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 26, Flurstück 120/9, Hof- und Gebäudefläche, Am unteren Höberück Nr. 17 b, Größe 1,58 Ar,

B: eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 125, Blatt 4302,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 26, Flurstück 120/2, Bauplatz, Die Schindlauchwiesen, Größe 0,19 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 26, Flurstück 120/15, Bauplatz, Die Schindlauchwiesen, Größe 3,94 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1988, 10.00 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1988

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Baggerführer Franz Josef Brixius, geb. 2. 5. 1943,

2. Frau Rosemarie Brixius geb. Staudt, geb. 22. 10. 1946,

zu 1. und 2. wohnhaft: Am Unteren Höberück 17 b, 6442 Rotenburg a. d. Fulda,

— zu A: je zur Hälfte —,
— zu B: je zu 2/24 Anteilen —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

zu A: lfd. Nr. 1 auf 17 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 212 695,— DM,
zu B: lfd. Nr. 1 auf 95,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 1 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 8. 1988

Amtsgericht

4502

K 15/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 112, Blatt 3907,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 28, Flurstück 165/1, Hutung, An der Seite des Rosentals, Größe 16,23 Ar,

soll am Freitag, dem 11. November 1988, 10.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Neumayer, Josef, Schlossermeister, geboren am 18. 6. 1936, jetzt wohnhaft: Waldstraße 80 in 6085 Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 869,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 26. 8. 1988

Amtsgericht

4503

1 K 3/88: Das im Grundbuch von Hallgarten, Bezirk Hallgarten, Band 80, Blatt 2783, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 135/52, Grünland, Mullwiesen, Größe 9,28 Ar,

Wald (Holzung) Mullwiesen, Größe 0,85 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Freitag, dem 4. November 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 1. Stock, Saal 15, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Theo Rehbein, geboren am 20. 4. 1936, Oestrich-Winkel, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 545,50 DM für den halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6220 Rudesheim am Rhein, 12. 8. 1988

Amtsgericht

4504

K 60 — 75/85: Die im Grundbuch von Elm, Band 36, Blatt 1058, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 123/1, Betriebsgelände, Die Schlichter Aue, Größe 1,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 126/1, Be-

4505

4 K 27/86: Die im Teileigentums-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Blatt 11 866, 11 913, 11 960 bis 12 014, eingetragenen Miteigentumsanteile

Grundbuch Rüsselsheim Blatt	Miteigentumsanteil von .../1 000 000	Sondereigentum an den mit Nr. ... bez. Einheiten	Sondernutzungsrechte an den mit Nr. ... bez. Parkstellplätze im Freien	auf Parkdeck
11 866	306 116,74	A 1—A 47		
11 913	306 116,74	B 48—B 94		
11 960	11 007,10	C 95	237—248	21—45, 91—116
11 961	5 503,54	C 96	237—248	21—45, 91—116
11 962	5 503,54	C 97	237—248	21—45, 91—116
11 963	5 267,88	C 98	237—248	21—45, 91—116
11 964	5 267,88	C 99	237—248	21—45, 91—116
11 965	6 311,49	C 100	237—248	21—45, 91—116
11 966 bis				
11 990 je	6 311,49	C 101—125	237—248	21—45, 91—116
11 991	6 311,49	C 126		11—13
11 992	6 311,49	C 127		14—16
11 993	6 311,49	C 128		
11 994	6 311,49	C 129		
11 995	6 311,49	C 130		17—19
11 996	6 311,49	C 131		20, 46, 47
11 997	6 311,49	C 132		48—50
11 998	6 311,49	C 133		51—53
11 999	6 311,49	C 134		54, 55, 81
12 000	6 311,49	C 135		82—84
12 001	6 311,49	C 136		85—87
12 002	6 311,49	C 137		88—90
12 003	6 311,49	C 138		117—119
12 004	6 311,49	C 139		120—122
12 005	6 311,49	C 140		123+124
12 006	6 311,49	C 141		125+126
12 007 bis				
12 012 je	6 689	C 142—147		
12 013	33 332	Tiefgaragenabstellplätzen 15—39, 52—73, 85—106, 118—141, 157—180, 193—214, 226—247, 256—279	188—236	127—139
12 014	16 668	Tiefgaragenabstellplätze 1—14, 40—51, 74—84, 107—117, 142—156, 181—192, 215—225, 248—255	142—187	1—10, 56—80, 140, 141

an dem Grundstück Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 365/18, Gebäude- und Freifläche — Wirtschaft — Eisenstraße 52, 54 und 56, Größe 218,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den bezeichneten Einheiten, Tiefgaragenabstellplätzen und Sondernutzungsrechten an Parkplätzen,

sollen am Dienstag, dem 8. November 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Raum 12, Haus B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hollfelder Bürosterne GmbH & Co. KG, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde wie folgt festgesetzt:

- a) Gebäude Eisenstraße 52, Blatt 11 913: 22 500 000,— DM,
 - b) Gebäude Eisenstraße 56, Blatt 11 866: 22 500 000,— DM,
 - c) Gebäude Eisenstraße 54, Blatt 11 960—12 012: 22 054 000,— DM,
 - d) Tiefgaragen- und Pkw-Abstellplätze, Blatt 12 013 und 12 014: 2 946 000,— DM,
- insgesamt: 70 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 24. 8. 1988

Amtsgericht

betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 4,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 24, Flurstück 126/2, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurstück 124, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 3,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 24, Flurstück 17, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 47,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 24, Flurstück 11/1, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 90,29 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 24, Flurstück 11/2, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 5,45 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 24, Flurstück 11/3, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 8,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 24, Flurstück 11/4, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe

3,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 24, Flurstück 11/5, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 4,52 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 24, Flurstück 16/1, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 72,88 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 24, Flurstück 20/1, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 133,45 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 24, Flurstück 127/1, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 24, Flurstück 122/5, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 0,73 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 24, Flurstück 123/5, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 0,91 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 24, Flurstück 128/1, Betriebsgelände, Die Schlüchterner Aue, Größe 1,82 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. Dezember 1988, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

LBS Leichtbetonzuschlagsstoffe Schlüchtern GmbH & Co. KG, 6490 Schlüchtern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 18. 8. 1988 **Amtsgericht**

4506

K 26/87: Die im Grundbuch von Gundhelm, Band 20, Blatt 577, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Hommelmühle, Größe 70,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 66/2, Grünland, Sandstück, Größe 61,29 Ar,

lfd. Nr. 5 (Teil von lfd. Nr. 3), Flur 13, Flurstück 49/4, Freifläche, Waldfläche, Heiligenborn, Größe 204,52 Ar,

sollen am Dienstag, dem 8. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schramm, 6490 Schlüchtern-Gundhelm, Hommelmühle.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- Grundstück lfd. Nr. 1 auf 209 129,— DM,
- Grundstück lfd. Nr. 2 auf 671 813,— DM,
- Grundstück lfd. Nr. 5 (Teil von lfd. Nr. 3) auf 10 230,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 23. 8. 1988 **Amtsgericht**

4507

K 47/85 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gebersdorf, Band 4, Blatt 135, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gebersdorf, Flur 2, Flurstück 67/26, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, im Dorfe, Größe 4,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gebersdorf, Flur 3, Flurstück 151/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, im Höfchen, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gebersdorf, Flur 3, Flurstück 152/17, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, im Höfchen, Größe 3,29 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Oktober 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8./18. 11. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Birgit Meyer geb. Späth, geb. am 18. 3. 1944, jetzt wohnhaft: Am Steinmal 2, Schwalmstadt-Rommershausen,

Edeltraud Beckmann geb. Walpuski, geb. am 19. 6. 1957, jetzt wohnhaft: Altenburgstraße 9, 3585 Neuental, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 67/26 auf 142 630,— DM,
Flur 3, Flurstück 151/17 und 152/17 auf
3 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 12. 7. 1988 **Amtsgericht**

4508

K 39/87 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Willingshausen, Band 16, Blatt 511, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Willingshausen, Flur 3, Flurstück 35, Acker, Steinacker, Größe 188,57 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Willingshausen, Flur 4, Flurstück 60, Acker, Grünland-Acker, am Wieraer Weg, Größe 558,48 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Willingshausen, Flur 4, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Acker, Professor-Carl-Bantzer-Straße 20, Größe 288,90 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Willingshausen, Flur 4, Flurstück 44/1, Acker, Grundacker, Größe 57,15 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Willingshausen, Flur 4, Flurstück 44/2, Grünland, daselbst, Größe 56,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Oktober 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna-Elisabeth Grein, geb. am 26. 9. 1939, Prof.-Carl-Bantzer-Straße 20, Willingshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM für Flur 4, Flurstück 86; 75 400,— DM für Flur 3, Flurstück 35; 195 500,— DM für Flur 4, Flurstück 60; 22 900,— DM für Flur 4, Flurstück 44/1; 19 600,— DM für Flur 4, Flurstück 44/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 29. 7. 1988 **Amtsgericht**

4509

K 39/87: Folgendes Wohnungs- bzw. Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von

A. Dudenhofen, Band 85, Blatt 3406: 84/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Dudenhofen,

Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 615 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß links, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

B. eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 85, Blatt 3417: 600/10 000 Mitei-

gentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Dudenhofen,

Flur 2, Flurstück 571/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessarttring 47—51, Größe 105,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 117 Abstellplätzen, Anteil hier: 1/117 (zur Versteigerung kommt ein Garagenplatz);

soll am Montag, dem 3. Oktober 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Weber, 8000 München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 000,— DM für die Wohnung Nr. 615; 9 000,— DM für den Garagenplatz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 8. 1988 **Amtsgericht**

4510

3 K 62/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hasselborn (Gemeinde Waldsolms), Band 8, Blatt 265,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hasselborn, Flur 2, Flurstück 130/1, Hof- und Gebäudefläche, (Einfamilienhaus), Waldstraße 3, Größe 10,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. November 1988, 10.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reintraud Kempf geb. Zoppot, in Waldsolms-Hasselborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 130/1 auf 116 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 8. 1988 **Amtsgericht**

4511

3 K 54 und 58/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steindorf (Stadt Wetzlar), Band 44, Blatt 1507,

lfd. Nrn. 1—3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Steindorf,

Flur 22, Flurstück 41/2, Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus mit Büros, Schwimmbad, Garagengebäude), Pfuhlweg (jetzt: Schulstraße 20), Größe 9,54 Ar,

Flur 22, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Pfuhlweg (jetzt: Schulstraße 20), Größe 0,42 Ar,

Flur 22, Flurstück 40/6, Hof- und Gebäudefläche, Pfuhlweg (jetzt: Schulstraße 20), Größe 0,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann Diegel und Iris Diegel geb. Borgas, 6330 Wetzlar-Steindorf, Schulstraße 20, — je zur Hälfte —

Im Versteigerungstermin am 3./10. August 1988 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Nr. 41/2 auf 912 400,— DM,

Flur 22, Nr. 40/3 auf 7 600,— DM.

Flur 22, Nr. 40/6 auf 6 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 8. 1988 **Amtsgericht**

4512

3 K 32/87 und 36/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kröffelbach (Gemeinde Waldsolms), Band 41, Blatt 697, halbe Anteile des Richard Döpp an den Grundstücken,

lfd. Nr. 16, Flur 13, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 2,29 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 13, Flurstück 33/3, Hofraum, Die Neustadt, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 13, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 13, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 13, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Die Neustadt, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 13, Flurstück 76/3, Hofraum, Der große Hofacker, Größe 0,65 Ar, neue Lagebezeichnung der Grundstücke: „Brandobemdorfer Straße 8“, Wohn- und Werkstattgebäude,

soll am Mittwoch, dem 9. November 1988, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1987 und 11. 5. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Richard Döpp und Hildegard, geb. Morgel, Waldsolms-Kröffelbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt hinsichtlich der ganzen Grundstücke für

Flur 13, Nr. 24 auf 211 820,— DM,

Flur 13, Nr. 33/3 auf 3 100,— DM,

Flur 13, Nr. 76/3 auf 3 250,— DM,

Flur 13, Nr. 25 auf 8 585,— DM,

Flur 13, Nr. 26 auf 27 705,— DM,

Flur 13, Nr. 27 auf 94 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 8. 1988 **Amtsgericht**

4513

3 K 5/88: Die im Grundbuch von Großalmerode, Band 130, Blatt 4178, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 23, Flurstück 148/1, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 23, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großalmerode, Flur 23, Flurstück 147/1, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 23, Größe 1,51 Ar,

sollen am Freitag, dem 11. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Junge, Glasbergstraße 25, 2000 Hamburg 74.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 600,— DM für lfd. Nr. 1; 260 950,— DM für lfd. Nr. 2; gesamt: 266 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 23. 8. 1988 **Amtsgericht**

4514

3 K 8/83: Die im Grundbuch von Witzhausen, Band 156, Blatt 3859, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzhausen, Flur 10, Flurstück 1/8, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Weinbergen 9 und Hutung (Obstbau), daselbst, Größe 46,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. November 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3430 Witzhausen, Walburger Straße 38, Raum 117, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1983 (Tag des Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eggert Graf von Gersdorff, Unter den Weinbergen 9, 3430 Witzhausen,
b) Irene Gräfin von Gersdorff, Unter den Weinbergen 9, 3430 Witzhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 408 138,— DM.

Der Zuschlag ist in einem früheren Termin gem. § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 24. 8. 1988 **Amtsgericht**

4515

K 13/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6875, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 89/1000 an dem Grundstück, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 12, Größe 10,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Einstellplatz Nr. AP 1 des Aufteilungsplanes;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 31. Oktober 1988, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lange, Horst,
b) Lange geborene Gagliardi, Theresa, beide Mühlenplatz 10, 5940 Lennestadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 8. 1988 **Amtsgericht**

4516

K 60/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6867, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 101/1000 an dem Grundstück, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 14, Größe 11,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

und eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 204, Blatt 6896, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/17, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Berliner Straße, Größe 0,25 Ar,

soll am Montag, dem 14. November 1988, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Post, Egbert, Gustav-von-Mevissen-Straße 125, 5900 Siegen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 6867 auf 54 500,— DM,
Blatt 6896 auf 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 8. 1988 **Amtsgericht**

4517

K 58/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 23, Blatt 1115, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Burghasungen, Flur 6, Flurstück 6, Ackerland, Im Siegen, Größe 54,16 Ar,

soll am Montag, dem 7. November 1988, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Herbert Gottlob Himmelmann, Haunger Straße 39, 3501 Zierenberg-Burghasungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 6 auf 12 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 8. 1988 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt (HNVA) hat in seiner Sitzung vom 25. November 1987 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. Im Inhaltsverzeichnis, in Abschnitt III werden in der Überschrift die Worte „Gewinn- und Verlustrechnung“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden unter Abschnitt III zu § 14 die Worte „und Überschußverwendung“ ersatzlos gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Anstalt betreibt, nach den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen, unmittelbar und mittelbar alle Zweige der Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, Krankenversicherung, Kreditversicherung und Rechtsschutzversicherung.

4. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versiche-

- rungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.
5. In § 7 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
Sie können durch das Land Hessen jederzeit abberufen werden.
6. § 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:
4. die Verwendung des Jahresüberschusses für Rückstellung zur Beitragsrückerstattung, Sicherheitsrücklagen und sonstige Rücklagen.
7. § 8 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Neufassung:
5. die Grundsätze über die Anlage der verfügbaren Mittel
8. In § 8 Abs. 3 wird die bisherige Nr. 2 zur Nr. 3 und als neue Nr. 2 wird eingefügt:
2. die Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleitern, Abteilungsleiter und Orgabereichsdirektoren.
9. § 8 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:
Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe von ihm zu erlassenden Richtlinien bestimmen, daß die Anlage des Vermögens nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden darf.
10. § 9 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Neufassung:
Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Beratungsergebnis sowie die Beschlüsse verzeichnet sind.
11. In der Überschrift zu Abschnitt III werden die Worte „Gewinn- und Verlustrechnung“ ersatzlos gestrichen.
12. § 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand spätestens innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor.
Dieser stellt den Jahresabschluß fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
13. Die Überschrift zu § 14 sowie § 14 selbst erhalten folgende Neufassung:
Vermögensanlage
Das Vermögen der Anstalt ist nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen.

6200 Wiesbaden, 30. August 1988

Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt
Der Vorstand**Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden**

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt (HNLVA) hat in seiner Sitzung vom 25. November 1987 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. Im Inhaltsverzeichnis, in Abschnitt III werden in der Überschrift die Worte „Gewinn- und Verlustrechnung“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden unter Abschnitt III zu § 14 die Worte „und Überschußverwendung“ ersatzlos gestrichen.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.
4. § 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Neufassung:
4. die Verwendung des Jahresüberschusses für Rückstellung zur Beitragsrückerstattung, Sicherheitsrücklagen und sonstige Rücklagen.
5. § 8 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Neufassung:
5. die Grundsätze über die Anlage der verfügbaren Mittel
6. In § 8 Abs. 3 wird die bisherige Nr. 2 zur Nr. 3 und als neue Nr. 2 wird eingefügt:
2. die Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Abteilungsleiter und Orgabereichsdirektoren.

7. § 8 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:
Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe von ihm zu erlassenden Richtlinien bestimmen, daß die Anlage des Vermögens nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden darf.
8. § 9 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Neufassung:
Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Beratungsergebnis sowie die Beschlüsse verzeichnet sind.
9. In der Überschrift zu Abschnitt III werden die Worte „Gewinn- und Verlustrechnung“ ersatzlos gestrichen.
10. § 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand spätestens innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor.
Dieser stellt den Jahresabschluß fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
11. Die Überschrift zu § 14 sowie § 14 selbst erhalten folgende Neufassung:
Vermögensanlage
Das Vermögen der Anstalt ist nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen.

6200 Wiesbaden, 30. August 1988

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt
Der Vorstand**Öffentliche Ausschreibungen**

MÜNCHEN: Die Deutsche Postreklame GmbH, Wiesenhüttenstraße 18, 6000 Frankfurt/Main 1, vertreten durch ibb — Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co., Schwanthaler Straße 73, 8000 München 2, Tel.: 089 / 53 26 11, beabsichtigt, für den Neubau des GDA-Geschäftsgebäudes in Darmstadt, Pallaswiesenstraße,

ca. 36 000 m³ BRM (Bruttorauminhalt) nach DIN 277
ca. 7 200 m² BGF (Bruttogrundrißfläche) nach DIN 277

im Wege einer Ausschreibung mit freihändiger Vergabe folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabeeinheit:

Nr. 23: Rohrleitungs-, Kälte- und Heizungsanlagen (DIN 18 379/18 380)

Los I Kältetechnik:

4 Kolbenkaltwassersätze à 250 kW
3 Kühl- und Wärmepumpenaggregate à 20 kW Kälteleistung
ca. 25 Pumpen, vorwiegend für Rohreinbau
1 Speicherbehälter 14 m³
diverse Wärmetauscher
ca. 1 300 m Stahlrohrnetz DN 15—DN 200

Los II Heizungstechnik:

Dachzentrale mit 2 erdgasbefeuerten Kesseln à 150 kW, mit zugehörigen Kaminen
ca. 155 St. Gliederheizkörper
ca. 100 m² Flächenheizung
ca. 5 St. Heizgruppen mit Pumpen
ca. 2 000 m Stahlrohrnetz DN 10—DN 100

Ausführungszeitraum:

Juli 1989 bis Februar 1990

Kostenbeitrag:

80,— DM

Versand der Angebotsunterlagen:

voraussichtlich 43./44. KW

Angebotsabgabe:

voraussichtlich 47./48. KW

Nr. 24: Raumlufttechnische Anlagen (DIN 18 279)

für ca. 1 500 m² Rechnerraumfläche mit 400 W/m² Wärmelast und für Nebenbereiche.

Hauptanlage:

12 dezentrale Umluftschrankgeräte à ca. 23 000 m³/h Luftleistung

Sonderkonstruktion mit EU7-Filtern

zentrale Außenluft-Fortluftanlage ca. 45 000 m³/h mit Verdunstungsbefeuchtung4 Naß-Trockenkühler à 40 000 m³/h Luft, für freie Kühlung und zur Wärmeabfuhr der Kältemaschinen aus separatem Gewerkca. 1 500 m² Rechteckkanäleca. 700 m² Rundrohrkanäle DN 450—DN 630 in Sichtinstallation

Regelung und Überwachung in DDC-Technik auch für Kühlkreisläufe
Ausführungszeitraum, Termine und Kostenbeitrag: siehe Nr. 23

Nr. 25: Sanitärtechnische Anlagen (DIN 18 381)

- im wesentlichen:
 ca. 40 St. Sanitär-Objekte
 ca. 800 m KW-WW-Rohrleitungen DN 15—DN 100
 ca. 850 m Abwasser-Rohrleitungen DN 50—DN 200
 1 St. Fäkalienhebeanlage
 2 St. Druckerhöhungsanlagen
 1 St. Enthärtungsanlage

Ausführungszeitraum, Termine und Kostenbeitrag: siehe Nr. 23

Nr. 26: Elektrotechnische Anlagen

- 1 Hauptverteilung ca. 1 000 kVA
 12 Unterverteiler
 ca. 40 km Kabel und Leitungen
 ca. 1 000 m Kabelbahn
 ca. 300 m Brüstungskanal
 ca. 1 400 St. Installationsgeräte
 ca. 1 000 St. Rasterleuchten
 ca. 200 St. sonstige Leuchten
 1 Sicherheitsbeleuchtung über Batterie
 ca. 20 St. Außenleuchten

Ausführungszeitraum, Termine und Kostenbeitrag: siehe Nr. 23

Nr. 28: Blitzschutzanlagen

- ca. 700 m Runddraht
 ca. 70 St. Verbindungen
 Überspannungsschutz

Ausführungszeitraum und Termine: siehe Nr. 23
 Kostenbeitrag: 40,— DM

Zur Abgabe eines Angebotes werden Firmen zugelassen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben.

Die Angebotsunterlagen für die genannten Vergabeeinheiten sind bis zum 11. Oktober 1988 (Bewerbungsfrist) schriftlich anzufordern bei **ibb — Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Schwanthaler Straße 73, 8000 München 2.** Der Zahlungsnachweis für den geforderten Kostenbeitrag ist der Anforderung beizulegen. Der Kostenbeitrag ist auf folgendes Konto einzuzahlen: Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Konto-Nr. 3847 81-807 mit dem Vermerk „GDA-Geschäftsgebäude Darmstadt, Vergabeeinheit“.

Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
 Die Angebote müssen bis zum jeweiligen Abgabetermin bei **ibb — Ing.-Büro Prof. Burkhardt** eingehen. Es findet keine Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse statt.

Den Angeboten sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben über die Anzahl der Beschäftigten bei Angebotsabgabe mit Aufgliederung nach Berufsgruppen
- Angaben über den Jahresumsatz der letzten 5 Geschäftsjahre
- Referenzliste mit Angabe der jeweiligen Auftragssumme und des Leistungszeitraums.

8000 München, 2. September 1988

ibb — Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co.

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für die neue Anlage General Aviation folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 289/88: Stahlbauarbeiten.

Zur Ausführung kommen:

- ca. 60 t Stahlkonstruktion als Fachwerkträger
 Kostengebühr: 25,— DM
 Schlußtermin für die Anforderung: 30. September 1988
 Vorgesehene Ausführungszeit: Februar 1989 bis März 1989
 Submissionstermin: Ende Oktober 1988
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 02 87

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 31. August 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

Die Fachhochschule Fulda

sucht ab sofort für die Fachbereiche

1. Wirtschaft

eine/n

Professorin/Professor

— Besoldungsgruppe C 3 BBesG —
 für das Fach Betriebswirtschaftslehre

2. Angewandte Informatik und Mathematik

eine/n

Professorin/Professor

— Besoldungsgruppe C 3 BBesG —
 für das Fach Systemtechnik.

Die Einstellungs Voraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) i. d. F. des Art. 4 Nr. 11 des Gesetzes zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I S. 181).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 26. September 1988 erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Fulda,
 Marquardstraße 35, 6400 Fulda.



Bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen

ist ab 1. Oktober 1988 die Stelle eines/einer

Beamten/Beamtin des gehobenen Dienstes

für Bauangelegenheiten an historischen Gebäudeanlagen zu besetzen.

Die Stelle ist nach A 10 BBesG bewertet.

Die Aufgaben des/der Beamten/Beamtin bestehen in der verwaltungsmäßigen und baufachlichen Betreuung (Bauunterhaltung und Baumaßnahmen) des gesamten historischen Baubestands und der technischen Betriebseinrichtungen (z. B. Alarm- und Heizungsanlagen, energiesparende Maßnahmen, Brandschutz, Gewächshausanlagen) der Mittelbewirtschaftung in der Zusammenarbeit mit den Staatsbauämtern, die vorrangig für die Durchführung der Maßnahmen zuständig sind.

Gesucht wird ein/e Techniker/in (Dipl.-Ing. FH) der/die Erfahrungen im öffentlichen Verwaltungsbereich besitzt und bereit ist, sich neben den technischen Anforderungen auch in die umfangreichen Verwaltungsarbeiten einzuarbeiten.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, kann die Stelle mit einem Angestellten vergleichbaren Vergütung BAT IV b besetzt werden.

Eine spätere Verbeamtung ist Einstellungs Voraussetzung.

Dienstort ist Bad Homburg; die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert häufige Dienstreisen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerber/innen wenden sich bitte mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopie) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Stellenanzeige an die

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen,
 Schloß, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Tel. 0 61 72/2 60 91.

Bei der Stadt Kassel (rund 190 000 Einwohner) ist im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege demnächst die Stelle

des Abteilungsleiters/ der Abteilungsleiterin

Bes. Gruppe A 14 BBesG

der Abteilung Baugenehmigung/Bauüberwachung zu besetzen.

Die Aufgabe erfordert eine verantwortungsbewußte, entscheidungssichere und kontaktfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau werden vorausgesetzt.

Bewerber/innen sollten das Baurecht beherrschen, gestalterische und organisatorische Fähigkeiten sowie einschlägige Berufserfahrung haben.

Die Stadt Kassel will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frau leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. September 1988.



Stadt Kassel
Personal- und
Organisations-
amt
Rathaus
3500 Kassel

Bei dem Landrat des Landkreises Offenbach – Staatliches Veterinäramt –

ist die Stelle eines/einer

Amtstierarztes/ Amtstierärztin

– Besoldungsgruppe A 13 BBesG –
ab sofort zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis (II a/III BAT). Bei Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen (A 13/ A 12 BBesG).

Das Aufgabengebiet umfaßt alle Fachdisziplinen der Staatlichen Veterinärverwaltung. Als berufliche Qualifikation wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Promotion und Befähigungsnachweis für den tierärztlichen Staatsdienst gefordert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Da ich beabsichtige, den Anteil weiblicher Bediensteter in diesem Bereich zu erhöhen, sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweisen und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis spätestens 15. Oktober 1988 – Datum des Poststempels – zu richten an den

Regierungspräsidenten in Darmstadt – Dezernat I 2/2 a – 22 –
Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

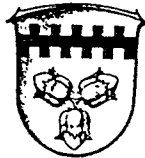
Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Bei der Gemeinde Hasselroth im Main-Kinzig-Kreis

ist zum 1. April 1989 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt gemäß Hessischer Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15.

Die Gemeinde Hasselroth besteht aus drei Ortsteilen mit insgesamt ca. 7 000 Einwohnern. Sie liegt verkehrsgünstig im östlichen Rhein-Main-Gebiet zwischen Hanau und Gelnhausen. Sie ist vorwiegend Wohnsitz für Arbeitnehmer mit durchaus ländlichem Charakter. Hasselroth verfügt über Kindergärten und Grund- und Hauptschulen; in der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich eine weiterführende Gesamtschule mit einem Hallenbad.

Das Vereinsleben zeichnet sich durch vielfältige Aktivitäten in allen Bereichen aus und bietet Raum für weitreichende kulturelle und sportliche Betätigung.

Der/die Bewerber/Bewerberin sollte über umfangreiche Verwaltungskennntnisse und kommunalpolitische Erfahrung verfügen und möglichst die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige berufliche Qualifikation vorweisen können.

Es wird erwartet, daß der/die Amtsinhaber/in nach erfolgter Wahl seinen Wohnsitz in Hasselroth nimmt.

Bewerbungen sind spätestens bis Montag, den 10. Oktober 1988, um 12.00 Uhr, mit Lebenslauf, einem Lichtbild neueren Datums, Zeugnisabschriften, einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis, in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Falk Reinke, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 28,
6467 Hasselroth 2**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 37 vom 12. September 1988 beträgt 96 Seiten.